

BALTISCHE STUDIEN BD. XIV 1910

Biblioteka Instytutu
Archeologii i Etnologii PAN



0023927

12-90-12

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Altertumskunde.

Neue Folge Band XIV.



Stettin.

In Kommission bei Léon Saunier.

1910.

Geerde & Beveling, Stettin.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und
Altertumskunde.

Neue Folge Band XIV.



Stettin.

Druck von Herrde & Lebeling.

1910.

Ch. II. 44



~~P II 207~~

P 369



Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Die Kolonisationstätigkeit des Prinzen Moritz von Anhalt-Dessau in Pommern 1747—1754. 1. Teil. Von Dr. Hans Hesse in Dessau	1
Beiträge zur Kenntnis der rügenschen Burgwälle. Von Prof. Dr. A. Haas in Stettin	33
Staat und Kirche in Pommern im ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung der Reformation. 1. Teil. Von Dr. Erich Bülow in Heidelberg .	85
Die Inkunabeln der Stettiner Stadtbibliothek. Ein Verzeichnis von Dr. phil. Franz Weber in Stettin	149
Zweiundsechzigster Jahresbericht	169
Beilage I. Über Altertümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1909. Von Professor Dr. Walter in Stettin.	174
Beilage II. Verzeichnis der Mitglieder	190
Sechsundzehnter Jahresbericht über die Tätigkeit der Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in Pommern in der Zeit vom 1. Oktober 1909 bis Ende September 1910	I

Redaktion:
Professor Dr. M. Wehrmann
in Stettin.

Die Kolonisationsfähigkeit des Prinzen
Moritz von Anhalt-Dessau in Pommern.
1747—1754.

I. Teil.

Bon
Dr. Hans Hesse.
in Dessau.

Kapitel I.

Das Freundschaftsverhältnis zwischen Friedrich II. und Moritz und dessen Berufung zum Leiter der Kolonisation.

Das innige und bis zum Tode anhaltende Freundschaftsverhältnis zwischen König Friedrich Wilhelm I. und Fürst Leopold von Anhalt-Dessau, das in ihren Briefen den besten Niederschlag gefunden hat, ist der Geschichte hinlänglich vermittelt. Grade in neuester Zeit wurde dieser für die Geschichte Preußens wichtige und interessante Briefwechsel der Allgemeinheit geschenkt.¹⁾ Friedrich Wilhelm I. sah im „alten Dessauer“ natürlich zuerst den besten Soldaten, den Schöpfer des preußischen Fußvolks. Nicht zum wenigsten schätzte er ihn aber als das Ideal eines tüchtigen und praktischen Landwirts, der sein Geld richtig anzulegen verstand zur Füllung des Staats- schatzes und zur Wohlfahrt seines Landes.²⁾

In seinen fünf Söhnen hinterließ der Fürst dem preußischen Staat das beste Geschenk, würdige Nachfolger seines Ruhms. Man behauptet nicht zu viel, wenn man Anhalt bei der tatkräftigen Unterstützung des jungen Preußen den ersten Platz unter Deutschlands Fürstenhäusern einräumt. Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß die treue Freundschaft der Väter sich auf die Söhne forterbte.

Die beiden erwähnten Eigenschaften des Vaters hatte vor allem Leopolds fünfter und jüngster Sohn Moritz geerbt. Sie waren es, die Friedrich II. in späteren Jahren grade zu ihm vor allen andern Brüdern hinzogen. Beide waren gleichaltrig³⁾ und hatten schon in der Jugend mehrfach Gelegenheit sich kennen zu lernen. Damals verband allerdings

¹⁾ A. von Wizleben, Briefe des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen an den Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau. Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, herausgegeben von Constantin Rößler. Berlin 1871. VIII, 383. 495. 632. — D. Krauske, Acta Borussica. Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau (1704—1740). Berlin 1905.

²⁾ A. von Wizleben, Kulturgeographisches aus dem Leben des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau. Mitteil. des anhalt. Geschichtsvereins (1877—79) I, 486.

³⁾ Prinz Moritz wurde geboren am 31. Oktober 1712 zu Dessau und starb ebenda am 11. April 1760 unvermählt, also im 48. Lebensjahr.

eine noch innigere Freundschaft den preußischen Kronprinzen mit Moritz' Brüdern Gustav, Leopold und Dietrich. Der Grund liegt in der verschiedenen Naturanlage beider. Moritz erscheint, besonders in seiner Jugend, ernst und einsilbig, völlig vom Vater abhängig, wie dieser streng soldatisch. Der Gegensatz zu dem selbständigen und geistig regsamem Friedrich, der für alles noch so Unscheinbare Interesse hatte, liegt auf der Hand.

Zu dem engsten Freundeskreise Friedrichs hat Moritz allerdings nicht gehört, aber er hat ihm bis zu seinem Tode aufrichtige Freundschaft und Dankbarkeit bewahrt. Seinen ehrenwerten Charakter, seine militärische Tüchtigkeit, gepaart mit strengster Pflichterfüllung und Entschlossenheit, hat der große König stets zu würdigen gewusst; trotz unerfreulicher Meinungsverschiedenheiten nach der Schlacht von Kolin hat Friedrich doch später den tapferen Helden, den er persönlich auf dem Schlachtfeld bei Kesselsdorf am 17. Dezember 1745 mit dem von ihm selbst getragenen schwarzen Adlerorden schmückte, nach dem herrlichen Siege von Lenthal zum Feldmarschall ernannt.¹⁾

Zweifelsohne liegt Moritz' Hauptverdienst um den preußischen Staat auf militärischem Gebiet. Und doch darf man das andere Erbteil seines großen Vaters nicht ganz unberücksichtigt lassen, seine Vorliebe und hervorragende Umsicht auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Hiermit hat er Friedrich II. bei seinen friedlichen Eroberungen einen unschätzbaren Gefallen getan.

Seinen landwirtschaftlichen Neigungen ging Prinz Moritz in seiner Heimat mit Vorliebe nach. 1746 kaufte er mit Erlaubnis seines Vaters das Harslebensche Gut in Zöntz bei Dessau; ebenso ließ er auf mehreren aufgekauften Grundstücken hinter dem Garten seines „Palais“ ein Vorwerk erstehen.²⁾ Hier wie dort sorgte er mit viel Fleiß für Verbesserungen in der Wirtschaft und erzielte damit bedeutende pectoriäre Erfolge. 1754 erwarb er dazu von den Herren von Arnstedt das Gut Maxdorf bei Aken und von denen von Treskow im gleichen Jahre die Güter Milow und Premnitz bei Rathenau, in deren Nähe er die Dörfer Wilhelminental, Dessau und Leopoldsburg erstehen ließ.

¹⁾ Leopold von Orlich, Fürst Moritz von Anhalt-Dessau. Ein Beitrag zur Geschichte des siebenjährigen Krieges. Berlin 1842. — C. F. Pauli, Leben großer Helden des gegenwärtigen Krieges. Halle 1759. Bd. VI. — Samuelis Lentii, Beomanns Enucleatus, suppletus et continuatus oder: Historisch-Genealogische Darstellung des Hochfürstlichen Hauses Anhalt und der davon abstammenden Markgrafen zu Brandenburg, Herzöge zu Sachsen und Sachsen-Lauenburg. Goethen und Dessau 1757. — von Behrenhorst, Betrachtungen über die Kriegskunst. 1797. I, 201. — von Reizow, Charakteristik Friedrichs. I, 129. — Preuß, Friedrich der Große. Eine Lebensgeschichte. Berlin 1834. II, 111.

²⁾ Das spätere „Hufeisen“ in der Hospitalstraße zu Dessau.

Man hat Friedrich II. stets nachgerühmt, daß er es meisterlich verstanden hat, die Kräfte, wo sie sich ihm boten, mit Kennerblick an den rechten Ort zu setzen. Prinz Moritz lag nach dem Dresdener Frieden mit seinem Regiment als Generalleutnant in Stargard in Garnison. Seine Kenntnisse und sein Interesse für die Landwirtschaft waren Friedrich bekannt. Nichts war natürlicher, als daß er sich dieses Wissen nutzbar mache für das große Unternehmen an der Oder, das er in den zehn Friedensjahren bewältigte. Als er dem lange gehegten Plan, die Oderbrüche zu verbessern, endlich 1746 näher trat, stand sein Entschluß fest, dem Prinzen die Vorschläge und die Überwachung der Arbeiten zu übertragen. Am 12. August 1747, im Todesjahr seines Vaters, erhielt Prinz Moritz ein königliches Schreiben folgenden Wortlauts: „Durchlauchtiger Fürst, Freundlich lieber Vetter! Dieweil Ich Eure Liebden auf einige Tage alhier in Potsdam zu sprechen verlange, so wird es mir angenehm seyn, wenn Dieselbe Dero Anstalten solchergestalt machen werden, daß Sie nächst kommenden Dienstag als den 15ten dieses Nachmittags oder gegen Abends spätestens alhier bei Mir seyn können. Ich schicke Euer Liebden zu dem Ende einen Vorspann-Paß hierbei.“

Der Zweck und Inhalt dieser Unterredung ist uns bekannt. Friedrich wollte sich von des Prinzen landwirtschaftlichen Kenntnissen überzeugen und seine praktischen Vorschläge hören. Moritz' Berufung zum Leiter der Kolonisationen an der Oder erfolgte am 10. November desselben Jahres:

„Da bei Ew. Liebden letzten Anwesenheit alhier Ich zu Meinem Vergnügen die besonders gute Einsichten angemerkt habe, welche Deroselben von Deconomischen Wissenschaften und Verbesserungen mit beywohnen; So habe nicht anstehen können, Euer Liebden hierdurch zu ersuchen Mir die Gefälligkeit zu erweisen und nach Dero Gelegenheit eine Reise nach denen nicht gar weit von Stargard entlegenen Dammischen und Stettinschen Oder-Brüchen, welche Ich einzudammen und uhrbar zu machen, auch mit neuen Einwohnern und Colonisten zu besetzen, der Pommerschen Krieges und Domainen Kammer aufgetragen habe, zu thun und gedachte Brücher und deren Eindammung und Uhrbarmachung in Augenschein zu nehmen, um zu examiniren, wie dieses Werk beschaffen ist und welchergestalt die Eindammung des Strohms und das Rahden und Uhrbarmachen daselbst tractiret wird.

Ich werde es mit aller Erkenntlichkeit annehmen, wenn Ew. Liebden alsdann Mir einen Bericht einzusenden belieben werden, welchergestalt Sie dorten alles gefunden haben und ob das Eindammen des Strohms und die Arbeit bei dem Uhrbarmachen recht angegriffen wird oder nicht, und was etwa Dieselbe sonst noch dabei angemerkt haben.“

Selbstverständlich ersitt durch diese Berufung des Prinzen seine militärische Tätigkeit keine Einbuße. Er hat die Friedensjahre bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges wohl zu benutzen verstanden in der Ausbildung seiner Rekruten und der Teilnahme seines Regiments an manchen Besichtigungen und Manövern, auch in andern Provinzen.

Daß Moritz den königlichen Auftrag gern und freudig übernahm, zeigt seine Antwort vom 16. November:

„Ew. Königl. Maj. erweisen mir die höchste Gnade, wann Dieselbe mich würdigen, und aufgeben, wie ich Dero allerhöchste Person, Armee und Landen meine geringe Dienste beweisen kann, und wünsche ich und hoffe, es von E. R. M. zu Potsdam so verstanden zu haben, daß ich hierin auch nicht fehle, um mir dadurch der höchsten Gnade nicht verlustig, sondern von Zeit zu Zeit würdiger zu machen. So bald ich alles erst eingesehen, und mir ziemlicher maßen so fern in der Sache gemacht, um daß ich dadurch den gründlichen und ausführlichen Bericht E. R. M. nach der Wahrheit in aller unterthänigkeit abstatten kann, so werde solches zu thun nicht ermangeln.“

Prinz Moritz hat in dieser Stellung als Leiter der pommerschen Kolonisation viel Zeit und Mühe aufgewendet. Vorschläge auf allen Gebieten stammen aus seiner Feder. Nichts geschah von der Kammer ohne seine Erlaubnis. In Bodenkultur und Forstwirtschaft war er ebenso bewandert wie in der Wasserbaukunst. Auch für Handel und Verkehr hat er für Pommern seine Kraft eingesetzt. Für jede Klage hatte er ein offenes Ohr; tadelte er auf der einen Seite, so wußte er auf der andern verdienten Lohn jederzeit zu würdigen. Entschlossenheit und Tatkraft zeigt der ausgedehnte, jeder Schmeichelei und Kriegerei entbehrende und dabei doch selbstbewußte Briefwechsel, den er mit seinem königlichen Herrn in diesen Jahren geführt hat. Und wenn wir etwas an ihm tadeln sollen, so ist es vielleicht das allzu zähe Festhalten an Anordnungen, die er gegeben und als zweckmäßig erkannt hatte, wenn man das überhaupt einen Fehler nennen kann. Ich möchte darin vielmehr einen Ausfluß seines gründlichen Wissens erkennen, das uns bei all seinem Tun entgegentritt.

Es war eine eigenartige Fügung, daß Prinz Moritz grade in dem Lande friedliche Eroberungen mache, das im 13. Jahrhundert bereits seine Ahnen, die Askaniier, mit der Waffe sich unterwarf,¹⁾ und daß das, was Moritz in jahrelanger Arbeit unter Mühen und Not aufgebaut hatte, nach den vernichtenden Wirren des siebenjährigen Krieges ein Mann zu

¹⁾ Bogel, Inwiefern gehört die Provinz Pommern zu den wichtigsten Erwerbungen des Hauses Hohenzollern? Archiv für Landeskunde der preuß. Monarchie. Berlin 1858. V, 219.

neuem und schönerem Leben erwecken sollte, dessen Wissen und Glück des Prinzen Moritz Vater, Fürst Leopold, gegründet hatte, kein Geringerer als der Geheime Finanzrat von Brenkenhoff.¹⁾

Prinz Moritz' Verdienste in Pommern zu würdigen, ist einmal die Abstattung eines Dankes für diese Fürstenarbeit, zum andern bietet es ein willkommenes Gegenstück zu seiner militärischen Begabung.

Kapitel II.

Überblick über die Literatur.

Die Literatur über Prinz Moritz ist ziemlich spärlich. Neben den beiden genannten Werken von Lenz und Pauli ist zuerst Drlichs Werk zu nennen. Alle drei nahmen einen rein militärischen Standpunkt ein. Drlich brachte zum ersten Mal Bruchstücke aus dem Briefwechsel zwischen Friedrich II. und Moritz aus der Zeit des siebenjährigen Krieges, aber sonst steht seine Arbeit auf recht schwachen Füßen hinsichtlich seiner Forschungen in den Archiven zu Berlin und Dessau. Es ist unerklärlich, daß er die Beteiligung Moritzens an dem großen Kolonisationswerk in Pommern völlig in Abrede stellt,²⁾ obwohl sie Lenz und Pauli vor ihm anerkannten.

Es ist das Verdienst des Dessauer Archivrats Ferdinand Siebigk, des Prinzen Wirken auch auf diesem Gebiet zum ersten Mal gewürdigt zu haben. Seine Arbeit, die leider nicht im Druck erschienen ist,³⁾ bringt auch mehrere Briefe Friedrichs II. an Moritz vor dem siebenjährigen Kriege, die mit einer Ausnahme sämtlich aus der Kanzlei stammen und nur das

¹⁾ Meißner, Leben Franz Balthasar Schönberg von Brenkenhofs, kgl. Preuß. geheim. Ober-Finanz-Kriegs- und Domainenrats. Leipzig 1782. — Franz Balthasar Schönberg von Brenkenhoff und die wirtschaftlichen Verhältnisse Pommerns vor hundert Jahren in den „Pommerschen Lebens- und Landeskildern“ von Hermann Petrich. Hamburg 1880. I, 271 f. 418.

²⁾ Seite 14: Der an einigen Orten erzählte Umstand, daß ihn der König mit Urbarmachung wüster Stellen in der Mark und Pommern beauftragt, in Folge dessen ihm 200 Dörfer ihre Entstehung verdanken sollen, beruht auf Mitteilungen, die alles Beweises ermangeln. Weder im hiesigen Ministerialarchiv noch in dem zu Dessau ist darüber etwas aufzufinden gewesen, und man kann wohl annehmen, daß es des Königs Absicht gewesen ist, jedoch des Prinzen darüber eingereichte Vorschläge nie zur Ausführung gekommen sind.

³⁾ F. Siebigk, Prinz Moritz von Anhalt-Dessau. Ein biographischer Versuch. 2 Bde. Manuskript auf der Herzogl. Bibliothek zu Dessau. — Siebigk, Allgemeine Deutsche Biographie. Leipzig 1885. XXII, 265.

charakteristische „F“ als Unterschrift tragen.¹⁾ Ein neueres Werk über Moritz ist seitdem nicht erschienen.

Die Kolonisationstätigkeit Friedrichs II. ist erst so recht nach dem großen Kriege 1870/71 gewürdigt worden, als es galt, dem Deutschtum eine lang entbehrte Grenzlandschaft zurückzubringen. Unter dem Einfluß dieses neu erwachten Interesses an deutschen Kolonisationen entstand Beheims fleißiges Werk,²⁾ das zum ersten Mal eine ganze Fülle von Stoff aus den verschiedenen Archiven zusammenbrachte, vor allem die für die Kolonisationstätigkeit Friedrichs II. so überaus nötigen Tabellen. Am allernotdürftigsten ist darin leider Pommern weggekommen. Beheim entschuldigt das selbst mit seinen ergebnislosen Nachforschungen in den Stettiner Archiven.³⁾

Stadelmann verdanken wir in seinen beiden Werken⁴⁾ die Veröffentlichung zahlreicher königlicher Erlasse auf landwirtschaftlichem Gebiet. Auf Pommern des näheren einzugehen, lag garnicht im Rahmen seiner Arbeit.

Wie von den Warthe- und Neizebrüchen⁵⁾ besitzen wir auch eingehende Darstellungen von der Bewallung und Urbarmachung des Oderbruchs; neben Nöldechens breit gehaltenen Briefen⁶⁾ die kleine sachkundige Schrift Christianis,⁷⁾ der als berufener Schilderer⁸⁾ uns ein anschauliches Bild der Vergangenheit und Neuerstehung des Oderbruchs gibt, zum Teil in Anlehnung an Ulrichs Werk, das ohne rechte Sichtung eine Fülle von Stoff bringt.⁹⁾ In modernerem Gewande erscheint die interessante Arbeit

¹⁾ Einen eigenhändigen Brief Friedrichs II. an Moritz besitzen wir nur vom 10. Dezember 1740. In größerer Anzahl sind sie aus der Zeit des siebenjährigen Krieges vorhanden und tragen durchweg militärischen Charakter.

²⁾ Max Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen. Ein Beitrag zu der Geschichte des preuß. Staates und der Kolonisation des östlichen Deutschlands. Leipzig 1874. IV, 1.

³⁾ Beheim p. 367 und 593.

⁴⁾ Rudolf Stadelmann, Friedrich der Große in seiner Tätigkeit für den Landbau Preußens. Berlin 1876. — Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur. 2. Teil: Friedrich der Große. Leipzig 1882 in Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven. XI, 14. 271.

⁵⁾ Stubenrauch, Nachricht von der Bewallung und Urbarmachung der Warthebrüche. Berlin 1787. — Dammann, Die Melioration des Warthebruchs. Berlin 1866 und Vierteljahrsshefte des Deutschen Reichsanzeigers und kgl. Preuß. Staatsanzeigers. Berlin 1871. IV, 1.

⁶⁾ F. W. Nöldechen, Ökonomische und staatswirtschaftliche Briefe über das Nieder-Oderbruch. Berlin 1800.

⁷⁾ Walter Christiani, Das Oderbruch. Freienwalde a. O. 1855. 1872.

⁸⁾ Sein Großvater war selbst unter Friedrich dem Großen als Deichinspektor im Nieder-Oderbruch tätig. Die Familie war dort ansässig.

⁹⁾ C. S. Ulrich, Beschreibung der Stadt Brielen und ihrer Umgegend. Berlin 1830.

Otto Wehrmanns,¹⁾ der die Arbeiten im Oderbruch bis in die neueste Zeit darstellt.

Die pommersche Kolonisation hat dagegen erst in jüngster Zeit eine rechte Würdigung gefunden. Wohl bringen die pommerschen Landesbeschreibungen die Gründungstatsachen der einzelnen Ortschaften und ihren Landbesitz, vor allem Brüggemanns ausgezeichnetes Werk,²⁾ aber erst Peter Wehrmann hat in seiner Schrift³⁾ die Kolonisationstätigkeit Friedrichs II. in Pommern archivalisch erforscht und besonders für die Stadt Pyritz interessante Ergebnisse gefunden, die charakteristisch sein können für die ganze pommersche Kolonisation. Auch des Prinzen Moritz Verdienste lässt er mit Recht nicht unerwähnt; ebenso wenig versäumt das Martin Wehrmanns umfassende pommersche Geschichte.⁴⁾

Diese Arbeit beruht auf Studien der Akten aus dem Stettiner Staatsarchiv und vor allem des umfangreichen Materials im Zerbster Haus- und Staatsarchiv.⁵⁾ Schon veröffentlichte Erlasse und Tabellen tragen im folgenden stets dies Merkmal, im andern Fall bieten sie Selbstgefundenes.

Kapitel III.

Die Vorgeschichte der pommerschen Kolonisation und Friedrichs II. Gedanken über ihre Art.

Wie Friedrich II. nicht der Begründer preußischer Kolonisation ist, sondern nur das Werk fortführte, das der Große Kurfürst begonnen und seine Nachfolger geduldet und zum Teil begünstigt hatten, so knüpft auch seine Kolonisation im Oderbruch an manche mühevollen und kostspieligen Arbeiten seiner Vorgänger an.

¹⁾ Wehrmann, Die Eindeichung des Oderbruchs in Annalen der Landwirtschaft in den kgl. preuß. Staaten. Berlin 1861. XXXVII, 437. 499.

²⁾ L. W. Brüggemann, Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des kgl. preuß. Herzogtums Vor- und Hinterpommern. Stettin 1779 bis 1806. 4 Bde.

³⁾ Gymnasialdirektor Dr. Peter Wehrmann, Friedrich der Große als Kolonisator in Pommern. Programm des Gymnasiums in Pyritz. 1897-98.

⁴⁾ Martin Wehrmann, Geschichte von Pommern. Gotha 1906. 2. Bd.

⁵⁾ Von Akten wurden benutzt: 1. Aus dem herzoglichen Haus- und Staatsarchiv in Zerbst: Abteilung Dessau A 9b VIb Nr. 4¹⁻⁵, Abteilung Dessau A 9b VIb Nr. 20, 21, 22¹⁻⁵, 23; 2. Aus dem Königlichen Staatsarchiv in Stettin: Stettiner Kriegsarchiv Titel VII (rathäusliche Sachen) Nr. 160^{1,2}, 295, 388^{1,2}, 402, 407^{1,2,3}, 408^{1,2,4}, 427, 434, 436^{1,2,3,4}, 515, Titel XI (wüste Höfe) Nr. 16.

Alljährlich, wenn in der Ebene und im Sommer der Schnee im Gebirge schmolz, stuteten die Frühjahrs- und Johanniskwasser heran und setzten den ganzen Oderbruch von Lebus an mit seinen 10—12 Quadratmeilen unter Wasser.¹⁾ Auch Pommern hatte unter den Überschwemmungen erheblich zu leiden. Verlief sich das Wasser, und zwar oft erst nach langer Zeit, so blieben große Sumpfe, Moorbrüche und stehende Wasserarme zurück. Die Bevölkerung war daher im Oderbruch sehr dünn und nährte sich hauptsächlich von Fischerei, Jagd und Viehzucht; oft war das Gras auch so hart, daß es mit dem bezeichnenden Namen „Schweinehaar“ im Volksmunde getauft wurde.

Schon unter Kurfürst Johann Georg im 16. Jahrhundert waren zur Entwässerung und Eindeichung Dämme von Lebus bis Küstrin aufgeführt worden, sie erwiesen sich aber in der Folgezeit als zu schwach. Vor allem fehlte die Deichaufsicht, die den Erfolg sichern konnte.²⁾

Erst Friedrich I. nahm wieder Ausbefferungen vor und gab am 25. Februar 1704 und am 25. Juli 1710 Vorschriften für die Boden- gewinnung durch Anlage von Wall und Graben.

Friedrich Wilhelm I. vertrat diese Bestrebungen gleichfalls in mehreren Edikten.³⁾ Seine Fürsorge, besonders für Pommern, wurde neu belebt durch die gewaltige Überschwemmung von 1736, der größten in dieser ganzen Zeit.⁴⁾ Mit eigenen Augen sah er die Verheerungen, die der Dammbruch bei Neuendorf an der Oder hervorgerufen hatte. Damals entstand der Plan durch Kriegsrat von Haerlem, einen Holländer, den Oderbruch zu gewinnen und die Oder in ein festes Bett zurückzudrängen. Die Voruntersuchungen dehnten sich sehr lange aus, die Kostenanschläge Haerlems stiegen ins Unermeßliche. Beides ließ Friedrich Wilhelm von dem wichtigen Werk wieder Abstand nehmen, die Durchführbarkeit und der hohe Nutzen waren jedoch erwiesen. Der alte König schrieb auf die Entwürfe: „für meinen Sohn Friederich“.

Friedrich Wilhelm I. wird sich schweren Herzens von seinen Plänen getrennt haben, schätzte er doch die Pommern aufrichtig. Kennzeichnend dafür ist die Stelle in seinem politischen Testament vom 22. Januar 1722: „Die pommerschen Vasallen sind treu wie Gold, sie räsonnieren wohl bisweilen, aber wenn mein Successor sagt, es soll sein, und das er sie mit gutem zuredet, so wird keiner sich dawider mövieren gegen eure Befehle.“

¹⁾ Publ. XI, 44. Ulrich, p. 117.

²⁾ Christiani, p. 42 f.

³⁾ Am 9. Nov. 1717, 7. Ott. 1726, 12. Febr. 1727, 23. Juni 1717, 31. Aug. 1724, 6. Febr. 1733. Am 3. Juni 1721: Patent wegen Wiederaufbauung der wüsten Höfe und Hufen in Vorpommern. Beheim, p. 367.

⁴⁾ Christiani, p. 39.

Unter seiner Regierung hatte man im Ückermünder Kreis 1718 durch Rodung und Entwässerung ein neues Amt gewonnen, das 1734 den Namen Königsholland erhielt. Eine Holländerei entstand ebenso 1728 in Wolfshorst an der Krämpe.¹⁾

Gleich nach seinem Regierungsantritt nahm Friedrich II. die Kolonisationspläne seines Vaters auf. Für Pommern hatte er die Entwässerung großer Brüche bei Stettin und den Bau des Swinekanals vorgesehen.

Am 30. Dezember 1742 forderte er vom Kammerpräsidenten von Aschersleben einen Bericht über die Melioration eines großen Bruchs bei Stettin, „wem dieser Bruch eigentlich gehöre und was vor Interessenten dazu seynd? wie solcher bisher genutzt worden, und wie eigentlich die Güte desselben beschaffen, ob solcher nicht füglich gerodet werden könnte? was die Röhdung dessen, nach Abzug des Holzes, so darauf stehtet, kosten wird? Im Fall auch solcher an einigen Orthen bewalset werden muß, was solche Bewallung kosten dürfse? was für ein Ertrag aus solchen zu hoffen, und ob es nicht in solchen besonders neue Dörfer gebauet oder neue Einwohner angesezt werden können, unter welchen man das ganze Bruch vertheile, um daraus leben und das ihrige prästire zu können?²⁾

Dies Schreiben mit den vielen Fragen, die Aschersleben unter Beifügung einer Karte zu beantworten hatte, ist kennzeichnend für das weitgehende Interesse, das der König am pommerschen Kolonisationswerk nahm.

Der erste und zweite schlesische Krieg ließ einen Stillstand eintreten. Aber nach dem Dresdenner Frieden, bereits am 28. Mai 1746, erhielt Aschersleben aus Pyrmont, wo sich der König zur Kur aufhielt, abermals ausführliche Anweisungen über Urbarmachungen und Meliorationen in Vorpommern.³⁾ Seit dieser Zeit besteht die eigentliche Kolonisationstätigkeit Friedrichs in Pommern, an deren Spitze er im folgenden Jahre den Prinzen Moritz berief.

Bei seinem Arbeiten in der Küstriner Kammer während der harten Prüfungszeit unter Leitung des Kriegs- und Domänenrats Hünike und des Kammerdirektors Hille⁴⁾ hatte Friedrich II. den Hauptmangel erkannt, an dem Preußen damals krankte, die allzu geringe Bevölkerung. Dem

¹⁾ Am 15. August 1724 schrieb er an Fürst Leopold von Anhalt-Dessau: „Im platten Lande in Vorpommern sieht es gut aus. Die Leute, auch Edelleute klagen nicht. Alles wird aufgebaut. In meine Ämter habe 9 wüste Bauernhöfe noch, die ich in vollem Umbau sind, also in Zeit von etlichen Monaten nichts mehr da wüste habe.“ Zeitschrift für preuß. Gesch. VIII, 255.

²⁾ Publ. XI, 256.

³⁾ Ebenda 269.

⁴⁾ J. D. G. Preuß, Urkundenbuch zur Lebensgeschichte Friedrichs des Großen. Berlin 1832. I, 58 und II, 161 (1833).

Abhilfe zu schaffen, war sein steter Gedanke. Gelang es ihm, mehr Fremde nach Pommern zu ziehn, so mußte die Kultur ohne weiteres einen Aufschwung nehmen. Er organisierte planmäßig die Zunahme seines Landes an Bevölkerung und brachte, wie Beheim sagt, „in den Gang der wirtschaftlichen Fragen eine Methode“.

Grade Pommern war durch seine günstige Lage an der Ostsee und seine Bewässerung durch die Oder und acht kleinere Flüsse zur Ansiedlung neuer Familien und somit Hebung von Handel und Gewerbe wie kaum eine andere Provinz geschaffen. Hatte man also erst Menschen genug, so konnte man an die Anlage von Fabriken in den Städten denken, damit die Waren im Land gearbeitet werden konnten und so der Provinz mehr Geld verschafft wurde und erhalten blieb. Daß eine unausbleibliche Folge von alledem eine Verstärkung des Heers sein mußte, war für den Soldatenkönig Friedrich ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Alles das waren Erwägungen, die unter einer weisen und gerechten Regierung jederzeit ein Land groß machen müssen.

Friedrich erkannte richtig, daß die Familien, die er in Pommern und sonstwo ansetzte, das beste und bestverzinsbare Kapital für sein Unternehmen waren. Mit ihrer natürlichen Vermehrung mußte ohne weiteres auch eine Vermehrung des Kapitals verbunden sein, das die Unkosten nicht nur wieder wett mache, sondern sie bei weitem übertreffen mußte.

Um möglichst viel Fremde in sein Land zu ziehn, hat er wie kein anderer Fürst seine neuen Untertanen mit Vorrechten ausgestattet und sie immer wieder vermehrt, stocke einmal der Buzug. Als Grundlage für alle Edikte diente das Patent Friedrich Wilhelms I. vom 15. März 1718 „über die Freiheiten, welche diejenigen genießen sollten, so in königlichen Städten sich niederlassen und keine bürgerliche Nahrung treiben, sondern von ihren Renten leben“.¹⁾ Das Hauptedikt Friedrichs für Pommern „von den Wohltaten und Vorteilen, welcher sowohl fremde bemittelte Personen und Familien, als auch Manufakturiers, Professionisten und Handarbeiter, so sich in königlich preußischen Landen niederlassen wollen, sich zu erfreuen haben“, trägt als Datum den 15. April 1747.²⁾ Fast bei jedem neuen Buzug nach Pommern folgten später neue Edikte.

Streng hielt der König daran fest, daß in Pommern, wie auch sonst, nur fremde Familien angesetzt wurden. Dies Bevölkerungssystem Friedrichs ist in früheren Zeiten heftig angegriffen worden mit der Behauptung, alle Kolonisten wären nur Bettler und Landstreicher gewesen. Dieser Standpunkt

¹⁾ Mylius, Corp. Const. March. V, 1. p. 406.

²⁾ Erneuert am 8. April 1764. — Peter Wehrmann, I, 9.

ist gottlob heute völlig überwunden, Zeit und Beweise haben den großen König vollkommen gerechtfertigt.¹⁾

Die erste Bergünstigung,²⁾ welche die Fremden erhielten, war die Bergütung der Reisefosten für einzelne Abgesandte zwecks der Verhandlungen oder für ganze Familientrupps. Sie meldeten sich beim nächsten Residenten, der ihnen freie Reisepässe durch die königlichen Provinzen ausstellte. Der Kriegs- und Domänenkammer konnten sie dann ihre Wünsche über den Ort der Ansiedlung vorbringen. Um die Bergünstigung der Auszahlung der Reisefosten müssten sie schriftlich bei der Kammer einkommen, war es innerhalb zweier Jahre nicht geschehn, verfiel ihr Recht darauf.

Jeder Zoll an der Grenze für ihr Hab und Gut, das sie aus der alten Heimat mitbrachten, sofern es nur zu ihrem persönlichen Gebrauch gehörte und sich nicht auf den Handel erstreckte, war ihnen gleichfalls erlassen. Auf ihre Eingabe erhielten sie Freipässe.³⁾

Je nach der Stärke ihrer Familie und dem Verhältnis ihres Vermögens waren ihnen bis zu 100 Morgen Acker, Wiesen, Weiden und Gärten versprochenen. Da kein Mensch ohne Absicht arbeitet, sondern auch etwas für seine Nachkommen erwerben will, so bekamen sie das Land auf Erbzinsrecht gegen einen jährlich zu entrichtenden Kanon.⁴⁾ Der Zins wurde gleich beim Kontrakt festgesetzt und sollte unverändert bestehen bleiben, auch wenn sich nach den Freijahren das Land an Wert verdoppelt oder verdreifacht hatte. Dadurch gab man dem Besitzer den Ansporn, aus seinem Grundstück möglichst viel herauszuholen. War die Pacht abgelaufen, nahm ein Kriegsrat an Ort und Stelle einen neuen Pachtkontrakt auf, der dem König zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Dass die neuen Ansiedler in den ersten Jahren auch Freijahre erhielten, erwähnte ich schon; 10—15 waren ihnen in Aussicht gestellt, von Abgaben sollten nur die bestehen bleiben, die auch vorher schon an die Städte oder sonstige Besitzer wirklich abgeführt waren. Die Festsetzung der Freijahre lag ebenso wie die der jährlichen Abgaben in den Händen der Kammer und richtete sich nach der jedesmaligen Beschaffenheit des Bodens und der Höhe des Holzertrages auf ihm. Deckte sich letzterer ungefähr mit den Unkosten der Anlage, bewilligte man nicht über sechs Freijahre.

¹⁾ R. H. S. Rödenbeck, Beiträge zur Vereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, Könige von Preußen. Berlin 1838. II, 374. — Nöldchen, Briefe über das Nieder-Oderbruch. p. 49. — Behaim, p. 268.

²⁾ cf. Lamotte, Abhandlungen von den Kolonisten. Berlin 1793. II, 160.

³⁾ Laut Edikt vom 1. September 1747.

⁴⁾ Eine zeitgenössische Bemerkung über diese für Pommern neue Einrichtung des Erbzinsgutes findet sich in Dähnerts Pommerscher Bibliothek. Greifswald 1755. Bd. 4. III, 81. — Ein Erbzinskontrakt ist abgedruckt bei Christiani, p. 64.

Dazu erhielten die Ansiedler freies Bauholz für ihre Häuser auf dem platten Lande und später auch in den Städten aus den damals umfangreichen pommerschen Forsten.¹⁾ Ferner waren ihnen die Wirtschaftsnotwendigkeiten in Aussicht gestellt, die Gerätschaften zur Rodung und Bestellung, das Vieh oder das Geld zur Anschaffung, Brotkorn, dazu Freiquartiere und Taggeld auf sechs Wochen. Durchschnittlich kam man auf jede einzelne Familie von fünf Köpfen eine Unterstützung von 400 Talern aus der Staatskasse rechnen.

Mehrjährige Befreiung von allen Landesabgaben war ihnen gleichfalls zugesichert.²⁾ Auf drei Jahre sollten sie auch von allen körperlichen Lasten, von Diensten und Kriegsführern befreit sein,³⁾ von der Zahlung der Konsumtionsaccise auf zwei Jahre. Zu all diesen Vergünstigungen kam hinzu die freie Ausübung der Mühlen-, Brau- und Schankgerechtigkeit unter der Bedingung, daß sie „sothane Gerechtigkeit unter keinerlei praetext extendiren oder sonst auf andere Weise mißbrauchen“ sollten.⁴⁾

Richtig erkannte Friedrich II., daß eine Hauptzugkraft bei der Vermehrung der Bevölkerungszahl in den einzelnen Provinzen die Befreiung vom Militärdienst sein würde. Freiheit von „Werbung und Enrolirung“ hatte schon Friedrich Wilhelm I. in dem genannten Patent von 1718 den Ansiedlern zugestanden.⁵⁾ Friedrich II. versprach⁶⁾ seinen Kolonisten gänzliche Befreiung auf 12 Jahre für sie und ihre Angehörigen und hat dies öfter wiederholt. Besonders war es später nach dem siebenjährigen Kriege notwendig, da er sonst schwerlich neue Einwanderer in solchen Mengen erhalten hätte.⁷⁾

Eine weitere Ausnahme machte er in Pommern mit solchen, die wegen Enrolirung oder anderer Ursachen aus Preußen gewichen und mindestens sechs Jahre in der Fremde verbracht hatten. Siedelten sie sich dort an, in den Oderbrüchen oder sonst in Pommern, sollten sie von jeder Strafe

¹⁾ Heute steht Pommern von allen preußischen Provinzen in bezug auf Ackerland an dritter Stelle, Wiesen an zweiter, Weiden an vierter, unnutzbaren Flächen an zweiter und Forsten an letzter Stelle. Wie Preußen zeigt es also heute ein starkes Acker- und Wiesenverhältnis gegenüber einem ganz geringen Forstverhältnis. — A. Meissen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. Berlin 1869. II, 28, 335.

²⁾ Den ländlichen Kolonisten durch Erlass vom 3. Juni 1754 auf 15 Jahre.

³⁾ Erlass für Pommern am 27. Juli 1740, bestätigt am 8. August 1764.

⁴⁾ Erlass vom 31. Dezember 1746.

⁵⁾ Behaim, p. 161 und 170. Interessant ist, daß auch von Haerlem ob seiner Riesengestalt, ehe er sich in preußische Dienste begab, von Friedrich Wilhelm I. sich eigenhändig versichern ließ, von jeder Werbung verschont zu bleiben.

⁶⁾ Am 21. Februar 1746.

⁷⁾ So im Erlass vom 13. Dezember 1762 am Brenkenhof. Behaim, p. 291.

frei sein und sich gleichfalls aller Freiheiten erfreuen. Diese Enrolirungsfreiheit wurde ihnen auf Antrag der Kammer schriftlich vom Militärdepartement des Generaldirektoriums ausgestellt.

Freier Unterricht in Kirche und Schule wurde ihnen ebenso gewährt, wie Anstellungen im königlichen Dienst; freies Bürger- und Meisterrecht genossen sie in den Städten wie die Einheimischen. Sein Kapital sollte jeder gegen 5 % Zinsen wie alle andern anlegen können. Auch bei Heiraten machte man den Neuangekommenen keine besonderen Schwierigkeiten und verzichtete oft gern auf schriftliche Zeugnisse aus ihrer früheren Heimat.

Dass sich durch diese gewaltigen Vergünstigungen in der alten Bevölkerung eine Misströmung gegen die vom König offenbar bevorzugten Ankömmlinge breit mache, ist leicht zu verstehen, besonders, da sich diese oft als Verufene des Königs fühlten und bisweilen darauf gegenüber den Alteinsassen pochten.¹⁾ Ziemerhing ist in Pommern bald ein friedlicher Verkehr zwischen beiden entstanden; man gewöhnte sich verhältnismäig schnell an die verschiedenen Dialekte und Sitten und lernte sie würdigen.

Um die großen Auslagen, die eine solch umfangreiche Kolonisation bringen müste, etwas zu verringern, fiel Friedrich II. auf den geistreichen Gedanken, Privatpersonen ihr Geld daran setzen zu lassen und so das zu Stande zu bringen, was er als verantwortungsvoller Landesfürst ebenso wenig allein ausführen konnte wie die Domänen-Kammer, die unter dem Druck einer solchen Geldlast bankrott werden müste.

Er suchte daher für seinen Plan kapitalkräftige Unternehmer (entrepreneurs) zu gewinnen, die für ihr eigenes Geld fremde Familien ansetzen und auf dem später in ihren Besitz übergehenden Gebiet roden, bauen und wachsen ließen. Wie weit sie den ihnen anvertrauten Boden ausnutzten, überließ er ihnen selbst in richtiger Erkenntnis, dass ein allzu großer Zwang das Unternehmen im Anfang nur hindern würde. Die staatliche Oberaufsicht beanspruchte er natürlich überall.

Die einzige Hilfe, die ihnen königlicherseits zu teil wurde, war die freie Überlassung des Holzes auf ihrem Boden, mit dessen Erlös sie die Rodung, den Anbau der Kolonisten und die Bewallung teilweise ganz bestreiten konnten.

Jede Familie war in einem Einzelgehöft unterzubringen und hatte mindestens 14 Morgen Wiese und 9 Morgen Acker zu erhalten, um genügend Brot für sich erwerben zu können und zugleich ein hinreichendes Absatzgebiet für den kostbaren Dünger zu haben. Innerhalb zweier Jahre mussten die Familien angesetzt sein und in jedem Jahr mindestens $\frac{1}{6}$ der Rodung, Gräben und Wälle fertiggestellt werden, damit man in sechs Jahren auf ein fertiges Werk blicken konnte.

¹⁾ Beheim, p. 266. — Peter Wehrmann, I, 11. Ann. 2.

Auf der andern Seite versuchte Friedrich II. mit Übergehung von Unternehmern anfangs mehrere Familien zugleich auf ihre eigenen Kosten anzusezzen. Sie sollten unter der gleichen freien Überlassung des Holzes verpflichtet sein, höchstens ein Jahr nach dem Abschluß des rechtmäßigen Vertrags mit den Gebäuden fertig zu sein. Im folgenden Jahr mußte die Acker- und Wiesenbestellung begonnen werden, im vierten, höchstens im fünften Jahr alles, auch die Sommer- und Wintersaat, vollendet sein.

Von dieser Art der Ansiedlung von Familien auf ihre eigene Verantwortung ist man später wieder abgekommen; die Erfahrung, die man machte, ließ sie nicht geraten erscheinen. Das Vertrauen, das man ihnen entgegenbrachte, täuschten sie bisweilen heftig,¹⁾ der Holzerlös kam nicht dem Anbau zugute, bei der Anlage der Dörfer kehrte man sich nicht an die Pläne und Zeichnungen der Kammer, mit gefülltem Beutel kehrten die Familien zufrieden dem Lande wieder den Rücken, die Pacht blieb aus.

Darum griff man in Zukunft stets auf den Ansatz von Familien durch Unternehmer zurück. Es war ja auch ein großer Vorteil, daß man durch dieses Unterverhältnis zum Pächter mit einem einzigen zu unterhandeln hatte und nicht mit vielen unruhigen Köpfen. Für Vergehen und Lässigkeiten in der Arbeit machte man ihn allein haftbar.

Dies Entlaufen konnte Friedrich zur Verzweiflung bringen, denn mit jedem einzelnen ging ihm das bare Geld verloren, das er angewendet hatte, ganz abgesehen vom freundlichen Entgegenkommen, für das ihm die Ankommlinge so schon den größten Dank schuldeten. Wir besitzen manche recht heftige königliche Erlasse an die Kammer, die, oft mit Unrecht, Friedrichs Zorn in jedem einzelnen Fall traf. Man konnte es ihm im eigenen Interesse nicht verdenken, daß er später²⁾ die Verfügung erließ, wer eine fremde Familie laufen ließ, sollte sie nur durch eine solche, nicht aber durch eine einheimische wieder ersezzen, und daß er so strenge Maßnahmen gegen den Auszug traf.

Wohl hatte der neue Besitzer später in Pommern das Recht, seinen Besitz mit einem andern ihm besser dünkenden zu vertauschen, auch der Verkauf stand ihm frei, hielt man am vereinbarten Zins fest und übernahm ihn der neue Besitzer, aber während der ersten drei Jahre war das ganz verboten, ebenso in derselben Zeit Verpachtungen und Verpfändungen. Der Verkauf eines Grundstücks geschah außerdem nur mit Genehmigung der Kammer und wenn der Käufer gleichfalls ein Fremder war, der Verkäufer dadurch dem Lande aber nicht verloren ging. Durch allerhand Edikte und

¹⁾ So die 19 Holländer-Familien in der Hemmingshorst auf Dammer Grund und die 12 Familien in der Buzebinde!

²⁾ Am 18. Oktober 1753.

Klauseln war Unbemittelten der Abzug gänzlich verschlossen, Bemittelte ließ man nur unter großen Erschwerungen gehen, besonders wenn sie arm eingezogen und die Vorteile zu ihrem besten genutzt hatten. Immerhin befreite man sie von der sonst üblichen und vom Vermögen des Abziehenden abhängenden Abzugssgabe.¹⁾

Rapitel IV.

Die dem Prinzen unterstellte pommersche Kriegs- und Domänenkammer. Seine ersten Anfänge.

Die dem Prinzen Moritz unterstellte königlich preußische pommersche Kriegs- und Domänenkammer war im August 1723 von Friedrich Wilhelm I. zusammen mit der königlichen Regierung von Stargard nach Stettin verlegt worden, das Hofgericht und das Konsistorium folgten 1738 nach. Der Domänenkammer wurde das zweite Stock des Stettiner Schlosses überwiesen, das dritte der Regierung.²⁾ Die Domänenkammer bestand aus einem Präsidenten, dem Direktor, dem Forstmeister und 16 Räten.³⁾ Für die Steuerverwaltung hatte man damals die vier Kreise Stettin, Pyritz, Kolberg und Stolp gebildet. Die Kammer leitete 1747 der Kammerpräsident Georg Wilhelm von Aschersleben, eine tatkräftige und ehrgeizige Persönlichkeit, die entschlossen war, der gestellten Aufgaben sich würdig zu zeigen. Es war sicher nicht leicht, all die Konflikte zu lösen, die sich bei der Ansiedlung zwischen Staat, Ankömmlingen und alten Einwohnern ergaben. Viel Ärger hat ihm Friedrichs II. Wesen gebracht, das keinen Widerspruch duldet und auf seinen Befehl sofort Erfolge sehen wollte. Wie der große König selbst von früh bis Abend rastlos tätig war und Interesse auch für das kleinste hatte, so verlangte er auch besonders von seinen direkten Untergebenen fortgesetzte Tätigkeit und Verständnis für alles.

Besonders sollten sie persönlich im Lande nach dem rechten sehen und durch häufige Bereisungen sich eine gute Kenntnis aller Einzelheiten erwerben.⁴⁾

¹⁾ Erklasse vom 1. September 1747, 3. September 1749 und 8. April 1764.

²⁾ Hering, Beiträge zur Geschichte der obersten Verwaltungs-Behörde in dem alten preußischen Pommern. Beiträge zur Kunde Pommerns. Stettin 1852. 4. Jahrg. I, 8. — Wehrmann, Geschichte von Pommern. Gotha 1906. II, 71 und 201. — Brüggemann, Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des kgl. preuß. Herzogtums Vor- und Hinterpommern. Stettin 1779. I, 79.

³⁾ Nach Brüggemann nur aus 14 Räten und 2 Oberforstmeistern.

⁴⁾ Schon Friedrich Wilhelm I. schreibt in seiner drastischen Weise dem „alten Dessauer“ am 28. März 1726: „Parole auf dieser Welt ist nichts als Unruhe und

Daran hat es Aschersleben nicht fehlen lassen und hat sich wiederholt vom Stand der Arbeiten in Pommern überzeugt. Von einer ausgeprägten Unzufriedenheit Friedrichs II. mit seiner Amtsführung ist nichts bekannt, wenn er auch manchen scharfen Tadel bisweilen einstecken mußte.¹⁾

Für die Kammer war das General-Direktorium die höchste Instanz, es erteilte die Befehle und bewilligte das Geld, sobald Friedrich II. nicht aus eigenem Antriebe Anordnungen traf. Pommern war direkt unterstellt dem Wirklichen Geheimen Staats-, Krieges- und dirigierenden Minister Exzellenz Adam Ludwig von Blumenthal. Wir finden ihn häufig auf Besichtigungsreisen in Pommern, oft in Begleitung des gleichfalls gut mit pommerschen Verhältnissen vertrauten Obersten von Reizow, der nach dem Tode des Ministers von Marshall gemeinsam mit dem Minister von Katte die Leitung des fünften, dem Generaldirektorium angegliederten Departements erhielt.²⁾

Dem Generaldirektorium hatte Aschersleben alle drei Monat einen ausführlichen Bericht über den Stand der Arbeit einzureichen.

Einen recht ansehnlichen und oft sehr schwierigen Briefwechsel hat er mit dem König selbst geführt, oft über die kleinsten Fragen. An Prinz Moritz sind uns eine Menge Briefe von seiner schwer leserlichen Hand erhalten, die alle seinen praktischen Sinn erkennen lassen, der ihn ja für diesen Posten besonders geeignet machte. Schmeichelei lag ihm fern, taktvoll und seines Wissens sich bewußt besprach er mit dem Prinzen jede Kleinigkeit, oft mehrmals am Tage bei wichtigen Fragen. Keineswegs lag darin eine Unselbständigkeit, zwang ihn doch dazu schon an und für sich die Pflicht und der Gehorsam; er wußte genau, daß er beim Prinzen stets Interesse fand, auch wenn er nur einer Empfangsbestätigung fürstlicher Zeilen in aller Kürze eine Bemerkung über Wetter oder Kornpreise anfügte. Nur so konnte der Erfolg gesichert sein, wenn beide Hand in Hand wirkten. Eine Mißstimmung zwischen Prinz und Präsidenten hat niemals bestanden. Aschersleben bekennit selbst in einem Briefe am Schluß ihres Zusammen-

Arbeit und wo man nicht selber, mit Permission zu sagen — die Nase in allen Dreck steckt, so geht die Sache nicht, wie es gehen soll, da auf die meisten Bediente sich nicht zu verlassen, wo man nicht selber nachsiehet.“ Zeitschrift für preuß. Gesch. VIII, 638.

¹⁾ Am 1. November 1746 schreibt ihm Friedrich: „Ihr sollet aber nun einmal mit Klagen wider machinationes aufhören und nur euer devoir fleißig und rechtschaffen thun, sowie es Mein Dienst und Interesse erfordert, alsdann euch kein Mensch was anhaben wird.“ Preuß., Urkundenbuch. I, 28.

²⁾ Dies Departement war am 27. Juli 1740 neugeschaffen und sollte seine Hauptaufgabe darin erbliden, „soviel Fremde von allerhand Conditionen, Charakter und Gattung in das Land zu ziehen, als sich nur immer thun lassen wollte, ohne Unterschied der Nation und Religion“. — Preuß., I, 145. — Rödenbeck, Beiträge. II, 115. — Preuß., III, 447.

wirkens: „Von Eurer Durchlaucht habe ich im Pommern gewiß schon vieles gelernt, besonders das Durchgreifen.“

Die tüchtigste Kraft der Kammer war sicherlich der Geheime Rat und Kammerdirektor Ernst Wilhelm von Schlabrendorf,¹⁾ der nachmalige schlesische Staatsminister. Er hatte die Oberaufsicht über die Kontributionen, den Licentzoll, die Accise und den Salzhandel und revidierte die Kassen. Er war eine tüchtige Arbeitskraft und ein Finanzgenie, das die Kammer bei der steten Geldnot sehr gebrauchen konnte. Mit Prinz Moritz hat auch er im Briefwechsel gestanden, der fortduerte, als er 1754 aus der Pommerschen Kammer ausschied.²⁾

Neben dem Forstmeister von Barfus verdient noch der Bizedirektor Sprenger besonderer Erwähnung, ein tüchtiger Mann, der fast an jeder Bereisung Pommerns durch Prinz Moritz als dessen Adjutant teilgenommen hat. Moritz hielt auf ihn große Stücke und nahm ihn allemal mit königlicher Erlaubnis mit nach Berlin zu seinen Unterredungen und Vorträgen beim König, damit er dessen persönliche Gedanken über das pommersche Unternehmen der Kammer vermitteln könnte.

Dann folgt der Stab von Kriegsräten, die Aschersleben sich zum großen Teil selbst herangebildet hatte. Es fand ein häufiger Wechsel in ihren Reihen statt, die pommerschen Räte waren gesucht. Für den Präsidenten war es jedesmal recht schmerzlich, wenn er sich von denen trennen mußte, die sein volles Vertrauen besaßen. Als sich der Magdeburger Präsident im Juli 1755 abermals zwei seiner Kriegsräte ausgeben hatte, klagt er Prinz Moritz sehr bezeichnend sein Leid: „Es sind nun schon zehn, die mir von der hiesigen Kammer als die geschulten so weggegangen; ich bin ein Kerl von 54 Jahren, und wird mir nun schon sauer vor andern Präsidenten immer so Leuthe zu exoliren und anzuziehen. Ich habe es dem König gemeldet, vielleicht steht mir Gott bey, daß der König sie mir läßt.“

Infolge dieses steten Wechsels hat sich auch eine Liste der Namen in den einzelnen Jahren nicht feststellen lassen. 1748 finden wir die Namen Arendt, Löper, Uhl, Opderbeck, Windelmann, Banselow, von Hirsch, d' Arrest, Tschirner, Tecklaß, Dames, Pott, Henrici, Hille, Brandes, von Winterfeld und Stürzenbecher. In den 50er Jahren tauchen neue Namen auf, wie Wißmann, Krause, Stiege, Marquardt, Lang, Albrecht, Lengnind, Hamel und Schönholz.

¹⁾ Stadelmanns Schreibweise Schlaberndorf in den Publ. XI steht einzlig da.

²⁾ Er dauert bis zum Jahre 1759. Prinz Moritz übernahm 1748 die Stelle eines Taufpaten bei einem Sohn Schlabrendorfs, den er 1752 in das brandenburger Domkapitel einschreiben ließ. — Die Ehre dieses fürstlichen Paten wurde auch Sprengers 1748 geborenen Tochter zuteil.

Von den Kriegsräten verlangte Aschersleben angestrengte Arbeit und viele Reisen zur Erweiterung ihrer Ortskenntnis. In späteren Jahren erhielt fast jeder die Oberaufsicht über einen Rodungsbezirk im Lande; in dieser Stellung sind viele von ihnen auch mit Prinz Moritz durch ihre Berichte und Aufragen in brieflichen Verkehr getreten. Dass Aschersleben zuweilen auch Rügen zu erteilen hatte, ist nicht zu verwundern, ebenso dass manche Verleumdungen vorkamen von außen her wie auch im Kollegium selbst. Die wenigen Fälle folgen am bestimmten Ort. Auch Schlabendorf hat einmal bei Moritz gegen solche Verleumdungen und Anfeindungen von Neidern Schutz gesucht. Im großen und ganzen hat Aschersleben für seine Räte nur Anerkennungen gehabt in seinen Briefen an Moritz und sie vor mancher königlichen Missbilligung und Unzufriedenheit in Schutz genommen. Bezeichnend ist auch hier eine Äußerung, „seine Räte wären ihm bei der Ausarbeitung der Kosten und Anlegung neuer Werke wie das tägliche Brot, das er täglich in den Mund stecke“.

Die Anfertigung der Ansätze lag in den ersten Jahren in den Händen des Vizedirektors Sprenger und der Räte von Hirsch, Windelmann und Stürzenbecher. Die Vermessungen leiteten die Landbaumeister Schwadke, Brähmer und Knüppel. Auch für die Landmesser in den einzelnen Jahren lässt sich keine bestimmte Angabe machen, es finden sich Namen wie Kreyser, Klockow, Andrä, Balzer, Öseler, Schuster, Neumann, Aue und Hallas.

Der Kammer unterstanden unmittelbar die Landräte in den Kreisen, die aus der Zahl der Rittergutsbesitzer von ihnen selbst gewählt und vom König bestätigt wurden.¹⁾ Reiste Friedrich durch ihren Kreis, hatten sie ihm über den jeweiligen Stand in ihm Bericht zu erstatten.²⁾ Auch Moritz hat von dieser nützlichen Einrichtung oft Gebrauch gemacht.

Wenige Tage nach Empfang des königlichen Auftrags unternahm Prinz Moritz seine erste mehrtägige Besichtigungsreise. Auch in der Folgezeit wurde sie von der Kammer einige Tage vorher den einzelnen Ämtern mitgeteilt, damit sie für die erforderlichen Pferde, einen offenen Wagen und Kähne mit Ruderleuten sorgen konnten. Die Kosten ersparte dem Prinzen der gedruckte Vorspannpaß, den ihm der König bei jeder Reise mit seinem Siegel neu ausfertigte. Er richtete sich an die Kammer, die Landräte,

¹⁾ Kraatz-Klempin, *Die Städte der Provinz Pommern*. Berlin 1865. p. LXXX f. — Zitelmann, Über die landständische Verfassung in Pommern vor dem Jahre 1823. *Baltische Studien*. IV, 1. p. 33. — Lamotte, *Abhandlungen*. 1793. II, 1. — Aug. von Balthasar, *Abhandlung vom Ursprung, Amt und Recht, besonders der Wahl der Landräte im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen*. J. C. Dähnerts Pomm. Bibliothek. Greifswald 1752. 1. Bd. III, 2. p. 13. — Meissen, I, 369.

²⁾ Verordnet am 2. November 1743. — Preuß, I, 392, 451. IV, 341, 371.

Beamten¹⁾ und Schulzen auf den Dörfern. Der Prinz mußte von einem Halteort (Relais) bis zum nächsten „ohne Entgelt und ohne Aufenthalt“ gefahren werden. Jeder zum Vorspann Verpflichtete hatte pünktlich zur Stelle zu sein, damit bei der ganz genau bemessenen Zeit durch die Auswechselung der Pferde die Reise keine Verzögerung erlitt. 24 Stunden zu warten war jeder gehalten, kam dann der Prinz noch nicht, konnte er heimreiten mit dem amtlich bescheinigten Attest, die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten zu haben. In dem Fall mußte Moritz auf eigene Kosten weiterkommen.²⁾ Zugleich wurden „alle Kammer- und Forstbediente, alle Beamten und Magistratspersonen in Vor- und Hinterpommern gewarnt, die nötigen Nachrichten treulich zu communiciren und zu eröffnen und die gründliche Wahrheit zu sagen über alles, was Derselben zu Ihrer obhabenden Commission von Deconomie-Sachen, auch neuen Aufbaues, auch Rohdungen und Bewallungen werden wissen wollen.“³⁾

Die Reiseroute lag für jeden Tag fest vor, jede Stunde war bemessen. Wenn es sich irgend einrichten ließ, verbrachte Prinz Moritz die Nacht wieder in Stargard.

Am 24. November reichte er dem König den umfangreichen Bericht über die Ergebnisse dieser ersten Reise ein. In der Hauptfache war festzustellen gewesen, wie man den Überschwemmungen am wirksamsten entgegentreten könnte durch Anlage von genügend starken Wällen und Entwässerung durch Haupt- und Nebengräben. Diese Eindeichungsfrage hielt Moritz am besten einer Kommission zu übergeben, die das Steigen und Fallen der Oder eingehend prüfen sollte. Daß das Odergebiet aufwärts von Stettin ganz anders war als talwärts am Dammer See, daß also auch die Wallanlage eine ganz andere sein mußte, stellte der Prinz schon damals fest.

Der Stand der Besiedlung Pommerns war gut, 127 fremde Familien waren schon im Lande, 30 wurden noch besorgt, 208 waren noch zu beschaffen. Für sie gab Moritz umfassende Ausschlüsse über Art und Preis der Rodungen und des Besitzes. Im ganzen haben sich diese Vorschläge als richtig berechnet erwiesen, wenn sich natürlich bei den später auftretenden Schwierigkeiten auch kleine Verschiebungen einstellen müßten. Seine Be-

¹⁾ „Beamte“ nannte man die Pächter königlicher Domänen. cf. Lamotte, Abhandlungen. 1794. II, 225.

²⁾ Ein Erlass vom 18. August 1736 bestimmte, daß die vorspannenden Untertanen nicht gezwungen werden sollten, schneller als in 2 Stunden anderthalb Meilen bei gutem Wege zu fahren. Für jede zu stark gefahrene halbe Stunde waren 10 Taler Strafe festgesetzt; jedes Pferd, das durch Überjagen zu schanden ging, sollte doppelt bezahlt werden. Auf diesen Befehl griff Friedrich in allen Vorspann-Pässen zurück. — Preuß., IV, 315.

³⁾ Nicht selten erließ Moritz persönlich nochmals an alle Genannten den Befehl, ihm bei seiner Durchreise „die lautere Wahrheit“ zu sagen.

rechnungen sind das Ergebnis eingehender Beratungen mit der Kammer, besonders mit Aschersleben und Schlabendorf.

Zunächst galt es zu regeln, wieviel Morgen Acker und Wiese man jeder Familie bewilligen müßte, damit sie mit ihrem Viehbestand gute Erfolge erzielen könnte. Moritz ging von den einfachsten Erwägungen aus und kam zu sehr interessanten Schlüssen:

Wenn von einer Kuh 3 Fuder Dung jährlich gerechnet werden, sobald man ordentlich streut und das Vieh nicht hordet, so geben 40 Kühe 120 Fuder Dung. Wenn 12 Fuder gerechnet werden zur Düngung eines Magdeburger Morgens,¹⁾ so können mit 120 Fudern 10 Morgen Acker gedüngt werden. Rechnet man ferner von einem Magdeburger Morgen guter zweischnittiger Wiese $1\frac{1}{2}$ Fuder und auf eine Kuh 2 Fuder Heu, vorausgesetzt, daß sie genügend Strohfutter und Sommerweide hat, so gehören 54 Morgen Wiese zur Fütterung von 40 Stück Vieh.

Erhält in den Oderbrüchen ein Unternehmer 1000 Morgen Wiese und $\frac{1}{3}$ davon, also 334 Morgen, benutzt er als Hütung und Weide, sodaß also nur 666 Morgen eigentliche Wiese übrig bleiben, so gehört dazu an Acker, den er alljährlich durch das Vieh düngen kann, 370 Morgen oder 12 Hufen 10 Morgen.

Gehören also auf 40 Kühe 54 Morgen Wiese, können auf einem Unternehmen von 666 Morgen Wiese, 334 Morgen Weide und 370 Morgen Acker: 494 Stück Vieh gehalten werden. Wollte man von solchem Unternehmen von 1370 Morgen (45 Hufen 20 Morgen) 16 Familien ernähren,²⁾ so bekäme jede Familie 6 Morgen Acker, 14 Morgen Wiesen und mindestens 30 Morgen Land für die Höfe. Jede Familie würde auf ihren 14 Morgen Wiese, den Morgen zu $1\frac{1}{2}$ Fuder gerechnet, 21 Fuder Heu gewinnen und 10 Stück Rindvieh halten können, die Kuh zu 2 Fuder gerechnet. Da nun 10 Stück Vieh nach obigen Sätzen 30 Fuder Dung geben, und 12 Fuder auf einen Morgen gerechnet werden, so kann jede Familie $2\frac{1}{2}$ Morgen jährlich düngen, und da sie nur 6 Morgen Acker überhaupt bekommt, auch etwas auf den Garten verwenden.

Rechnet man eine Familie durchschnittlich auf 4 Erwachsene, oder mit Kindern auf 6 Personen, und verzehrt jede Person 6 Scheffel Brotkorn, so gebraucht jede Familie jährlich 36 Scheffel. Die 6 Morgen Acker bringen aber nur 18—20 Scheffel, darum sollte bei genügendem Land jede Familie lieber 16—18 Morgen bekommen. Andernfalls müßten die fehlenden 12—16 Scheffel durch Viehzucht und Gartenbau erworben werden.

¹⁾ Ein Preußischer (Magdeburger) Morgen = 25,53 a. Er enthielt 180 rheinl. Ruten, eine Rute = 15—16 Fuß. 30 Morgen = 1 Hufe.

²⁾ Am Prinzip, auf 1000 Morgen 16 Familien anzusetzen, hielt man in Zukunft stets fest.

Die Dienste, die eine solche Familie dem Unternehmer leistete, bestanden in 52 tägigen Handdiensten jährlich. Rechnete man jeden Handdienst zu 1 Groschen 6 Pf.,¹⁾ konnte er jährlich an Abgaben höchstens 3 Taler 6 Groschen einnehmen. Die jährlichen Abgaben würden also, da die Unternehmer ihnen die Gebäude aufbauen, 20 Morgen Land und Wiese räumen und das Vieh liefern müssen, auf 10 Taler zu stehen kommen. Das Dienstgeld von 3 Taler 6 Groschen abgezogen, müßte er also jährlich noch 6 Taler 18 Groschen abführen. Der Unternehmer würde mithin nach Abzug der Hoffstellen und des Ackers für die 16 Wirte von insgesamt 126 Morgen für sich von den 370 Morgen nur 244 übrig behalten, also jedes Feld zu $8\frac{1}{4}$ Morgen. An Wiese würden ihm nach Abzug der 224 Morgen für die 16 Familien noch 442 Morgen bleiben, zu denen nach obigen Sätzen 330 Stück Rindvieh gehörten.

Friedrich II. hielt ja an der Dreifelderwirtschaft fest, die in Pommern bis in die neueste Zeit bestanden hat.²⁾ Wintergetreide, Sommergetreide und Brache wechselten ab. Stets wollte er nur 1 Feld geäckert wissen, „sodass 3 Dörfer in einem Jahr nicht mehr Holzdebit nötig hatten, als eins in einem Jahr, wenn es mit einemmal ganz gerodet wurde und man die Äcker doch immer erst 3 Jahr nach einander gebrauchen könnte“.

Von Moritz' Hand stammt eine ganze Reihe von Tabellen, mit denen er sicher Friedrich II. den größten Gefallen tat, der das Tabellenwesen besonders schätzte.³⁾ Seine Ausführungen am Schluss jeden Jahres erläuterte er fast immer an der Hand von Tabellen, die ihm die Kammer vorher zur Prüfung vorlegte. Gewöhnlich anfangs Dezember schickte die Kammer den einzelnen Unternehmern ausführliche Fragebogen, für deren richtige Ausfüllung sie mit ihrer Unterschrift bürgten. Die Kammer verarbeitete dann die Ergebnisse. So geteilt man auch sonst über das Tabellenwesen Friedrichs urteilen mag, für die Kolonisationstätigkeit war es zweifellos von großem Vorteil. Alle Tabellen über Pommern sind von Prinz Moritz nachgeprüft worden, ehe sie dem König eingeschickt wurden. Für den Prinzen selbst war es ein großer Vorteil, konnte er sich durch einen Blick in sein Tabellenbüchlein⁴⁾ auf seinen Reisen sofort über den Stand der Ansiedlung unterrichten.⁵⁾

¹⁾ 24 Groschen = 1 Reichstaler, 1 Groschen = 12 Pfennig.

²⁾ Seit etwa 1845 betreiben die großen Güter in Pommern Schlagwirtschaft, die Bauern freie Wirtschaft. Meissen, II, 163. Heute ist überall intensive Fruchtwechselwirtschaft.

³⁾ Behaim, p. 279, 280. — Preuß., III, 296.

⁴⁾ Das Zerbster Haus- und Staatsarchiv bewahrt noch ein solches.

⁵⁾ Nach einem 1748 von Prinz Moritz aufgestellten Plan berechneten sich beispielsweise die Durchschnittskosten der Bestellung einer anhaltischen Hufe Acker

Auffallend gering waren nach Moritz' Ansicht die Pächterträge gegenüber denen der Magdeburger Gegend.¹⁾ Auch die Pächtergebnisse der Schäfereien auf den königlichen Ämtern bedurften seiner Überzeugung nach einer Regelung. Das ungesunde Verhältnis, daß man für 100 Schafe 15 oder 18 Taler zahlte, an andern Orten dagegen für die gleiche Zahl 50 Taler, wollte er einheitlich geordnet wissen. Dieselben Missstände bestanden in der Verpachtung der Mühlen.

Auf die Rodung eines Morgens, war er nicht zu sehr bewachsen, rechnete der Prinz 4 Wochen. Ließ man den Kolonisten 6 Monate zum Roden, die übrigen 6 zur Ackerbestellung und Hofeinrichtung, konnte jeder durch seiner Hände Arbeit jährlich 6 Morgen roden, in 6 Jahren, in denen man fertig sein wollte, also 30 Morgen. Einen Morgen dichtes Elternholz zu roden berechnete man mit 4 Tälern, lichteres mit 3, ganz lichtes mit $2\frac{1}{2}$ Tälern, ebenso einen Morgen Heideland, mit Eichen, Buchen oder Fichten bewachsen, je nach dem Bestand mit 7, 5 und 4 Tälern. Auf jedem Morgen stand durchschnittlich für 4 Taler Holz. 30 Morgen brachten mithin 120 Taler, die der Besitzer bei Abgabenfreiheit in den ersten Jahren gut zum Ankauf von Bieh und Häusgerät verwenden konnte.

Die Preise für einen Bauernhof, bestehend aus Haus, Scheune und Stallung, schwanken; gewöhnlich rechnete man 300 Taler, waren die Anfuhren und das Material billiger, auch nur 250 Taler. Ein Kossätenhof ließ sich schon für 150 Taler bauen.²⁾

Die Wirtschaftseinrichtung berechnete Moritz auf etwa 70 Taler für 8 Stück Bieh,³⁾ Haus- und Ackergeräte mit 66 Tälern. Nach der Kammerzage⁴⁾ betrug die Aussaat mit dem Bestellohn für 1 Scheffel Roggen 1 Taler, Gerste 22 und Hafer 16 Groschen.

Bemerkenswert ist des Prinzen oft wiederholter Vorschlag schon in seinem ersten Bericht, alles gemeinsam nach rheinländischem Maß zu

auf 36 R. 21 Gr. 4 Pf., oder nach brandenburger Maß auf rund 30 R., da die brandenburger Huße nur $\frac{1}{6}$ der anhaltischen war. Auf das Pflügen kamen davon 15 R. 14 Gr., die Düngung 10 R. 10 Gr., für Säen bezahlte man auf 20 Morgen etwa 6 Gr. u. s. f.

¹⁾ Dort erhielt man für die Huße zwischen 30—40 Taler Pacht, für die schlechtern 12—15 Taler.

²⁾ Einen Kolonistenhof in Tuhrow (Amt Neustettin) veranschlagte Schwadke 1748 auf 197 Taler 17 Gr. 6 Pf., nämlich das Haus (30 Fuß lang, ebenso breit, mit 5 Stuben) 70 Taler 9 Gr. 6 Pf., die Scheune (45 Fuß lang, 36 breit, in 5 Gebinden) 78 Taler 19 Gr. 6 Pf., den Stall (27 Fuß lang, 25 breit, auch in 5 Gebinden) 40 Taler 12 Gr. 6 Pf. und den Brunnen mit 8 Tälern.

³⁾ 2 Pferde 30 Taler, 2 Ochsen 20 und 4 Kühe 20 Taler.

⁴⁾ Kammerzage für Getreide bei Preuß IV, 457.

rechnen.¹⁾ Ebenso verlegte ihn das Schwülstige der amtlichen Verordnungen, er verlangte Knappheit und deutliche Ausdrucksweise. Auch für das lange unnütze Aufstapeln alten Altenmaterials hoffte er vom König Abhilfe. „Ich bin versichert“, schloß er seinen umfangreichen und fleißigen Bericht, „daß E. R. M. nicht werden ungnädig nehmen, daß ich mir in meinem ganz unterthänigsten Schreiben, welches gewiß aus wahrster, treuster Aufrichtigkeit geschiehet, so viel unternommen, ich würde es mir nicht unterstanden haben, wenn es nicht Dero höchster Befehl, nach meiner schuldigsten Treue mit sich brächte. Da ich auch die Gnade haben werde, E. R. M. aufzuwarten, so werde suchen, mir in den Stand zu setzen, auf allerhöchsterdieselben Fragen in aller unterthänigkeit die gegründelste und wahrste Antwort geben zu können.“

Das königliche Schreiben, das schon am 27. November eintraf, brachte dem Prinzen die wohlverdiente Anerkennung und völlige Einwilligung in seine Vorschläge: „Ich habe Euer Liebden Bericht vom 24ten dieses mit mehreren ersehen, welchergestalt Dieselben die Bereisung derer Oderbrücher und daran gränzenden Orter bewerkstelliget, und was Sie zugleich zu Beförderung des ganzen Etablissements, und so wohl Meines als derer dabej concurrenden particuliers Interesse im Vorschlag gebracht haben. Gleich wie Ich nun von allem sehr wohl zufrieden bin, also werde ich auch die ordres stellen, daß nach E. R. Sentiments und Vorschläge im zukünftigen Frühjahre die Sache durchgehends angegriffen werden müsse. Inzwischen bin Ich E. R. vor Dero gehabte viele Mühe gar sehr obligieret, und zweifle Ich nicht, daß Dieselben im künftigen Sommer, wenn nach Dero Vorschlage die Leute hinkommen, und die Arbeit angefangen wird, nochmahl eine Tour an alle Orter, wo Sie es nöthig erachten, thun, und zusehen werden, ob alles nach Dero Meinung recht gemacht wird. Übrigens wird Mir recht angenehm seyn, wenn E. R. bei Dero Ankunft in Berlin Mir von allem umständlichen Bericht ertheilen werden.“

Kapitel V.

Die Stromarbeiten an der Oder und die Anlage des Swinemünder und Stolper Hafens.

Die Oderbaukommission, die Prinz Moritz vorgeschlagen hatte, setzte sich zusammen aus dem Geheimen Finanzrat von Haerlem, der schon Friedrich Wilhelm I. hervorragende Dienste geleistet hatte, General von

¹⁾ 1 Fuß = 12 Zoll, 1 Rute = 12 Fuß, 1 Morgen = 180 Ruten, 1 Hufe = 30 Morgen.

Reckow und Oberst Petri,¹⁾ später wurde noch Professor Leonhardt Euler hinzugezogen, das Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften. Sie stellten fest, daß es auf drei Hauptfachen ankam, wollte man einen rechten Vorteil für das Land gewinnen; man mußte erstens der Oder einen möglichst schnellen Abfluß verschaffen, sie dann mit tüchtigen Dämmen einfassen und zum Dritten das Binnengewässer auffangen und abführen.

Zuerst galt es den Nieder-Oderbruch mit seinen 94 000 Morgen vom Zelliner Fährhaus bis Oderberg zu gewinnen.²⁾ Ein neuer Kanal von 5380 Ruten Länge und 10 Ruten Breite sollte der Oder mehr Gefäß geben.³⁾ Durch ihn und die Wallanlage gingen nach den Berechnungen etwa 15 000 Morgen verloren. Zwischen dem Wall bei Güstebiese und dem sogenannten krummen Ort bei Glielen mußte gleichfalls ein Teil der Überschwemmung ausgesetzt bleiben, der mithin für den Gewinn wegfiel. Die Kosten für den Kanal von Güstebiese bis Hohen-Saaten und der Wallanlage veranschlagte die Kommission mit etwa 200 000 Tälern, die mit 5 % verzinst 10 000 Taler gaben. Nach dem königlichen Befehl sollten hier 1000 Familien angesetzt werden. Die Rodung und den Aufschutt berechnete Moritz auf 300 000 Taler, sodaß das ganze Unternehmen insgesamt 500 000 Taler verschlingen könnte. Mit 5 % verzinst, brachte dies Kapital dem König jährlich 25 000 Taler, die durch Aufschub des Werks verloren gingen. Grade mit letzterem wußte er geschickt Friedrich II. für das Unternehmen zu interessieren.

Von den rund 70000 Morgen, die nach Abzug der oben angegebenen Morgen nur zur Verzinsung in Betracht kamen, besaßen die damaligen Besitzer als Wiese und Hütung etwa 40 000 Morgen, jedoch nur in trockenen Jahren; bei Hochwasser mußten sie ganz auf den Ertrag verzichten. Bei 2 Groschen für den Morgen dachte Prinz Moritz jährlich an Abgaben 3333 Taler 16 Groschen zu gewinnen. Die übrigen 30 000 Morgen Wiesenland sollten unter 1000 Familien zu je 30 Morgen verteilt, bei 6 Groschen für den Morgen 7500 Taler einbringen. Ins-

¹⁾ Preuß III, 326. — König, Militärisches Pantheon. III, 142.

²⁾ Der umständliche Bericht der Kommission findet sich abgedruckt bei Christiani, p. 49: „Actum bei Vereisung der Oder und derer von Zellin bis Gabow und Glielen daran belegenen Brücher ic.“ — Christiani, p. 58. — Ulrich, p. 124. — Publ. XI, 45. — Eine sehr wertvolle Arbeit ist die des Geh. Ober-Regierungsrates Wehrmann, Die Eindeichung des Oderbruchs. Annalen der Landwirtschaft in den kgl. preuß. Staaten. Berlin 1861. Bd. XXXVII, 437 f. — Nöldechen, Briefe über das Nieder-Oderbruch.

³⁾ Über die Oder siehe Brüggemann I, 34. — Meitzen I, 111 und 127. — J. Gärtner, Statistische Beschreibung der Gewässer des Regierungsbezirks Stettin. Beiträge zur Kunde Pommerns, herausgegeben vom Verein für pomm. Statistik. Stettin 1852. I, 25.

gesamt hoffte man aus dem Gebiet also 10 833 Taler 16 Groschen Zinsen zu gewinnen. Mit der Zeit konnten ja die Abgaben noch gesteigert werden, sah die Bevölkerung erst die Vorteile genügend ein.

Moritz kam es auf eine schnelle Abhilfe der Schäden an und drang deshalb beim König auf eine möglichst große Arbeiterzahl, damit der Kanal und die Bewallung Ende 1751 vollendet sein könnten. Da die erforderlichen 18—20 000 Mann schwer zu beschaffen waren, riet er Friedrich, etwa 300 oder 400 Mann aus den umliegenden Regimentern unter dem Befehl ihrer Offiziere hierzu abzukommandieren. Schippen und Karren wurden genügend hergestellt und für gesunde Unterkunft der Arbeiter gesorgt, da man schon genug ansteckende Krankheiten erlebt hatte als Folge allzu großen Zusammenwohnens in ungenügenden Räumen.

Als des Prinzen Vorschläge auch diesmal sämtlich des Königs Billigung erfahren hatten, schrieb er erfreut zurück: „E. R. M. höchstes Schreiben habe ich in aller unterthänigkeit erhalten, worin du Höchstdieselben eine sehr gnädige Zufriedenheit über mein schuldiges und ganz unterthäniges Verhalten zu erkennen geben, welches mir die größte Freude veruhrsachet, und werde nicht unterlassen, E. R. M. höchsten Befehl so schuldigst als treulich nachzukommen und mir Dero selben hohe Gnade und Butrauen von Zeit zu Zeit würdiger zu machen, welches ich mit der allerunterthänigsten Dankbarkeit erkenne.“

Mit den Arbeiten wurde sofort begonnen. Den neuen Kanal schloß auf der neuwärtischen Seite ein hohes Ufer ein, auf der West- und Südseite wurde er mit mächtigen Dämmen eingefaßt, die mit den auf beiden Seiten der alten Oder aufgeföhrten eine Länge von 21 455 Ruten, fast 11 Meilen, besaßen. Von Einzelheiten zu reden, vor allem vom Widerstand des Markgrafen Karl in seiner Eigenschaft als Herrenmeister des Johanniterordens, der im Oderbruch mehrere Orte besaß, und der Fischerdörfer Wriezen, Medewitz und anderer, ist hier nicht der Ort, sie haben an anderer Stelle schon mehrmals Erwähnung gefunden.¹⁾ Der Kanal, die neue Oder genannt, mit seinen 5380 Ruten Länge und anfänglich 10, dann bald 70 Ruten Breite, verringerte den alten Flußlauf mit 116 144 Ruten Länge von 6 auf 2½ Meilen. Der Niveaunterschied am Zelliner Fährhaus und bei Oderberg betrug 12 Fuß 5 Zoll 2 Linien preußischen Maßes; die Staatskasse zahlte für den Bau und die Erhaltung 1 000 000 Taler.²⁾ Am 2. Juli 1753 wurde er dem Verkehr übergeben. Stadel-

¹⁾ Christiani, p. 56. — Publ. XI, 46. — Ulrich, p. 132, 126. — Rödenbeck, Beiträge. II, 27.

²⁾ Baltische Studien. XXI, 170, 180. — Karte des Odertals von Frankfurt bis Schwedt von Baukommissonsrat Koppin. 1830.

mann¹⁾) berechnet den Gewinn im Ober-Oderbruch auf rund 117 000 Morgen, im Nieder-Oderbruch auf 108 000 Morgen.

Außer den ersten Vorschlägen hat Prinz Moritz mit dieser Kanal-anlage nichts zu tun gehabt, sie unterstand der kurmärkischen Kammer. Um so eifriger hat er sich bei den Bewallungen auf pommerschem Gebiet ausgezeichnet, von Garz an bis zur Odermündung. Im November 1747 hatte Haerlem von Friedrich II. Befehl erhalten, das zu entwässernde Oder-gebiet in Pommern genau zu besichtigen und in seiner Gegenwart Probefähnme und Gräben einige Ruten lang entstehen zu lassen. Durch Vermittlung des Generalmajors Gerhard Cornelius von Wallrave²⁾), an den sich der König um zwei tüchtige Wasserbauingenieure gewandt hatte, wurden ihm als Gehilfen Major Enbers aus Schweidnitz und Kapitän Klein aus Neiße zugeteilt. Letzteren berief Friedrich Mitte Mai 1748 jedoch wieder ab für die Anlage von Festungen und ersetzte ihn durch Kapitän Honauer aus Stettin. Zwei erfahrene Grabenmeister und einen Wallmeister mußte sich Haerlem selbst besorgen.

Im April 1748 berief Prinz Moritz Enbers und Klein zur ersten Besprechung mit Karten nach Stettin. Hier galt es zuerst festzustellen den Preis der Verfertigung einer Rute Wall und die dazu erforderlichen Mann-schaften, zwei Punkte, über die man sich lange nicht einigen konnte. Haerlem berechnete eine Rute³⁾ von 5 bis 6 Fuß Höhe auf mindestens 1728 Kubik-fuß Erde. Um in 8 Wochen mit der Wallarbeit fertig sein zu können, bedurfte es zahlreichen Arbeiterpersonals. Rechnete man 6 Mann täglich auf eine Rute, hatte jeder 288 Kubikfuß oder Karren Erde zu graben, anzufärren, zu verschütten und zu planieren. Es hing noch jedesmal von der Beschaffenheit und der Entfernung der Grabstelle ab, die das Material zum Wall zu liefern hatte. Davon abgesehen hatte von den 6 Mann jeder nur $2\frac{1}{2}$ Minuten für jeden Kubikfuß Zeit. Für die harte Erdarbeit war das ein Unding. Moritz sah das Unmögliche seines Vorschlags ein und billigte Haerlems und Enbers' Ansichten⁴⁾), nach denen zur Verfertigung einer Rute Wall von 5 bis 6 Fuß Höhe täglich $14\frac{1}{2}$ Mann oder zu zwei Ruten 29 Mann nötig waren, die also wöchentlich 12 Ruten vollendeten. Täglich erhielt der einzelne 8 Groschen Lohn. Nach diesen Berechnungen kostete

¹⁾ Publ. XI, 47.

²⁾ Wallrave war 1715 auf Fürst Leopolds von Dessau Veranlassung in preußischen Dienst getreten. Wegen Hochverrats saß er von 1748 bis zu seinem Tode 1773 in der Magdeburger Sternschanze gefangen. — Preuß III, 325.

³⁾ Eine Schachtrute war eine Rute lang, ebenso breit und hoch.

⁴⁾ Auch Amtmann Gröben zu Eichwerder als früherer Deichinspektor in der Neumark wurde hinzugezogen.

also durchschnittlich eine Rute Wall, 5 bis 6 Fuß hoch, durch 14½ Mann täglich zu fertigen: 4 Taler 20 Groschen.¹⁾

Moritz bereiste Ende Juni 1748 von Garz aus das ganze Odergebiet 8 Meilen abwärts bis Stepenitz, oft konnte er vom Kahn aus die Brüche nur auf Brettern begehen. Er machte die Beobachtung, daß die Oder hier wenig starkes Gefäß hatte, daß die Wälle also nur vor dem Wasserdruck zu schützen waren. Die Brüche zwischen Damm und Stepenitz untersuchte Enbers. Unter persönlicher Leitung Haerlems entstanden im Beisein des Prinzen Moritz, der beiden Offiziere und Sprengers, als Vertreters der Kammer, im Juli 1748 am Zoll und an der Krampe die ersten Probewälle, deren Profil die Wallmeister durch Latten angaben. Moritz gab viel persönliche Erfahrungen von derartigen Arbeiten an der Elbe und hatte sich zu dem Zweck aus der Heimat vom Wallmeister Richter aus Wörlitz die Zeichnungen vom dortigen Elbwall einschicken lassen,²⁾ der im Vergleich zum mittelmärkischen Damm niedriger und oben zum Befahren bei Hochwasser eingerichtet war.

Auch dem Minister von Blumenthal legte Friedrich³⁾ bei seiner Abreise nach Pommern im Juli 1748 gerade die Bewallungsfrage ganz besonders warm ans Herz, die anfangs der 50er Jahre reif wurde. Die Kostenanschläge der Eindeichungen oberhalb und unterhalb Stettins beliefen sich auf 130330 R. für 21695 Ruten Wall.

Im engsten Zusammenhang mit den Verbesserungen der Oder stehen der Bau des Swinekanals und die Anlage Swinemündes, an denen Prinz Moritz gleichfalls an seinem Teil mitgewirkt hat. Die ersten Arbeiten zur Vertiefung der Swine hatten schon 1729 unter Friedrich Wilhelm I. begonnen, der dadurch dem preußischen Handel den hohen schwedischen Zoll bei Wolgast ersparen wollte.⁴⁾ Den ersten Plan, die Divenow schiffbar

¹⁾ Eine Rute, 5—6 Fuß hoch, brauchte 14½ Mann täglich,

"	4	"	"	10½	"	"
"	3	"	"	6½	"	"
"	2—2½	"	"	4½	"	"

Die Kosten waren sehr verschieden; der Wall bei Garz a. O. kostete für die Rute 12 Taler, weiter stromab nach Damm bezahlte man dafür nur 7, unterhalb Stettin sogar nur 5 Taler. Ein Graben kostete durchschnittlich:

8 Fuß breit, 4 Fuß tief . . .	7 Groschen
12 " " 4 " " . . .	10 Groschen 6 Pfennig
16 " " 4 " " . . .	14 Groschen.

²⁾ Seine Sohle betrug 3 Ruten, die obere Breite 10 Fuß, die Höhe ebensoviel, die Seiten gleichmäßig 17½ Fuß Dessauer Werkelle.

³⁾ Publ. XI, 283.

⁴⁾ Brüggemann I, 244. — Kratz-Klempin, p. 503. — Baltische Studien XXI, 172. — Berghaus, Landbuch von Pommern und Rügen. Anklam 1866. II, 444. — J. Gärtner, Statistische Beschreibung der Gewässer des Regierungsbezirks Stettin. Stettin 1852. 4. Jahrg. I, 26.

zu machen, ließ man auf Anraten des Generalmajors Wallrave wieder fallen. 1737 erhielt der neu eingetretene Kammersekretär Brandes die Aufsicht über die Untersuchungen an der Swine. Friedrich II. nahm gleich bei seinem Regierungsantritt den Plan wieder auf, in der Swinemündung durch Beseitigung der vielen Sandbänke dem Oderhandel einen sicheren Hafen und eine bequeme Durchfahrt zu geben. Es ist unstreitig Kriegsrats Brandes großes Verdienst, unter großen Schwierigkeiten und vor allem dem steten Geldmangel das Werk so gefördert zu haben, daß die Swine 1746 zum Hafen erklärt werden konnte. Der große Salztransport nach Preußen kam nun der Swine zugute, ebenso die Einnahmen aus dem Fürstenzoll und der Demminer und Anklamer Warensteuer. Bis Wolgast hatten die Schiffer oft mit widrigem Wind zu kämpfen, jetzt erreichten sie bei südlichem Wind von Stettin um 11 Meilen früher die See.

Prinz Moritz besichtigte bei seinen ersten Reisen 1748 auch die Swinemündung und revidierte auch später wiederholt die Hafenbauten, die 1755 so weit gediehen waren, daß man eine 504 Ruten lange Mole aus Faschinen und eingeramten Pfählen in die See geführt hatte. Daß man dabei lauter jungen Aufschlag verwendet hatte, tadelte Moritz als guter Forstwirt heftig und drang bei Aschersleben in Zukunft für Verwendung der nutzlos in den Forsten liegen bleibenden „Böpfe“ zu Faschinen. Auf des Prinzen Befehl fand das Lotsenwesen eine Regelung, ein willkommener Gedanke für die Kammer, die 1750 aus Lotsengeldern bereits einen Überschuß von 400 Talern hatte. Haerlem besichtigte gleichfalls im Mai 1748 die Swinemündung und schrieb Moritz erfreut, daß in seiner Gegenwart 37 Schiffe ausgingen und noch 30 andere dazu bereit lagen. Friedrich II. hat nur einmal, 1751, aus seiner Privatschatulle 2000 Taler für den Hafen bewilligt, sonst hat man das erforderliche Geld bei der kurmärkischen Landschaft gegen jährliche Abzahlung von 1000 Talern abgehoben.

Trotz des guten Erfolges und des königlichen Versprechens, den klingenden Lohn für die viele Mühe nicht zu sparen, wartete Brandes lange auf eine Gehaltserhöhung und erbat sich dazu des Prinzen Fürsprache beim König.¹⁾ Im Oktober 1752 sah er sich vollends aus seiner Stellung durch Neider verdrängt und durch Sprenger ersetzt. Ein Grund dafür läßt sich nicht finden, wir kennen nur seine vielen Beschwerden beim Prinzen Moritz und Bitten um Untersuchungen durch Unparteiische.

Daß beim Hafenbau und bei der zunehmenden Schiffahrt von ganz allein eine Ansiedlung entstehen mußte, ist natürlich. Prinz Moritz hat dem

¹⁾ Brandes hatte beim Bau sein Vermögen zugesetzt. Für die 1744 aufgenommene Karte der pommerschen Küste mußte er z. B. aus seiner eigenen Tasche über 200 Taler zahlen.

auf der linken Seite des Hafens 1748 gegründeten Ort Swinemünde seine volle Aufmerksamkeit geschenkt. Seefischerei und Schiffbau¹⁾ boten den Ansiedlern guten Verdienst, Lebensmittel lieferte der Landmann auf Wollin und Usedom. 1750 zählte Swinemünde schon 348 Seelen, 1753 erhielt es einen Magistrat und Bürgermeister.²⁾ Den Bau leitete seit 1752 nach Brandes' Absetzung Landbaumeister Knüppel. Die Einnahmen des Hafens steigerten sich schon in den ersten Jahren bedeutend; von Trinitatis 1746 bis Ende November 1750 berechnen sie sich auf 32,158 R. 10 Gr. Mit dem Bau von Swinemünde nahm die Schiffahrt einen ganz bedeutenden Aufschwung. Von 1742 bis 1750 passierten den Hafen 6384 Seeschiffe, 1156 Leichter,³⁾ also in 9 Jahren 7540 Schiffe. 1755/56 ließen bereits 1615 einheimische und 421 fremde Fahrzeuge aus und ein.

Dass nach Vertiefung der Oder bei Stettin⁴⁾ und des Fahrwassers durch das Haff auch Stettin durch Swinemünde erheblich gewann, liegt auf der Hand.⁵⁾

An Streitigkeiten in dem jungen Swinemünde hat es nicht gefehlt. Knüppel und Bürgermeister Johann Heinrich Both (1753—1770) verklagten sich gegenseitig beim Prinzen Moritz sehr zum Schaden des Ortes. Moritz merkte bei seinem Aufenthalt im Oktober 1753 deutlich eine Verzögerung

¹⁾ 1782 wurden in Pommern an 21 Orten 99 Schiffe im Gesamtwert von einer Million Mark gebaut. Ganz Pommern besaß in dem Jahr 303 Seeschiffe mit 2235 Matrosen.

²⁾ Am 3. Juni 1765 wurde Swinemünde zur Stadt erhoben und ihr das Dorf Westswine geschenkt. 1782 hatte es 1804 Einwohner, 1861: 5591 und 1908: 13272 Einwohner.

³⁾ 1742: 229 Seeschiffe	1745: 434 Seeschiffe	1748: 1333 Seeschiffe
1743: 330	1746: 310	1749: 1406 "
1744: 331	1747: 580	1750: 1431 "

⁴⁾ Heute beträgt die Odertiefe bei Stettin 7 m.

⁵⁾ In Swinemünde ließen 1904 ein: 583 Seeschiffe zu 48271 Reg.-Ton., aus: 209 zu 48271 Reg.-Ton. — Stettin hatte 1740: 12360 und 1756: 13533 Einwohner, 1905: 224000 Einwohner. — Die Stettiner Reederei besaß 1751 erst 79 Schiffe mit 3899 Lasten, 1784: 165 Schiffe mit 21791 Lasten. Die Ein- und Ausfuhr betrug 1739: 300000 Taler, 1785: 4½ Millionen. — cf. C. Müller, Statistische Beschreibung des Fahrwassers von Stettin bis Swinemünde und des Swinemünder Hafens. Beiträge zur Kunde Pommerns. Stettin 1847. II, 61. — Röden, Beiträge zur Geschichte des Oderhandels. I. Berlin 1845. VIII, 1852. — Waren-Export und Import Stettins nach und von Amerika anno 1847. Beitr. z. R. P. II, 54. — Ebenda I, 63: Materialien zu einer Statistik des Handels Stettins. — Archiv für Landeskunde. 1858, V, 219. — Röden bed., Beiträge II, 250. — Kraatz-Klemm, p. 376. — Th. Schmidt, Der Handel unter Friedrich d. Gr. und die Stettiner Schiffahrt unter Friedrich d. Gr. Beides in den Baltischen Studien. 1864 und 1866. XX, 165 und XXI, 168. — Reinhold Kosse, König Friedrich der Große. Stuttgart 1904. I, 631.

im Anbau und fand den Grund in Knüppels grobem und keine Widerrede duldendem Wesen, das die Ansiedler abstieß. Außerdem verlangte er für die Ausarbeitung der Pläne und für Anweisungen solche Vergütungen, die nur Kapitalisten zahlen konnten, obwohl es doch gerade in der ersten Zeit galt Handwerker für den Anbau zu gewinnen.

Die guten Erfolge des Swiner Hafens richteten Moritz' Blicke auf den Hafen der Stadt Stolp. Die ersten Anregungen zu seiner Verbesserung geschahen 1731 durch Haerlem und Kriegsrat Dames. Erst 1741 nahm man das eingelieferte Projekt beider wieder auf, auch hier reichte wieder Brandes gemeinsam mit dem Oberdeichinspektor von Suchodolsz dem König einen fleißigen, aber höchst umständlichen Bericht ein. Der Hafen besaß damals eine Breite von 82 Fuß, die Stolpe nur eine solche von 7 Nuten. Die Kosten für Hafen und Flußmündung berechneten beide mit 10 248 Talern, die Aufuhren allein mit 5,392 Talern. Infolgedessen blieb das Werk liegen, der Hafen versiel immer mehr, und damit steigerten sich auch die Wiederherstellungskosten. Prinz Moritz fand 1751 in dem einst zum Hansabund gehörenden Stolp den ganzen Handel in der Hand von drei Kaufleuten. Die Schiffe mußten auf freier Reede mit großer Gefahr löschen, nur reiche Kaufleute konnten sich dies kostspielige Unternehmen leisten. An der Hand eines Anschlags über den Nutzen des Hafens, den er sich hatte ausarbeiten lassen, schlug Prinz Moritz den dortigen Kaufleuten vor, das Kapital zur Wiederherstellung des Hafens in ihrem eigenen Interesse vorzuschießen, wenn ihnen aus den Licenteinnahmen die Zinsen zu 5% und ein Teil vom Kapital jährlich abgegeben würden. Seine Bemühungen waren vergebens, sie wollten die Kosten durch eine vom König genehmigte Lotterie eingebracht wissen, die schließlich nach Verteilung der Loope unter die Kammern aller Provinzen ohne Ergebnis 1752 wieder aufgehoben wurde.

Die alten, von Friedrich II. oft getadelten Hauptfehler des pommerschen Charakters, langsame Überlegung und Eigensinn, machten hier die wohlgemeinten fürstlichen Pläne zunichte.

(Schluß folgt im nächsten Bande.)

Einleitung.

Luthers Lehren von der unsichtbaren Kirche und dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen zertrümmerten die Gesamtorganisation der Papstkirche und schufen Raum für die Möglichkeit der Bildung einer Reichskirche, falls man daran gehen wollte, eine neue Organisation zu finden. Aber die zentrale Reichsgewalt versagte sich den reformatorischen Ideen, und als dann der Bauernkrieg die Notwendigkeit eines staatlichen Schutzes der neuen Lehre erwies, da rief man die Territorialgewalten an. Diese ergriffen die ihnen zugedachte Aufgabe um so lieber, als bereits andere, nämlich die Städte, angefangen hatten, alle Vorteile aus der Änderung zu ziehen. Indem dann der Reichstag zu Speier von 1526 die Durchführung des Wormser Beschlusses den einzelnen Landesfürsten anheimstellte, wurde die Religion vollends eine territoriale Angelegenheit, und damit war die Landeskirche begründet.

So die herkömmliche Ansicht: erst Luther schafft den Boden für die Landeskirche.

Dem ist aber nicht so. Nicht erst Luthers Vorgehen durchbricht den Bau der alten Kirche; schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts beginnt in Deutschland die Absonderung von Teilen der Gesamtkirche nach nicht-kirchlichen Gesichtspunkten. Die Kirche ist in einzelnen Teilen nicht mehr autonom, nur auf sich gestellt, sondern die staatliche Gewalt — und wiederum nicht des Reiches, sondern der Territorien — schiebt sich ein, löst Teile ab und umschließt sie mit ihrer weltlichen Macht. Das ist eine Frucht aus der Periode der großen Reformkonzilien in der ersten Hälfte des Jahrhunderts und besonders des letzten unter ihnen, des Baseler Konzils. Vom Episkopalismus bedrängt, suchte das Papsttum Schutz beim Staat. Und dieser nützte die Not und die gute Gelegenheit aus zu Gunsten seiner Omnipotenz, zur Ausdehnung seiner Machtbefugnisse auch über die Kirche seines Gebietes. England besaß in dieser Beziehung damals schon große Vorrechte, Frankreich erwarb sie jetzt durch die pragmatische Sanktion von Bourges (1438 Juli 7), welche die Emanzipation der französischen Landes-

Kirche von der päpstlichen Zentralisation bedeutet, und Deutschland hatte Aussicht auf einen ähnlichen Gewinn, als die Fürsten auf dem Reichstage zu Mainz am 26. März 1439 sechszwanzig von den Baseler Reformdecreten für das ganze Reich annahmen. Aber die Kurie kannte das Wesen des heiligen römischen Reiches, sie baute auf den alten Gegensatz zwischen Königtum und Fürstentum; und so gelang es ihr, das Reich um das Erbe von Basel zu bringen, indem sie den Territorialherren Konzessionen machte. Hier liegen die Ansäße zu einer Art von Landeskirchentum¹⁾. Anfänge zu einer Zusammenfassung der Kirche in den deutschen Territorien durch Landeskirchen. Damals erhielten Österreich und Brandenburg, als die ersten, dahingehende Privilegien.

Aber die Wurzeln jener Bildungen, denen das 16. Jahrhundert die dogmatische und rechtsrechtliche Begründung brachte, liegen noch weiter zurück. Das Streben des Staates, das zu den päpstlichen Konzessionen führte, erwachte nicht erst damals, sondern war schon vorhanden, und ist eigentlich im Wesen des Staats überhaupt angelegt. Schon lange gingen die Territorien des Reichs auf eine Anteilnahme an der Verwaltung und Verfassung der Kirche aus, als die Konzilszeit ihrem Streben jene außerordentliche Förderung brachte. Waren sie anfänglich der Kirche gegenüber nur auf Vogtei und Patronat beschränkt, so kamen sie, besonders seit sie mit der Ausbildung einer landesherrlichen Polizeigewalt an umfassendere Ordnungen für das ganze Territorium denken konnten, bald dazu, auf Grund dieses Rechtstitels ihre landesherrliche Fürsorge auch über die kirchlichen Angelegenheiten ihres Gebietes auszudehnen²⁾.

Wie diese Tendenz nach Unterordnung der Kirche unter den Landesherrn in einzelnen Territorien Deutschlands im ausgehenden Mittelalter zum Ausdruck gekommen ist, hat eine Reihe von Arbeiten gezeigt³⁾. Dem gleichen Zwecke sollen die folgenden Ausführungen dienen, die für das Herzogtum Pommern die Richtung der Entwicklung auf eine Landeskirche für die Zeit vor der Reformation nachzuweisen versuchen und gleichzeitig, da der letzte Hauptantrieb dieser Entwicklung unter Herzog Bogislaw X. (1474—1523) bis unmittelbar an die Reformation heranreicht, den Übergang aufzeigen wollen aus der alten Organisation des Bistums Camin als

¹⁾ Über den Gebrauch der Bezeichnung „Landeskirche“ für die Zeit vor der Reformation s. Werminghoff, Kirchenverfassung Deutschlands 1, 249.

²⁾ Die Literatur über diese Entwicklung verzeichnet Werminghoff 1, 247.

³⁾ Die Titel bei Werminghoff 1, 247; seitdem Erschienenes bei Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts⁶, 61, Ann. 21; dazu W. v. Sommerfeld: Zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Mark Brandenburg usw. (Delbrück-Festschrift, Berlin 1908, 163—177). Vgl. Werminghoff in Hist. Vierteljahrsschr. 11 (1908), 153.

Gliedes der universalen Papstkirche in die neue Organisation der pommerschen Landeskirche. Denn diese Landeskirche ist nicht mit einem Male da, etwa geschaffen durch Bugenhagens Kirchenordnung und den Landtag zu Treptow a. d. Rega (1534), der die Reformation für das ganze Herzogtum einführte, sondern die Ordnung der Kirche, wie sie damals entstand, ist in ihren Grundlagen lange vorbereitet, zögernd zuerst, stück- und ruckweise, zielbewußt und systematisch dann eben durch Bogislaw X., mit dem — nicht nur zeitlich — für Pommern das Mittelalter abschließt und die neue Zeit beginnt.

Diese Entwicklung ist bisher gesondert im Zusammenhange noch nicht behandelt worden. Die Historiker der pommerschen Territorialgeschichte führen wohl die einzelnen, hierher gehörenden Tatsachen an, aber sie erkennen nur selten deren Bedeutung, sie sehen den Zusammenhang nicht. Einzig Martin Wehrmann hat in seiner „Geschichte von Pommern“¹⁾ und sonst an verschiedenen Stellen hier den Gang der Dinge aufgezeigt und nachdrücklich darauf hingewiesen²⁾, besonders auch auf den Wert der Privilegien Papst Alexanders VI. vom 4. Januar 1498.

Diese Privilegien bilden samt ihren Erneuerungen durch die folgenden Päpste den Abschluß der Entwicklung vor der Reformation. Herzog Bogislaw X. hatte eine Wallfahrt nach dem Heiligen Lande gemacht; er zog auf der Rückreise von Venedig nach Rom, um dem Heiligen Vater seine Obedienz zu erweisen, und das, was er bisher in seiner Kirchenpolitik erreicht hatte, zu sichern und zu krönen. Zweierlei gewährte ihm Papst Alexander VI. Einmal durften der Herzog und seine Untertanen vor kein außerpommersches geistliches Gericht gezogen werden, selbst nach Rom nur im Falle der Rechtsverweigerung; und zweitens erteilte er dem Herzog das Recht, sämtliche Propsteien in seinem Staate und im Bistum Camin zu besetzen. Das war wenig, wenn wir es mit den Zugeständnissen vergleichen, die Österreich und Brandenburg gemacht wurden; aber es war doch immerhin genug, wenn wir in Betracht ziehen, wie weit in Pommern der Einfluß des Landesherrn auf die Kirche seines Territoriums, d. h. im wesentlichen auf das eine Bistum Camin, bis dahin gediehen war, und wessen der Herzog nun noch bedurfte. Zudem war es ja nur noch ein Ausläufer jener päpstlichen Politik der Sonderkonkordate. Dass aber Pommern so spät dazu kam, an deren Früchten für die Fürsten teilzunehmen, ist in seiner politischen Geschichte begründet.

¹⁾ In der von K. Lamprecht herausgegebenen „Allgemeinen Staatengeschichte, Dritte Abteilung: Deutsche Landesgeschichten. Hgg. von Armin Tille.“ „Fünftes Werk.“ 2 Bde., Gotha 1904—1906. — Ich zitiere Wehrmanns Geschichte hier ein für alle Mal.

²⁾ Besonders 2, 9 ff.

Das alles soll nun im Einzelnen näher untersucht und dargelegt werden; und zwar betrachten wir zunächst die Besetzung des Bistums Camin und die persönliche Stellung des Bischofs zum Landesherrn, dann die Lage des eigentlichen Stiftes Camin innerhalb des Herzogtums, ferner die Haltung Bogislaws gegenüber der übrigen Geistlichkeit Pommerns, schließlich die Verhältnisse der geistlichen Gerichtsbarkeit und das Vorgehen des Fürstentums gegen deren Annässung, und ein Ausblick auf die Einführung der Reformation soll dann die Verbindung mit der nachfolgenden Zeit aufweisen.

Erstes Kapitel.

Die Besetzung des Bistums Camin und die persönliche Stellung des Bischofs zum Landesherrn.

§ 1. Bischof und Herzog bis zum Regierungsantritt Bogislaus X.

Das Bistum Camin war von vornherein als Landesbistum gedacht. König Boleslaw von Polen regte die Christianisierung des Landes Pommern an, Bischof Otto von Bamberg führte sie, zuerst unter seinem Schutze, durch; und die Organisation der Kirche in diesem dem Christentum neu gewonnenen Lande wurde dann 1140 nach Ottos Tode zu einem vorläufigen Abschluß gebracht durch die Begründung eines Bistums¹⁾, das zuerst seinen Sitz in Wollin erhielt, dann nach sechsunddreißig Jahren, wegen der gefährdeten Lage der Stadt, nach Camin verlegt wurde²⁾. Hier erfolgte gleichzeitig auch die Begründung eines Domkapitels an der neuen St. Johannis-Kirche, die Herzog Casimir samt den Kanonikern und den anderen an ihr wirkenden Geistlichen in seinen Schutz nahm und mit den üblichen Vorrechten der Immunität bewidmete. Nur zur Teilnahme an Burgen- und Brückensbau und zur Landesverteidigung sollten sie verpflichtet sein. Das Kapitel erhielt ferner das uneingeschränkte Recht der freien Wahl des Bischofs und der Kanoniker, und der Herzog versprach, daß weder er noch sonst jemand mit Gewalt einen Bischof oder einen Kanoniker einsetzen und ihrem Willen und der kanonischen Wahl entgegen handeln würde³⁾.

Das Bistum wurde auf Bischof Adalberts Wunsch nicht in die Metropolitanverfassung eingeordnet, sondern unmittelbar dem Papste unterstellt⁴⁾ und dann, um einem Streite zwischen den beiden nächstliegenden

¹⁾ P. U. B. 1, 12 Nr. 30. ²⁾ ebd. 43 Nr. 69 f. ³⁾ C. P. D. 104 Nr. 42.

⁴⁾ P. U. B. 1, 12 Nr. 30.

Erzbistümern zuvorzukommen¹⁾), von Clemens III. ausdrücklich in seiner Unabhängigkeit bestätigt²⁾); und trotz mehrfacher Versuche Magdeburgs und Gnesens, das neue Bistum in ein Suffraganverhältnis zu bringen, hat dieses seine exakte Stellung zu wahren gewußt, hat vorübergehend sogar Aussicht gehabt, selbst Erzbistum zu werden³⁾.

Wie stand nun aber der Bischof mit seiner Kirche zu den Herzögen von Pommern? Die Grenzen ihres Machtbereiches deckten sich in der ersten Zeit ungefähr, aus ganz Pommern bis zur Leba sollte der Bischof den Bischofszehnten beziehen. Später haben sie sich dann durch verschiedene Grenzregulierungen zwischen den benachbarten Ländern und Bistümern teilweise recht erheblich verschoben. Die Insel Rügen wurde kirchlich dem dänischen Sprengel Roeskilde zugeteilt⁴⁾), dem Bistum Schwerin unterstand das nördliche Vorpommern mit Stralsund; andererseits ging die Caminer Diözese über Pommern hinaus und umfaßte Teile von Mecklenburg und Brandenburg (die Ucker- und Neumark fand dem Lande Schivelbein); im Osten wieder gewann Gnesen Boden in Pommern⁵⁾.

Die Errichtung des Bistums fiel in die Zeit, da im deutschen Reiche nach Beendigung des Investiturstreites der Einfluß des Königs auf das geistliche Amt beseitigt und ihm nur die Einweisung der Bischöfe in den weltlichen Besitz geblieben, da die kanonische Wahl für die Besetzung der Bistümer wieder durchgeführt war, und schon begann, immer mehr auf die Domkapitel allein beschränkt zu werden. Von einer Teilnahme des deutschen Königs bei der Besetzung Wollins konnte, wenngleich an der Christianisierung des Landes Lothar von Supplinburg Interesse genommen hatte⁶⁾, doch keine Rede sein, da Pommern damals noch gar nicht zum Reichsverbande gehörte⁷⁾; eine Wahl durch ein Kapitel war gleichfalls unmöglich, da noch keines bestand. Die Designierung des ersten Bischofs Adalbert, die schon Otto von Bamberg in Aussicht genommen hatte, erfolgte daher durch die beiden Herzöge Boleslaw von Polen und Wartislaw I. von Pommern unter Hinzuziehung des vorhandenen Klerus⁸⁾). Bewidmet wurde das Bistum zunächst nur mit Einkünften, nicht mit einem nennenswerten Eigenbesitz an Land. Mit dessen Erwerb trat eine Änderung in dem Verhältnis der Bischöfe zu den Herzögen ein. Denn solange die pommersche Kirche mit dem Ausbau der Organisation, mit der weiteren Mission und der Abwehr erzbischöflicher Angriffe beschäftigt war und als Grundlage ihrer

¹⁾ Vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. 1, 18. ²⁾ P. U. B. 1, 85 Nr. 111; vgl. ebd. 132 Nr. 177 (das Datum in Mon. Germ. Hist. Epp. Saec. XIII. 1, 14 Nr 19).

³⁾ P. U. B. 2, 2 Nr. 459a. ⁴⁾ ebd. 1, 26 Nr. 52. ⁵⁾ vgl. etwa P. U. B. 5, 464 Nr. 3302. ⁶⁾ Hauck, Kirchengeschichte 4, 580; vgl. C. P. D. 32 Nr. 14. ⁷⁾ Ficker, Reichsfürstenstand 277 Nr. 205, vgl. 218 Nr. 169. ⁸⁾ C. P. D. 48 Nr. 21; vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. 10, 1.

Tätigkeit nur ehemals landesherrliche Abgaben besaß, kounnen ihre Leiter nicht daran denken, von der Politik ihrer Landesherren irgendwie abzuweichen. Herzog Barnim I. (1220—1278) ist es dann vor allem gewesen, der die Kirche durch Privilegien und umfassende Schenkungen von Ländereien¹⁾ und Hebungen stärkte und so die Macht seines Staates nicht unwe sentlich schwächte, „mehr im frommen Wahne als in klarer Auffassung eines hohen Zweckes“²⁾.

Mit dieser Erwerbung eines eigenen geschlossenen Landbesitzes, der den Bischöfen in freigebigster Weise von den Herzogen verliehen wurde, und zwar mit ausdrücklicher Verneinung jeglichen lehnrechtlichen Verhältnisses, das dadurch entstehen könnte, beginnt die Möglichkeit einer selbstständigen Politik der Bischöfe. Ein solches Verzichten der Herzoge auf jeden rechtlichen Einfluss auf ihr Bistum darf nicht wundernehmen. Es ist eine Folge teils der lebhaften Anteilnahme an dem für das Land so vorteilhaften Befahrungs- und Besiedlungswerke der jungen Kirche, teils der mangelnden Einsicht in die Bedeutung und Tragweite dieses im Reiche dem Könige zustehenden Rechtes oder Anspruchs, die eine solche Zurückdrängung der Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses der pommerschen Kirche ermöglichte. Als dann die bischöfliche Politik von der herzoglichen zu differenzieren begann, kamen die Herzoge zur Erkenntnis des Versäumten, und damit tauchte dann sofort das Bestreben auf, den Bischof in Abhängigkeit zu bringen.

Einer derartigen Betonung seiner selbstständigen Stellung den Fürsten gegenüber begegnen wir zum ersten Mal bei Bischof Hermann von Gleichen³⁾ (1251—1288), dem Thüringer Grafen, der sein Ziel darin erblickte, seinem Bistum dieselbe Stellung zu verschaffen, wie er sie bei den Bischöfen des Reiches kannte. Der Neffe des Herzogs Otto von Braunschweig und Verwandte der Königin Elisabeth hat es in seiner Diözese in der Tat fast zufürstlichem Ansehen gebracht. Das bischöfliche Territorium, das bisher aus dem östlich der Persante gelegenen Teile des Landes Kölberg bestand⁴⁾, vergrößerte er durch Hinzukauf auch des Gebietes westlich des Flusses⁵⁾; und während er in seinem Lande die deutsche Stadt Kölberg noch im Verein mit Herzog Wartislaw anlegte⁶⁾, nahm er mit der Begründung Köslins⁷⁾ und der Verleihung des Stadtrechtes an Massow⁸⁾ landesherrliche Rechte für sich in Anspruch, wie sie König Heinrich in dem großen Wormser Privilegium von 1231 den fürstlichen „Landesherren“ hatte überlassen müssen. Er verkaufte sogar einen Teil des Landes Stargard, das Herzog Barnim

¹⁾ Das Land Stargard: P. II. B. 1, 304 Nr. 377, teilweise gegen das Land Kölberg eingetauscht: ebd. 367 Nr. 475. ²⁾ v. Bilow, Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, 1843. ³⁾ Vgl. über ihn MBL. 15, 70. ⁴⁾ P. II. B. 1, 367 Nr. 475.

⁵⁾ P. II. B. 2, 332 Nr. 1044. ⁶⁾ ebd. 19 Nr. 606. ⁷⁾ ebd. 149 Nr. 802. ⁸⁾ ebd. 369 Nr. 1093 und 582 Nr. 1366.

dem Bistum überwiesen¹⁾), dann aber eingetauscht und von Bischof Wilhelm zu Lehen genommen hatte²⁾, an die Markgrafen von Brandenburg³⁾, von denen er sich auch seinen Besitz bestätigen ließ⁴⁾). Das ist kein „Landesverrat“⁵⁾, aber doch ein Zeichen der großen Selbständigkeit, die der Bischof jetzt dem Herzoge gegenüber bewußt einnahm, mit dem er wegen der erwähnten Gebiete in Streit geraten war⁶⁾.

Das Verhältnis zwischen Bischof und Herzog war, abgesehen von der bischöflichen Lehnherrlichkeit wegen des Landes Stargard, die gar keine Bedeutung hatte (ebenso wenig wie die später eintretenden gleichartigen Beziehungen), eben kein rechtlich irgendwie festgelegtes, sondern ein rein persönliches. Die Stellung des Bistums zum Herzogtum hing ganz von den Persönlichkeiten der jedesmaligen Leiter ab. Das Bistum war keine Macht, auf die die Herzoge in jedem Falle rechnen konnten, wohl aber eine, mit der sie rechnen mußten. Es steht als völlig selbständiger Faktor für die äußere Politik neben ihnen. Bei einer Regelung von rein innerpolitischen Verhältnissen, wie der Landesteilung von 1295⁷⁾, geschieht seiner gar nicht Erwähnung, es wird als nicht zum Territorium gehörig betrachtet; ebenso wenig ist bei einem Bündnisse der Stände des Landes Stettin mit dem Herzog von Wolgast⁸⁾ gelegentlich eines Zwistes zwischen den beiden Teifürsten von dem Stift Camin die Rede. Dafür nahm es aber in der äußeren Politik eine um so entscheidendere Stelle ein, zumal wenn die Fürsten der beiden Landesteile in ihren Zielen nicht einig waren.

Teilweise schlossen sich die nächsten auf Hermann von Gleichen folgenden Bischöfe, mehr geistlich gerichtet, eng an die Fürsten an; aber gerade zwei Verwandte des Herzogshauses traten zu ihnen in einen entschiedenen Gegen- satz und ließen sie schließlich die Notwendigkeit einer rechtlichen Festlegung der gegenseitigen Beziehungen erkennen. Es waren Jaromar von Rügen (1289—1293) und Johann von Sachsen-Lauenburg⁹⁾ (1343—1370), zu denen sich auch Heinrich von Wachholz (1302—1317) in der ersten Zeit seiner Regierung gesellte, und in einem Falle einer Vakanz des Bischofsstuhles ein Teil der Domherren. Und zwar ist es, wie auch später fast stets, Brandenburg, auf dessen Seite die Bischöfe gegen die Landesherren traten, die seit dem Aussterben der Askaniischen Markgrafen wieder energisch um ihre Lehnunabhängigkeit kämpften. Bei Jaromar von Rügen verschmerzte Herzog Bogislaw IV. noch die Parteinahme für Brandenburg¹⁰⁾, von dem der Bischof sich auch den Besitz seines Landes anerkennen ließ¹¹⁾, da in dem

¹⁾ P. II. B. 1, 304 Nr. 377. ²⁾ ebd. 367 Nr. 475. ³⁾ ebd. 2, 331 Nr. 1042 f.

⁴⁾ ebd. 27 Nr. 617. ⁵⁾ Barthold, Gesch. v. Rügen u. Pom. 2, 494. ⁶⁾ P. II. B. 2, 59 Nr. 667. ⁷⁾ P. II. B. 3, 243 Nr. 1729; vgl. ebd. 246 Nr. 1730. ⁸⁾ ebd. 5, 440 Nr. 3270. ⁹⁾ Über ihn: Wehrmann in Baltische Studien 46. ¹⁰⁾ P. II. B. 3, 161 Nr. 1623. ¹¹⁾ ebd. 113 Nr. 1555 f.

Streite um Ostpreußen, um den es sich handelte, schließlich keiner von beiden, sondern Polen den Gewinn davontrug. Aber in der Frage des Lehnsverhältnisses war den Fürsten doch alles an einer engen Verbindung mit ihrem Bischof gelegen; sie gingen hier sogar soweit, ihre gesamten Lände von dem ihnen treu ergebenen Bischof Konrad IV. (1317—1324) der Form nach zu Lehen zu nehmen¹⁾.

Eine Feindschaft des Bischofs mußte ihnen in dieser Sache um so ungelegener sein, als der Landbesitz des Bistums das Territorium Wolgast in zwei völlig geschiedene Teile zertrennte. Die Herzöge haben deshalb mit allen Mitteln versucht Verständigungen herbeizuführen oder sich Gehorsam zu erzwingen, aber es kam stets nur zu momentanen Festsetzungen, die immer nur den betreffenden Bischof und sein Kapitel banden, nicht zu dauernden. Und selbst wenn die Abmachungen, wie die auch von Kanzow erwähnte²⁾ von 1304, zwischen Herzog Bogislaw IV. und Bischof Heinrich³⁾, sich auch auf die Nachfolger ausdehnen sollten, so waren sie doch immerhin so allgemeiner Art, daß ein fester Zustand daraus nicht hervorgehen konnte. Erst mit Bischof Johann⁴⁾, der zunächst zu seinen Verwandten hielt bei deren wechselnder Stellung zwischen dem falschen Waldemar und den Wittelsbachern, sich schließlich aber mit beiden Zweigen des Herzogshauses überwarf, kam ein Vertrag zustande, der zum ersten Male eine bestimmte staatsrechtliche Stellung des Bistums zum Herzogtum schuf.

Die Herzöge hatten den Hauptgrund für die Unstimmigkeiten zwischen ihrer und der bischöflichen Politik erkannt. Die Persönlichkeit des jedesmaligen Bischofs und die Zusammensetzung seines Kapitels, die gaben die Richtung an, die mußten also in Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt gebracht werden; und das konnte natürlich auf die Dauer nur erreicht werden, wenn die Herzöge die Wahlen beeinflussen konnten. Die beiden ersten Bischöfe waren von den Fürsten eingesetzt worden. Seitdem aber Kasimir I. am St. Johannisdom zu Camin 1176 ein Kapitel errichtet und dessen Kanonikern die freie Wahl des Bischofs und der Prälaten „nach dem Vorbilde der Kölner Kirche und der andern Kathedral- und Konventualkirchen des Reiches“ zugestanden hatte, möchte zuerst vielleicht noch bei den Wahlen des Herzogs Zustimmung nicht außer Acht gelassen werden, aber es konnte doch ein maßgebender Einfluß auf die Besetzung des Bistums in jedem Falle nicht mehr ausgeübt werden. Das führte dann zu solchen Erscheinungen, wie daß nach dem Tode Bischof Konrads IV. eine Reihe von Domherren⁵⁾, da sie

¹⁾ P. II. B. 5, 527 f. Nr. 3391 f., vgl. dazu Wehrmann in Balt. Stud. (N. F.) 4, 25; Biermann in Forsch. z. Brandenb. und Preuß. Gesch. 4, 1 ff.

²⁾ Kanzow 1, 176. ³⁾ P. II. B. 4, 145 Nr. 2170. ⁴⁾ Über ihn: Wehrmann in Balt. Stud. 46 und Mbl. 18. ⁵⁾ über die „alten Domherren“ vgl. G.-qu. Pr. Sachsl. 21, 235 ff.; Z. R. G. 19, 391.

in dem damals ausgebrochenen Kampfe zwischen ihren Herzogen und König Ludwig von Bayern auf Brandenburgs Seite standen, Ludwig von Henneberg zum Bischof wählten, den Sohn des vom Könige zum Verweser der Mark eingesetzten Bertold von Henneberg¹). Dazu kam, daß das Streben der Päpste, die Besetzung der kirchlichen Ämter in immer größerem Umfange in ihre Hand zu bekommen, auch in Camin, zwar die freie Wahl der Domherren erheblich einschränkte, aber auch den herzoglichen Interessen zuwiderlaufen konnte. So war Hermann von Gleichen im Auftrage Innocenz' IV. (wahrscheinlich auf Empfehlung König Konrads IV. oder vielmehr der Königin Elisabeth²) gewählt, so Heinrich von Wachholz durch Bonifaz VIII. eingesetzt worden³). Johannes XXII. Eingreifen, der sich die Besetzung des Bistums ausdrücklich reservierte⁴), war zwar den Herzogen nicht unangenehm, da ja der Papst als Gegner der Wittelsbacher, ihrer Feinde, sie unterstützte, nützte ihnen aber doch nicht viel, da es im Bistum eine große Spaltung hervorrief und dadurch dessen Kräfte lähmte. Auch Johann von Sachsen-Lauenburg war auf Grund des päpstlichen Reservationsrechtes durch Clemens VI. ernannt worden⁵); allerdings hatte bei ihm Herzog Barnim auf die Wahl hingewirkt⁶). Andererseits bestanden die Päpste nicht durchaus auf ihrem Rechte, sondern bestätigten auch wohl eine freie Wahl, selbst wenn ihnen die Besetzung zustand, wie Johann XXII. die Wahl Friedrichs von Eickstedt⁷).

Allen diesen Unsicherheiten galt es entgegenzutreten. Darum benutzten die Herzoge, und zwar die Wolgaster Herren, denen am meisten daran gelegen sein mußte, da der Bischof in ihrem Lande saß, die Gelegenheit, sich rechtlich und für immer einen Anteil an der Besetzung des Bischofsstuhles zu sichern; und so schloß Bogislaw V. mit Bischof Johann am 29. Juni 1356 den wichtigen Vertrag, der den Herzogen ein Bestätigungs- und Aufsichtsrecht und die Schirmvogtei über das Stift zuerkannte⁸), welche die Herzöge kurz darauf durch ihren Eid noch besonders betonten⁹). In dem Vertrage versprach der Herzog für sich und seine Erben: Bischof, Kapitel und Kirche mit ihrem Besitz wie seine eigene Herrschaft zu schützen und von den Gütern des Stiftes nichts zu weltlichen Zwecken zu veräußern. Dagegen verpflichteten sich Bischof und Kapitel, in Zukunft keinen Bischof zu wählen, anzunehmen oder zuzulassen, auch keine Kanoniker oder Vikare zu ernennen, ohne Einwilligung, Aufforderung und Zustimmung der Herzöge¹⁰).

¹⁾ Über ihn s. J. v. Pfugk-Harttung, Johanniter u. Dt. Orden. ²⁾ Mbl. 15, 77 f. ³⁾ P. U. B. 4, 34 Nr. 2018. ⁴⁾ P. U. B. 6, 237 Nr. 3796. ⁵⁾ Balt. Stud. (N. F.) 8, 135. ⁶⁾ K. St. A. St.: St. A.; T. 1 Nr. 59. Fol. 86^v u. 90^v. ⁷⁾ Balt. Stud. a. a. O. 133. ⁸⁾ K. St. A. St.: B. C., gedruckt bei Klempin, 431. ⁹⁾ K. St. A. St.; B. C.: 1356 Oft. 12 und 16 (6 und 2 Expl.); v. Eickstedt 1, 216. Abschrift: K. St. A. St.: St. A.: Tit. 81 Nr. 36. ¹⁰⁾ Dux pomeranie cum suis veris heredibus debet defendere nos et ecclesiam nostram predictam cum

Damit war Bedeutendes erreicht worden. Die Zusammensetzung des Kapitels und die Person des zu erwählenden Bischofs hingen von den Fürsten ab; wer ihnen nicht genehm war, konnte jetzt leicht ausgeschlossen werden, und damit schien die unabhängige Stellung des Bistums vernichtet und die Möglichkeit einer selbständigen Politik des Bischofs ausgeschlossen zu sein. Die getroffenen Abmachungen waren jedenfalls eine geeignete Grundlage, von der aus man zu einer weiteren Unterordnung des Stiftes gelangen konnte, des einzigen von der sich immer weiter ausbildenden fürstlichen Landeshoheit ganz eximierte Teiles des Territoriums. Aber einem solchen Fortschreiten auf dem Wege zur Mediatisierung des Bistums stellten sich jetzt andere Gewalten in den Weg.

Das hing mit der Reichspolitik zusammen. Wie schon des Bistums Stellung zum Herzogtum unbestimmt war, so noch vielmehr sein Verhältnis zum Reiche. Gegründet war es in einer Zeit, da Pommern noch nicht zum Reiche gehörte; über die Temporalien der Kirche hätten also die Herzöge von Pommern das Verfügungssrecht gehabt; galt aber die Exemption des Bistums durch den Papst auch für die Temporalien¹⁾, dann war das Bistum überhaupt jeglicher weltlichen Gewalt entzogen; war jenes aber nicht der Fall, dann konnte freilich, seit Pommern zum Reichslehnsvorbande gehörte (1181), das Königreich seine Ansprüche auf das Kirchengut geltend machen; denn die Herzöge hatten ja auf jeden Rechtsanspruch an das den Bischöfen übertragene Land verzichtet und damit auch auf jede Mitwirkung bei der Besiegung des Bistums, und das Bistum mußte in diesem Falle notwendig als reichsunmittelbar angesehen werden. Und als es erst einmal seinen territorialen Charakter erhalten hatte, war ein Trachten nach der Reichsumittelbarkeit oder vielmehr nach einer Anerkennung derselben ganz natürlich. Bischof Johann von Sachsen-Lauenburg scheint nachdrücklicher als seine Vorgänger dieser Tendenz gefolgt zu sein.

Als nach dem Tode Kaiser Ludwigs des Bayern Karl IV. seinen Königsritt unternahm, gewann er immer mehr Anhänger, während die Wittelsbacher nach einem Kandidaten ausblieben. Die pommerschen Herzöge huldigten dem neuen Könige, zu dem sie später auch in ein verwandschaftliches

bonis suis et attinentiis earundem sicut proprium dominium suum et ducatum pomeranie in perpetuis temporibus non debemus nec etiam volumus eligere Episcopum, aut acceptare, aut admittere ad nostram ecclesiam predictam, aut nouos Canonicos, tam ad minores prebendas quam ad maiores, aut ad officia, vel dignitates in eadem ecclesia existentes, aut etiam nouos vicarios . . nisi cum consensu, iussu, fauore et voluntate predicti domini nostri ducis pomeranie et suorum heredum, promittentes, omnia predicta grata et rata perpetue habituri cum ceteris clausulis expressis nullo modo reuocare uel contradicere cum iure spirituali uel seculari.

¹⁾ Sieber, Reichsfürstenstand, 278 Nr. 205.

Berhältnis traten, gleich 1348 und empfingen ihre Länder als Lehen¹⁾), und zwar in Gegenwart ihres Verwandten, des Bischofs. Damals scheint Karl nun auch diesen haben auffordern lassen, die Belehnung mit den Regalien des Stiftes nachzusuchen. Ein solches Verlangen mußte dem Bischof an sich sehr gelegen kommen, weil es ihm zeigte, daß der König ihn als Reichsfürsten behandelte; trotzdem ist er ihm nicht nachgekommen, beeinflußt vielleicht durch seinen Vater, Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, der zu den Wittelsbachern hieß. Diese wählten ja dann zunächst Eduard III. von England und im Januar 1349 in Frankfurt den Grafen Günther von Schwarzburg zum Könige. Bezeichnend ist wieder der Umstand, daß der Bischof von Camin gegen die Herzöge von Pommern mit Brandenburg zusammen geht. König Karl IV. entzog nun, augenscheinlich auf die Weigerung des Bischofs hin, diesem die Verwaltung der Regalien und übertrug sie dem Domkapitel, bis der Bischof Treueid und Mannschaft gelobt habe²⁾.

Johann hat nun beabsichtigt das zu tun, oder mag es auch getan haben; denn wir erfahren, daß Herzog Barnim verlangte, „de Bisshop van Camyn schal enpfan sine wertliken lehnien van dem Hertog van Stettin“, und daß König Waldemar von Dänemark und Herzog Erich d. J. von Sachsen, die 1357 zwischen Herzog und Bischof vermittelten, dahin entschieden, daß es gehalten werden solle, wie es früher gewesen sei³⁾. Dieser erste Versuch des Bischofs, die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, war also abgeschlagen worden; aber für die Folgezeit bildete den großen Nachteil, wie überhaupt für die Politik Pommerns, so auch für die Kirchenpolitik, die Teilung der Herrschaft, die keinen einheitlichen Zug aufkommen ließ und das einmal Erreichte immer wieder in Frage stellte. Der unter Bischof Johann begonnene Kampf um Reichsunmittelbarkeit oder Abhängigkeit des Bistums durchzieht dessen ganze folgende Geschichte.

Zunächst aber war durch den Vertrag von 1356 den bischöflichen Zielen die Möglichkeit ihrer Verwirklichung genommen, und während Karl IV. nicht

¹⁾ Riedel II, 2, 228 Nr. 858; Sommersberg, Siles. rer. script. 1, 987; Huber, Regesta imperii 58 Nr. 698 und 605 Nr. 6001; Balt. Stud. (N. F.) 3, 104; vgl. K. St. A. St.: Ducalia: 1557 März 4; Schoe. et Kr. 48 Nr. 79; über eine Kopie von 1730: Balt. Stud. 27, 86 Nr. 300, 4. ²⁾ Die darüber ausgestellten Urkunden sind nur in einer Abschrift ohne Ort und Datum, mit Abkürzung der Personennamen erhalten (gedruckt bei Menden Script. rer. Germ. tom. 3, 2024 ff. Nr. 21 f.), sodaß die zeitliche Festlegung ungewiß bleibt; ebenso sind wir über den Ausgang der Sache nicht sicher unterrichtet; jedenfalls irrt aber Werunsky (Gesch. K. Karls IV. 2, 209 Anm. 6), der als Grund der Regalienentziehung einen Einfall in das Gebiet des Bischofs Uppenzo von Lebus, „eines Todfeindes des Markgrafen Ludwig“, annimmt; denn die Urkunde gibt doch den Grund ganz deutlich an. ³⁾ K. St. A. St.: St. A.: T. 1 Nr. 59, fol. 86^v—90^v.

nur den Bischof als reichsunmittelbaren Fürsten ansieht, sondern auch das Domherrenstift an der St. Ottenkirche in Stettin, als ob diese Reichskirche wäre, mit Landbesitz belehnt¹⁾, wird der Bischof von den Herzogen als Landstand angesehen und bei einer Bestätigung der Privilegien des Landes unter den Ständen des Territoriums aufgeführt²⁾. Auch die noch unter Bischof Johann begonnenen, unter seinem Nachfolger fertiggestellten Kapitelstatuten³⁾ erkennen die Überordnung der Herzoge an. Zwar von einem Rechte einer Entscheidung bei der Wahl des Bischofs selbst wird nichts erwähnt, aber aus den Bestimmungen über die Besetzung der anderen Ämter geht deutlich hervor, daß die Festsetzungen des wichtigen Vertrages noch in Geltung standen.

1356 Juni 29

... dominus noster Bugslaus dux
pomeranie cum suis veris heredi-
bus debet defendere nos et eccle-
siam nostram predictam
sicud propri-
um dominium suum et duca-
tum pomeranie in perpe-
tuis temporibus.

Und ferner

1356

Juni 29:

In eternum
non debemus
nec etiam vo-
lumes eligere
... nouos Cano-
nicos tam ad
majores quam
ad minores pre-
bendas aut ad
officia uel digni-
tates in eadem
ecclesia existen-
tia, aut etiam
nouos vicarios
ad ista tres
vicarias ja-
centes et

Nr. 98:

Canonici . . . ni-
chil debent at-
temptare . . .
vel
aliquid be-
neficium ali-
cui conferre
in ecclesia pre-
dicta uel ex-
tra ad eccle-
siam spec-
tans cum
cura vel si-
ne cura,

Statuta Nr. 246

domini duces

debent de jure defen-
dere diocesum Ca-
minensem sicut propri-
um dominium et duca-
tum pomeranie in
euis temporibus.

Statuta

Nr. 99:

Episcopus
habet eligere,
conferre, cu-
rare omnes
dignitates et
officia exis-
tentia in ec-
clesia Cami-
nensi vacan-
tia

Nr. 100:

Episcopus . . . cum
Capitulo . . .

habent . . . con-
ferre

omnes vicarias
in ecclesia Ca-
minensi exis-
tentes . . .

Exceptis his tri-
bus vicariis ja-
centibus et

¹⁾ Dreger 10, Nr. 1948 (ad 1368 Nr. 15). ²⁾ R. St. A. St.; Dep. St. Kolberg; 1372 Mai 27; Schoe. et Kr. 57 Nr. 95. ³⁾ abgedruckt bei Klempin 303 ff.

spectantes ad altare beatorum apostolorum Pe- tri et Pauli,		spectantibus ad altare beatorum apostolorum Pe- tri et Pauli. Que collatio so- lummodo per- tinet ad Epis- copum . . .
nisi cum con- sensu, jussu, favore et vo- luntate pre- dicti domi- ni nostri ducis pome- ranie et suo- rum heredum, promittentes omnia pre- dicta grata et rata per- petue habi- turi	sine con- sensu, jussu, favore et vo- luntate . . . dominorum Ducum Pome- ranie et he- redum suorum.	favore et vo- luntate dominorum Ducum Pome- ranie et suo- rum heredum
		Et in illo quod faciunt, Capitu- lum . . . debet hoc totum habere et tenere gra- tum et ratum in eius tem- poribus

Wie erwähnt, ist von einem entscheidenden Einfluß der Herzoge auf die Wahl des Bischofs in den Statuten nichts enthalten; aber seine Abhängigkeit von den weltlichen Herren geht aus den angeführten Stellen deutlich hervor und besonders noch aus der folgenden Bestimmung (Statuta Nr. 246): „Episcopus . . debet esse Summus Plebanus dominorum Ducum Pomeranie et illorum heredum, et supremus consiliarius¹⁾ . . . semper et cottidie debet concordare cum eis, et domini predicti debent . . defendere diocesim Caminensem sicut proprium dominium et ducatum pomeranie in eius temporibus.

Das Domkapitel machte sich mit dieser Auffassung der Stellung des Bischofs vollkommen vertraut; es ist mit der Wahl des ehemaligen Vice-dominus Philipp von Reberg (1370—1385) und noch mehr der des Kösliner Propstes Johann²⁾ (1385) sicher einem Wunsche der Herzoge gefolgt, denen

¹⁾ Wobei daran zu erinnern ist, daß der Titel consiliarius über den Rang seines Trägers in staatsrechtlicher Hinsicht nichts aussagt, aber doch eine gewisse Unterordnung bedeutet. (Vgl. Henning, Kirchenpolitik d. äl. Hohenzoll., 75). ²⁾ Über ihn und die beiden anderen ihm folgenden Johann: Wehrmann in den Beiträgen zur Geschichte und Altertumskunde Pommerns, 59 f.

daran gelegen war, Herzog Johann von Mecklenburg, der sich damals auf den Caminer Bischofssitz Hoffnung gemacht hatte¹⁾, fernzuhalten. Nach seinem frühen Tode wählte das Kapitel sogar einen der Wolgaster Herren zum Bischof, Bogislaw VIII²⁾). Da aber griff die Reichsgewalt abermals ein, und zwar in enger Verbindung mit dem Papsttum, mit einem schismatischen Papsttum. Wo zwei den Anspruch erhoben, das Oberhaupt der Gesamtkirche zu sein, war jeder von beiden leicht zum Entgegenkommen geneigt, um seine Anhängerschaft zu sichern und zu vermehren. Der römische Papst, Urban VI., ernannte also König Wenzels Kanzler Johannes Brunonis, Propst von Lebus, zum Bischof von Camin, und der König, der mehrfach versucht, Besetzung und Verwaltung von Bistümern unmittelbar an sich zu ziehen³⁾, belehnte diesen, nachdem er „darüber gewöhnliche Huldigung, Gelübb und Eide genommen und empfangen“ hatte, „als ein römischer König, seiner Kirchen oberster Lehenherr“ mit „seiner Kirche zu Camin Fürstenthumbe“, dasselbe von ihm „und dem Reiche zu haben, zu halten, zu besitzen und zu genießen“⁴⁾.

Damit wäre das von den Herzogen bisher Errungene wieder verloren gewesen. Die Stiftsvogtei der Herzoge hatte die Gefahr beseitigt, die eine unabhängige Stellung der Stiftslande herbeiführen konnte, wenn ein feindlich gesinnter Bischof dort herrschte; eine Gefahr, die die Herzoge verschiedentlich kennen gelernt hatten. Wenn das Stift jetzt reichsunmittelbar wurde, dann war der alte Zustand wieder da; das Stift hätte wieder das Herzogtum Wolgast vollständig in zwei von einander ganz getrennte Teile zerschnitten und einen dritten, die Lande Belgard und Neustettin zur Enklave gemacht. Dem mussten die Herzoge entgegentreten. Dazu kam aber noch ein zweites: auch das Domkapitel musste ein Interesse daran haben, das Bistum nicht reichsunmittelbar werden zu lassen. „Die Mitglieder des Domkapitels, fast alle Pommern, Söhne und Brüder der umwohnenden adeligen Vasallen oder der städtischen Patrizier, fühlten sich und ihre Interessen mit tausend Fäden an das Vaterland geknüpft. Neffen und Vettern waren im Stifte zu versorgen, auf erledigten Lehen unterzubringen, oder mit kirchlichen Einkünften zu dotieren. Sie selbst durften sich auf die höchsten Würden im Stifte Rechnung machen und konnten sogar an die Erlangung des Bischofssitzes denken, da er durch ihre Wahl zu besetzen, und meistens auch immer aus ihrer Mitte besetzt war. Wurde das Stift reichsunmittelbar, so kounnen sie voraussetzen, daß Kaiser und Papst um so gieriger, ihre Wahl umgehend,

¹⁾ R. St. A. St.: St. A.: Tit. 57 Nr. 15 fol. 105. ²⁾ Niemann, Gesch. d. St. Kolberg, Anh. 30 Nr. 26; vgl. die Darstellung in der Bulle von 1418 Juni 22: Klempin 437; Wehrmann in Beiträge, 61. ³⁾ Lindner, Deutsche Gesch. unter d. Habsb. u. Luxemb. 2, 164. ⁴⁾ Schoettgen, Altes und Neues Pommern 666; Klempin 429; Abschrift: R. St. A. St.: St. A.: Tit. 86 Nr. 17: 1386 Juni 7; ebd.: Caminer Matrikel fol. 124. Dreger 11, Nr. 2065.

ihnen Bischöfe senden würden, zumal auch den Pommerschen Herzögen kein Veto mehr zustand, die des friedlichen Einverständnisses wegen ein Landeskind lieber sehen müßten als Fremde, und gar solche aus mächtigen Dynastengeschlechtern. Fürstensöhne aber würden sich herzudrängen, mit ihnen kamen ihre Getreuen, deren Sippschaft folgte nach, und was bisher dem Pommerschen Adel an Genuß von geistlichen Pfründen zugesassen war, ging in andere Hände über¹⁾.

Aber zu einer feindlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden Bischöfen ist es nicht gekommen. Das Kapitel ließ seine Wahl fallen und erkannte Johann Brunonis an, und die Herzöge traten ihm ebenfalls nicht entgegen. Dafür aber schlossen sie am 24. August 1387 mit dem Kapitel einen Vertrag²⁾, demzufolge der Electus Herzog Bogislaw VIII. zum erblichen Schirmvogt der Caminer Kirche bestellt wurde. Freiwillig und ohne irgendwelchen Zwang, erklärten die Domherren, hätten sie im Einverständnis mit den Herzögen Wartislaw, Bogislaw und Barnim und im Einverständnis auch mit den Ständen des Stiftes ihren „Mitdomherrn“ Herzog Bogislaw zu einem Vorsteher und Beschützer der Kirche und des Stiftes Camin „um deren Not und Nutzen willen erwählt“. Und zwar sollte weder der vom Papst ernannte neue Bischof Johann den Herzog seines Amtes entsetzen dürfen, noch wollten sie jemals von seiner oder seiner Erben Schirmvogtei zurücktreten³⁾. Ja, das Kapitel ging sogar noch weiter: nicht nur die Schirmvogtei allein wurde dem Herzoge übertragen, das Kapitel wollte ihm die ganze weltliche Leitung des Stiftes überlassen; deshalb wurden ihm alle Städte und Schlösser des Stiftes überwiesen und ihm das Recht erteilt, alles verpfändete Gut der Kirche wieder einzulösen und zu behalten, bis

¹⁾ Klempin 433. ²⁾ Transsumpt in R. St. A. St.: B. C.: 1422 Sept. 13; Schoe. et Kr. 64 Nr. 107; Kraatz, Gesch. d. Geschl. v. Kleist, 45 Nr. 91; Klempin 434; vgl. Barthold, Gesch. v. Küg. u. Pom. 3, 506, Niemann, Gesch. d. St. Kolberg 179; Wehrmann in Beiträge, 62.

³⁾ . . wy . . betugen openbar an desssem ieghenwerdeghen breue, wo dat wy vor vns vnde vnze Nakomelinghe myt gantczem willen vnd berodenen mode, sunder jeneherleie dwank, na rade vnde na willen, vnde myt einer ganzen endracht der irluchtegeden eddelen hochgeborenen vorsten vnde heren . . vnsen gnedeghen leuen heren, vnd ock na rade vnd willen des stichtes, man vnde steden to Camyn, hebbien gheforen vnde ghezettet, vnde jeghenwardechlichen lesen vnd zetten vnsen heren vorbenomet, Hertogh Bucgheslaffe, vnsen mededomheren unser kerken to Camyn to eneme vorstendere, vnde to eneme beschermire der zuluen kerken to Camyn, myt aller erer to behoringhe des ganzen stichtes to Camyn dorck not vnde nutlecheyt willen der zuluen kerke vnde stichtes vorbenomet, also dane wiſ, dat den [= ihn] Bisbopf Johan, den vns vns gheslikte vader de Pawes to eneme Bisboppe best ghezagt vnde gheuen yn dat vorbenomede stichtes to Camyn, nycht scal vnsersetten, edder wy zuluen myt vnsen nakomelinghen nummer willen vntzetten edder von em edder zynen eruen treden van der beschermyghe vnde van der vorstenderschop des stichtes to Camyn . .

ihm die Einlösungssummen zurückerstattet seien¹⁾). In einem zweiten Vertrage vom 7. Dezember 1387²⁾ wurden dann die Beziehungen zwischen den Herzögen und dem Stift im Einzelnen genauer geregelt und am gleichen Tage alle Privilegien und Rechte der Caminer Kirche bestätigt³⁾. Die Herzöge betonten in ihrem Vertrage noch einmal besonders, daß Bogislaw zwar dem neuen Bischof, wenn der es verlange, weichen würde, aber erst, nachdem er für seine finanziellen Mühen entschädigt sei, und dann: daß wenn Bogislaw unter Johann „Vorsteher des Stifts“ bleiben sollte oder gar er selbst zum Bischofsstuhl gelangen würde, in diesem Falle der augenblickliche Vertrag bestehen bleiben und die Verbindung des Stifts mit dem Herzogtum nach Möglichkeit „besser und fester gemacht“ werden solle⁴⁾.

Die Bedeutung dieser Abmachungen für das Herzogtum als solches ist klar. Die großen Fürstenprivilegien Kaiser Friedrichs II. hatten die geistlichen Fürsten des Reiches den weltlichen rechtlich gleichgestellt und die früher leichter mögliche Unterordnung jener unter diese beseitigt. Aber das weltliche Fürstentum wollte doch keineswegs so ohne weiteres ganz darauf verzichten. Und es fand Mittel seine Zwecke zu erreichen; die Schirmvogtei, zum mindesten über einzelne zerstreut in dem Territorium liegende Teile des Kirchenbesitzes, bot einen erfolgreichen Ausgangspunkt; durch Einwirkung auf Papst und König oder das Kapitel konnte man genehmte Wahlen durchsetzen; besonders war bisher und wurde auch weiterhin die Investitur der Bischöfe des Territoriums angestrebt. Nun war hier in Camin fast die gesamte weltliche Administration einem der Fürsten erblich unterstellt, was bot das für Aussichten! Aber Bogislaw hatte kein rechtes Verständnis für den Wert seiner Stellung als erblicher Schirmvogt

¹⁾ . . myt sloten vnde steden, land vnd luden, alze Kolsberghe, Kosslyn, Korlyn, Massow, Czarehusen, Polnow, Bubbelzhe Szananow, vnde myt allen steden vnd sloten, de yn deme stichto to Camyn zynt vnde lieghen, vnde de dar to behoren, also wi alze dat stichto to Camyn is, dar wy eue zuluen . . yn ghewyset hebben myt hant vnd myt munde . . alze wes vze here vorbenomed lozet van sloten vnde steden, land vnd luden van des stichtes vogheden vnd eren ammetluden, vnde geld, vnde gud, vnde penninghe, dar vp des stichtes sloten vnd ghift, vnde ze dar mede af mynumed vnd betalet nu edder yn tokomenden tyden . . dar scole wy myt vzen nakomelynghen vnsen hertoghe Bugheslaus vorbenomet edder gyne eruen of nicht af vntzettien myt ghesleken rechte, edder myt werleken rechte . . wy hebben ze tooren an van aller scult vnd schaden ghennen, dar ze van des stichtes weghen vnd van der kerken weghen to Camyn yn komen moghen zyn vnde wegen, vnde to voren an de summe gheldes, alze vele, alze vnsre here Hertoch Bugheslaf vorbenomet vtghegheuen heft, . . en edder gyne eruen wedder to ener noghe gheuen vnd betalet hebben. ²⁾ R. St. A. St.: B. C.: 1387 Dez. 7; Entwurf dazu ebd.: Dep. St. Kolsberg Nr. 75; Schoe. et Kr. 65 Nr. 108. ³⁾ R. St. A. St.: B. C.: 1387 Dez. 7 (Nr. 204); ebd.: Caminer Matrikel (Hs. I, 8); ebd. v. Bohlen Nr. 6; Dreger 11, Nr. 2073; v. Wedel, Urkundenb. 3. Gesch. d. Gesch. v. Wedel 4, 54 Nr. 58. ⁴⁾ Schoe. et Kr. 67 B.

und „Vorsteher“ der Kirche. Bei dem Mangel eines einheitlichen großen Zuges in der pommerschen Politik konnte es auch nicht aufkommen. Jeder der kleinen Teilfürsten sorgte am ersten doch für sein kleines Gebiet und nur sehr gelegentlich kommt die Einheit wieder zum Ausdruck. Daß dabei trotzdem solche Erfolge, wie 1387, erreicht wurden, ist zum größten Teile durch andere Umstände, nicht eine bewußte Politik, sondern die außerordentlich bedrängte kümmerliche Lage des Stiftes, veranlaßt, die es allerdings mit den ganzen Gegenden teilte und von denen ein alter Bericht erzählt: Niemand erinnere sich seit Menschengedenken, daß die Länder (der Markgrafen von Brandenburg, der Herzoge von Pommern, des Bischofs von Camin usw.) je so schrecklich heimgesucht worden wären und so wüst und öde dagelegen hätten, außer den Burgen und ummauerten Städten sei kein Ort, der nicht gebrändigt sei, so hätten dort Fürsten und Adel gegeneinander gewütet¹⁾. Das trieb das Stift zu den Herzogen. Aber Bogislaw VIII. nutzte seine Administration im Grunde auch nur in seinem Teilstinteresse, und auch da noch sehr kurzfristig aus. Der verderbliche Einfluß der Teilregierung auf die Entwicklung des Gesamtstaates kann nicht genug betont werden. Bogislaw konnte möglicherweise selbst Bischof werden, — der Fall war in Aussicht genommen worden — aber er gab schließlich auch die Administration auf und legte die großen Zugeständnisse, die ihm gemacht worden waren, wieder in die Hand des Bistums zurück. Er ward wohl durch sein Fürstentum zu sehr in Anspruch genommen, besonders als er während der Reise seines Bruders nach dem Heiligen Lande in Hinterpommern allein die Herrschaft führte; 1391 wird der Caminer Propst als administrator in spiritualibus et temporalibus genannt²⁾. Erst später hat dann indirekt Bogislaws Sonderinteressenpolitik doch die für das Fürstentum günstigen Früchte getragen. Aus seiner stiftsvogelichen Stellung folgte nämlich der Streit um einige Stiftsschlösser, den er auf seinen Sohn vererbte, und der hernach zu dem wichtigen Vertrage von 1436 führte.

Die beiden nächsten Bischöfe kümmerten sich um die von Johann Brunonis nominell erlangte Reichsunmittelbarkeit des Bistums garnicht; jedenfalls erfahren wir nicht, daß sie sich um die Belehnung durch den König bemüht hätten, ein Beweis, wie sehr die Entwicklung von Rechtsverhältnissen zwischen verschiedenen Institutionen von den Persönlichkeiten der einzelnen Repräsentanten abhängig ist. Johann von Oppeln (1394 bis 1398)³⁾ ging bald wieder fort von Camin, und Nikolaus von Schippenbeil⁴⁾

¹⁾ Sommersberg, Siles. rer. Script. 2, 123; v. Wedel 4, 32 Nr. 34; Sello, Geschichtsquellen d. Geschl. v. Borcke 1, 277 Nr. 274. ²⁾ Schöttgen, Alt. u. Neues Pommierl. 202. ³⁾ Wölky, Urkundenb. d. Bist. Culm, 311 Nr. 403; Cod. maj. Pol. 3, 673 Nr. 951; Zeitschr. d. Ber. f. Schlesien 31, 225—30. ⁴⁾ Wölky, 321 Nr. 414; vgl. ebd. 323; Cod. Prussic. 5, 143 Nr. 108.

fand wenig Anerkennung (1398—1410). König Wenzel selbst, in dessen Regierungszeit die beiden Bistümen noch fielen, war nicht in der Lage, seine Politik inbetreff des Bistums fortzuführen, ganz abgesehen davon, daß ihm auch das Interesse dafür verschwunden war; er saß das eine Mal in Böhmen gefangen und war das andre Mal nur gezwungen im Reiche anwesend. Erst Bischof Magnus (1410—1424) kommt wieder auf den Reichsfürstenstand des Bischofs von Camin zurück, der Sohn Herzog Erichs IV. von Sachsen, vom Konzils Papste Alexander V. providiert¹⁾, nachdem Bischof Nikolaus entfernt war, weil er ein Anhänger Gregors XII. auch nach dessen Absetzung durch das Konzil zu Pisa blieb. Als geborenem Herzoge lag ihm ja der Gedanke nahe, ebenso wie seinem Vorgänger und Vorfahren, Bischof Johann; die Kraft der Tradition macht sich darin bei ihm geltend. Sie sind auch in ihren Erfolgen verwandt. Johann hatte zu mindesten Aussicht gehabt, reichsfürstlicher Bischof zu werden und mußte sich zum Vertrage von 1356 bequemen; Magnus erreichte die Belehnung durch Kaiser Sigmund. Für seinen Nachfolger wurde die Reichsfreiheit Illusion durch den Vertrag von 1436.

Die Angelegenheiten des Stiftes überließ Magnus fast ganz seinem Generalvikar, dem Tribseer Archidiacon Konrad Bonow²⁾, der mit Bogislaw von Stolp, dem ehemaligen Schirmherrn des Bistums, den Kampf um die Stiftsschlösser weiter auszufechten hatte. In dessen Verlaufe verband er sich mit Heinrich von Plauen, dem Hochmeister des Deutschen Ordens³⁾, dessen Vorgänger, Ulrich von Jungingen, schon einmal, auf die Bitten des Bischofs Nikolaus hin⁴⁾, vom Papste mit der Beschützung des Bistums betraut worden war⁵⁾. Man kämpfte, verhandelte, bezichtigte sich gegenseitig des Friedensbruches; endlich brachte Magnus selbst den Zwist vor das Konzil von Konstanz, auf dessen Entscheidung Bogislaw sich berufen hatte. Dieser starb, ehe der Spruch gegen ihn fiel. Auf dem während des Konzils von Sigmund berufenen Reichstage aber, auf dem auch Burggraf Friedrich von Nürnberg am 18. April 1417 feierlich mit der Mark Brandenburg, der Kurwürde und dem Erzkämmereramt belehnt wurde, empfing nun Bischof Magnus am 16. Mai 1417 „unter Gebrauch von Schwert, Banner und den anderen bei gleichzeitig weltlichen und geistlichen Fürsten üblichen Formen“ für sein Fürstentum und seine Kirche die Belehnung mit den Regalien⁶⁾, ohne daß die Herzoge Wartislaw VIII. und Otto II., die zum Zwecke des Lehnsempfanges ebenfalls in Konstanz zugegen waren⁷⁾, Einspruch

¹⁾ Provisionsbulle gedr.: Balt. Stud. (N. F.) 8, 142. ²⁾ Kantow 1, 238 f., 243 ff. ³⁾ Joachim, 61 Nr. 330 f. ⁴⁾ Nikolaus von Schippenbeil war früher Procurator des Ordens am römischen Hofe gewesen. ⁵⁾ Nach einer freundl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. M. Wehrmann: K. St. A. Königsberg: Registr. 1 b, 118 u. ö. ⁶⁾ v. d. Haardt 4, 1822; Richenthal (ed. Buch), 108; Barthold 4 I, 29 Ann. 2. ⁷⁾ ihre Belehnungsurkunden: Balt. Stud. (N. F.) 3, 178; vgl. D. R. T. A. 7. 320 Nr. 211; Raumer 88.

erhoben hätten gegen diese Eingriffe in die Rechte ihres Hauses; denn Camin war keine Eigenkirche des Reiches, und wenn die Unabhängigkeit der Temporalien — falls die päpstliche Exemption sie in sich schloß — überhaupt aufgegeben wurde, so kam die Verleihung derselben den Herzogen zu; aber schweigend gaben sie die Reichsunmittelbarkeit des Bistums, ihres Bistums, zu, zu der freilich ihre Vorfahren durch den Verzicht auf die Lehns Herrlichkeit über das den Bischöfen verliehene Land in gewissem Sinne den Grund gelegt hatten. Und in diesem Zugeständnis offenbart sich wiederum die Wirkung der vielgespaltenen Herrschaft in Pommern; die beiden genannten Herzoge waren bei der Angelegenheit des Bistums so unmittelbar nicht interessiert, Wartislaw herrschte in Wolgast und Rügen, Otto in Stettin, Bogislaw von Stolp aber konnte als im Banne befindlich nicht erscheinen.

Es ist erklärlich, daß diese drei Präcedenzfälle einer Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit des Bistums durch den König, nämlich bei Johann von Sachsen-Lauenburg, Johann Brunonis und Magnus, einen neuen, in früheren Verhältnissen nicht begründeten Rechtszustand schufen. Kaiser Sigmund hat den Reichsfürstenstand des Caminer Bischofs ausdrücklich betont¹⁾). Unter den Ladungsbrieben zum Regensburger Reichstage von 1422²⁾) befindet sich zwar keiner für Camin, dagegen wird das Bistum in der Reichsmatrikel von 1422³⁾) und von da an in allen folgenden aufgeführt; ebenso ist es zur Reichskriegsteuer 1428 veranschlagt worden⁴⁾), und in der Urkunde Kaiser Sigmunds, die der Herzogin Sophie und ihrem Sohne Bogislaw IX. die Acht androht⁵⁾), wird Bischof Sigfried „unser Fürst“ genannt, und von dem Bistum heißt es, daß es „ein unser und des Reiches Fürstentum ist“, worauf sich später ein Schriftstück aus der Mitte des 16. Jahrhunderts beruft, das die Reichsunmittelbarkeit des Bistums darlegen will⁶⁾). Diese Achtsandrohung erfolgte in dem schon mehrmals erwähnten Streite um die Stiftsschlösser, auf den wir jetzt näher eingehen müssen.

Bogislaw VIII. hatte als Pfand für angebliche Ausgaben während der Zeit seiner Schirmvogtei über das Stift einige Schlösser desselben, Massow, Golnow, Tarnhausen, in Besitz genommen, die er, als er die Vogtei niederlegte, sich weigerte herauszugeben. Im Gegenteil er besetzte noch das Schloß Gützow, nahm ohne die Exkommunikation des Bischofs Nikolaus zu beachten, die bischöfliche Stadt Bublitz ein und überfiel das Stiftsschloß Körlin⁷⁾). Auf dem Konstanzer Konzil entschieden drei Sentenzen

¹⁾ R. St. A. St.: B. C.: 1434 Juli 29; Altmann, Urk. R. Sigm. 2, 318 Nr. 10638. ²⁾ D. R. T. A. 8, 123 f. ³⁾ ebd. 145. ⁴⁾ ebd. 9, 266. ⁵⁾ f. 1); Abschrift: R. St. A. St.: St. A.: Tit. 81 Nr. 36. ⁶⁾ ebd. Auch Msgr. der Bibl. d. Ges. Abt. I fol. Nr. 55, Seite 14. ⁷⁾ Nach dem in die Urteilsbestätigung des Kardinals Friedrich aufgenommenen Klageschreib des Bischofs Magnus: R. St. A. St.: B. C.: 1418 Juni 22; Klempin 437.

gegen ihn, die dritte nach seinem Tode¹⁾). Aber der Streit wurde dadurch nicht beendet. Bogislaws Witwe erhielt alle Ansprüche aufrecht, indem sie in Gegenwart des Weihbischofs Johann von Gardau in der Domkirche zu Camin ein Notariatsinstrument aussstellen ließ über die die Wahl Bogislaws betreffende Urkunde des Kapitels²⁾); sie führte auch den Kampf, nachdem Bischof Magnus von Camin nach Hildesheim gegangen war³⁾, fort gegen den neuen Bischof Siegfried, während die Städte des Landes Stolp mit den Stiftsstädten Kölberg und Köslin ein Bündnis zur Verteidigung ihrer Gerechtsame auf 10 Jahre schlossen⁴⁾). Weder der Bann Martins V., noch der Befehl Eugens IV.⁵⁾ fanden Gehör, sodaß der Bischof mit dem Gedanken umging, sich unter den Schutz des deutschen Ordens⁶⁾ und ein Jahr später unter den Polens zu stellen⁷⁾). Auch die Reichsacht, der die Herzogin Sophie und ihr Sohn verfielen, fruchtete nichts, bis endlich König Erich von Dänemark, der seinen Neffen Bogislaw gern als Nachfolger auf dem nordischen Thron gesehen hätte, eine Entscheidung zu stande brachte, die nun durchaus in der Richtung der durch den Vertrag von 1356 angegebenen Tendenz liegt und das rechtlich reichsunmittelbar gewordene Bistum faktisch wieder in eine erhebliche Abhängigkeit vom Landesherrn brachte. Am 1. Mai 1436 kam der wichtige Vertrag zustande⁸⁾.

Die beiden Hauptpunkte des Vergleiches betreffen die Feststellung des landesfürstlichen Einflusses auf die Besetzung des Bischofstuhles und der Präbenden im Stifte und die Zurückweisung der Übergriffe geistlicher und weltlicher Gerichte über ihren Kompetenzbereich. Was das Erste anlangt, so wird bestimmt, daß im Falle einer Erledigung des bischöflichen Amtes das Kapitel bei der Wahl des neuen Bischofes nur die Mitglieder des Kapitels zu berücksichtigen habe, und daß das Resultat der Wahl dem jedesmaligen Herzoge zur Bestätigung vorzulegen sei. Wenn dann der Herzog mit der Person des Erwählten einverstanden sei, so stehe dem Erjuchen um die päpstliche Konfirmation nichts im Wege⁹⁾. Im anderen

¹⁾ R. St. A. St.: Caminer Matrikel: 1418 März 29 und ebd.; B. C.: 1418 April 27.

²⁾ R. St. A. St.: B. C.: 1422 Sept. 18; ebd.; St. A.: Tit. 2 Nr. 12, Nr. 50. Schoe. et Kr. 64 Nr. 107. ³⁾ Balt. Stud. (N. F.) 8, 144. ⁴⁾ J. Becher, Progr. Schlawe 1878, 5 Nr. 47. ⁵⁾ Repert. Germ. 1, 70 Nr. 385 ff. ⁶⁾ Joachim, 115 Nr. 675. ⁷⁾ ebd. 121 Nr. 708. ⁸⁾ R. St. A. St.: B. C.; ebd.: Caminer Matrikel (Hs. I, 8) fol. 161; ebd.: St. A.: Tit. 86 Nr. 17, fol. 15; u. ö.; Schoe. et Kr. 99 Nr. 147 (100, Zeile 26 f. ist das ganz unsinnige „Quermann“ Lesefehler für „Querman“).

⁹⁾ Vorbat an wat tyden de kerke to Camyn los wert, so schal dat Capittel nenen Bisshop lesen men allene enen redlyken erslyken heren ute dem Capittale, de en dunket der kerken, dem lande vnde der herschop nutte wesen, vnde scholen dene dat vorkundeghen der herschop, we denne hertoghe to pameren is, we de jhene is, de so koren is, vnde fraghen, ist der herschop der [im Original unleserlich und ergänzt nach der Bestätigung von 1480 Sept. 3: R. St. A. St.: B. C.] zulue of behaghe vnde gheddelik is; is de eer denne beheghelik, So schal de herschop myd dem Capittale vor den jhenen scriuen vnde den vor enen Bisshop vp nemen.

Falle aber habe das Kapitel nach der Weisung des Landesherrn eine andere Wahl vorzunehmen¹⁾. Dieselben Bestimmungen sollten auch für die Besetzung der übrigen Präbenden des Stiftes gelten, in allen Fällen in denen die Wahl den Domherren zustände²⁾.

Denn das Wahlrecht des Kapitels war durch die päpstlichen Ansprüche eingeschränkt. Diese waren aber noch recht ausgedehnt, trotz der Beschränkungen, die das Konstanzer Konkordat mit der deutschen Nation (1418)³⁾ und das Baseler Konzil in seiner zwölften Sitzung (1431) vornahm⁴⁾, dessen Beschluss hernach in die Mainzer Akzeptation aufgenommen wurde⁵⁾. Danach verfügte der Papst durch „Generalreservation“ über alle geistlichen Stellen, die vakant wurden: 1) durch den Tod des Inhabers am päpstlichen Hofe, 2) durch irgend eine päpstliche Verfügung, 3) durch den Tod des Inhabers, wenn dieser innerhalb einer Entfernung von zwei gesetzlichen Tagereisen von der Kurie starb und endlich 4) wenn dem Inhaber durch den Papst ein „beneficium incompatibile“, d. h. ein mit seinem augenblicklichen Amte nicht vereinbares Benefizium übertragen wurde. Ausgenommen waren hiervon in den Domkapiteln die erste Würde nach der bischöflichen, in den Kollegiatkapiteln die Hauptwürde, also die Propstei. Außer diesen durch Generalreservation dem Papste vorbehaltenen Stellen

¹⁾ Dunket ouer der herschop irbenomed, dat he eer nicht ghedlyk is vnde boheghelik to der kerken vnde der lande bestendecheyd, So schal de herschop dat Capittel vnderwysen vnde arrychten myd redsiken faken, wor vmmee hee dar nycht nutte to is; So scholen see denne enen anderen bedderen man kelen vth dem Capitelle na der herschop rade vnde willen; welkes se aldus enes werden, dar scholen see an beyden syden vorscryuen vnde darby dun, alze syk dat boret to dunde, dat he jo Bisshop werde unde bline.

²⁾ Ende des ghelykes scholen see of myne andere prelaten vnde domherren kelen In der kerken Cammyn wen darjenighe prebenden los werden, men na der herschop weten vnde wyllen, wen de fore to en steht vnde see des Macht hebben. [In dieser letzteren Beschränkung sind mit „en“ und „see“ natürlich die Caminer Domherren gemeint und nicht, wie Barthold 4, I, 113 interpretieren will, „der Landesfürst“; dem stand eine Wahl überhaupt nicht zu.] ³⁾ Mansi, Conciliorum nova collectio 27, 1189 ff.

⁴⁾ ebd. 29, 56 ff. ⁵⁾ Koch, Sanetio pragmatica Germanorum 93 ff. Über das päpstliche Reservationenrecht s. Hinsius, Kirchenrecht 3, 113 ff. Ein interessantes Beispiel für den Missbrauch in der Ausübung solcher päpstlicher Rechte berührt auch Camin. Als im Jahre 1384 der Bischof von Leslau stirbt, wird der Bischof Johann Cropiclo von Posen dorthin versetzt; nach fünf Jahren kommt er von Leslau nach Gnesen und nach weiteren fünf Jahren von Gnesen wieder nach Posen, während sein Nachfolger von 1384 in Posen nach Gnesen versetzt wird; sechs Monate später wird dem Johann zu dem Posener Bistum auch Camin übertragen. Auf Posen verzichtet er 1395 und wird 1398 von Camin nach Culm versetzt, während der Culmer Bischof Nikolaus Bock Camin erhält. Im nächsten Jahre kommt Johanns Nachfolger in Posen nach Leslau und, als Dobrogast, der Johann 1384 in Posen und 1394 in Gnesen gefolgt war, stirbt, nach Gnesen, während Johann den Culmer Bischofsitz wieder mit dem Leslauer vertauscht, wo er dann nach so vielen Wanderfahrten noch neunzehn Jahre ungestört leben durfte.

besetzte er die Hälfte aller übrigen Ämter (mit der eben erwähnten Ausnahme), nämlich alle diejenigen, die in den ungraden Monaten erledigt wurden. Ferner gehörten zu den Fällen, in denen nicht „de fore to en steht vnde see des macht hebben“, auch die königlichen ersten Bitten, wie sie in Camin für ein Kanonikat der Kollegiatkirche zu St. Marien in Stettin König Ruprecht einmal ausübte¹⁾.

Ob Herzog und Kapitel in ihrem Abkommen auch diese ersten Bitten berücksichtigt wissen wollten, ist zweifelhaft; jedenfalls aber sichern sie sich gegenseitig zu, keinen, der entgegen den oben festgesetzten Bestimmungen zu einer Präbende zu kommen versuche, zu dulden, und dabei nur des Papstes und der heiligen römischen Kirche Rechte gewahrt sehen zu wollen²⁾. Dass diese Rechte eingeschränkt sind, geht auch aus unserer Urkunde hervor, wenn wir sie mit der von 1356 vergleichen. Der Einfluss der Reformkonzilien ist zu erkennen. Es ist nicht mehr davon die Rede, einen Bischof oder neue Kanoniker „zu wählen, anzunehmen oder zuzulassen“, sondern nur von einer Wahl durch das Kapitel. Diese aber wiederum war so frei nicht, wie sie nach den Erlassen der Konzilien sein sollte. In der Mainzer Akzeptationsurkunde wird in dem Titulus II, der das Dekret „Sicut in constituenda“ aus der 12. Sitzung des Baseler Konzils enthält³⁾, jegliche Beeinflussung der Wahl des Kapitels, auf welche Art und durch wen sie auch ausgeübt werden möge, entschieden zurückgewiesen. Dass diese Forderung überhaupt und in dieser Form erhoben wurde, zeigt, wie weit die Besetzung kirchlicher Ämter bereits unter nichtkirchlichen Interessen stand; und die Verhältnisse in Camin: wie wenig darin etwas Wesentliches geändert wurde.

Der andere wichtige Punkt des Vertrages von 1436 betrifft die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit und wird uns an anderer Stelle beschäftigen. Eine letzte Bestimmung über die Entscheidung von Prozessen über Lehenanfall zeigt die Bedeutung, zu der die Stände des Herzogtums wie des Bistums in der Regierung bereits gelangt waren. Wiederum wird auch der Herzog zum Schirmvogt der Caminer Kirche bestellt, die sich ihm ihrerseits ebenfalls zu Diensten verpflichtet.⁴⁾

¹⁾ Chmel Regesta Ruperti, 105 Nr. 1775 f. ²⁾ Weret dat dar jemant queme to welker tyd, de syk dar in ander mate tothen wolde, wenn de alduss ghefahren worde also [im Orig. unleserlich; ergänzt nach der Bestätigung, K. St. A. St.: B. C.: 1480 Sept. 3] vorescreuen is, dar schal beyde, de herschop, Capittel vnde des stichtes man vnde stede, vorewesen, eer een by des andern hulpe to bliuende in allen truwen, den mycht totolatende des vtersten see myd rechte vnde der redlyken [?] maghen, vth- genamen des pawesess vnde der hylghen Romeschen Kerken rechten. ³⁾ Koch, Sanctio pragmatica 116. ⁴⁾ Ok schal de vorbenomede herschop dem Bisshop vnde de hylghe kerke to Cammyn, dat Capittel, prelaten, man vnde Stede, Ghisllyk vnde werlyk, alle undersaten vnde tobehoringhe des Bischoppes vnde der irbenomeden kerken in

Im Großen und Ganzen legte dieser Vertrag von 1436 von Neuem eine Abhängigkeit der Leitung der pommerschen Kirche vom Landesherrn fest, wie sie weder die bei der Begründung beobachteten Formen, noch die allmählich erlangte Reichsunmittelbarkeit, noch schließlich auch die Reformbewegung gegen das allmächtige Papsttum von vornherein zuließen. Es ist ein ganz erheblicher Schritt vorwärts in der Richtung auf die Ausdehnung der Landeshoheit über die Kirche des Territoriums, auf die Unterwerfung dieses ausgedehntesten selbständigen Besitzes innerhalb des Landes.

Um dieselbe Zeit ging in Basel das Konzil dazu über, das Kirchenregiment an sich zu ziehen, Bestimmungen über Einkünfte und Besitznisse der Kardinäle zu erlassen, einen Zehnten vom gesamten Klerus einzufordern, nachdem bereits vorher die Dekrete über die päpstlichen Annaten und Servitien den Bruch zwischen Konzil und Papst eingeleitet hatten. Die gemäßigten Elemente zogen sich immer mehr zurück, und die Verhandlungen über die Union der Griechen mit der römischen Kirche machten dann den Zwiespalt vollständig. Das Konzil wurde durch den Papst aufgelöst, der Papst durch das Konzil suspendiert, und nun begann der Kampf zwischen beiden um die Anerkennung durch die Christenheit, vor allem durch die Staaten. Damals kam die pragmatische Sanction von Bourges zustande, der Mainzer Tag nahm die Reformbeschlüsse an, und die Kurfürsten glaubten durch ihre Neutralität etwas zu erreichen, besonders für die Kompetenz ihrer eigenen Gerichtsbarkeit. Durch die Wahl des Herzogs Amadeus VIII. von Savoyen zum Papste (Felix V.) wird ein neues Schisma geschaffen. Die einzelnen Staaten scheiden sich, in Deutschland sind sich auch die Kurfürsten in ihrer Neutralität nicht mehr einig, der König nimmt eine Sonderstellung ein, die kleineren Reichstände sind überhaupt, wie viele Universitäten, gegen die kurfürstliche Neutralität, bis in die einzelnen Diözesen, ja in die einzelne Universität sogar hinunter reicht die Spaltung.

Daran nahm auch Camin teil. Hier tobte damals ein Kampf zwischen dem Bischof und seiner Stadt Kölberg, der nun, eben durch die allgemeine Spaltung, noch verschärft wurde; denn Bischof Siegfried hielt zum Konzil und mit ihm seine zweitgrößte Stadt Köslin, während Kölberg Eugen IV. anerkannte und von ihm dafür mit Privilegien bedacht wurde¹⁾. Und so blieb der Gegensatz, nach dem Tode Siegfrieds²⁾ erkannte Köslin den Nachfolger Hennings Zwen (1446—1469) sofort an, Kölberg aber versagte

er besunderghe beschermynge nemen . . . Vnde de Bisshop, Capittel vnde des Styctes man vnde Stede scholen wedder der herschop truwelen to wyllen vnde to dynste werden vnde er byligghen to allem rechte.

¹⁾ Riemann, Gesch. d. St. Kölberg, 217 und 227. ²⁾ Vgl. über das Datum gegen Klempin, Eubel, Gams u. a.: R. St. A. St.: B. C.: 1446 Juli 16, gedruckt: Mbl. 15, 181.

ihm die Huldigung, weil er ein Gegner Eugens IV. sei¹⁾), und mit der Stadt ging darin auch ein Teil der Geistlichkeit. Die Folge dieser Kämpfe war eine Stärkung der Stände des Stiftes und auch des weltlichen Einflusses. Herzog Bogislaw IX. hatte als Schirmvogt eingegriffen, wenn er auch wenig erreichte, und die Wahl Henning Zwens selbst war durchaus im Sinne der Abmachungen von 1436. Er war Domherr und Kanzler Bogislaws gewesen, ein frommer und dem Herzoge treu ergebener Herr, der auf Synodaltagen — deren jährliche Einberufung das Baseler Konzil wieder angeordnet hatte — gegen das weltliche Treiben des Klerus vorging und die Bestimmungen von 1436 in Geltung zu erhalten bemüht war. Er ließ es wohl ohne weiteres geschehen, daß er trotz der theoretischen Reichsunmittelbarkeit des Bistums als Bischof in einer Bestätigung der Rechte der Landstände durch Herzog Otto III. von Stettin unter diesen als erster aufgeführt wurde²⁾. Grade eine solche Persönlichkeit in der Leitung des Bistums besonders damals zu sehen, lag deshalb im Interesse der Herzoge, weil der Erbfolgekrieg mit Brandenburg ausgebrochen war. Der Bischof hielt treu zu seinem Landesherrn und hatte deshalb Einsätze der Märker ins Stift zu dulden. Freilich seinen eigenen Ständen gegenüber war er allzu nachgiebig und schwächte hier seine Stellung im Stifte, indem er ihnen immer wieder Exemtionen von seiner Gerichtsbarkeit gewährte; diese Stärkung der Stiftstände hatten später die Herzoge bei Einführung der Reformation zu fühlen.

Der weltliche Einfluß auf die Besetzung des Bistums in dem Umfange, wie er 1436 festgesetzt worden war, wurde in der nächsten Zeit zunächst aufrecht erhalten. Jener Vertrag bildet in dieser Hinsicht den Wendepunkt in der Entwicklung der Stellung des Bistums zum Herzogtum. Die Reichsunmittelbarkeit ist faktisch beseitigt und bis in die Zeit der Einführung der Reformation hin ist bei den Bischöfen selbst von einem Trachten nach der Reichsstandschaft nichts mehr zu merken. Vom Reiche wird das Bistum zwar nach wie vor als Reichsfürstentum angesehen und der Bischof auch vom Markgrafen von Brandenburg als „freier Fürst des Reiches“ anerkannt. Aber die Herzoge faßten das bischöfliche Amt mehr und mehr als einen Posten auf, mit dem man seine Getreuen bedachte. Das kommt noch deutlicher als bei dem ehemaligen herzoglichen Kanzler Henning Zwen zum

¹⁾ B. Henning sei vom Baseler Konzil bestätigt, „welt Concilium was gegen Pawes Eugenium unde de hilige Romische Karke“: Benno, Cöslin, 343; Niemann 249; Dähnert, Pom. Bibl. 4, 222; über eine Abschrift in der U.-B. Greifswald s. Balt. Stud. 27, 51 Nr. 145 T. 4. ²⁾ Schoe. et Kr. 144 Nr. 188. Wachsen in seiner handschriftlichen Geschichte des Bistums Camin (R. St. A. St.: Dep. des Kreisausschusses Kolberg-Körlin) § 292, a. 467 über sieht natürlich, daß Bischof Henning erst 1469 stirbt. — R. St. A. St.: Ducalia: 1464 Ms. 20; ebd.: Greifswalder Stadtbuch fol. 23: 1464 Mai 2.

Ausdruck bei der Wahl des Grafen Ludwig von Eberstein. Das Kapitel hatte nach Henning Iwens Tode zunächst den Propst Henning Kossebade gewählt¹⁾. Da aber ließ die Herzogin Sophie, die Mutter Bogislaus X., das Kapitel wissen, daß sie die Wahl des jungen Grafen wünsche und daß etwa anders lautende Credenzbriefe von Seiten der Herzoge, nämlich ihres Gemahls und dessen Bruders, nicht berücksichtigt werden sollten²⁾. Das Kapitel fügte sich und postulierte, da er noch nicht die erforderlichen Weihen besaß, den Grafen vom Papste. Dieser versagte ihm aber die Bestätigung, weil er das Bistum Camin dem bisherigen Bischof von Ermland, Nikolaus von Tüngen, zugeschlagen hatte³⁾. Nikolaus blieb jedoch in seiner Diözese, wo er mit dem gegen ihn auftretenden und von König Kasimir unterstützten Andreas Oporowski weiterkämpfte. So übernahm denn Ludwig von Eberstein die Verwaltung, ohne aber allgemeine Anerkennung zu finden. Er überwarf sich mit einem großen Teil der Geistlichkeit und daraus entbraunte ein Streit, den Herzog Erich nicht mehr zu schlichten vermochte oder auch beizulegen nicht Lust hatte, und der erst unter Bogislaw X. sein Ende fand.

§ 2. Bogislaw X. und der Caminer Bischof.

„Waslik ein Mann, dar men so vele nicht van schriuen kan, alse he werdich was, so grote gnade alse eme Got vor alle synen vorfharen bescheret hedde“, röhmt Kanzow in seiner niederdeutschen Chronik Pommerns von Herzog Bogislaw X.⁴⁾, und in seiner hochdeutschen beginnt er mit der Erzählung von Bogislaus Regierung ein neues Buch; denn „nachdem sich Herzog Bugslaus Anfang seins Regiments etwas seltsam zugetragen und er aus großer Unacht und Gesetzlosigkeit zu hoher Wolfhart und Erhaltung seines Geschlechts gedrängt ist, achten wirr wirdig, das wirr ein neue Buch davon anheben, damit man sehe, das Erhaltung und Gedeyen der Herrschafft nicht an Menschen Fürnhemen oder Practiken, sondern allein an Gots Willen und Gewalt steht“⁵⁾. Und allerdings beginnt mit Bogislaw X. eine ganz neue Epoche für Pommern. Nicht erst mit ihm sank das Mittelalter für Pommern ins Grab, um einer neuen Zeit mit neuen Ideen und jugendfrischen Lebenskräften Platz zu machen⁶⁾, sondern schon während seiner Regierung; er selbst noch trägt dieses Mittelalter zu Grabe und leitet neue Ideen einer neuen Zeit in das pommersche Staatsleben hinein und holt nach, worin die pommerschen Fürsten bisher hinter den übrigen Fürsten des

¹⁾ Wehrmann in MBL. 11. ²⁾ Registratur im Repertor. Capituli Caminen: R. St. A. St.: St. A.: Tit. 5 Nr. 5 fol. 46. ³⁾ Dlugosz, Historia polonica (Lips. 1711 f.) 2, 474. Eubel, Hierarch. cath. 2, 130 Camin Anm. 2. Über Nikolaus: Zeitschr. f. Gesch. Ermlands 1, 149—170; über seinen Tod als Bischof zu Heilsberg Script. rer. Pruss. 4, 772. (⁴⁾ Kanzow nbd. 161. ⁵⁾ Kanzow 1, 316. ⁶⁾ Fock 4, 208.

Reiches zurückgeblieben waren. Er macht das Territorium zum Staate, indem er auf allen Gebieten des staatlichen Daseins zum mindesten den Grund zur Aufrichtung fürstlicher Landeshoheit legt, alle die herzoglichen Sonderbefugnisse zu einer einheitlichen Gewalt vereinigend. So ist er der Gründer des modernen Staatswesens in Pommern gewesen. Und wenn er auch nicht alles, was er erreichte, bis zuletzt aufrecht zu erhalten vermochte, so hat doch die Ordnung, die er überall geschaffen, ihre für das Land segensreichen kulturellen Früchte getragen, und „also deutete den Underthanen, das inen eine neue Sohne aufgegangen were und hielten Herzog Bugslasen sehr lieb und werdt“¹⁾.

Unter ihm geht nun auch die Entwicklung des Verhältnisses von Bischof und Herzog, wie es sich bisher gestaltet hatte, schnell vorwärts zu einer völligen Unterordnung des Kirchenfürsten unter den Landesherrn.

Ludwig von Eberstein führte die Verwaltung des Stiftes und geriet dabei mit einem Teile seines Klerus, nämlich dem Archidiaconat von Stargard und dem Kolberger Kapitel (zu denen später noch das Soldiner Kapitel hinzutrat), in einen Streit²⁾, da die Stargarder Geistlichen sich weigerten, und zwar auf Grund angeblicher Privilegien des Bischofs Henning³⁾, ein zweites subsidium caritativum, das der Electus von ihnen forderte, zu zahlen. Der Prozeß wurde mit allen Unerquicklichkeiten vor der römischen Kurie geführt, ohne hier bei den sich fortwährend widersprechenden Entscheidungen ein Ende zu finden, bis endlich Bogislaw, nachdem eben die ersten Unstimmigkeiten mit Brandenburg wegen der Lehnshuldigung für das Land Stettin beigelegt worden waren, die Sache in die Hand nahm und nun als Landesherr die kirchliche Angelegenheit durch seine Räte entscheiden ließ. Den beiden Parteien wurde geboten, „fernherhin Friede und Eintracht zu halten bei Vermeidung unserer Ungunst und Ungnade und bei Strafe von 1000 rheinischen Gulden, welcher der Vertragsbrüchige verfallen soll, und die an uns und den bei dem Vertrage bleibenden Teil zu zahlen sind“⁴⁾. Also schon hier durchaus der Anspruch, in Bistumsfragen eine entscheidende Stimme zu haben.

Die Beilegung des Streites fiel zwar in der Hauptfrage zu Gunsten des Postulaten aus; aber doch war dem Herzog dieser als Verwalter des Bistums nicht „genehm“. Denn die Grafen von Eberstein neigten stark zu Brandenburg, wo sie ebenfalls begütert waren; und in dem Erbfolgefriege mit dem Markgrafen, der gleich nach jener Entscheidung ausbrach, verweigerte Ludwig nicht nur dem Herzoge die Heerfolge, sondern mußte

¹⁾ Kantow 1, 335. ²⁾ Vgl. Wehrmann in Mbl. 11, 36 f. und 49 ff.; Pribatsch in Zeitschr. f. Kirchengesch. 20, 168; Hennig, Kirchenpolitik d. ält. Hohenzollern, 200.

³⁾ Schoe. et Kr. 192 Nr. 232. ⁴⁾ Schoe. et Kr. 176 Nr. 215; vgl. Gesterding, Magazin 2, 134.

seine Stellung aus, um der Stiftsstadt Köslin, die zum Herzoge ziehen wollte, jede Teilnahme zu verbieten, trat selbst mit seinem Bruder auf die Seite des Kurfürsten und fiel in des Herzogs Land ein. Ja, er scheint sogar soweit gegangen zu sein, den Markgrafen um Unterstützung zur Erlangung der Konfirmation anzugehen und als Gegenleistung die Unterstellung seines pommerschen Besitzes und auch des Stiftes unter Brandenburg zu versprechen und in dieser Richtung auch die Stiftsstände bestimmen zu wollen¹⁾. Einen solchen Bischof oder Bistumsverwalter konnte der Herzog natürlich nicht dulden, und er war sicher einverstanden und vielleicht auch nicht ganz unbeteiligt daran, als der Papst, dem im Norden freilich nicht grade allzu vorteilhaft bekannten Ablafkrämer Marinus von Fregeno aus Italien²⁾ das Bistum übertrug; denn Nikolaus von Tüingen war nicht ins Stift gekommen und hatte eben wieder mit König Kasimir den Krieg aufgenommen³⁾. Kanzow erzählt⁴⁾, Bogislaw habe diese Einsetzung eines fremden Bischofes als den Rechten des Kapitels und des Landesherrn widersprechend nicht zu geben wollen, auch das Kapitel habe sie abgelehnt, und erst durch große Geldgeschenke habe Marinus den Herzog gewonnen und bewogen, das Kapitel zur Anerkennung zu bringen. Wahrscheinlich aber ist der Herzog von vornherein einverstanden gewesen, und nur das Kapitel hat umworben werden müssen. Denn später klagt der Bischof zwar, daß ihm die Erlangung der Anerkennung „große Mühen und Kosten“ verursacht habe, behauptet aber, daß er „auf des Herzogs Mahnung und Fürsprache“ auf den Caminer Bischofssessel gekommen sei⁵⁾. Rechtmäßig war die Einsetzung durch den Papst jedenfalls; denn nach dem Wiener Konkordat von 1448 stand dem Papste im Falle einer zurückgewiesenen Postulation die Provision für das Bistum zu. Die „Pomerania“ weiß denn auch nur von einer einfachen Annahme der Besetzung Camins durch den Herzog zu berichten.

Bischof Marinus war ein konzilianter Herr, der sich selber gar lieb hatte, wie Kurfürst Albrecht von Brandenburg ihn charakterisiert, und dabei allen Teilen zu genügen bestrebt war, der dem Herzog versicherte, wegen des Stiftes nichts unternommen zu haben und je unternehmen zu wollen, wozu er nicht von ihm ermuntert und aufgefordert wäre⁶⁾, der aber auch, als er in das Stift kam, mit dem Markgrafen Fühlung gesucht hatte und dessen Rat geworden war⁷⁾. Seinen Vasallen und Städten mußte er große Zugeständnisse machen und versprechen, niemals dulden zu wollen, daß ein Fürst oder weltlicher Herr im Stifte die Verwaltung, selbst nicht der Temp-

¹⁾ Nach der Klagesführung Herzog Bogislaws: Riedel, Supplementband, 120.

²⁾ Riemann, Anhang, 82 Nr. 52. ³⁾ Zeitschr. f. Gesch. Ermlands 1, 165. ⁴⁾ Kanzow 1, 335. ⁵⁾ Schöttgen, Alt. u. Neues Pomm. 356; Schmidt, Stargard. Kirchen, 208.

⁶⁾ R. St. A. St.: W. A.: Tit. 25 Nr. 3 fol. 53; Wuja in Ludewig Script. rer. Germ. 2, 614. ⁷⁾ Pribatsch P. C. 2, 588 Nr. 647; vgl. ebd. 3, 94 Nr. 790.

ralien, an sich ziehe oder auch nur ein Aufsichtsrecht ausübe¹⁾). Gleichzeitig aber nötigte ihn und sein Kapitel der Herzog zur Erneuerung des Vertrages von 1436, dadurch abermals, wie durch die Erledigung des Kampfes zwischen Ludwig von Eberstein und dem Stargarder Klerus, die Tendenz seiner Kirchenpolitik deutlich anzeigen²⁾); die Unterwerfung der Wahlen zum Bischofsstuhl und zu den Caminer Domherrenstellen unter die herzogliche Genehmigung waren die ersten Maßnahmen in einer ganzen Reihe anderer, die auf die Territorialisierung der pommerschen Kirche hinauslaufen. Ein Jahr vorher hatte auch der Krieg König Kasimirs von Polen gegen seinen ermländischen Bischof, Nikolaus von Tüingen, sein Ende gefunden, das für dieses Bistum eine ähnliche Abhängigkeit von Polen schuf, wie sie für Camin von Pommern jetzt wieder festgelegt wurde. Bischof und Kapitel von Ermland hatten sich nämlich verpflichtet, bei künftigen Wahlen oder Postulationen nur eine dem Könige und seinen Nachfolgern genehme Person zu berücksichtigen³⁾.

So hatte Bogislaw das von seinen Vorfahren bisher Errungene wieder gesichert. Inbetrifft des Bistums freilich konnte er sein Recht bei der nächsten Wahl noch nicht ausüben, da Marinus zu Rom starb und demgemäß die Besetzung des Bischofsstuhles dem Papste zufiel. Denn Bischof Marinus war bald mit fast seinem gesamten Klerus zerfallen, den wiederum, wie schon unter dem letzten Vorgänger, die finanziellen Anforderungen aufbrachten⁴⁾; dazu verfeindete er sich die Kapitel von Camin und Stettin noch besonders dadurch, daß er die Domherren, wie es scheint, seiner Jurisdiktion hat unterwerfen wollen⁵⁾. Schon zur Zeit des Johannes Brunonis hatte das Caminer Kapitel 1393 ausdrücklich erklärt, daß die Jurisdiktion über die Geistlichen am Dom nicht dem Bischof und seinen Offizialen zu komme, sondern nach altem Brauche dem Caminer Kapitel gebühre⁶⁾, und in der Tat hatte dieses Recht den Domherren schon Kasimir I. bei der Begründung erteilt⁷⁾. Dem entsprachen auch die Bestimmungen in den Kapitelsstatuten⁸⁾, und diese richterliche Exemption hatte sich das Kapitel mehrmals bestätigen lassen, so noch 1402 durch Bonifaz VIII.⁹⁾. Das ließen sich die Domherren jetzt erneuern¹⁰⁾. Nur der Stargarder Klerus

¹⁾ Bibl. d. Ges. Ia, 93: 1480 Mai 11. ²⁾ R. St. A. St.: B. C.: 1480 Sept. 3.

³⁾ Obligamus nos et successores nostros cum Capitulo ecclesiae nostraræ Varmiensis, quod in futuris electionibus pro tempore existentibus, sive postulationibus Episcoporum dictae ecclesiae Varmensis Capitulares eidem R. M. et suis Successoribus personam gratam eligere tenebuntur. Dogiel, Cod. dipl. regni. Polon. 4, 182; vgl. Zeitschr. f. Gesch. Ermlands 1, 166. ⁴⁾ Bgl. Schöttgen, Alt. u. Neues Pommierl. 671 u. Pom. 2, 39. ⁵⁾ Pom. a. a. D. nennt auch noch das Kolberger Kapitel; vgl. dagegen die Greifsw. Univ. Annalen p. 59 bei Kossegarten, Gesch. d. Univ. Greifsw. 2, 192; Riemann, Gesch. d. St. Kolberg, Anh. 82 Nr. 52. ⁶⁾ R. St. A. St.: B. C.: 1393 Sept. 28.

⁷⁾ B. U. B. 1, 42 Nr. 69. ⁸⁾ Klempin 313 Nr. 4, 342 Nr. 45, 346 Nr. 59, 342 Nr. 44, 343 Nr. 51. ⁹⁾ R. St. A. St.: St. A.: p. III Tit. 12, Nr. 36: 1402 Aug. 8.

¹⁰⁾ ebd. B. C.: 1481 April 6.

blieb dem Bischof treu¹⁾), während das Caminer Kapitel schließlich so weit ging, den Bischof einfach zu suspendieren²⁾.

Bogislaw hatte sich zuerst des übel angefeindeten Bischofs, der in Greifswald fast gesteinigt worden wäre³⁾, angenommen⁴⁾, trat aber hernach weiter nicht für ihn ein, sondern wandte sich sogar energisch gegen ihn⁵⁾), vielleicht wegen seiner märkischen Neigungen. Denn der Markgraf verwandte sich für seinen nominellen Rat beim Papste⁶⁾), wahrscheinlich weil er hoffte, dann als Gegenleistung vom Bischof die Lösung märkischer Teile des Caminer Sprengels aus der kirchlichen Hoheit Camins zu erreichen und dadurch sein Land nach dieser Seite gegen auswärtige geistliche Mächte abzuschließen. Schon früher hatte er einmal Aussicht gehabt das zu erreichen, als in dem Prozesse des Postulaten Ludwig von Eberstein gegen den Propst von Soldin und den Stargarder Klerus die letzteren — und hauptsächlich waren wohl die märkischen Prälaten des Stifts die Treibenden — versuchten, durch den Papst die Leitung der Kirche während der Vakanz einem märkischen Bischof, etwa dem von Lebus oder dem von Brandenburg zu übertragen⁷⁾. Mit Marinus hatte der Markgraf nichts Bestimmtes ausgemacht⁸⁾; er glaubte wohl, die Ratspflicht würde eine genügende Abhängigkeit verbürgen. Marinus selbst vermochte in Rom gegen die große Klageschrift fast des gesamten Klerus von Camin nichts auszurichten⁹⁾) und starb dann dort. Der Papst ernannte, wie es ihm zustand, einen Nachfolger, und zwar den Bischof Angelus von Suessa in Unteritalien¹⁰⁾). Dieser trat jedoch den Besitz nicht an, sondern verzichtete gegen eine Pension von 100 Gulden zu Gunsten des böhmischen Barons Benedict von Waldstein¹¹⁾), des langjährigen Propstes von Leitmeritz¹²⁾), damaligen Propstes von Olmütz.

Schon bejaht und mehr Gelehrter als Kirchenfürst, war Benedict nicht der Mann, die Interessen des Stiftes gegenüber dem Landesherrn wahrzunehmen. Dagegen hatten die Stiftsstände ein stärkeres Bewußtsein der Gefahr, die dem Bistum von dieser Seite her drohte, und so nötigten

¹⁾ An ihn richtete er auch seine Briefe aus Rom: Schöttgen, Alt. u. Neues Pommersl. 356; Schmidt, Stargard. Kirchen, 208. ²⁾ Brockmann, Vom bischöfl. Offizial, 16; Wuja in Ludewig Script. rer. Germ. 2, 616. ³⁾ Public. a. d. Kgl. Preuß. Staatsarchiv. 52, 77. ⁴⁾ Schöttgen, Alt. u. Neues Pommersl. 671; Schmidt, Starg. Kirch. 207. ⁵⁾ Schöttgen 369. ⁶⁾ Priebsch P. C. 3, 94 Ann.; vgl. G. Brunner Diss. Berl. 1900, 31. ⁷⁾ Schoe. et Kr. 165 Nr. 207; vgl. Hennig, Kirchenpolitik d. äl. Hohenzoll. 200. ⁸⁾ Priebsch, P. C. 2, 588 Nr. 647. ⁹⁾ Greifsw. Univ. Ann. p. 59 bei Rosegarten, Gesch. d. Univ. Greifsw. 2, 192; über des Marinus Libellus appellationis in der Bibl. der Nikolaikirche in Greifsw.: Balt. Stud. 21, 54. Seine Briefe aus Rom: Schöttgen 356, Schmidt 208. ¹⁰⁾ Eubel, Hierarchia cath. 2, 130, Ann. 2. ¹¹⁾ R. St. A. St.: B. C.: 1485 Dez. 2 und 1486 Jan. 3. Über seinen Einzug, Inthronisation u. Eidesleistung: ebd.: 1486 Mai 2. ¹²⁾ Dipl. Waldenstein-Wartenbergicum in Dobner, Mon. Hist. Boem. 1, 232 Nr. 21 u. 258 Nr. 28. Dasselbst auch sein Siegel (XVI).

sie ihm die Kapitulation auf¹⁾), die auch Bischof Marinus schon hatte annehmen müssen²⁾), und die aus dem Stifte möglichst jeden außerstiftischen Faktor ausschließen sollte. Danach durfte auf den bischöflichen Schlössern nur ein Stiftsvasall als Präfect eingesetzt werden, und zwar nur mit Zustimmung der bischöflichen Städte und der Räte; und den bischöflichen Rat durften nur Stiftsangehörige bilden, die durch keine andere Ratspflicht verbunden waren³⁾.

So, vom Kapitel eingeengt, einer teils recht widerspenstigen Geistlichkeit gegenüber, von Schulden wegen seiner Konfirmation und der Annaten bedrückt⁴⁾), überließ er endlich die Administration des Stiftes dem Caminer Kantor Georg von Puttkamer, der sie dann nicht ohne des Herzogs Mitwirken führte, und griff nur noch selten in die Verwaltung des Stiftes ein. Die Stiftsgüter zerfielen dabei (der Streit mit Ludwig von Eberstein wurde erst jetzt endgültig beigelegt), und die Verhältnisse im Stifte verwirrten sich, sodaß Bogislaw im Jahre 1498 seine Anwesenheit in Rom dazu benutzte, um dem Bischof, dem er noch für die Zeit seiner Abwesenheit zusammen mit der Herzogin und seinem Kanzler Georg von Kleist die Regentschaft übertragen hatte, einen Koadjutor zu bestellen. Auf seinen Wunsch ernannte Papst Alexander VI. unter Konsens einiger zu Rom anwesender Domherren von Camin des Herzogs langjährigen Rat und treuen Diener, den Dr. Martin Karith, und providierte ihn für den Fall dervakanz mit dem Bistum⁵⁾. Nach einem Sträuben überließ Bischof Benedictus seinem Koadjutor das Bistum ganz gegen ein Haus in Greifswald, „ubi viget studium generale“, und jährliche zweihundert rheinische Gulden⁶⁾) und gab sich nun ganz seinen Studien hin.

Unter Martin Karith (1498—1521) wurde die Abhängigkeit des Bischofs vom Landesherrn immer vollkommener. Denn auch nachdem er den Bischofsstuhl bestiegen hatte, blieb er des Herzogs vertrauter Diener und hielt sich meist am Orte des herzoglichen Hofes auf. Ja, Bogislaw nahm ihn endlich, sogar offiziell, zu seinem „Rat und Hofgesinde“ an und setzte ihm (bei halbjähriger vorheriger Kündigung des Vertrages von seiten einer der beiden Parteien) für seine Dienste aus der herzoglichen Kammer ein jährliches Gehalt von 600 sündischen Mark (= 200 rheinischen Gulden) aus, und zwar solange er am Hofe weile⁷⁾.

¹⁾ Niemann, Gesch. d. St. Kolberg, Anh. 58 Nr. 41. ²⁾ Bibl. d. Ges. Ia, 93: 1480 Mai 11. ³⁾ Bgl. v. Below, Territorium u. Stadt, 260 u. 266. ⁴⁾ Johann v. Brandenburg hatte ihm 1200 Gulden geliehen (K. St. A. St.: B. C.: 1486 Dez. 6) und drängte auf Zahlung (ebd.: Bohlen Nr. 33: 1488 Jan. 2). ⁵⁾ K. St. A. St.: B. C.: 1498 Juli 4 (3 Urf.); Kanzow ndd. 148. Die Fugger leisteten im Juli für Martin die Zahlung in Rom: A. Schulte, Fugger in Rom 1, 267 Nr. 19. ⁶⁾ K. St. A. St.: B. C.: 1498 Aug. 27. ⁷⁾ Wy Bugslaff . . Bekennen vnd dhoen kunt allermennichlich, dath wy vns mit dem Erwerdigen in goth vnsen bsundren frunde

Der Bischof war also besoldeter Rat des Herzogs, und seine ehemalige Selbständigkeit und Reichsunmittelbarkeit vollends dahin. Der Charakter eines herzoglichen Rates bleibt dem Bischofe auch für die Folgezeit; als ein solcher tritt er in die Epoche der Reformation ein. Noch einmal aber drohte dem, was die pommerschen Herzöge und zuletzt besonders Bogislaw hinsichtlich der Besetzung des Caminer Bischofsstuhles erreicht hatten, Abbruch zu geschehen, nämlich zu Ende der Regierung Bischof Martins durch die Koadjutorie Wolfgangs von Eberstein, eines Sohnes des ehemaligen erwählten Bischofs Ludwig von Eberstein.

Graf Wolfgang¹⁾ hatte zu Rostock studiert und war Geistlicher; ein einträgliches Amt ihm also sehr erwünscht. Er scheint sich deshalb mit dem betagten Bischof Martin in Verbindung gesetzt zu haben, der wegen seines Alters — er war über siebzig — die schweren Geschäfte nicht mehr recht leiten konnte, sodaß es um das Stift nicht grade gut bestellt war; dazu hatte er sich noch seines Herzogs Unwillen durch die Enthauptung Simon Lodes²⁾ zu Kolberg zugezogen, sodaß er den Wünschen Ebersteins, die Koadjutorstelle zu erlangen, wohl geneigt sein möchte. Der Graf erreichte die Kommendation des Papstes an das Kapitel³⁾, und zwar mit Hilfe Brandenburgs. Sein Bruder Georg stand nämlich im Dienste des Kurfürsten Joachim von Brandenburg und besuchte mit diesem 1518 den Reichstag zu Augsburg⁴⁾. Hier erlangte er durch die Unterstützung des

hern Martino Bischof to Cammin in naheschreuerer wize vorenngt vnd vordragn hebbien, vnd also wy gedachte hern Bischof vor vnnsen rath vnd hoffgesinde angenampt hebbien, alß dat he . . . wor wy mit haue zinde werden, by vns sin schal, vns vnd vnserre herfhop dat beste na sinem vermoghen helpen to raden, als he dat to dunde wol weeth; vnd dat he sich deste bether by vns Im Haue vnd dinste ane sinen schadenn entholden kann, darumme, vnd oß von funderger gunst vnd toneyge, willen wy em, de wile he so by vns im Haue is, alle Jore Sosshundert mark fundisch an munthe uth vnfre Camere up twe friste gewenn vnnnd Votalen, Nemlich drehundert mark up michaelis negest kamende vnnnd de andere drehunderth mark up den ostern darna vnd also vorth vnnnd vorth, de wile he also by vns Im Haue is; . . . be schal oß konen XII resige vnnnd viere wagenerde nicht holden, de wille wy em glik andermi vnnsem hoffgesinde fuderenn lathen . . . wenner vns edder eme sulkeyn vordracht nicht lenger ene edder bequeme is, so schal vnser ein dem andern dat ein halff Jare touoren up segghen, so schal desse vordracht aff vnnnd losz zin, oß de VIC mark darmede gedodeth zin, als dat wy de furder vth vnserre Camer nicht mehr genuen oder betalen doruen. Des to orkunde . . . : R. St. A. St.: St. A.: Mscr. II, 13 fol. 238 Nr. 453.

¹⁾ Für das Folgende: Extractus processus in causa Caminensis coadjutoris coram rev. dom. Petro sancti Eusebii presb. cardin. habitu: R. St. A. St.: B. A.: Tit. 25 Nr. 38. ²⁾ Kanzow 1, 383; Schöttgen, Alt. u. Neues Pommerl. 280; Bibl. d. Ges.: Abt. I, Hol. Nr. 55, Seite 35: Lohden Behde; der ausführliche Bericht des Kosmus v. Simmern: Balt. Stud. (N. F.) 3, 94. ³⁾ R. St. A. St.: St. A.: Tit. 5 Nr. 28 fol. 83 (Registratur). ⁴⁾ Die Ebersteine begleiteten den Markgrafen Joachim auch zum Frankfurter Wahltag: D. R. T. A. (J. R.) 1, 765 Anm.

Markgrafen vom Kaiser und allen Kurfürsten und Fürsten Empfehlungsschreiben an den Papst, auf Grund deren dieser das Kapitel aufforderte, den Grafen Wolfgang zum Koadjutor zu designieren. Der Bischof und das Kapitel scheinen damit einverstanden gewesen zu sein¹⁾). Inzwischen aber hatte Bogislaw von der Sache Kenntnis erhalten und war mit Recht aufgebracht über die Nichtachtung seiner wohlerworbenen Rechte, die in diesem Vorgehen des Grafen lag. Die Caminer Bischofswürde sollte nur ein der Herrschaft von Pommern genehmer Domherr bekleiden; deren Bestätigung war die Voraussetzung für das Gesuch um die päpstliche Konfirmation. Zugleich waren auch des Kapitels Rechte verletzt, da ihm nach dem Wiener Konkordat — worauf sich die Domherren nachher auch berufen haben — die freie Wahl zu der Bischofswürde zustand und seine Zustimmung auch für die Ernennung eines Koadjutors erforderlich war. Der Papst hatte freilich den Grafen nicht ernannt, sondern nur den Auftrag gegeben, daß er designiert würde; doch bleibt das gleich, auch dieser Druck auf die Domherren durch die Fürsten und den Papst, diese Beschränkung in der Freiheit der Wahl, lief gegen die Konkordate, in denen alle aufs Nachdrücklichste ermahnt wurden, „ne electoribus literas scribant, vel preces porrigant pro eo, qui per se vel alium tales preces seu literas procurabit, multoque minus comminaciones, impressiones aut aliud faciant, quo minus libere ad electionem procedatur“. Ebenso wird den Wählern selbst verboten, „ne ad huiusmodi literas vel preces, comminationes vel impressiones, ut premittitur, quemquam eligere presumant“. Das Entscheidende für den Herzog aber war, daß sich hier ein fremder Einfluß im Bereich seiner Rechte geltend mache, und daß zu befürchten stand, es möchte sich, wenn Ebersteins Koadjutorie bestehen blieb und er dann nach Bischof Martinus Tode die Leitung des Bistums übernehmen würde, dieser Einfluß Brandenburgs zu einem dauernden und die herzogliche Macht empfindlich beeinträchtigenden gestalten. Dadurch wäre das Stift und die Geistlichkeit der Einwirkung der pommerschen Fürsten schließlich wohmöglich ganz wieder entzogen worden; die Neuerungen, die Bogislaw selbst noch vornahm, wären mehr oder weniger unmöglich geworden, und seine Nachfolger hätten bei der Einführung der Reformation einen noch stärkeren Widerstand gefunden, als er ihnen schon entgegnetrat. Vielleicht wäre sogar das Bistum vollständig von Pommern getrennt worden.

Deshalb trat Bogislaw diesem Eindringen eines Bischofs ohne seinen Willen ganz energisch entgegen. Er veranlaßte zunächst Bischof Martin und sein Kapitel, da ihm Wolfgang von Eberstein nicht „genehm“ war, zur Wahl eines anderen Koadjutors, und zwar des Erasmus von Manteufel, der eine Zeit lang die Erziehung des Herzogs Georg geleitet hatte und

¹⁾ Kantow 1, 385. ²⁾ Koch, Sanctio pragmatica, 116.

schon seit langem in Bogislaus Diensten tätig war, und von dem eine Leitung des Stiftes und des Bistums durchaus im Sinne seines Herrn zu erwarten war. Ein Versuch zu einer friedlichen Auseinandersetzung scheiterte; denn Eberstein erschien nicht, wie er versprochen hatte, zu dem angelegten Tage¹⁾, weil er, nach Bogislaus Vermutung, seine Sache auf dem zu Frankfurt in Aussicht genommenen Wahltag betreiben wollte. Deshalb sandte Bogislaw selbst Protestschreiben an den Papst²⁾ und ließ solche auch durch den Bischof, das Kapitel und die Äbte der pommerschen Klöster der Kurie überreichen³⁾, bestellte dort Prokuratorien, die auch von den anderen Protestierenden beauftragt waren⁴⁾, und schaute keine Kosten, um zu seinem Ziele zu gelangen; über 8300 Gulden hat der Prozeß verschlungen⁵⁾, von denen über 7800 durch ein Subsidium aufgebracht wurden; Erasmus selbst zahlte fast 650 Gulden. In den Protesten wurde die Nichtigkeit und Rechtswidrigkeit der Ernennung Wolfgang's von Eberstein ausführlich nachgewiesen durch sachliche und persönliche Gründe; man legte dar, daß zunächst einmal überhaupt die Wahl eines Koadjutors nötig gewesen sei, daß die Wahl des Erasmus nach kanonischem Rechte und nach dem durch die Verträge mit den Herzogen festgelegten alten Brauche rechtmäßig, demgemäß des Grafen von Eberstein Ansprüche gegenständlos seien, daß er wegen seiner Vergangenheit, besonders wegen eines Totschlages, den er als Rostocker Student begangen hätte, nicht die geeignete Persönlichkeit sei, und daß eine Koadjutorie dieselben unerquicklichen Folgen haben würde, wie sie die Verwaltung des Bistums durch seinen Vater nach sich gezogen hätte. Der Bischof schreibt sogar sehr bestimmt: „Auch für den Fall, daß Eure Heiligkeit diese Wahl des Herrn Erasmus, die rechtmäßig und kanonisch erfolgt ist, nicht zu bestätigen geneigt wäre und beschlossen hätte, die Provision des Grafen Wolfgang — erschlichen wie sie ist — bestehen zu lassen, was freilich, wie ich hoffe, Eure Heiligkeit nicht tun wird, so sehe ich mich dennoch genötigt, gegen den Grafen und seine Anhänger geeignete Maßregeln zu ergreifen, um nicht mit dem Klerus und meinen Untertanen belästigt zu werden“⁶⁾. Er zweifle keineswegs, daß der Papst das berücksichtigen werde. Es ist ganz deutlich zu erkennen, wer dahinter steht. Der Herzog erreichte schließlich auch seinen Zweck: Papst Leo X. bestätigte Erasmus von Manteufel zum Koadjutor Bischof Martins, da dieser ebenso wie der Herzog besonders darum gebeten habe.⁷⁾ Die päpstliche Entscheidung ließ aber den Grafen nicht von seinen Absichten ab-

¹⁾ Extractus fol. 9. ²⁾ Extractus fol. 7v. ³⁾ ebd. fol. 6v und fol. 3; K. St. A. St.; W. A.: Tit. 25 Nr. 11; 1517 Nov. 24. ⁴⁾ Extractus fol 2. ⁵⁾ Registrum van der Coadjutorien Szaké: K. St. A. St.; Bohlen Nr. 34 fol. 93—105; ein anderes Exemplar im Archiv des Domkapitels; Computus expeditionis coadjutorie: K. St. A. St.; W. A.: Tit. 25 Nr. 38 fol. 23—27. ⁶⁾ Extractus fol. 7v. ⁷⁾ ebd. fol. 20; K. St. A. St.; B. C.: Nr. 695.

stehen, und nach Bischof Martins Tode machte er wieder seine Ansprüche auf das Bistum geltend, indem er gleichzeitig, da für Bogislaw die Nachfolge Manteufels selbstverständlich war, in dem damals wieder beginnenden Lehnsstreit zwischen Brandenburg und Pommern sich auf des Kurfürsten Seite stellte. Auch der Papst, dessen abermalige Entscheidung man anrief, vermochte wegen der Unnachgiebigkeit auf beiden Seiten vorläufig keine Einigung herbeizuführen. Eberstein war mit der Abtei Belbuck, die er als Entschädigung erhalten sollte, nicht zufrieden, da deren Einkünfte ihm wegen der Abgabe an den Herzog nicht ausreichend waren, Bogislaw aber wollte auf diese jährliche Abgabe, die die Klöster in ausgedehnte Abhängigkeit vom Landesherrn brachte, und die für Belbuck 400 Gulden betrug, nicht verzichten¹⁾). Erst 1523 erfolgte eine Aussöhnung durch des Herzogs Räte, nach welcher den Brüdern Eberstein die Stadt Massow vom Herzoge übertragen wurde und Wolfgang einige größere geistliche Lehen erhalten sollte und dafür auf seine Ansprüche an das Bistum verzichtete; endgültig wurde der Streit dann 1524, schon unter Bogislaws Söhnen, entschieden²⁾).

Martin Karith ließ sich durchaus von seinem Coadjutor Erasmus leiten, der allmählich immer mehr die Regierung des Stiftes in die Hand nahm, 1521 in der Würde des Bischofs folgte (1521—1544) und nicht nur darin, sondern auch in seinen Beziehungen zum Reich und zum Landesherrn Martins Erbe antrat.

Rechtlich freilich ist die Stellung des Caminer Bischofs zum Reiche und im Territorium nicht ganz klar. Es ist hier der Ort, näher darauf einzugehen. In den Reichsanschlägen und Matrikeln wird der Bischof von Camin nach wie vor aufgeführt, also als reichsunmittelbar bezeichnet; doch ist das kein Zeugnis von entscheidendem Gewichte; denn die Ungenauigkeit der Matrikeln der Zeit ist bekannt. Dagegen findet sich eine Reihe von kaiserlichen Mandaten und Rundschreiben (größtenteils gedruckte) an den Bischof von Camin: Aufforderungen den Beitrag zum Reichskammergericht und Reichsregiment zu zahlen³⁾, Mahnungen wegen der Reichskriegssteuer⁴⁾, Ersuchen um Hülfeleistungen gegen Frankreich⁵⁾, Ladungen zu Reichstagen⁶⁾ —, die in Anrede und Adresse den Bischof durchaus als Reichsfürsten bezeichnen: „Dem Erwirdigen Bischofen zu Camin, vnsem fürsten vnd lieben andechtigen“ und „Erwirdiger fürst, lieber andechtiger“. Besonders die Aufforderung

¹⁾ Vgl. Graebert, Manteufel 22; dafelbst auch die einzelnen Quellen nachweise.

²⁾ Schoe. et Kr. 249 Nr. 280: R. St. A. St.: B. C.: 1524 Jan. 4 und ebd.: Privata: 1525 Nov. 22. ³⁾ R. St. A. St.: B. C.: 1501 April 16 u. 19, (1508 April 14), 1508 Dez. 7, (1520 Dez. 1), 1511 Juni 12. Die Kenntnis der in () gesetzten Schreiben verdanke ich der freundlichen Mitteilung von Herrn Prof. Dr. M. Wehrmann; die Orig. waren im Archiv zur Zeit nicht aufzufinden. ⁴⁾ (R. St. A. St.: B. C.: 1510 Aug. 21). ⁵⁾ (ebd. 1511 Jan. 27). ⁶⁾ R. St. A. St.: B. C.: 1508 Dez. 26 u. 1502 Sept. 22.

„Du wollest auf dem obbestimpten aller heyligen tag zu Gehluhausen also personlichen erscheinen“¹⁾ würde für die Reichsstandshaft des Bischofs sprechen. So sendet auch das Reichsregiment zu Nürnberg dem Bischof die Beschlüsse des Reichstages wie einem reichsunmittelbaren Fürsten zu²⁾. Dabei ist aber die Unkenntnis der kaiserlichen Kanzlei über die pommerschen Verhältnisse in Rechnung zu ziehen, die schon die Zeitgenossen rügten³⁾, und infolge deren der Herzog von Pommern einmal sogar als Burggraf von Nürnberg tituliert werden konnte⁴⁾. Wahrscheinlich sind diese Schreiben (wenngleich der Vermerk über die Auslieferung an den Bischof auf dem einen Schreiben, wenigstens in diesem einen Falle, das Gegenteil vermuten ließe) dem Bischof nicht direkt, sondern durch den Herzog zugestellt worden; denn in einer Mitteilung des Kurfürsten Johann an Herzog Bogislaw über ein Ausschreiben König Maximilians heißt es: „Sodann unter andern vns durch die Konigliche Mayestat In andern brinen bevolshen, dem Bischoff zu Camin die gedachten lantfriden, Camergericht hanthabung vnd gemeinen pfennig zu uerkunden, nachdem aber sein stift vnd der Kirchen eigenthum Zu ewern furstenthumen vnd landen belegen, bitten wir fruntlich seiner liben gleich andern ewern prelaten, heren, mannen vnd Steden solch verfunden lassen, sich darnach wissen zu richten vnd andern gleichmäig zu machen“⁵⁾. Der Markgraf sah also den Caminer Bischof als Landstand des Herzogtums an.

Dem stehen wieder Behauptungen von Tatsachen gegenüber, wie sie der evangelische Bischof Martin Weiher in seiner „Entschuldigung an die Herzoge zu Pommern“ (1554) anführt, um die Reichsunmittelbarkeit des Bistums zu erweisen⁶⁾: Die von Kaiser Maximilian zu seinem Romzuge von den Ständen des Reiches verlangte Hülfe sei ihm für Camin „auf fleißige Unterhandlung“ durch Herzog Bogislaw zugeführt worden; aber Bogislaw habe laut eines vorhandenen Reverses erklärt, „daß es aus keiner Pflicht geschehen sei, daß es auch dem Stift an seinen Privilegien nicht nachteilig, noch die Stände hinsüro solches zu thun schuldig sein sollten“. Damit stimmt dann überein, daß von dem Stift Camin „alle Anlagen an die verordneten Örter und sonderlich alle umgehende Jahre durch kontinuierten Brauch urkundlich der Quittungen dem kaiserlichen Kammergericht entrichtet“ wären, und daß der Bischof „sonderlich die Steuer, so zur Erhaltung kaiserlichen Kammergerichts“⁷⁾ auf das Stift Camin geschlagen, jährlich continue und immediate nach Speyer geschickt hätte“, und wenn wirklich einmal „etliche Steur den Herzogen zu Stettin-Pommern gereicht seien,

¹⁾ a. a. D.; auch ebd.: 1501 April 19 (gedrucktes Formular). ²⁾ ebd.: 1501 April 3. ³⁾ ebd.: W. A.: Tit. 25 Nr. 3 fol. 61. ⁴⁾ ebd.: Böhmen Nr. 13, Nr. 5. ⁵⁾ Riedel III 2, 408 Nr. 329. ⁶⁾ Bibl. d. Ges. Abt. I Fol. Nr. 55 Seite 14 ff. ⁷⁾ Eine Quittung: D. R. T. A. (J. R.) 2, 271.

solches . . aus keiner Bewilligung, als ob's sich der Pflicht nach gebührte, geschehen sei, wie denn etliche Nevers und Protestationen deswegen vorhanden". Bischof Erasmus sei sogar 1529, weil er „in Erlegung der Reichsteuer und Besuch der Reichstage säumig gewesen, in des Reiches Acht getan und das Stift aller seiner Privilegien entsezt“ und erst durch die Fürsprache Herzog Georgs und des Kurfürsten von der Pfalz „wiederum zu Gnaden genommen, dem Reiche adjungiret und in den vorigen bischöflichen Stand gesetzt . . . Wie denn der kaiserlichen Majestät Schein davon vorhanden“¹⁾). Danach schiene in dieser Zeit der Bischof von Camin beim Reichstage Sitz und Stimme gehabt zu haben. Martin Weiher äußert sich nämlich den Herzogen gegenüber, seine Stiftsstände hätten „von Graf Georg zu Eberstein gehört, daß derselbe von Bischof Martin Karithen auf den Reichstag geschicket und wegen desselben einmal Session und Stimme gehabt“. So sei auch „Bischof Erasmus nebst Herzog Bogislaw und Herzog Georgius auf den Reichstag nach Nürnberg gezogen, habe im Reichsrat in Gegenwart Ihrer Fürstlichen Session und Stimme gehabt (was allerdings ein Irrtum ist), sei auch mit Ihren Fürstlichen Gnaden darauf von dannen geritten, habe aber nichtsdestoweniger „nach Inhalt der Kirchen Camin Matrikul und Statutis und Verträge gegen Seine Fürstlichen Gnaden seiner Pflicht und Verwandtnis sich treu und gehorsam erhalten“. Und diese Bemerkung scheint mir allerdings die tatsächliche Stellung des Bischofs am besten zu charakterisieren. Dem Reiche gegenüber ist er nach Anspruch und Form reichsunmittelbar, dem Herzogtum gegenüber tatsächlich Landstand. Das ganze Widerspruchsvolle und Unvereinbare dieser beiden Beziehungen kam dann nur in Fällen von persönlichen Gegensätzen zum Vorschein; sonst hielt man sich nach den Umständen, war Landstand, wenn man nicht vom Reiche ausdrücklich in Anspruch genommen wurde, und war Reichsstand, wenn nicht grade der Landesherr Anforderungen stellte. Erst wenn Reichs- und herzogliche Interessen gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung sich geltend machten, mußte es zu einer Entscheidung kommen, und das trat in der Zeit der Reformation ein. Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts und bis zur Reformation hin läßt sich die Landstandschaft des Caminer Bischofs garnicht bezweifeln, und ist, wie wir sie schon für die Zeit nach dem Vertrage von 1436 fanden, auch für Bogislaws Regierungszeit mannigfach bezeugt.

Freilich auf zwei so wichtigen Landtagen, wie denen am 26. März 1493²⁾ und am 1. Dez. 1500³⁾), auf denen die „Herren, Prelaten, Männer und Städte der pommerschen Lande“ dem Kurfürsten Johann, bzw. Joachim

¹⁾ Bgl. Graebert, Manteufel 40. ²⁾ Klempin u. Kratz, Matrikeln und Verz. d. pom. Rittersch. 149. ³⁾ Riedel II 6, 165 Nr. 2371.

von Brandenburg die Erbfolge des kurbrandenburgischen Hauses in Pommern für den Fall zusicherten, daß die männliche Linie des Herzogshauses ausstirbe, sind die Bischöfe nicht zugegen gewesen, und als die obersten Prälaten erscheinen beide Mal die Äbte von Belbuck und Bokow, nach ihnen das Domkapitel von Camin. Aber Kanzow weiß zu erzählen¹⁾, daß Bogislaw „hielt immer Rat oder Gerichte, daran wes gelegen, er verschreib seine Fürrhemisten und Eltisten von der Lantschafft darzu: den Bischoff und Probst von Camyn, die Grafen und Hern, die Ebte, Ritter und Amtleute“. Außerdem wird in einer Darlegung der Verhältnisse des Bistums, die für den Prozeß wegen der Koadjutorie des Grafen Wolfgang von Eberstein verfaßt ist, ausdrücklich hervorgehoben, daß von undenklichen Zeiten an der jedesmalige Bischof von Camin der erste und vornehmste Prälat und Rat des Herzogs von Stettin und Pommern gewesen sei und als solcher zu den Versammlungen der Prälaten und Ritter (proceres) des Herzogtums Stettin-Pommern geladen werde und gleich den andern im Rate des Fürsten bei Sachen, die den allgemeinen Stand des Herzogtums und Vaterlandes betreffen, zugegen sei, seiner Pflicht als Rat genüge, und als ein solcher gehalten, genannt und erachtet werde²⁾). Und das Domkapitel von Camin nennt in seinem Schreiben an Papst Leo X. von 1519 den Bischof „caput primus ac senior in consilio patriae principatus, ducatus et Dominiorum terre principi collateralis assistens“. Das bestätigten Radungen zu solchen Tagen und deren Protokolle. Gleich in der ersten Gesamtbestätigung der Rechte der Stände durch Herzog Bogislaw finden wir den damaligen Postulaten Grafen Ludwig in dieser seiner Stellung unter den Ständen aufgeführt³⁾). Im November 1503 schreiben Bürgermeister und Rat von Stralsund an die in Greifswald „to dage“ versammelten Stände, den „Bischof Martin zu Cammin, Werner v. d. Schulenburg Hofmeister . . . und alle anderen Prälaten, Männer und Städte“⁴⁾). So lädt Bogislaw den Bischof nebst einigen Kapitularen zu einem Gerichtstage nach Belgard, um Grenzstreitigkeiten beilegen zu helfen: „Es vnse frundlike bede J. L. wolde uppe de sulue tadt ock by uns erschinen vnd na Juwer leueni gefallen welche des gestichtes Capitulares ock van der Mannschop vnd vann Stedenn mitbringhen, der Dinghe vorhandelinghe vortonemende“⁵⁾). „Mit Juwer

¹⁾ Kanzow 1, 334. ²⁾ R. St. A. St.: W. A.: Tit. 25 Nr. 38 fol. 11 Nr. 6.

³⁾ Schoe. et Kr. 152 Nr. 199. Dass in dieser Urkunde, ebenso wie in der Herzog Ottos von 1464 der Name des Bischofs bzw. Postulaten nicht genannt ist, hat, indem man „Bischof“ u. „Postulat“ als Apposition fasste, zu dem Irrtum Anlaß gegeben, als sei Graf Albrecht der Bischof oder Postulat gewesen (s. Bibl. d. Ges. Abt. I Fol. Nr. 55 u. Wachses handschriftl. Geschichte des Bistums C.). Über eine ähnliche Auslassung vgl. Pom. 2, 142 Zeile 13 u. Kanzow 1, 405 Zeile 2. ⁴⁾ R. St. A. St.: Bohlen Nr. 705. ⁵⁾ ebd.: Nr. 15^b: 1508 Juli 3; über diesen Gerichtstag: Dähnert, Pom. Bibl. 5, 29.

lene und andern unsen vnderdanen" heißt es in der Bitte des Herzogs, die Schuldkunde über 15000 Gulden, die er seiner Tochter Sophie, der Braut des Herzogs von Holstein, als Brautschatz versprochen hatte, als Bürg mitzubesiegeln¹⁾). Auch zur Gefolgshaft zieht er den Bischof heran und fordert ihn auf, dreißig reisige Pferde und Knechte auszurüsten und „mit vnser houet ferue als mit brunem doke“ zu kleiden, um mit ihnen die Braut seines Sohnes, Herzogs Georg, in Göttingen zu empfangen und zu geleiten²⁾).

Ebenso wie Bischof Martin es getan, genügte auch Erasmus, der schon seit 1504 in der herzoglichen Kanzlei tätig gewesen war, der durch den Herzog von ihm geforderten Ratspflicht. Er nahm als Vertreter des Herzogs teil an den Beratungen mit den brandenburgischen Räten, wegen der Lehnfrage, die mit der Belohnung Bogislaws durch Karl V. wieder in Fluss gekommen war, zuerst in Köln 1521, dann im nächsten Jahre noch einmal in Breslau. Und als eine friedliche Auseinandersetzung nicht erfolgte, ging er mit Bogislaw und seinem Sohne Georg nach Nürnberg, wo der Herzog seine Sache vor dem Reichskammergericht verhandeln wollte, dem Karl V. die Erledigung übertragen hatte³⁾). Diese Tatsache ist es auch, die Martin Weihrauch dahin auslegte, als ob Erasmus in seiner Eigenschaft als Bischof auf dem „Reichstage zu Nürnberg“ neben den beiden Herzogen Sitz und Stimme gehabt hätte; er fungierte eben als herzoglicher Rat.

Das ist in der letzten Zeit Bogislaws X. die persönliche Stellung des Bischofs von Cammin; als Kirchenfürst aber und Haupt des Caminer Bistums ist er, der unter des Herzogs entscheidender Mitwirkung zu seinem Amte kommt, der erste in der Tat unter den Ständen des Landes trotz seiner theoretischen Reichsunmittelbarkeit. Das wird sich noch deutlicher zeigen, wenn wir jetzt die Lage seines Stiftes, des Territoriums und der Stände desselben, kennen lernen werden, des Stiftes, das noch in den äußersten Formen eines selbständigen Gebietes lebt und doch der Gesamtverfassung des Landes Pommern sehr weit eingeordnet ist. Es ist noch nicht säkularisiert, aber doch ziemlich auf dem Wege dazu. Ganz besondere Umstände haben hernach in der Reformation die völlige Einziehung verhindert. Bogislaw X. hat es nicht bis zu einer Verwaltungshoheit im Stifte gebracht, aber doch seinen Einfluss auf dessen Verhältnisse wirksam befestigt.

¹⁾ R. St. A. St.: Bohlen Nr. 680: 1518 Juni 16. ²⁾ ebd.: 1512 Nov. 30.

³⁾ Die Quellen siehe bei Gräbner, Manteufel 20 und 28.

Zweites Kapitel.

Das Stift Camin und sein Verhältnis zum Herzoge.

§ 1. Das Stift und seine Stände.

Nachdem das Bistum Camin einmal zu einem geschlossenen Landbesitz gekommen war, gelangte es bald zur Ausbildung territorialer Formen, deren Entwicklung sich hier im allgemeinen in derselben Weise vollzog, wie es in den Territorien des Reiches geschehen war, und in ihren Abweichungen, Hemmungen und Förderungen, durch die wechselnde Stellung des Bischofs zu den Landesherren bedingt war. Neben dem Domkapitel bildeten sich die andern Stände, Ritterschaft und Städte zu selbständigen Faktoren heraus, versammelten sich in Landtagen zu Gericht und Beratung über die Maßnahmen des Bischofs als Landesherrn. Camin holte damit nach, was sich in anderen Bistümern schon entwickelt hatte und für die Fürstentümer überhaupt durch die große Reichsgesetzgebung Friedrichs II. und seines Sohnes Heinrich, besonders den Spruch, daß die Zustimmung der Landstände zu Rechtsbestimmungen der Landesherren erforderlich sei, sanktioniert worden war.

Die erste Stelle unter den Ständen des Stiftes nahm natürlich das Caminer Domkapitel ein, infolge der Rolle, die es schon neben dem Bischof als geistlichem Herrn des Bistums spielte. Es ist das Ratskollegium des Bischofs (*consiliarii episcopi*¹), an dessen Teilnahme er bei allen wichtigen geistlichen Handlungen gebunden ist, der gegebene Vertreter des Bischofs bei Bakanzen des Stuhls, wenn nicht durch irgendwelche Eingriffe das Regiment anders vergeben wurde, wie 1474 durch den päpstlichen Legaten Antonius Bonumbras an den Soldiner Propst. Die Domherren sind seit der Begründung des Kapitels die einzige Wahlkurie; eine allmähliche Zurückdrängung des Laienelementes von der Teilnahme an der Bischofwahl brauchte hier nicht mehr zu erfolgen, sie wurde von Anfang an — wenn wir von den allerersten Besetzungen absehen — durch das Privileg von 1174 festgelegt. Das Domkapitel allein setzte dem Stift den Landesherrn und genoß dementsprechende Sonderrechte. Es stand seit seiner Begründung in seinen einzelnen Mitgliedern außerhalb der ordentlichen Jurisdicition des Bischofs und ließ sich das immer wieder bestätigen²); es besaß auch die Gerichtsbarkeit

¹⁾ K. St. A. St.: B. C.; 1444 Febr. 5. ²⁾ P. U. B. 1, 43 Nr. 69; K. St. A. St.: B. C.; 1393 Sept. 28. ebd.; St. A.: P. III Tit. 12 Nr. 36 A; 1402 Aug. 8.; ebd.; B. C.; 1481 April 6.; ebd.; 1497 Okt. 10.; ebd.: Kl. Belbuck; 1504 April 10. Kapitelsstatuten (bei Klempin) Nr. 4 f., 43 ff., 51. 59. Das eigene Siegel des Kapitels abgebildet in C. P. D. Tafel 2; Schöttgen, Alt. u. Neues Pommerl. im 3. Stüd.

über alle seine Untergebenen¹⁾). Seine Güter waren frei vom Bischofszehnten²⁾), und vor den übrigen Kapiteln des Bistums, also auch besonders vor dem zweiten des eigentlichen Stiftes, dem Kollegiatkapitel zu Kolberg genoß es einen Vorrang, da die Caminer Kirche gleichsam die Mutter aller anderen sei, frei und exempt, der römischen Kirche unmittelbar und niemand sonst unterworfen³⁾). Bis zu welcher Selbständigkeit dem Bischof gegenüber die Domherren gingen, dafür weist die Geschichte des Bistums manche Beispiele auf, Bischof Marinus wurde sogar suspendiert, wozu ein Domkapitel nicht das mindeste Recht hatte.

Im Stifte selbst sind die Domherren von Camin von Anfang an, d. h. also seit der Mitte des 13. Jahrhunderts an der Regierung beteiligt. Ohne ihre Zustimmung darf der bischöfliche Landesherr nichts vornehmen; freilich können auch sie ohne ihn keine selbständigen Regierungshandlungen, weder im Bistum noch im Stift vollziehen, wenn es nicht ihren speziellen Besitz angeht⁴⁾). Als es sich um den Verkauf des bischöflichen Tischgutes Publiz handelte, da beauftragte Papst Leo X. (1516) den Abt von Belbuck und den Schweriner Offizial mit der Untersuchung und machte die Genehmigung von der Zustimmung des Kapitels abhängig⁵⁾.

Auf den Landtagen des Stiftes und in Landfriedensgerichten ist das Domkapitel der einzige Vertreter der stiftischen Geistlichkeit; nur ganz selten, im 15. Jahrhundert wohl garnicht mehr, ist auch das Kollegiatkapitel von Kolberg vertreten gewesen⁶⁾.

Neben das Domkapitel traten die Stiftsvasallen. Ihr Ursprung, wieweit sie schon im Lande ansässig waren, als dasselbe durch Schenkung, Tausch oder Kauf an Camin kam, wie weit sie aus Ministerialen hervorgegangen oder durch Belehnungen von Seiten der Bischöfe von auswärts ins Stift gezogen sind, wieweit Verkauf von Lehnbesitz an den Bischof in Frage kommt, beschäftigt uns hier nicht.

Aus der Ritterschaft wurden die Hofämter besetzt, die wir auch in Camin antreffen, ein Marshall des Stiftes, zu dem Bischof Philipp 1373 den Ältesten des Geschlechtes Namel bestellt⁷⁾), ein bischöflicher Kämmerer, dessen Amt derselbe Bischof 1384 dem Ritter Heinrich Wussow mit achtzig Mark Einkünften aus dem Soldiner Kirchenzehnten unter Einwilligung des Kapitels übertragen⁸⁾). Die beiden anderen Ämter, des Truchseß und Mund-

¹⁾ R. St. A. St.: B. C.: 1497 Juli 4. ²⁾ Dreger 8, Nr. 1614. ³⁾ R. St. A. St.: B. C.: 1444 Febr. 5. ⁴⁾ P. U. B. 3, 99 Nr. 1539: cum sine vobis nichil facere debeamus. ⁵⁾ Kratz, Gesch. d. Geschl. v. Kleist 1, 210 Nr. 381, 266 Nr. 376 u. 216 Nr. 392. ⁶⁾ R. St. A. St.: Bohlen Nr. 680: 1509 Mai 8; M. U. B. 14 Nr. 8194. ⁷⁾ Rango, Pomerania diplomatica 338; vollständige Abschrift bei Elzow, Abelsspiegel (im R. St. A. St.). ⁸⁾ Transfumt von 1421 Nov. 1.: R. St. A. St.: St. A.: Tit. 57 Nr. 15 fol. 140v.

schenken, begegnen uns nicht; es ist deshalb sehr leicht möglich, daß sie gar nicht bestanden haben. Der Stiftsadel leistete die militärischen Anforderungen, die an das Stift gestellt wurden, und seine Mitglieder wurden allmählich auch vom Bischof in wichtigen Dingen als „des Stiftes Räte“ herangezogen; als solche wirkten sie z. B. mit bei der Verbindung des Bistums mit dem Hochmeister Heinrich von Plauen gegen den Herzog von Stolp¹⁾. Was ursprünglich eine Gunst gewesen, darauf erhob die Ritterschaft bald Anspruch, umso mehr und umso nachhaltiger, als im Kapitel das adlige Element mehr und mehr überwog. Familienbande und gemeinsame Interessen im Adel, dessen Angehörige auch in den Städten als Ratsherren und Bürgermeister saßen, verbreiterten seinen Einfluß auf die Leitung des Stiftes. Wichtig war, daß die meisten der Stiftsvasallen nicht bloß im Stifte allein ansässig waren, sondern auch im Herzogtume, sodaß des Stiftes Wohl und ihr Vorteil nicht immer zusammenfielen, was sich für den Bischof oft in recht unliebsamer Weise bemerkbar machte. Die Vasallen folgten dem Bischof nur für einen Teil ihrer Güter; für diesen hatten sie von ihm innerhalb eines Jahres nach seinem Amtsantritt die Belehnung nachzusuchen und ihm den Treueid zu leisten²⁾, waren ihm mit Pferd und Waffen zu Dienst verpflichtet³⁾, mußten zum Rat am Hofe erscheinen und standen unter seinem als des Landesherrn Gericht⁴⁾. Während der Bischof sonst von allem Besitz im Stifte Bede, Steuer und Zehnten erhob, waren (neben dem Besitz des Domkapitels, das dafür andere Abgaben leistete) diejenigen Hufen der Adligen, die sie selbst bewirtschafteten (quos per se arant vel colunt), davon befreit, doch stand dem Bischof in den Stiftsschlössern das Eislagerrecht zu⁵⁾.

Wie die anderen Stände benutzte auch der Adel Neubesetzungen des Bischofsstuhles in seinem Sonderinteresse. Die Bischöfe Marinus und Benedikt (beide Ausländer!) mußten sich verpflichten, in den Stiftsschlössern als Hauptleute nur Stiftsvasallen einzusetzen. Und diese Einsetzung war wieder nicht vom Bischof allein abhängig, sondern erfolgte „auf den Rat des Capitels, der Adligen und der Bürgerschaftsvertreter“, ebenso wie ja auch zur Bestallung der herzoglichen Bögte die Zustimmung des gemeinen Rates erforderlich war⁶⁾.

Die Städte des Stiftes, fast alle erst von den Bischöfen als solche begründet, unterstanden ihnen als ihren Stadtherren. Ursprünglich leitete der vom Bischof eingesetzte und meist der Ritterschaft angehörende Vogt

¹⁾ Joachim 61 Nr. 330 vgl. Voigt, Gesch. Preußens 7, 210. ²⁾ Statuta Capituli (bei Klempin) Nr. 118 u. 125; R. St. A. St.: Bohlen Nr. 680: 1498 Aug. 27.; Bibl. d. Ges.: Loeper 217 fol. 621; R. St. A. St.: St. A.: Tit. 45 Nr. 54^h fol. 380; Schoe. et Kr. 212 Nr. 251. ³⁾ Statuta Nr. 134, 137, 167. ⁴⁾ R. St. A. St.: Kolb. Domkap.: 1500 Juni 4.; ebd.: B. C.: 1509 Mai 8; ebd.: 1527 Sept. 27. ⁵⁾ Klempin 380 Nr. 175; Dreger 12 Nr. 3119. ⁶⁾ Klempin, 11 Nr. 66, 12 Nr. 74; Kratz, Gesch. d. Geschl. v. Kleist 1, 206 Nr. 376. ⁷⁾ Schoe. et Kr. 152 Nr. 199.

Verwaltung und Gericht. Aber mit der Ausbildung der städtischen Verfassung, mit der Entstehung des seiner Einsetzung nach von dem Stadtherrn unabhängigen Rates als der Verkörperung der Gemeindeverwaltung, ging dann der Einfluß des Bischofs auf die Gestaltung der städtischen Verhältnisse zurück, sodaß ihm schließlich außer dem Anspruch auf gewisse Leistungen nur das lehsherrliche Obereigentum am Gericht blieb.

Damit ging Hand in Hand die Vertretung der Städte neben den beiden andern Ständen auf den Landtagen. Freilich erschienen hier im Stift nicht alle Städte, sondern nur die sogenannten Immediatstädte, während die Mediatstädte, d. h. diejenigen, die außer dem Bischof noch einem von diesem abhängigen Grundherrn unterworfen waren, am Landtage keinen Anteil hatten, wie Bublitz, dessen Lehnsbesitz die Wedel 1339 an den Bischof Friedrich verkauft hatten¹⁾), das dann 1444 an einen Massow kam²⁾ und 1514 von Bischof Martin an Jakob Kleist übertragen wurde³⁾, oder Naugard, das die Grafen von Eberstein als seine Herren anerkannte⁴⁾. Immediatstädte im Stifte waren Kolberg und Köslin, zugleich die ältesten und politisch und wirtschaftlich bedeutendsten, beide der Hansa angehörend.

Die Gerichtshoheit, die in den Stiftsstädten ausgeübt wurde, die Lehns hoheit, welche sie über die Vasallen ihres Gebietes besaßen, rührten vom Bischof her. Dieser hielt sich auch später noch in der Stadt einen Vogt (advocatus), der in Gemeinschaft mit zwei Ratsmitgliedern der Stadt Recht sprach; und von den Einkünften des Gerichts erhielt der Bischof $\frac{2}{3}$, während der Rat $\frac{1}{3}$ behielt⁵⁾. Die Lehnsleute der Städte mußten ebenso wie die andern beim Bischof die Belehnung nachsuchen und waren ihm zum Kriegsdienste verpflichtet⁶⁾. Im Gebiete der Stadt erhob der Bischof Steuer, Beden und Zehnten, während die Stadt selbst jährliche feste Abgaben lieferte und dem Bischof eine bestimmte Summe als Orbar entrichtete, die für Kolberg 600 und für Köslin 200 Mark Vinkenaugepfennige betrug⁷⁾ (150 und 50 rheinische Gulden).

Dafß die Städte in dem Streben nach Erwerb von Rechten und Freiheiten gegenüber dem Landesherrn hinter den andern Ständen nicht zurückstanden, ist klar. Finanzielle Unterstützungen, die gerade sie besonders zu leisten im stande waren, gaben einen willkommenen Anlaß dazu. So kaufte Bischof Philipp 1373 mit Unterstützung der Städte Kolberg und Köslin Haus und Dorf zu Massow und mußte dagegen versprechen, das Haus

¹⁾ Riedel I 18, 113. ²⁾ Dreger 12 Nr. 3119. ³⁾ Kratz, Kleist 1, 206 Nr. 376.

⁴⁾ Schoe. et Kr. 212 Nr. 251; R. St. A. St.: Böhnen II Nr. 117: 1497 März 21.

⁵⁾ Klempin 368 Nr. 120; 374 Nr. 147. ⁶⁾ ebd.: 369 Nr. 125; 371 Nr. 134; 372 Nr. 137; 374 Nr. 145; 376 Nr. 152; Nr. 156 f.; 378 Nr. 164; 379 Nr. 172. ⁷⁾ ebd.: 368 Nr. 121; 373 Nr. 144; vgl. auch die Nrr. 154, 163, 167, 173, 177; R. St. A. St.: Dep. St. Kolberg: 1460 Okt. 18.; ebd.: Dep. St. Köslin: 1521 Sept. 24.

gegebenenfalls auf Verlangen der Städte abzubrechen und, wenn er ein neues bauen wolle, sich nach der Genehmigung oder Ablehnung der Städte zu richten¹⁾). Die Städte scheinen in dieser Richtung sogar den Basallen vorausgegangen zu sein; denn in der wichtigen Urkunde über die Bedingungen, unter denen Herzog Bogislaw VIII. zum Schirmherrn des Stiftes ernannt werden sollte, ist bei all den Einschränkungen, die ihm auferlegt wurden, immer nur vom Kapitel und den Stiftsstädten die Rede, nicht von den Basallen, obwohl diese beim Abschluß des Vertrages zugegen waren²⁾). Der Herzog mußte sich hier auch verpflichten, alle festen Häuser innerhalb der Grenzen des Stiftes, die dieses als für sich schädlich erachte, abzubrechen und ohne die Genehmigung des Kapitels und der Stiftsstädte auch keine neuen aufzuführen, ohne ihre Zustimmung keine Besitzveränderungen im Stifte vorzunehmen, ohne ihre Einwilligung auch keine Bede zu fordern, und wenn ihm eine solche zugestanden werde, sie durch den Rat von Kolberg aufbewahren zu lassen, bis Kapitel und Stiftsstädte über ihre Verwendung entschieden hätten; sie haben auch eine entscheidende Stimme bei der Neuwahlung von Stiftsvögten. Selbst das *Jus de non evocando* war von den Städten und dem Kapitel auf ihr Programm gesetzt worden; sie erlangten es aber nicht³⁾.

Teilnahme an der Regierung des Stiftes und Selbständigkeit gegenüber dem bischöflichen Gerichte, das suchten die Städte für sich zu erreichen, und erreichten sie auch mehr oder minder. Als Bischof Henning Zwen sich einmal weigerte, die Forderungen seiner Städte anzuerkennen, erlitt er in dem daraus folgenden Streit eine vollständige Niederlage⁴⁾) und mußte sich sogar dazu verstehen, daß „über Streitigkeiten des Bischofs mit Bürgern und Einwohnern von Kolberg allein der Rat der Stadt richten“ solle, also der Landstand über seinen Landesherrn. Und dies Vorrecht wurde auch weiter aufrecht erhalten und in den folgenden Privilegienbestätigungen wieder ausgesprochen⁵⁾), ein deutlicher Beweis, wie weit das Streben nach Unabhängigkeit gerade bei den Städten schon gediehen war. Das Höchste enthielt in dieser Hinsicht wohl der Vertrag von 1469, nach Jahrzehntlangen Kämpfen zwischen Bischof Siegfried, dann Bischof Henning samt der Stadt Köslin, dem Schirmherrn des Stifts, Herzog Bogislaw⁶⁾), und mehreren Adligen auf der einen und der Stadt Kolberg auf der anderen Seite, kämpfen, die das Stift unglaublich verwirrten und schädigten, aber die ganze Kraft des aufstrebenden Bürgertums zu Tage treten ließen, besonders in Kolberg, das von dem schnellen und harten Hans Schlieffen

¹⁾ R. St. A. St.; B. C.: 1373 Juli 23.; Schoe. et Kr. 58 Nr. 96. ²⁾ ebd.: 65 Nr. 108. ³⁾ Vgl. den Entwurf; R. St. A. St.: Dep. St. Kolberg Nr. 75 mit dem endgültigen Vertrage. ⁴⁾ Niemann, Kolberg Anh. 40 Nr. 33; Benno, Köslin 343. ⁵⁾ Kratz, Städte d. Prov. Pommern 88. ⁶⁾ Joachim 158 Nr. 927; Kletke, Reg. Hist. Neom. in Märk. Försch. 12, 49.

geleitet wurde. Streitigkeiten der Stadt mit ihren Geistlichen wegen der Salinen und der Hafengerechtigkeit, mit dem Bischof wegen gerichtlicher Kompetenzfragen hatten den Aulaß gegeben, die großen kirchlichen Ereignisse der Zeit, der Kampf zwischen Papst Eugen IV. und dem Basler Konzil, spielten hernach mit hinein und wirkten verschärfend; der Gegensaß zwischen Adel und Städten, die die Polizei auf den Straßen wohl etwas scharf, jedenfalls zu scharf für den Ritter, handhabten, kam hinzu. Das Ende war, daß die beiden Städte aus den Folgen, die ihre verschiedene Stellungnahme zum Bischof für ihren wirtschaftlichen Wohlstand gehabt hatte, die Lehre zogen, sich für die Zukunft Hilfe und Beistand gegen ihre Widersacher versprachen und nun dahin vereinigten, fernerhin einem neuen Bischofe nur gemeinsam zu huldigen, und zwar erst, nachdem er ihre Privilegien bestätigt hätte¹⁾. Also erst mußte der neue Bischof die Selbständigkeit der Städte sich gegenüber anerkennen (denn das bedeutete die Bestätigung der Privilegien tatsächlich), dann wollten auch sie ihm ihre Anerkennung nicht weiter versagen. Grade in den eben vergangenen Kämpfen hatten die Städte noch manch Vorrecht erlangt, so das schon erwähnte — wegen der Besetzung des bischöflichen Schlosses Köslin, ferner das Zugeständnis, daß die Geistlichen, die in diesem Streite zu Kolberg gestanden hätten, nur vor dem Kolberger Offizial und die Laien außerhalb der Stadt nur vor dem Landtag der Stände, die Bewohner der Stadt selbst aber nur vor dem Rate der Stadt sollichen vor Gericht gefordert werden dürfen²⁾), vor allem das Privileg Eugens IV. für Kolberg, das Vergünstigungen enthielt, deren Umfang nicht genau festzustellen ist, die aber wahrscheinlich Grenzbestimmungen zwischen der bischöflichen und der städtischen Gerichtsbarkeit betroffen haben³⁾). Köslin erhielt ähnliches; wegen seines treuen Beistandes erteilte ihm Bischof Henning das Privilegium de non evocando, „dat wy edder unje offiziale ze edder nemende van en van unser ambachte wegen edder ume welche andere ansprake edder thosaggende willen . . buten laden weren“⁴⁾.

Das haben die Städte festgehalten und sich von den einzelnen Bischoßen immer wieder bestätigen lassen und sich energisch gegen Änderungen und Neuerungen zu ihren Ungunsten gewehrt⁵⁾. Daß sie Mitglieder der Hansa waren, gab ihnen dabei einen kräftigen Rückhalt. Zwar im Kampf der

¹⁾ Dähnert, Pom. Bibl. 4, 222: 1469 Juli 25. Über eine Abschrift der Urk. s. Balt. Stud. 27, 51 Nr. 145 Teil 4. ²⁾ Niemann, Kolberg Anh. 40 Nr. 33. ³⁾ ebd.: 217; vgl. Anh. 52. ⁴⁾ R. St. A. St.: Dep. St. Köslin: 1459 Juni 5; Hafen, Köslin 66. ⁵⁾ Bibl. d. Ges.: Ia, Nr. 93: 1480 Mai 11; Niemann, Anh. 58 Nr. 41; ebd.: 52 Nr. 38; R. St. A. St.: Dep. St. Kolberg: 1486 Mai 28.; ebd.: Bohlen Nr. 690; Niemann, Anh. 60; R. St. A. St.: Dep. St. Kolb.: 1498 Dez. 13; ebd.: St. A.: Tit. 45 Nr. 30: 1498 Dez. 13; ebd.: Dep. St. Kolb.: 1489 Mai 14; Schoe. et Kr. 246 Nr. 277; R. St. A. St.: Dep. St. Köslin: 1480 Mai 20; Benno Köslin 340 Nr. 37; R. St. A. St.: Dep. St. Köslin: 1486 Mai 24; ebd.: 1498 Dez. 16; Benno Kösl. 342 Nr. 38^{III}.

Hansa gegen König Erich von Dänemark entschuldigten sich Kölberg und Kösslin, als 1427 an sie die Aufforderung zur Teilnahme erging, damit, daß sie zum Bistum Camin gehörten; der Bischof wäre ihr Herr, und sie müßten ihm gegenüber ihre Pflicht tun, zumal die Herzöge das Bistum wegen seiner Weigerung, gegen die Hansa Partei zu ergreifen, schon hart bedrängten¹⁾. Aber als der Bischof den Kaufleuten in Kölberg einen neuen Zoll auferlegte, da wandte sich die Stadt von ihrem Herrn, indem sie sich nun wieder auf ihre Zugehörigkeit zur Hansa berief, an den wendischen Städtetag zu Lübeck 1507 und 1509, der dann deswegen beim Bischof Vorstellungen machte²⁾.

Andererseits aber fanden die Bischöfe an ihren Städten auch treue Helfer gegen ihre Vasallen und ihren Klerus, sodaß die Bischöfe sie wohl zuweilen mit ihrer Vertretung betrautten. Als Bischof Marinus in „merklichen Sachen“ nach Rom ging, da erteilte er für die Zeit seiner Abwesenheit den Ratskollegen von Kölberg und Kösslin die ausgedehnte Vollmacht, unter Hinzuziehung einiger bischöflicher Vasallen nach ihrem Belieben, die Regierung des Stiftes zu führen, das Schloß Körlin, das Graf Ludwig von Eberstein besetzt hielt, zurückzufordern und gegebenenfalls mit Gewalt zu nehmen, auch diejenigen Geistlichen und Weltlichen, die bisher dem Bischof noch nicht gehuldigt hätten, zum Gehorsam zu bringen und für ihn die Huldigung entgegenzunehmen³⁾. Bischof Benedikt gab sogar dem Rate von Kölberg die Befugnis, sowohl in seiner Ab- wie auch Anwesenheit zu ewigen Zeiten über die Aufrechterhaltung des Landfriedens, besonders auf den Straßen des Stiftes, zu wachen⁴⁾. Schutz des Landfriedens, Sicherung des Verkehrs, das lag ganz im eigenen Interesse der Städte, und da sind sie auch selbständig vorgegangen. 1427 schlossen Kölberg und Kösslin mit mehreren Städten Hinterpommerns ein Bündnis zu gemeinsamer Verteidigung ihrer Gerechtsame auf zehn Jahre im Falle eines Krieges zwischen ihren Herren⁵⁾, und in dem erwähnten langen Streite innerhalb des Stiftes einigten sich Kölberg und Treptow mit der Familie der Borcke⁶⁾, „um des gemeinen Besten willen des wankenden und wandernden Mannes die Straßen rein zu halten, Schinder, Räuber und Missetäter zu verfolgen“; sie „wollen sie nicht hausen, handeln, herbergen und halten oder mit Rat und Tat ihnen zu willen sein, sondern unsern gnädigen Herren alles tun, wozu wir durch Recht verpflichtet sind“.

Die Gesamtheit der Stiftstände, auf den Landtagen repräsentiert, bildete neben dem Bischof den zweiten Regierungsfaktor des stiftischen Territoriums. Selbst als der Bischof seiner tatsächlichen Stellung nach schon zu den Landständen des Herzogtums gehörte, behaupteten die Stiftstände fernerhin

¹⁾ H. R. I 8, 115 Nr. 172 f. ²⁾ ebd. III 5, 359 u. 493. ³⁾ Barthold 4 I, 435.

⁴⁾ Riemann, Kölberg Anh. 62. ⁵⁾ J. Becker, Progr. Schlawe 1878, 5 Nr. 47.

⁶⁾ Rango, Pom. dipl. 219; Schwarz, Pomm. Lehnshist. 537.

ihre Geltung innerhalb des Stiftes. Auch unter Bogislaw X. schrieb der Bischof oder sein Vertreter wie bisher für das Stift Landtage aus und berief seine gesamten Stände¹⁾ oder auch nur die Vasallen²⁾, um Fragen der Verwaltung des Stiftes zu erledigen, Privilegien zu bestätigen, Streitigkeiten zu entscheiden oder Steuerforderungen vorzubringen. Während die Bischöfe meist auf der Burg zu Cörlin residierten³⁾, wenn sie nicht, wie besonders die beiden letzten vor der Reformation, dem herzoglichen Hofe folgten, wurden die Landtage in einer der Stiftsstädte Kölberg oder Köslin abgehalten.

Besonders ergebnisreich für die Stände waren die ersten Landtage, die nach dem Amtsantritt eines neuen Bischofs abgehalten wurden. Da wußten die Stände ihrem Herrn immer wieder weitgehende Zugeständnisse abzuringen, um einmal das Stiftsgebiet gegen außerstiftische Gewalten abzuschließen und dann im Stifte selbst eine möglichst selbstständige Stellung einzunehmen. Die größte Erweiterung landständischer Rechte nach beiden Richtungen hin hat wohl der unglückliche Bischof Marinus von Fregeno vornehmen müssen, die dann Benedikt von Waldstein, der böhmische Baron, bestätigte⁴⁾. Hier drangen die Stände auf völlige Autonomie des Stiftes; sie sind es, die dessen Interessen gegenüber dem Landesherrn wahnahmen, die sich noch eine gewisse Unabhängigkeit von ihm erhalten wollten, da das Bistum schon so weit unter des Herzogs Landeshoheit gekommen war. Denn zu eben derselben Zeit erneuerte der Bischof mit Bogislaw den alten Vertrag über das Bestätigungsrecht des Herzogs bei den Wahlen des Bischofs und der Domherren! Dieses Bedürfnis, ihre Selbständigkeit zu betonen, spricht auch aus dem Vertrage, den im besonderen die Stiftsstädte mit dem Postulaten Grafen Ludwig von Eberstein und seinem Bruder schlossen für den Streit mit den Osten, der vor Bogislaw X. verhandelt wurde⁵⁾. Grade bei dieser Gelegenheit können wir erkennen, daß die Stände des Stifts, und zumal die Städte, das Ziel ihrer Politik klar vor Augen hatten. Sie verbanden sich jetzt mit den Grafen gegen die Osten und auch gegen den Herzog; denn sie sahen den Fall ausdrücklich vor, daß sie wegen dieser ihrer Hülfeleistung vom Herzoge würden angegriffen werden. Andererseits aber machten sie die brandenburgische Politik des Postulaten, von der wir früher gehört haben, nicht mit. Sie wollten durchaus selbstständig sein. Vielleicht regte sich dabei auch etwas wie patriotisches Empfinden, daß sie nicht mit dem Erbfeinde gegen den Landes-

¹⁾ z. B.: Klempin 63: 1492 Juli 4; R. St. A. St.: Bohlen Nr. 680; ebd.: B. C.: 1527 Sept. 27. ²⁾ z. B.: R. St. A. St.: Bohlen Nr. 15^b; Schoe. et Kr. 246 Nr. 277; Kratz, Gesch. d. Geschl. v. Kleist 228 Nr. 413; Klempin 50, 1491 Juli 22; ebd.: 190 Nr. 897. ³⁾ Sie besaßen daneben Kurien zu Camin, Kölberg, Stettin, Greifswald u. a. ⁴⁾ Bibl. d. Ges. Ia Nr. 93: 1480 Mai 11; Niemann, Kölberg Anh. 58 Nr. 41. ⁵⁾ R. St. A. St.: Dep. St. Köslin: 1477 Aug. 27. Die Aktenstücke für den Streit Eberstein-Osten bei Schoe. et Kr. 177—187.

herrn ziehen, sondern in diesem Falle doch ihrem Herzoge Heerfolge leisten wollten¹⁾), wenn sie sonst auch eben von seinem Einfluß im Stift nichts wissen wollten²⁾.

Die Landtage im Stifte waren zugleich Gerichtstage³⁾. Der Umfang der Teilnahme der Stände an der Rechtsprechung, die richterliche Kompetenz des Landtages, läßt sich im Einzelnen nicht genau festlegen⁴⁾, ebenso herrscht darin eine große Verschiedenheit, ob alle Stände oder nur dieser und jener zugegen ist. Im allgemeinen Landtage wurden z. B. Streitigkeiten zwischen den Vasallen des Stiftes entschieden, wie 1509 zwischen den Massow und Mönchow⁵⁾ wegen zweier Dörfer, wo wir unter den Zeugen neben Vertretern des Domkapitels solche der Stiftsvasallen, bischöfliche Bögte, Bürgermeister und Stadträte finden, oder in der Sache des Vinzenz von Wedel zu Freienwalde, der von Bischof Erasmus auf einen Landtag nach Kolberg vor Gericht geladen wurde⁶⁾). Anderseits richtete auch der Bischof nur mit Hinzuziehung des Domkapitels, sowohl in Prozessen zwischen Städten und Vasallen je unter sich, wie auch untereinander. Graf Ludwig von Eberstein, damals Postulat des Bistums, und das Kapitel sprachen Urteil in der Klage des Marschalls Flemming gegen den Bürgermeister Abtshagen wegen eines Besitzanspruches⁷⁾), und Bischof Martin entschied 1509 zwischen dem Rat von Kolberg und den Abtshagen und Knubbes⁸⁾). Auch Streitigkeiten, bei denen Geistliche beteiligt waren, wurden auf dem allgemeinen stiftischen Landtage beigelegt, wie die der Kösliner Vikare mit Hans Henning Drewes und Paul Bulgrin⁹⁾). In andern Fällen wieder hält der Bischof allein Gericht, indem er auf den Stiftsschlössern herumzieht, dabei assistiert dann der Vogt, so in der Sache zwischen den Prälaten zu Kolberg und den Brüdern Packlaff wegen einer Holzhgebung zu Mechentin¹⁰⁾). Grade in solchen Sachen dann, wo man die Anwesenheit der Stände eigentlich erwartet, wie in Prozessen zwischen dem Bischof und einem seiner Stände, sehen wir lediglich einen Vertreter des Domkapitels handeln¹¹⁾), oder aber — sie werden vor dem herzoglichen Gerichte entschieden.

Ob und wie oft etwa regelmäßige Land- und Gerichtstage stattgefunden haben, läßt sich nicht recht feststellen; auf Grund von Notizen in der Rechtsungslegung, die der Administrator von Camin, Georg von Puttkamer, von

¹⁾ Riedel, Suppl. Band 120. ²⁾ In den eben erwähnten Urkunden Marinos und Benedikts: „... numquam temporibus perpetuis quemcumque principem aut dominum temporealem in nostra dyocesi Camineni in temporalibus, quantum nobis incumbit, regnaturum tanquam superintendentem et corregnantem eligere seu et constituere...“ ³⁾ Vgl. Hinschius, Kirchenrecht 5, 433. ⁴⁾ Vgl. v. Below, Territorium und Stadt 261. ⁵⁾ K. St. A. St.: B. C.: 1509 Mai 8.

⁶⁾ K. St. A. St.: B. C.: 1527 Sept. 27. ⁷⁾ ebd.: St. Treptow a. R.: 1474 Nov. 7.

⁸⁾ ebd.: Dep. St. Kolberg; 1509 Okt. 28. ⁹⁾ ebd.: Bohlen Nr. 680: 1509 Mai 8.

¹⁰⁾ ebd.: Kolb. Domkap.: 1500 Juni 4. ¹¹⁾ ebd.: Dep. St. Köslin: 1492 Aug. 10.

seiner Verwaltung hinterlassen hat, könnte man fast zur Annahme solcher bestimmten Tage zu Kolberg und Köslin kommen. Von den Gerichten der Landtage wurde an den Papst appelliert, wie u. a. der Fall zwischen Venze Mönchow und Mikos Massow zeigt, der dem päpstlichen Stuhl zweimal vorgelegt wurde¹⁾). Daraus machte später Bischof Martin Weiher einen Beweis für die Unabhängigkeit des Stiftes und im weiteren des Bistums vom Landesherrn, indem er behauptete, es sei in weltlichen Sachen überhaupt von Anfang an an den päpstlichen Hof und an keine weltliche Obrigkeit appelliert worden²⁾). Aber das Stift war kein selbständiges Territorium mehr.

S 2. Das Stift als Teil des Herzogtums.

Alle Städte, Schlösser und Dörfer des Stifts seien vom Herzogtum umringet und beschlossen und ein Anteil desselben, und das Stift habe nicht ein Fußmal außerhalb Pommerns, alle Bischöfe von Camin, auch alle Prälaten und Kanoniker derselben Kirche hätten von der Zeit der Stiftung an bis jetzt dem Herzoge zu Pommern die Ratspflicht zu jeder Zeit, wenn sie dazu verschrieben, geleistet, wären in gemeiner Landesversammlung mit erschienen und hätten alle ordentlichen Bürden mitgetragen, auch die Landesfürsten geehrt und als solche in Untertänigkeit anerkannt: so behauptete die auf dem Reichstage zu Nürnberg 1542 von den Herzogen vorgelegte Supplikation³⁾.

Allerdings, trotz der territorialen Formen seiner Verfassung bildet das Stift doch kein abgeschlossenes selbständiges Gebiet, das reichsunmittelbar wäre, sondern ist zu Bogislaws X. Zeiten nur ein Teil des Herzogtums, eine große Grafschaft gleichsam mit besonderen Vorrechten. Daß das Stift Camin sich mit seinen Interessen so allmählich im Herzogtum zu verlieren begann, ist zum großen Teil auch durch seine geringe Ausdehnung bedingt und durch die damit verbundenen und daraus sich ergebenden engen Beziehungen zwischen beiden. Das Stift war rings vom Gebiete des Herzogtums umgeben und von Elementen des Herzogtums durchzogen. Da war, abgesehen von dem großen Kanal, der sich dem herzoglichen Einfluß durch das päpstliche Privileg von 1498 über die Besetzung der Propsteien an den Dom- und Kollegiatkirchen eröffnete, und der uns später beschäftigen wird, vor allem der Adel. Nur wenige Geschlechter waren lediglich Stiftsgeleßene, die meisten und angesehensten waren Vasallen des Stiftes und zugleich des Herzogtums und treten uns in beiden Beziehungen oft entgegen, die Borcke, Flemming, Kleist, Glavinapp, Manteuffel, Mönchow, Podewils, Namel (die Erblandesmarschälle des Stiftes), Weiher u. a. Teilsweise gehörte der Stifts-

¹⁾ K. St. A. St.: B. C.: 1518 Aug. 25 u. 1519 Mai 28. ²⁾ Bibl. d. Ges. I fol. Nr. 55, 10, 6.) ³⁾ K. St. A. St.: W. A.: Tit. 25 Nr. 2.

adel sogar außer zu Pommern auch noch zu den umliegenden Ländern, wie die Grafen von Eberstein zur Mark, die Tornow zu Mecklenburg, die Wedel zur Mark und zu Polen.

Diese herzoglichen Vasallen saßen auf den Landtagen des Stiftes; außerdem aber nahmen die Mitglieder ihrer Familien Domherrenstellen in den beiden Kapiteln zu Camin und Kolberg ein. Indem so die maßgebenden Faktoren im Stifte eng an das Herzogtum geknüpft waren, leisteten sie einer Unterordnung des Stiftes unter die obrigkeitliche Herrschaft des Landesfürsten bedeutenden Vorschub, trugen erheblich bei zu einer bis an die völlige Aufhebung herangehenden Herabminderung der Abgeschlossenheit des Stiftes, die sonst möglich gewesen wäre. Ein großer und ein ganz kleiner Stiftsbesitz lassen eine unabhängige Eigenstellung in dieser Hinsicht viel leichter zu; denn in jenem sind die eigenen Elemente so zahlreich, daß ein Vorhandensein fremder nicht so leicht eine bedeutendere Änderung des eigenen Charakters verursacht, und in diesen können eben überhaupt fremde Elemente erst gar nicht eindringen. Aber gerade die mittlere Ausdehnung ist für ein Stift das Verhängnis. So waren auch in Camin die Stände des Stiftes zu mannigfach nach außen hin, über das Stift hinaus gebunden und verschlochen.

Die letzten beiden Bischöfe vor der Reformation, Marin Karith¹⁾ und Erasmus von Manteuffel, selbst gehörten dem heimischen Adel an und standen lange Zeit vor ihrer bischöflichen Stellung in den Herzogs Diensten. Martin Karith war Bogislaws „vertrautester geistlicher Rat“ und Kanzler schon als Kantor in Kolberg, dann als Dekan und Propst, und blieb es auch als Bischof; als Domdekan hatte er auch den Herzog auf der Fahrt nach Jerusalem begleitet²⁾). Wie er, so stand eine ganze Reihe von Domherren aus Camin und Kolberg als geistliche Räte u. a. in herzoglichem Dienste. Johannes Suawe, der Bizedominus von Camin, war Bogislaws Sekretär³⁾, außerdem waren er und seine Vettern vom Herzoge zu gesamter Hand belehnt⁴⁾), ebenso wie Erasmus von Manteuffel zusammen mit seinem Bruder und seinen Vettern, und zwar sowohl von Bogislaw, wie für andere Güter vom Bischof⁵⁾). Bernhard Eggebrecht, der Dompropst von Camin, stand ebenfalls im Dienste des Herzogs, der einmal sogar seinen Rat gegen die über ihn von Seiten des Kapitels erhobenen Anschuldigungen verteidigen mußte⁶⁾); auch er befand sich unter den Begleitern auf dem Zuge ins heilige Land⁷⁾). Bernhard Rohr, der Kolberger Dompropst, hernach Ordenskomtur

¹⁾ Rango, Pom. dipl. (1707), 118; vgl. ebd. 277. ²⁾ R. St. A. St.: Bohlen Nr. 44 fol. 81; Wachse, Hist. dipl. Gesch. Colberg, 191. ³⁾ R. St. A. St.: St. A.; Tit. 100 Nr. 1 fol. 65; ebd. Tit. 2 Nr. 12: öfter. ⁴⁾ ebd.: Tit. 2 Nr. 13: Nr. 31; ebd.: Privata: 1512 April 22. ⁵⁾ ebd.: St. A.; Tit. 2 Nr. 13: Nr. 137 u. Nr. 437; ebd.: W. A.: Tit. 32 Nr. 119: 1521 Juni 8; Kratz, Gesch. d. Geschl. v. Kleist 1, 224 Nr. 405. ⁶⁾ R. St. A. St.: Bohlen Nr. 15^b: 1502 Juni 11. ⁷⁾ s. ²⁾.

zu Wildenbruch, war oft als Bogislaws Gesandter beschäftigt¹⁾, wie auch Martin Karith einmal in herzoglichem Auftrage am Kaiserhofe weilte²⁾. Auch Werner von der Schulenburg, der Landeshauptmann von Stettin und neben dem Herzog selbst die Seele der Politik Pommerns, war im Stifte begütert und Lehnsmann desselben³⁾. Das aber förderte die Verbindung des Stiftes mit dem Herzogtum und erleichterte den Prozeß der Unterordnung der stiftischen Interessen unter die herzoglichen.

Das Stift auf den Landtagen des Herzogtums.

Wenn wir die Landenschaft der Geistlichkeit, eines Bistums in einem weltlichen Territorium betrachten, so begegnen wir einer überaus großen Mannigfaltigkeit der Bildungen. Die Stellung der Bischöfe selbst durchläuft die ganze Reihe möglicher Zwischenstufen zwischen reichsunmittelbarer Selbständigkeit und Landsässigkeit. Das eigentliche Stift kann ebenfalls wie der Bischof dem weltlichen Fürsten gegenüber völlig selbständig sein. Dann aber kann ganz wohl der Bischof selbst reichsunmittelbar sein, und der übrige Teil des Stiftes doch zur Landschaft des dasselbe umgebenden weltlichen Fürstentums gehören. In dem Falle, daß das Bistum landsässig ist, fragt es sich, ob der Bischof allein auch zugleich das Stift vertritt, oder ob darin das Kapitel neben ihm steht. Erscheint der Bischof nicht auf den fürstlichen Landtagen, so handelt es sich wieder darum, durch wen das Stift vertreten wird, ob nur durch das Domkapitel, oder ob auch andere Stiftsstände anwesend sind; außerdem kommt dann noch die Rangordnung der Stiftsvertreter unter den übrigen Prälaten des Fürstentums in Frage, unter denen wiederum nur die Äbte oder auch weitere Prälaten, etwa die Kollegiatkapitel, vertreten sein können.

Für Pommern ist zur Entscheidung dieser Frage die landständische Verfassung im allgemeinen während Bogislaws Regierung zu berücksichtigen⁴⁾. Nach der ersten Ausbildung der Landstände im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts durch den Hinzutritt der Städte zu den Vasallen erfolgte eine außerordentlich schnelle Entwicklung bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Von da an begann ein langsames Fortschreiten; die Prälaten traten hinzu, man machte einzelne Vorstöße und erreichte einiges, hauptsächlich auch infolge der Zerrissenheit der Herrschaft. Bogislaws X. Politik ging nun dahin, die ständische Macht auf ein Minimum herabzusetzen, nicht auf einmal, sondern allmählich. Dazu bediente er sich zweier Mittel. Einmal schuf er sich einen Ersatz für die Landstände im Kollegium der Landräte, das eine Verschmelzung des alten, von den Ständen unabhängigen Kollegiums

¹⁾ So nach Herrn Prof. Dr. Wehrmanns freundlicher Mitteilung: Danziger St. A. XXXIII, 172, 3; oder Pom. 2, 48 (Kantzow 1, 340 nennt irrtümlich B. Eggebrecht). ²⁾ Priebsch, P. C. 3, 181 Anm. 5. ³⁾ R. St. A. St.: Bohlen Nr. 680: 1508 März 20. ⁴⁾ Spahn in Schnellers Forschungen 14, 6 ff., 22 ff.

der „Räte von Haus aus“ mit dem den Fürsten von den Ständen aufgebrängten Gemeinen Räte herbeiführen und dann die Landstände selbst verdrängen sollte. Das war noch im Fluß, und so lange diese Entwicklung noch nicht zum Abschluß gekommen war, mußte das zweite Mittel ergänzend eingreifen: die Gesamtlandstände wurden möglichst selten berufen. Ihr Zusammentreten war durch keine Gesetze geordnet, sondern regelte sich nach Herkommen und Brauch. Bogislaw überhob sich durch seine Finanzpolitik der öfteren Forderung außerordentlicher Beihülfen, die die Stände zu bewilligen hatten, und bedurfte so deren Versammlung nicht.

Wir sind daher auf ein zu geringes Material beschränkt, um die Teilnahme des Stiftes an den landständischen Versammlungen Pommerns feststellen zu können. Im allgemeinen scheinen die Verhältnisse so gewesen zu sein. Vom Stift erscheint auf den Landtagen zuweilen der Bischof; seine Stellung kennen wir schon. Daneben ist das Caminer Domkapitel der einzige Vertreter des geistlichen Standes im Stift; denn das Kolberger Kollegiatkapitel ist nicht vertreten, ebensowenig die Äbte der im Stift belegenen Klöster. Unter den Gesamtständen des Landes nimmt das Domkapitel im Prälatenstande nicht die erste Stelle ein. Als die Herren, Prälaten, Männer und Städte Pommerns dem Kurfürsten Johann von Brandenburg die Erbnachfolge zusichern, folgen auf die den Herrenstand bildenden Grafen von Eberstein und Herren zu Putbus zunächst die Äbte von Belsuk und Bukow und darauf erst das Caminer Domkapitel¹⁾). Doch ist diese Reihenfolge keine feste. Denn bei der ähnlich feierlichen Gelegenheit, als die pommerschen Stände dem Kurfürsten Joachim die Eventualukzession bestätigten, folgen auf die Herren zunächst die Äbte sämtlicher Klöster, welche im Fürstentum die Landstandschaft besaßen, und danach erst die Vertreter des Dom- und der Kollegiatkapitel, und zwar der beiden Stettiner²⁾). Jedenfalls bildete also das Caminer Domkapitel nicht den vornehmsten geistlichen Stand. Dafür spricht auch, daß Bogislaw zum Abschluß der eben genannten Vereinigung den Äbten von Kolbatz und Eldena eine Vollmacht erteilte³⁾), und daß Kaiser Karl V. in einem Schreiben an die Herzoge Barnim und Philipp wegen des Klosters Neuenkamp die „Äbte der Gotteshäuser zu Alten- und Neuenkamp“ als „die ersten und obersten Prälaten der Fürstentümer Stettin und Pommern“ bezeichnete⁴⁾). Außer dem Domkapitel erschienen auf den Landtagen aus dem Stift auch die beiden Immunitätsstädte und die Vasallen, bei denen allerdings schwer zu unterscheiden ist, ob sie als Stiftsvasallen oder als Lehnslente des Herzogtums zugegen sind. Ob auch diejenigen Adligen, die etwa lediglich Stiftsvasallen waren, im Landtage saßen, bedarfte einer besonderen Untersuchung.

¹⁾ R. St. A. St.: Ducalia: 1493 März 26; Klempin u. Kratz, Matr. u. Verz. d. pom. Rittersch. 149. ²⁾ Niedel II 6, 165 Nr. 2371. ³⁾ Geh. St. A. Berlin (nach d. Repertor. im R. St. A. St.): K 471: 133, 133 a, 133 b: 1500 Dez. 29. ⁴⁾ R. St. A. St.: Bohlen Nr. 5 fol. 154.

Das Stift Camin in der Steuerverfassung des Herzogtums.

Nachdem Bogislaw in seinem ersten Kampfe mit Brandenburg um die Lehnunabhängigkeit unterlegen war, wandte er sich sofort dem Hauptteil seines Werkes zu, dessen Summe die Formel faßt: Neuschaffung der gesamten Staatsverwaltung, und zuerst einmal nächst dem äußeren Rahmen der Verfassung die materielle Stütze, die Mittel zur Durchführung des Ganzen: die Steuerreform. Was den Herzogen im Laufe der Zeiten von allen baren Einkünften infolge der unglaublich weitgehenden Veräußerungen noch geblieben war, stellte tatsächlich ein Minimum dar, unter das kaum noch hinuntergegangen werden konnte, und das die weite Ausdehnung des drückenden Ablagerrechtes zur Folge hatte. Da hieß es nun, einmal neue Geldquellen zu erschließen und damit und daneben dann das Verlorene wieder zu erwerben. Um einzelnen richteten sich Bogislaws Bestrebungen darauf, die Reichsteuern nicht vom Domänenbesitz, sondern durch das Land aufzubringen, die alte Abgabe der Fräuleinsteuern zur Ausstattung der weiblichen Angehörigen des Herzogshauses wieder aufzurichten, die Bede durch Landschösse zu ersetzen und die Privilegierungen von Abgaben einzuschränken.

Der Umkreis dieser Ziele erstreckte sich nun auch auf die Geistlichkeit und im besonderen auf das Stift Camin¹⁾. Dieses wurde hinsichtlich der öffentlichen Leistungen damals scharf in seine zwei Teile geschieden, den einen, der unter des Bischofs, und den andern, der unter des Domkapitels Verwaltung stand. So behauptet der „Libellus justificationis“²⁾:

... „ daß die Administration der gueter, so zu der bischofflichen Kirchen Cammin gehörig, in zwei teil gescheiden ist; Ein theil ist bei probst dechant, Canonik vnd den andern prelaten vnd bei den Capitteln, vnd von diesem theil werden alle landsteuer zu erhaltung der lande Stetin pomern der notturft, auch zu ausrichtung der dienste, so man E. Key. May. vnd den hei. ro. reiche schuldig, an alle mittel In die Stetinische pomrische Land Rentereien überreicht.

Des andern teils aber der Kirchen vnd stifts guethern, so in der administration des Bischofs seint, hat es diese gestalt, daß dieselben gueter von den ordentlichen geltsteuern zu der lande Stetin pomern notturft durch spezial privilegien vnd lang herkommen regimiert seindt.

Was aber die ausrichtung der hei. ro. Reichsdienst belanget, seint die bischoffe von dem theil irer administration als vndersaßen den alten Key. rechten nach schuldig, Tre steuer in die landesfürstliche Cammer zu uerreichen, damit durch den landesfürsten als das haupt der fürstenthumb die dienste e. Key. May. vnd dem hei. ro. reiche mogen geleistet werden.“ (fol. 55.)

¹⁾ Vgl. MBL. 1910, 2 ff. ²⁾ K. St. A. St.: W. A.: Tit. 25 Nr. 3 fol. 34—67.

Von den erwähnten beiden Teilen umfaßte der zweite im großen und ganzen die Kreise Kolberg-Körlin, Köslin und Bublitz und das Land Naugard, das jedoch im Lehnsbesitz der Grafen von Eberstein war, die auch das früher dem Bischof gehörende Land Massow inne hatten¹⁾; den ersten Teil bildeten mehrere nicht zusammenhängende Gebiete am Großen Haff, dem Caminer Bodden, an der Küste entlang und in der Umgegend von Greifenberg. Das Zustandekommen dieses Besitzes und seine wechselnde Zusammensetzung ist hier gleichgültig. Ein Register von 1523²⁾ führt folgende Dörfer auf: Soltin, Grabow, Granzow, Stresow, Ramsberg, Lüchenthin, Raddack, Jassow, Nevenow, Cöselitz, Scharchow, Gristow, Kahlen, Polchow, Wiek bei Camin im Kreise Camin, ferner Horst, Lenzin, Schleffin, Minikow, Zicker, Uecklaz im Kreise Greifenberg und Damnitz im Kreise Pyritz.

Von diesen Gütern wurde nun sowohl ein Teil der Reichssteuer getragen, als auch — nach dem „Libellus“ — die Landsteuer entrichtet. Wie verhielt es sich mit der letzteren? — Bei der Begründung des Domkapitels war dieses samt den ihm Untergebenen von allen landesüblichen Lasten befreit worden³⁾, mit Ausnahme einer Beihilfe zum Burgen- und Brückenbau. Mit der Zeit hatte sich dann aber doch die Gewohnheit herausgebildet, daß die Fürsten das Kapitel zu Steuern und Diensten heranzogen, so besonders in der Zeit Barnims I., wobei das Kapitel sich allerdings bestätigen ließ, daß jene Leistungen freiwillig und nicht aus Pflicht geschehen seien. In dem Kriege zwischen Bogislaw IV. und der Mark benützten dann (1308) die Domherren den Umstand, daß ihr Gebiet von den Markgrafen übel heimgesucht worden war, dazu sich ihre alte Freiheit bestätigen zu lassen⁴⁾; freilich, die dafür gezahlten 400 Mark wendischer Pfennige zeigten, daß die Leistungen der Domherren so gar freiwillige nicht mehr gewesen waren. Nicht diese Bestätigung, oder jedenfalls nicht sie allein, sondern vor allem die ganze fürstliche Finanzwirtschaft der folgenden Zeit, sicherte und erweiterte die Freiheiten des Domkapitels. Bogislaw X. aber beabsichtigte auch hier das Verlorene wiederzugewinnen. Man merkt noch den Widerstand, der ihm dabei entgegengestellt wurde, aber er drang durch, und das Kapitel mußte mit seinem Anteil an den Stiftsgütern aus seiner Sonderstellung heraus und sich dem übrigen Lande einfügen. Die Belege sind nicht zahlreich, doch genügen sie zur Kennzeichnung der Verhältnisse⁵⁾.

Im Jahre 1500 entrichtete das Domkapitel von seinen Gütern zu dem Landschöß, der dem Herzog im Vorjahr für zwei Jahre bewilligt

¹⁾ Kratz, Städte 263 f. ²⁾ A. St. A. St.: B. C.: 1523. ³⁾ P. U. B. 1, 43 Nr. 70: . . eosque ab . . serviciis et rebus dandis secundum morem gentis nostre penitus esse volumus absolutos“. ⁴⁾ P. U. B. 4, 306 Nr. 2411 und 310 Nr. 2413. ⁵⁾ Vgl. Wehrmann, Landschöß und Fräuleinsteuern usw. in Mbl. 16 (1902); daselbst auch die hier nicht noch einmal angegebenen urkundlichen Nachweisungen.

worden war, $209\frac{1}{2}$ sündische Mark = fast 70 Gulden¹⁾), und zwar war die Verteilung so getroffen worden, daß gezahlt wurden:

von der großen Hufe . . .	$\frac{1}{2}$	Gulden,
" " kleinen "	$\frac{1}{4}$	" (1 Ort ²⁾),
" " Hakenhufe . . . ca.	$\frac{1}{5}$	($9\frac{1}{2}$ Schillinge ³⁾),
vom Rathen	$\frac{1}{8}$	(6 Sch.),
von Krug, Mühle, Schmiede je	$\frac{1}{2}$	"

Im Jahre 1513 zahlte man nach den Festsetzungen des Landtages zu Treptow:

von der Hufe . . .	$\frac{1}{3}$	Gulden (1 sündische Mark),
von Krug und Mühle je	$\frac{1}{6}$	" (8 Schillinge),
vom Rathen . . .	$\frac{1}{8}$	"

Das machte von den Gütern des Domkapitels 52 Gulden, 2 sünd. M., 3 Sch. aus, die in zwei Raten an den herzoglichen Vogt und Rentmeister zu Wollin gezahlt wurden⁴⁾). Erheblich höher war der Schoß und demgemäß auch der Beitrag des Kapitels für 1516, wo dieses 291 sünd. M., 10 Sch. (über 97 G.) ablieferete; das folgende Jahr ging ziemlich unter die früheren Summen herunter. Vom Kapitel ließen $47\frac{1}{2}$ G., 11 Sch., 7 Pf. ein; während es dagegen für 1520 als Landschoß 134 Gulden zahlte⁵⁾). Für 1523 ist zwar die Gesamtsumme nicht angegeben, doch läßt sie sich nach dem Verteilungsmodus ungefähr abschätzen:

von der Hufe . . .	$\frac{1}{2}$	Gulden,
von Mühle und Krug je	$\frac{1}{4}$	" (12 Schillinge),
vom Rathen, wie 1513,	$\frac{1}{8}$	"

Bu dem letzten Landschoß endlich steuerte das Kapitel nach der Quittung des Wolliner Rentmeisters $124\frac{1}{2}$ Gulden⁶⁾).

Auch zu der wieder eingeführten Fräuleinsteuern trug das Kapitel bei. Bogislaw hatte diese Abgabe auf Zureden des Petrus von Ravenna, den er auf seiner großen Reise als Rechtslehrer für seine Universität Greifswald gewonnen hatte, wieder erhoben. Petrus erzählt nämlich in seinem „Alphabetum aureum“ (Lugduni 1511) fol. 154v, der Herzog habe ihn gefragt, ob ein Fürst, der seine Tochter verheiraten wolle, deswegen seinen Untertanen eine Steuer auferlegen dürfe und er habe geantwortet: „Allerdings, wenn er aus seinen eigenen Mitteln die Aussteuer nicht bestreiten könne“, und dazu einige Juristen zitiert⁷⁾). — Das Kapitel scheint bei Gelegenheit

¹⁾ Über das Verhältnis von Gulden und sündischer Mark vgl. Kantzow 1, 319, der 1000 f. M. = 334 G. rechnet; Klempin 525: „Item alwege sint hier III mark sundeß vor einen guldenn gerekenth.“ ²⁾ Über „Ort“ vgl. Kantzow 1, 345; Pom. 2, 52.

³⁾ 1 Gulden = 48 Schillinge; Klempin 606. ⁴⁾ R. St. A. St.; Bohlen Nr. 4 und 15^h: 1513 Febr. 6. ⁵⁾ ebd.: Nr. 4: 1521 Mai 4. ⁶⁾ ebd.: Nr. 5 fol. 92.

⁷⁾ Kosegarten, Univ. Greifsw. 1, 158.

der Hochzeit der Prinzessin Anna mit dem Herzoge Georg von Liegnitz mit der Zahlung gesäumt zu haben, da Bogislaw deswegen Mahnschreiben an dasselbe sandte¹⁾). Von dem Landshof, den die pommerschen Stände zur Ausstattung des Herzogs Georg für seine Vermählung mit Amalie von der Pfalz 1513 bewilligten, wurde das Kapitel befreit, mußte dafür aber Naturabgaben, „vittalige und Korn“, liefern²⁾.

Die „Kapitelsadministration“ des Stiftes nimmt also teil an den Landsteuern, gehört demnach zu den Landständen. Die Leistungen fürs Reich sollen vom gesamten Stiftsbesitz entrichtet worden sein, und zwar, wie der „Libellus“ behauptet, an die herzogliche Kammer. Hier muß sich also am deutlichsten zeigen, ob das Stift selbständig war, oder zum Herzogtum gerechnet wurde. Die Führung in den Reichsanträgen ist, wie bei der Erörterung der Stellung des Bischofs auseinandergesetzt wurde, kein Kriterium für die Entscheidung dieser Frage. In dem Reichstagsabschiede von Konstanz 1507³⁾ wurde ausdrücklich bestimmt: „Es sollen auch allen Städten diejenen, so ihnen von Alters und mit dem Reiche gebieden, und dem Reich nit on Mittel zuständig oder verwandt, oder nichts vom Reiche haben, und die vor in des Reichs Anträgen nit gewesen, in dieser Hilf folgen und vorbehalten sein.“ Also auch reichsmittelbare Stände werden veranschlagt. Außerdem war sich die kaiserliche Kanzlei im einzelnen nicht immer darüber klar, ob ein Stand reichsunmittelbar war oder nicht, wie die Aufführung von Landstädten in den Anträgen zeigte. Auch die Untersuchung über das Recht zur Teilnahme am Reichstage selbst brachte uns keine Entscheidung; das Bistum Camin ist, soweit wir sehen, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht auf den Reichstagen vertreten gewesen. So blieben uns nur die Leistungen selbst, und die Art, wie sie vom Stift entrichtet wurden.

Der Gemeine Pfennig wurde 1495 auf dem großen Reformreichstage zu Worms dem Kaiser Maximilian auf vier Jahre bewilligt⁴⁾). Über seine Erhebung in Pommern besitzen wir zwar ein Register⁵⁾, doch erfahren wir daraus nichts über den Anteil des Stiftes. Die auf dasselbe entfallene Summe soll „von Bischof, Kapitel und Stiftsständen gesondert in weiland Herzog Bogislaws zu Pommern Kammer gereicht worden“ sein. So behaupteten die Nachfolger Bogislaws⁶⁾). Wenn dem wirklich so gewesen ist, bleibt immer noch die Frage, ob das aus Pflicht oder freiwillig geschehen sei. Einigermaßen klarer liegt die Sache bei der Beihilfe zum Romzuge Bogislaws. Der Herzog war 1496 von Maximilian zur Teilnahme am Zuge nach

¹⁾ R. St. A. St.: St. A.: Tit. 5 Nr. 25 fol. 48. ²⁾ ebd.: Böhmen Nr. 15^b; 1512 Oft. 29. Übrigens zahlten die Bauern des Kapitels auch jährlich ein Bestimmtes als Ablösung des Einlagers: Klempin 530. ³⁾ Neue u. vollst. Sammlg. d. Reichsabschiede Frankfurt am Main 1747 (Koch) 2, 112. ⁴⁾ E. Gothein, D. gemeine Pfennig auf dem Reichstage von Worms (Bresl. Diss.) 1877. ⁵⁾ Klempin 536. ⁶⁾ R. St. A. St.: W. A.: Tit. 27 Nr. 1, fol. 204; vgl. fol. 156.

Italien aufgefordert worden¹⁾) und erhob zu diesem Zwecke von seinem Lande eine außerordentliche Abgabe. Zu dieser lieferte das Domkapitel von seinen Gütern 667 Ml. und 4 Sch., über die Bogislaw am 12. November 1496 quittierte²⁾). Außerdem aber reichten ihm Bischof Benedikt und die Stiftsstände am 7. Dezember als „freundliche Erkenntlichkeit“ 2000 Gulden, wogegen er ihnen zum Danke alle Privilegien der Päpste, Kaiser und seiner Vorfahren bestätigte³⁾). Augenscheinlich war also die Zahlung des Kapitels eine pflichtmäßige und die des übrigen Stiftes eine freiwillige. Das würde auch ganz den Ausführungen des „Ribellus“ entsprechen; denn im Grunde handelte es sich ja um eine Landsteuer, nicht eine Reichssteuer, und zu jener war nur das Kapitel verpflichtet, nicht auch die bischöfliche Administration. Daß die Leistung eine freiwillige gewesen sei, behauptet später auch Martin Weiher, und zwar hat es nach seinen Worten den Anschein, als sei auch das Stift vom Kaiser zur Hülfeleistung aufgefordert worden, wenn er sagt, die von Maximilian geforderte Hülfe zum Romzuge wäre dem Herzog auf dessen Ansuchen hin, da er ja selbst hätte mitziehen wollen, zugestellt worden — der Dompropst von Camin und der Dekan von Kolberg zogen allerdings mit je 5 Pferden im Gefolge des Herzogs mit⁴⁾) und wurden hernach von ihm wie die andern pommerschen Vasallen entshädigt⁵⁾) — der Herzog habe aber durch einen Revers erklärt, daß es aus keiner Pflicht geschehen sei, daß es auch dem Stifte an seinen Privilegien nicht nachteilig, noch die Stände fernherhin solches zu tun verbunden sein sollten⁶⁾). Aber wahrscheinlich liegt in jener Behauptung des Bischofs eine Verwechslung mit dem zweiten Romzuge des Kaisers.

Denn noch ein Mal wurde Maximilian eine Reichshülfe für einen Romzug bewilligt auf dem Reichstage zu Konstanz 1507⁷⁾). Herzog Bogislaw wurde dabei auf 2000, der Bischof von Camin auf 270 Gulden veranschlagt; die pommerschen Stände setzten den Erhebungsmodus so fest, daß gezahlt wurde: von Prälaten und Rittern für jede Huse $\frac{1}{4}$ Gulden (1 Ort),

von den Städten für jedes Haus .	1	"
" jede Bude .	$\frac{1}{2}$	"
" jeden Keller .	$\frac{1}{4}$	(1 Ort).

Auffallend ist, daß der Kaiser, als er dem Herzoge über die gezahlten 2000 Gulden quittiert⁸⁾), sie als Teilzahlung von der Gesamtsumme ansieht, so daß man wohl vermuten könnte, es sollte des Bischofs Anteil auch durch des Herzogs Kammer entrichtet werden. Wie die Zahlungen damals tat-

¹⁾ MBL. 14 (1900), 166; Pomm. Ibb. 1 (1900), 39; Barthold, Gesch. v. Flüg. u. Pom. 4 I, 97. ²⁾ R. St. A. St.: Bohlen Nr. 15 b. ³⁾ ebd.; B. C. und Dep. St. Kolberg. ⁴⁾ Pom. 2, 54. ⁵⁾ R. St. A. St.: Ducalia: 1499 Juli 19; Dreger 12, Nr. 3186; Kratz, Gesch. d. Geschl. v. Kleist 1, 177 Nr. 329. ⁶⁾ Bibl. d. Ges. I Nr. 55, fol. 14. ⁷⁾ Neue u. vollst. Samlg. 2, 104. ⁸⁾ R. St. A. St.: Ducalia: 1508 Febr. 4.

sächlich erfolgt sind, läßt sich nicht feststellen. Martin Weiher behauptete¹⁾, wie wir wissen, daß der Bischof durch den Kaiser gedrängt sei, die Anlagen, so durch etliche Stände und kaiserliche Räte zu Nürnberg, Köln und Worms auf den gemeinen Pfennig gemacht, mit zu bewilligen und mit des Stiftes Siegel zu bestätigen, und daß von der Zeit an alle Forderungen direkt erfüllt seien, urkundlich der Quittungen. Aber solche Quittungen besitzen wir aus der Zeit vor der Reformation nicht; eine dürftige Notiz von 1522²⁾) sagt garnichts, und im übrigen sind uns nur die Mahnschreiben an den Bischof zur Zahlung erhalten. Die dem Herzog erteilten Quittungen lauten immer nur über die auf ihn entfallenden Summen, so für das Kammergericht 80 Gulden, für das der Bischof 12 zahlen sollte.

Es wird so gewesen sein, wie es den Persönlichkeiten der Bischöfe und ihrer Stellung zu Bogislaw und den Ansprüchen dieses sehr wohl entsprach, daß der Bischof von Camin nicht nur zu denen gehörte, die über ihre Reichsstandshaft ungewiß waren, wie sie ein Verzeichnis vom März 1522 aufzählt³⁾), sondern daß er sich stillschweigend als in den herzoglichen Anschlägen mit eingerechnet, sich also mit seinem Stifte als Stand des Herzogtums betrachtete. Er war für die Jahre 1507, 1508, 1509 und 1510 jedesmal zur Zahlung seines Beitrages für das Reichskammergericht gemahnt worden⁴⁾ und hat ihn 1511 noch nicht abgeliefert, sodaß er eine ganz energische Aufforderung erhielt, binnen sechs Wochen die Beiträge für die vier Jahre zu entrichten⁵⁾. Daß er sich nun dazu bequemt hätte, hören wir nirgends. Freilich mag dabei die allgemeine Saumseligkeit und Nachlässigkeit in der Zahlung dieser Beiträge auch ihren Teil haben; der Hauptgrund aber war doch wohl, daß Camin sich gar nicht als Reichsstand fühlte.

Seine Stellung innerhalb der Steuerverfassung des Herzogtums war also in der Tat so, wie der „*Eibellus*“ sie schildert; zweierlei Steuern werden durch den Fürsten vom Lande erhoben. Landessteuern und Reichssteuern. Von den Landessteuern ist der Bischof mit dem Stiftsbesitz seiner Administration befreit, nicht aber das Kapitel mit seinem Verwaltungsbezirk; an der Reichssteuer aber nehmen beide teil, wie das übrige Land.

Wie zu finanziellen Beiträgen war das Stift dem Herzog auch zur Heeresfolge verpflichtet. Das hing damit zusammen, daß die Verkürzung der Rößdienste vom ritterlichen Lehnsbesitz in einer den Staatsorganismus untergrabenden Weise gewachsen war, dadurch, daß geistliche Körperschaften und einzelne Kleriker, Städte und einzelne Bürger Lehngüter an sich brachten⁶⁾). Einst war der Stiftsbesitz an Bischof und Kapitel als völlig

¹⁾ Bibl. d. Ges. I Nr. 55, fol. 14. ²⁾ D. R. T. A. (J. R.) 3, 271. ³⁾ ebd. 267.

⁴⁾ R. St. A.: B. C.: 1508 Dez. 7. Über die Schreiben von 1508 April 14, 1510 Aug. 21 und Dez. 1 f. oben S. 41. ⁵⁾ ebd.: 1511 Juni 12. ⁶⁾ v. Bilow, Abgabenverhältnisse in Pommern, 216.

freies Lehen übertragen worden; jetzt wurde durch Bogislaw X. die alte, schon 1436 festgesetzte, aber nie recht zur Geltung gelangte Bestimmung erneuert, daß Bischof, Kapitel und des Stiftes Männer und Städte der Herrschaft zur Dienstpflicht verbunden sein sollten, gleich der Herrschaft eigenen Leuten. Er zog auch die Domherren wieder zum persönlichen Dienste heran. Sowohl die von Camin, wie auch die von der Kolberger Kollegiatkirche mußten einige Pferde zu seinem Dienste unterhalten, wie ja auch einige sich bei Hofe aufzuhalten mußten, um Ratsdienste zu tun¹⁾.

Stift Camin und allgemeine Landesverordnungen.

Nach allem dem wird es als selbstverständlich erscheinen, daß allgemeine Landesverordnungen des Fürsten auch im Stifte ohne weiteres Geltung beanspruchten. Einer der vielen wunden Punkte im Staatsleben Pommerns war das Münzwezen. Nicht nur, daß das Münzregal den Herzogen entfallen war, und eine große Anzahl von Städten, auch der Bischof neben dem Landesherrn Münzen prägten, sondern die große Mannigfaltigkeit, und das Eindringen fremder Münzen, Mecklenburgischer und Dänischer besonders, ließen die Verschlechterung der Münzen immer weiter um sich greifen. Auch hier zeigte sich Bogislaw als Wiederhersteller²⁾, indem er zwar nicht die Münzgerechtigkeiten beschränkte, aber einen bestimmten Münzfuß festsetzte, nach dem geschlagen werden müßte, und auf die Nichtbefolgung hohe Strafen setzte. Dem hatte sich nun auch das Caminer Stift zu fügen. Bei Verlust seiner Lehnsgüter und Privilegien befiehlt Bogislaw dem Domkapitel 1490 die von ihm neueingeführte Sundische Münze sowohl selbst zu gebrauchen, als auch zu verhindern, daß die Bauern nach den alten Münzen, wie Binkenaugen und Dänischen Witten, handeln, kaufen, verkaufen und Zinsen nehmen; denn das geschehe ihm zur Verachtung seiner Regalien³⁾. Ebenso schreibt der Herzog dem Kollegiatkapitel zu Kolberg, daß er eine neue Münze eingeführt habe, und verfügt die Einführung derselben im Stift⁴⁾. Die Durchführung war nicht leicht, und 1494 teilt Bogislaw dem Domkapitel den neuen Münzfuß mit und gebietet seine Anwendung „bei Guts- und

¹⁾ v. Bilow, Abgabenverhältnisse in Pommern 232; Schwartz, Lehns- und Besitzgeschichte 681.—Hier mag auch eine Notiz Erwähnung finden darüber, wie bischöflicher Besitz zu herzoglichem Dienste bereit stand. Als es sich bei der zweiten Heirat Bogislaws, mit der Prinzessin Anna von Polen, um die Einquartierung der polnischen Gäste handelte, wurden in Stettin nicht nur die Häuser des Priors von S. Jacob und der Domherren, sondern auch das des Bischofs, das er dort besaß, in Anspruch genommen; der Bischof war übrigens auch für das der Braut entgegenzufindende Ehrengesell in Aussicht genommen: Klempin 505 f. ²⁾ Klempin 581: „Anhang. Die Münze Bogislaus 10.“ Über Bischöfliche Münzen s. vor allem Dannenbergs Münzgeschichte.

³⁾ R. St. A. St.: Böhmen Nr. 15 b: 1490 Aug. 24. ⁴⁾ ebd.: Nr. 756: 1492 Okt. 11.

Leibesstrafe"¹⁾; und noch zwei Jahre später fordert er die Kirchherren Camins auf, das herzogliche Verbot, Dänische Schillinge und Witten, auch Mecklenburger und Rostocker auszugeben oder zu nehmen, mit Androhung der Strafe von 60 Mark von der Kanzel aus zu verkünden und alle Leute zu warnen, da die Amtleute den Befehl hätten, alle diejenigen, welche mit verbotener Münze handelten, an Gut und Leib zu strafen; auch während seiner Abwesenheit (er machte sich damals zum Romzuge auf), er würde sie nach seiner Heimkehr vorsordern²⁾.

Die Stellung des Stiftes zum Landesherrn entsprach also durchaus der des Bischofs. Wenn die Stiftsstände auch im Anfang der Regierung Bogislaus noch Unabhängigkeitstrebsungen zeigten, so haben sie die doch bald fahren lassen und sich allmählich der herzoglichen Politik gefügt, die auf die Territorialisierung der pommerschen Kirche ausging. Diese herzogliche Politik beschränkte sich aber nicht auf den Bischof und das eigentliche Stift als die Mittelpunkte des Bistums, sondern erstreckte sich selbstverständlich auch auf die übrige Geistlichkeit.

¹⁾ ebd.: St. A.: Tit. 5 Nr. 25 fol. 46v. ²⁾ ebd.: Bohlen Nr. 15^b: 1496 Dez. 17.



Die Inkunabeln der Stettiner Stadtbibliothek.

Ein Verzeichnis

von

Dr. phil. Franz Weber.

Gelegentlich der Gutenbergfeier im Jahre 1900 hatte der damalige Pastor primarius an St. Jacobi, Dr. K. Scipio die in einem kleinen Kapellenbau neben der Jakobikirche untergebrachte Gesamtkirchenbibliothek nach den für die Geschichte und Entwicklung der Buchdruckerkunst so wichtigen und wertvollen Inkunabeln oder Wiegendrucken (Drucken aus der Frühzeit des Buchdrucks bis einschliesslich zum Jahre 1500) durchsucht und 20 Nummern davon in der „Neuen Stettiner Zeitung“ vom 24. Juni 1900 aufgeführt. Auf eine exakte bibliographische Bearbeitung der Drucke hatte er dabei verzichtet; diese soll nun hier gegeben werden. Denn den Besitz an Druckwerken aus dem 15. Jahrhundert verdankt die junge, noch kein Jahrzehnt hindurch bestehende Stettiner Stadtbibliothek zum allergrössten Teil der Einverleibung jener seit 1814 durch Zusammenlegen sämtlicher Stettiner Pfarrbibliotheken entstandenen „Gesamtbibliothek von St. Jakobi“. Die von Scipio a. a. O. registrierten Frühdrucke haben sich mit Ausnahme eines dort am Schluss erwähnten undatierten Druckes der Jugendnovelle „De duobus amantibus“ des Aeneas Sylvius, des späteren Papstes Pius II., sämtlich vorgefunden; ja bei einer wiederholten genauen Durchsicht der Bibliothek ist die Zahl der in ihr enthaltenen Inkunabeln beinahe auf das Doppelte angewachsen. Sechs Drucke (die Nummern 3, 4, 5, 7, 9, 11 des folgenden Verzeichnisses) sind Schenkungen des Pommerschen Museums, bei zweien anderen (Nr. 17 u. 34) lässt sich über die Provenienz nichts mehr bestimmen. Was über frühere Privatbesitzer in den einzelnen Büchern verzeichnet stand, ist am Schlusse jeder Nummer angegeben. Für die Beschreibung der Drucke sind im grossen und ganzen die in den Instruktionen für den alphabetischen Katalog der preussischen Bibliotheken im Anhang gegebenen Bestimmungen massgebend gewesen, doch ist von einer textlichen Beschreibung in den Fällen abgesehen worden, wo diese in L. Hains noch bisher durch keine neuere Inkunabelbibliographie ersetztet „Repertorium bibliographicum, in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad annum M D. typis expressi ordine alphabeticō... recensentur“ (Vol. 1. 2. Stuttgart 1826—38) zu finden ist. Die Bestimmung der Typen ist nach K. Haeblers „Typenrepertorium der Wiegendrucke“ (2 Bde. Halle a. S. 1905, Leipzig u. New-York 1908) gegeben worden. Für die Herleihung dieser beiden Hilfsmittel gebührt dem Königl. Marienstiftsgymnasium in Stettin, sowie der Stadtbibliothek in Bremen wärmster Dank.

Nr. 1.

[Accorso, Guglielmo]

Casus longi super institutis. [Strassburg: Johann Prüss]. 2°.
75 statt 83 nicht num. Bl. 2 Sp. 50 Z. sign. A—N. got. Type
= Haebler, Type 8.

Hain * 4665.

Gepresst. Holzldbd. Zus. m. Nr. 29.

Nr. 2.

Albertus Magnus

Liber de caelo et mundo. Venedig: Johannes u. Gregorius de Gregoriis, 18. 11. 1490. 2°.

65 num. u. 1 nicht num. Bl. 2 Sp. 70 Z. sign. a—k. got. Type
= Haebler, Type 16.

Hain. * 511.

Brosch.

Nr. 3.

Albertus Magnus

Libri quattuor meteororum. Venedig: Renaldus de Novimago, 24. 4. 1488. 2°.

98 nicht num. Bl. 2 Sp. 56 Z. sign. a—q. got. Type = Haebler,
Type 9.

Bl. 1 leer, Bl. 2 aα (sign. a2): Liber methauroruʒ alberti magni ordi-nis predicatoro germanoru decoris nostro-euo philosophie facile principis felicissime | incipit. | Tractatus p̄mus etc. Bl. 98 aβ Z. 48; Explicant libri quatuor Methauroruʒ | Alberti magni excellentissimi facre Theo-ologie doctoris nec non phie principis ordi-nis predicatorum impressi p Renaldum de Nouimago theotonicum. | Anno dñi. M. | cccc. lxxxvij. Mensis Aprilis die. xxiiij. Bl. 98 b leer.

Brosch.

Nr. 4.

Albertus Magnus

Logicalia. Venedig: Johannes u. Gregorius de Gregoriis, 15. 6. u. 27. 9. 1494. 2°.

352 teilweise num. Bl., vorn 13, hinten 8 Bl. leer, 2 Sp. 65 Z. sign. 1—4, a—q, rr—zz, zz, oo, Ȣ, A—C, r—z, z, o, Ȣ, AA—OO. got. Type = Haebler, Type 27.

Hain * 486.

Pappbd mit Pergrücken.

Nr. 5.

Albertus Magnus

Opus (Summa) philosophiae naturalis. Brescia: Baptista de Farfengo, 13. 6. 1493. 4°.

50 nicht num. Bl. 40 Z. sign. a—f. röm. Type = Haebler, Type 4. Hain * 505.

Herkunft: 1) Vincislao Brisia Cauallier. 2) Municipio di Treviso (Stempel).

Pappbd.

Nr. 6.

Alexander de Ales

Summa universae theologiae, P. II—IV. 3 Voll. Pavia: Johannes Antonius Birreta u. Franciscus Girardengus, P. II: 20. 10. 1489; P. III: 23. 10. 1489, P. IV: 23. 12. 1489. 4°.

P. II: 470, P. III: 359, P. IV: 512 nicht num. Bl. 56 Z. sign. aa—bb, aa—zz, z, oo, Ȣ, AA—ZZ, Aa—Hh; aaa, aaa—zzz, zzz, ooo, Ȣ, AAA—SSS; aaaa, aaaa—zzzz, zzz, ooo, Ȣ, AAAA—ZZZZ, AaAa—OoOo. got. Type = Haebler, Type 10.

Hain * 644.

3 gepresste Holzldbde mit Schliessen.

Nr. 7.

Augustinus, Aurelius

De civitate dei cum commento. Basel: Johann von Amerbach, 13. 2. 1489. 2°.

268 nicht num. Bl. 54 Z. Text, 65 Z. Komment. sign. a—y, A—O. 2 got. Typen, Texttype: M⁹⁹, 20 Z. = 92 mm (nicht bei Haebler) Kommentartype = Haebler, Type 9.

Hain 2064.

Pappbd mit Lederrücken. Zus. m. Nr. 11.

Nr. 8.

Augustinus, Aurelius

Explanatio psalmorum. Venedig: Bernardinus Benalius. 4. 8. 1493. 2°.

14 nicht num. u. 360 num. Bl. 2 Sp. 70 Z. sign. a—z, z, o, Ȣ, A—T. 2 got. Typen, Texttype = Haebler, Type 15, Kommentartype = Type 16.

Hain * 1973.

Nr. 9.

Augustinus, Aurelius

Interpretatio in Pauli epistolas. Paris: Ulrich Gering u. Berthold Rembolt, 28. 11. 1499. 2°.

14 nicht num. u. 235 num. Bl. 2 Sp., 68 Z. sign. AA—BB, a—z, A—G. got. Type = Haebler, Type 13.

Hain 1983.

Herkunft: 1) Werkenthin. 2) Anno 1721 Die XII juni Lipsiae Librum hunc . . . ex Auctione D. Raeseri, pro XVI. Gros. Emi F. W. Lotzau. 3) Schiffmann, Diac. an St. Jacobi zu Stettin 1847. Gepresst. Holzldbd mit Schliessen.

Nr. 10.

Augustinus, Aurelius

Sermonum opera. Paris: Ulrich Gering und Berthold Rembolt, o. J. 2^o.

44 nicht num. u. 367 num. u. 3 nicht num. Bl. 2 Sp. (Register in 3 Sp.) 74 Z. sign. AA—FF, a—z, A—Z, aa. got. Type = Haebler, Type 13.

Hain 2007.

Tit.: Preclarissima et inestimabilis || doctrine atq; vtilitatis Diui Aurelij Augustini Sermonū ope||ra: Nuper summa cura et diligentia Udalrici Gering et magistri || Berchtoldi Rembolt ociorū: q; emēdatissime Impressa / Apud || Solem Aureum in vico Sorbonico Parisius venalia comperies. quorum nomia/eo ordine quo in hoc cōtinentur volumine hic || annotata sunt. || Ad Fratres in heremo commo||rantes. Sermones. Ixxvj. || De Uerbis dñi. Sermōes lxiiij || De Uerbis Apostoli. Ser. xxxv. || In Epistola Canonicam beati || Johānis prima. Sermōes. x || Homelie. id est Sermōes popu||lares. Quinquaginta. || Jn euāgeliū f̄m Johāne Trac||tus. cxxiiij. || De Tempore. Sermoues. cclyj || De Sāctis. Sermones .lj. || Darunter Druckermanke Rembolts. Bl. 1 b Holzschnitt: Der hl. Augustinus schreibend. Bl. 2 a—43 b: Emporium Sermonum Divi Augustini. Bl. 44: Disticha Sebast. Brants auf August. u. Epigr. ad commendat. operis. Bl. 44 b: De ortu ingenio etc. Augustini brevis narratio. Bl. 45 a α (sign. a, num. 1): ¶ Hymnus de fide christi: quē fctū Ambroſ⁹ || vna cū Augustino post adeptā facri baptismat⁹ || gratiam: pro dei laude z debita gratiarū actione: || alternis versibus Ambroſio edente priorem et || Augustino subsequētem: exultantibus animis || decantauerunt. || (T) E deum laudamus. || etc. Bl. 411 a α (num. ccclvij), ¶ Finis Sermonum de || Tempore et sanctis. || Bl. 411 a β—414: Annotatio Sermonum de tempore et de sanctis.

Defekt. Schweinslbd.

Nr. 11.

Augustinus, Aurelius

De trinitate. Basel: Johann von Amerbach, 1489. 2^o.

86 nicht num. Bl. 54 Z. sign. a—m. 2 got. Typen, Texttype: M⁹⁹ 20 Z. = 92 mm (nicht bei Haebler), Registertype = Haebler, Type 9. Hain 2037.

Pappbd mit Lederrücken. Zus. m. Nr. 7.

Nr. 12.

Avicenna

Canones. Padua: [Johann Herbort]. 17. 8., 27. 8., 27. 11. 1479. 2°.
 302 nicht num. Bl. (99 u. 100 fehlen) 2 Sp. 63 Z. sign. a—g,
 H, i—p, A—R. got. Type = Haebler, Type 1.
 Hain * 2202, doch folgende Abweichungen: Bl. 66 leer, Bl. 67a
 (sign. Hij)—71b Register zu Buch III. Bl. 72a (sign. i)—Bl. 137
 Buch II, Bl. 138a (sign. A)—Bl. 302a Buch III. Buch IV u. V fehlen.
 Herkunft: 1) Andr. Hiltebrandt Medic. D. 2) Zum Gedächtnus
 der Stettinischen Hiltebrandten hatt auss deren nachgelassener
 Bibliothec in die Bibliothec Bey St. Jacobi Kirchen dieses Buch
 nebst noch einigen anderen verehren wollen Catharina Elisabeth
 Wegern alss dess Sell. Jodoci Hiltebrandten Eingesetzte Erbin.
 Gepresst. Holzldbd.

Nr. 13.

Avicenna

Canonis liber III. et libri IV. Fen prima cum explanatione Jacobi de Partibus. Lyon: Johann Trechsel u. Johannes Clein. 24. 12. 1498. 2°.

Buch III: 380 u. 355 (statt 357) nicht num. Bl. (die beiden letzten fehlen); Buch IV: 141 nicht num. Bl. 2 Sp. 73/4 Z. Komment. sign. B. III: A—Z, AA—ZZ, AAA, BBB, Aa—Zz, Aaa—Yyy; B. IV: aaaa—zzzz. 2 got. Typen, Texttype = Haebler, Type 8, Kommentartype = Haebler, Type 9. Signet in der Ausführung III. Hain * 2214.

Herkunft: 1) Andr. Hiltebrandt, Med. D. 2) Zum Gedächtnus der Stettinischen Hiltebrandten hatt auss deren nachgelassenen Bibliothec in die Bibliothec Bey St. Jacobi Kirchen dieses Buch nebst noch einigen anderen verehren wollen Catharina Elisabeth Wegern alss dess Sell. Jodoci Hiltebrandten Eingesetzte Erbin. 3 Holzbde mit Lederrücken.

Nr. 14.

Baptista de Salis

Summa casuum (S. Baptistiana) Nürnberg: Anton Koberger, 14. 4. 1488. 2°.

2 leere, nicht num. u. 267 num. u. 1 leeres u. 10 nicht num. = 280 Bl. (Bl. 1 fehlt, Bl. 7 handschr. ergänzt, Bl. 27 falsch num.) 2 Sp. 61 Z. sign. a—z, aa—yy. got. Type = Haebler, Type 17. Hain * 14181.

Gepresst. Holzldbd mit Messingbeschlägen und Schliessen. Zus. m. Nr. 38.

Nr. 15.

Benedictus, Alexander Paeantius

Diaria de bello Carolino. [Venedig: Aldus Manutius]. 4°.

68 nicht num. Bl. 25 Z. sign. a—i. röm. Type = Haebler, Type 2.
Hain * 805.

Pergbd. Zus. m. Drucken des 16. Jh.

Bergomensis s. Petrus.

Nr. 16.

Biblia, deutsch. Nürnberg: Anton Koberger, 18. 2. 1483. 2°.

583 num. Bl. 2 Sp. 50/1 Z. unsign. got. Type = Haebler, Type 10.
Zahlreiche kolor. Holzschnitte.

Hain * 3137.

Herkunft: 1) Dieses Buch gekaufet von Herrn Prof. Spolen in Uppsal.
2) Collegij Societatis JESV Olomucēsis Catalogo inscriptus 1638.
Gepresst. brauner Holzldbd. Auf dem Deckel in Blindpressung
„BYBLIA || Die Gantze Heilige || Schrift“.

Nr. 17.

Biblia latina. Venedig: Hieronymus de Paganinis. 7. 9. 1497. 4°.

500 statt 501 nicht num. Bl. (Bl. 1 fehlt), 2 Sp. 53 Z. sign. A,
a—z, ȝ, ȝ, ȝ, aa—zz, ȝ, ȝ, ȝ, A—F, 1—5. got. Type =
Haebler, Type 7.

Hain * 3123.

Herkunft: Adolf Wilhelm Parisius, seit 1820 Pfarrer zu Gredenitz
bei Templin in der Uckermark.

Holzldbd m. Schliessen.

Nr. 18.

Biblia latina novi Testamenti. [Basel: Johann von Amerbach] 1482. 2°.

233 nicht num. Bl. 2 Sp. 47 Z. sign. X, Y, 1—10. got. Type =
Haebler, Type 3.

Hain * 3086,2.

Mit Papier durchschoss. Handexempl. des Theol. Daniel Cramer,
(geb. 1568, † 1637 zu Stettin als Pastor an St. Mariae u. Inspector
des Gymnasiums). Titelblatt von ihm ergänzt 1597. Rot. Pergbd.

Nr. 19.

Biblia latina cum postillis Nicolai de Lyra, P. IV. [Strassburg:
Johann (Reinhard gen.) Grüninger, 3. 11. 1492?]. 2°.

375 statt 378 nicht num. Bl. (das Titelbl. u. die letzten beiden
Bl. fehlen) 2 Sp. 53 Z. Text, 66 Z Komment. sign. a—y, aa—zz,

22, 23, 24, 25. 2 got. Typen, Texttype = Haebler, Type 11, Kommentartype = Haebler, Type 16.

Hain * 3169?

Defekter Holzldbd mit Schliessen.

Nr. 20.

Bonaventura

Opuscula, 2 Voll. Strassburg: [Drucker des Jordanus von Quedlinburg], 18. 12. 1495. 2°.

Vol. I: 27 nicht num. u. 355 num. Bl., Vol. II: 21 nicht num. u. 349 num. Bl. 52 Z. sign. Vol. I: 1—4, a—z, A—Z, AA—EE, Vol. II: A—C, aa—zz, AA—ZZ, Aaa—Eee. got. Type = Haebler, Type 4. Hain * 3468.

2 gepresste Holzldbde mit Messingbeschlägen u. Schliessen. Rubriz. Innere Hälfte von Bl. 159 handschriftl. ergänzt.

Nr. 21.

[Brant, Sebastian]

Richterlicher Klagspiegel s. Neu geteutscht Rechtsbuch. Augsburg: Johann Schoensperger, 1497. 2°.

192 num. u. 5 nicht num. Bl. 2 Sp. 39 Z. sign. a—z, A—E. got. Type = Haebler, Type 6.

Hain * 3729.

Gepresst. Holzldb mit Schliessen.

Casus longi super institutis s. Accorso, Gugl.

Nr. 22.

Cicero, Marcus Tullius

Cato maior sive de senectute. Leipzig: Martin Landsberg, 18. 3. 1493. 2°.

16 Bl. 24 Z. sign. A—B. got. Type: M⁸¹, 20 Z. = 175 mm (nicht bei Haebler).

Tit.: Marci Tullii Cicerois de senectute Li||ber acri cura et diligētia Magistri Joannis Lubicensis emendatus. || Bl. 1 b leer. Bl. 2 a (sign. Aij): Marci Tullii Ciceronis Cato maior. vel || de senectute ad Titū Pōponiū Atticū. || Prefatio || () Tite si quid ego adiuto cura; ve leuasso Que nūc || te coquit z versat Iub pectore fixa etc. Bl. 16a, Schlusschrift: M. T. Ciceronis de senectute dialogus impressus in || inclyta ciuitate Liptzgk per Baccalariū Martinū her||bipolensem. M. cccc. lxxxij. die xvij mensis martij. || Bl. 16b leer.

Gepresst. Holzldbd. Zus. m. Nr. 23 u. einem Druck von 1516: Quintilianus, Institutiones (Paris, Jodocus Badius Ascensus).

Nr. 23.

Cicero, Marcus Tullius

Laelius sive de amicitia. Leipzig: [Martin Landsberg] 1493. 2°.
18 nicht num. Bl. 24 Z. sign. A—C. got. Type: M⁸¹, 20 Z. =
175 mm (nicht bei Haebler).

Tit.: Marci Tullii Ciceronis Lelius siue de amicitia Dialogus
can didissimus et omni auro carior ad. T. Pomponium || Atticum ||
Bl. 1b: Nomina librorum Ciceronis. || ☐ Marcus Tullius Cicero
philosophus et orator a pueritia ad exitum vi te multa p scripsit:
multa etia cu etc. Bl. 2a (sign. Aij): ☐ Marci Tullij Ciceronis
Lelius siue de amicitia || dialogus. Ad Titū Pomponiū Atticum
prefatio. || () Vintus Muti⁹ augur Scenula multa narrare de .C. ||
Lelio locero suo memoriter z iucunde solebat etc. Bl. 18a,
Schlusssschrift: Marci Tullij Ciceronis Dialogus de amicitia ||
Lyptzgk impressus folertiq; cura emēdat⁹ foeli-||citer explicit.
Anno salutis M.cccc. lxxxij. ||

Gepresst. Holzldbd. Zus. m. Nr. 22 etc. Die 3 letzten Zeilen des
Textes mit der Schlusssschrift sind auf das leere Bl. 18 aufgeklebt.

Nr. 24.

Duns Scotus, Johannes

In libros sententiarum, 2 Voll. Nürnberg: Anton Koberger, 1481,
B II: 23.4; B IV: 19.5. 2°.

Vol. I: 210, Vol. II: 195 nicht num. Bl. 2 Sp. 69—71 Z. unsign.
got. Type = Haebler, Type 5.

Hain * 6417.

Herkunft: Sum Danielis Crameri. D. A^o. 1612.

2 rote Pergbde des 17. Jh.; jedem Buch ist ein gedrucktes
Titelblatt vorgeheftet. Vol. II zus. m. Nr. 25.

Nr. 25.

Duns Scotus, Johannes

Quodlibeta quaestionum. Nürnberg: Anton Koberger 1481. 2°.
50 nicht num. Bl. 70/1 Z. 2 Sp. unsign. got. Type = Haebler, Type 5.
Hain * 6435.

Rot. Pergbd. Zus. m. Nr. 24, Vol. II.

Nr. 26.

Gesta Romanorum cum applicationibus moralisatis et mysticis.
[Augsburg: Anton Sorg]. 2°.

91 num. u. 6 nicht num. Bl. 2 Sp. 50/1 Z. sign. a—o. got. Type
= Haebler, Type 5.

Hain * 7739 (Bl. 93a hat Sign. oij).

Holzldbd mit Schliesse.

Nr. 27.

Lambertus de Monte

Copulata super tres libros de anima Aristotelis. [Cöln: Heinrich Quentel] o. J. 2^o.

81 num. u. 2 nicht num. Bl. 2 Sp. 39 Z. Text, 62 Z. Komment. sign. A—C, d—o. 2 got. Typen: Texttype: M⁴⁷, 20 Z. = 105 mm (nicht bei Haebler) Kommentartype = Haebler, Type 6.

Hain * 1713.

Holzldbd mit Schliessen. Zus. m. Nr. 28, 41, 42, 43.

Nr. 28.

Lambertus de Monte

Copulata super octo libros physicorum Aristotelis. Cöln: Heinrich Quentel 1493. 2^o.

138 num. u. 3 nicht num. Bl. 2 Sp. 38 Z. Text, 62 Z. Komment. sign. a—z, 1. 2 got. Typen: Texttype: M⁴⁷, 20 Z. = 105 mm (nicht bei Haebler) Kommentartype = Haebler, Type 6.

Hain * 1686.

Holzldbd mit Schliessen. Zus. m. Nr. 27, 41, 42, 43.

Nr. 29.

Modus legendi abbreviaturas. Strassburg: [Drucker des Jordanus von Quedlinburg], 26. 2. 1488. 2^o.

117 nicht num. Bl. (in der Mitte, sign. p, einige herausgerissen,), 2 Sp. 47 Z. sign. a—y. got. Type = Haebler, Type 3 u. Auszeichnungstype 1.

Hain 11484.

Tit.: Modus legendi abbre || uiaturas i utroq; iure || siue processus iuris || Bl. 1 b leer. Bl. 2 a α (sign. a z): Incipit libell⁹ dans || modum legendi abbreviaturas in || vtroq; iure || (q) Via prepoſte || rus est ordo etc. Bl. 117 b β, Z. 7: Finit liber plurimorum tractatuū iuris || impressus Argentine Anno dñi. M. cccc || lxxxvij. Finitus altera die post festū san-cti Matthie apostoli ||
Gepresst. Holzldbd. Zus. m. Nr. 1.

Nicolaus de Lyra s. Biblia latina cum postillis.

Nr. 30.

Ordo missalis [Ingolstadt: Johann Kachelofen?] 2^o.

333 num. Bl. (1—7, 183—190, 313—333 nicht num.), 2 Sp. 30 Z. sign. a—z, A—S. got. Type = Haebler, Type 2 (M⁶⁹, 10 Z. = 80 mm). Schwarz u. rot gedr.

Bl. 1—6 Kalender, Bl. 7 leer, Bl. 8 aα (sign. aij, num. I): Incipit ordo missalis p circulū ani Dñica. i. de aduētu () D te leuaui animā mea; deus || me⁹ i te cōfido. || Bl. 183 (ohne Nummer) () E igitur clemētissi me pater: p iſum || chriſtum etc. Bl. 191 α (sign. z, num. CLXXIII): Incipit officiū ppriū ſcōrum || In vigilia ſci andree Incro. || (d) Ominus ſec⁹ mare || galilee vidit duos || frēs etc. Bl. 313 (sign. Qs, ohne Nummer): In nativitate dñi in primo || gallicātu ſequentia. || (g) Rates nūc oēl || reddam⁹ dño || deo q̄ ſua na-ſtūtate noſ li-berauit etc.
Defekt. Exempl. in Holzldbd. m. Messingbeschlägen u. Schliessen.
2 Initialen in Gold und Farben.

Paeantius s. Benedictus.

Nr. 31.

Paludanus, Petrus

Sermones theſauri novi de sanctis. Strassburg: [Drucker der Vitas patrum], 1486. 2°.

285 nicht num. Bl. 47 Z. sign. a—z, A—Q. got. Type = Haebler, Type 2.

Bl. 1—11 Tabula alphabetica. Bl. 12 a: Incipiunt ſermoſnes no-
tabiles atq; putiles de sanctis per || circulū anni. quib; ab editore
ſuo doctore z || pdicatore famoſiſimo nomē vt Thelaur⁹ || nouus
intitulent inditum eſt. || Bl. 285 aβ, Z. 41: Opus perutile
ſermonū de sanctis p circeulū anni Thelaurus nouus nuncupatuz; ||
impreſſu; Argentine Anno dñi.M. cccc. || lxxxvi. finit feliciter. ||
Herkunft: Testamētum dñi Nicolai Schapowe qui obijt anno xxx
in pfesto purificatiōe marie, Cuius aia requiescat in ppetua pace am.
Defekt. Holzldbd.

Nr. 32.

Petrus Bergomensis

Tabula ſuper opera Thomae Aquinatis. [Cöln]: Arnold ter Hoernen,
14. 3. 1473. 2°.

160 nicht num. Bl. (letztes leer) 2 Sp. 40 Z. unſign. got. Type =
Haebler, Type 1 (M³¹, 20 Z. = 100 mm). Schwarz u. rot gedr.
Hain * 2817.

Gepreſſt, brauner Holzldbd m. Schliessen.

Petrus Paludanus s. Paludanus.

Nr. 33.

Platina, Bartholomaeus s. Baptista

Vitae Pontificum. [Venedig]: Johannes Rubeus Vercellensis,
10. 2. 1485. 2°.

135 nicht num. Bl. 52 Z. sign. a—r. röm. Type = Haebler, Type 2.
Hain * 13048.

Schweinsldbd. Zus. m. Nr. 35 und späteren Drucken.

Nr. 34.

[Reuchlin, Johannes]

Vocabularius breviloquus. Basel: [Johann von Amerbach?], 1478. 2°.
328 nicht num. Bl. 2 Sp. 54 Z., sign. a—y, 1—8. got. Type =
Haebler, Type 2 (aber 20 Z. = 84 mm).

Bl. 1 a leer. Bl. 1 b: Sunt qui libi iam plurima cōparare volumina
statuerūt. a quoq; profecto lectione || s̄epius dictionū auertit
ignorantia etc. Bl. 2 a α: Guarinus Veronen is Floro suo
salutē || plurimam dicit. || (n) On sine causa factū esse certo ||
scio: etc. Bl. 6 b β: Finis. || Incipit Breuiloquus vocabularius. ||
Bl. 7 a α: (A) || A a domine deus || ecce nescio loqui || quia
puer ego sum etc. Bl. 253 b β: Finit prima pars huius voca-
bularij. Bl. 254 a α: () Ostqua in prima || pte determinatū || est
de noībus quo ad eoq; significationes: || etc. Bl. 317 b α:
Explicit secunda pars huius || vocabularij. videlicet de ψbis. ||
Finis. || Bl. 317 b β () Vum de nominibus ac uerbis cete||risq;
declinabilibꝫ partibꝫ. duplii alpha-||beto fatis cōmode trac-
tauerimus: || etc. Bl. 328 b, β, Z. 33: Finit vocabularius breui-
loquus. triplici alphabeto diuersis ex autoribꝫ || necnō corpore
vtriusq; iuris collectus. || ad latinū fermonē capeſſendū vtilissi-||mus:
Impressus Basileę. Anno dñi. M. eccc. lxxvij. || Laus deo. ||
Herkunft: 1) L. Kulenkamp 1770. 2) E. Meyer 1841.
3) E. Lüderitz 1866.

Holzldbd.

Salis s. Baptista.

Nr. 35.

Sallustius Crispus, Caius

Opera. [Venedig]: Johannes Rubeus Vercellensis u. Franciscus
Madius, o. J. 2°.

23 nicht num. Bl. 58Z. sign. A—D. röm. Type = Haebler, Type 2.
Hain 14193.

Bl. 1 a (o)MNES homines qui seſe ſtudent praefatae caeteris
animalibus: ſumma ope niti || decet ne uitam etc. Bl. 19 b,
Z 39: FINIS. || CRISPI SALVSTII OPVS FOELICITER
EXPLICIT. || CRISPI SALVSTII ORATORIS CLARISSIMI
VITA. (c) Rilpus Saluſtius uir patricius ab ineunte aetate
bois etc. Bl. 20, Z. 22 Distichon Martialis, Z. 25: CRISPI
SALVSTII. IN. M. T. CICERONEM INVECTIVA. || (g) Raviter
& iniquo aio etc. Bl. 20 b, Z. 17: M. T. CICERONIS IN
CRISPVM SALVSTIVM RESPONSIO SEV INVECTIVA. || (e) A
demū magna uoluptas eſt etc. Bl. 21 b, Z. 15: Oratio Lucii

Catilinae responsia in Marcum Tullium Ciceronem || (o) Mnis hoies qui in maximis principatibus etc. Bl. 23 a, Z. 18: *Iustianus Romanus Lectori Salutem. Si Crispi Salustii laudes tibi breuius expedire potuisse: eram id tibi libenter praestitrus ca / dide lector. Nunc urbannissimi poetae testimonio contetus: accipe Romanae histo-||riae principem: tibi diligenter recognitione impressum. Ac dum legeris || Joannem Vercellensem opificem: Et Francileum cognomen to madium impressio-||onis auctorem: quorum uo-||luntatem sequuti: labore hunc liben-||ter suscepimus: ut debes ama || & si hoc nimius cen || fes dilige saltē. Vale. ||* Darauf Register der Schriften Sallusts und der Signaturen.

Pergbd. Zus. m. Nr. 33 und späteren Drucken.

Nr. 36.

Schedel, Hartmann

Liber chronicarum. Nürnberg: Anton Koberger, 12. 7. 1493. 2°.
19 nicht num. u. 285 (statt 300) num. Bl. (es fehlen Bl. 12, 13, 36, 157, 186, 187 und die letzten 9 Bl. Der Abschnitt: De Sarmatia regione Europe ist zwischen Bl. 266 und 267 eingehetzt).
63—70 Z. unsign. got. Type = Haebler, Type 16. Zahlreiche Holzschnitte.

Hain * 14508.

Defekter Holzbd.

Nr. 37.

Thomas de Aquino

Quaestiones disputatae de potentia dei etc. Strassburg: Martin Flach, 23. 2. 1500. 2°.

26 nicht num. u. 331 num. u. 1 nicht num. Bl. 2 Sp. 53 Z. sign. 2—4, 11—44, 111—444, 1111—5555, a—z, A—Z, AA—FF. got. Type = Haebler, Type 2.

Hain * 1417.

Herkunft: M. Daniel Cramerus iure sibj hunc librum ex Bybliotheca D. Leuinij Battj Medicinae Professoris Rostochiensis possidet. Gepresst. Holzldbd mit Schliessen. Zus. m. späteren Schriften.

Nr. 38.

Thomas de Aquino

Super quarto sententiarum. Venedig: Bonetus Locatellus für O. Scotus, 23. 5. 1497. 2°.

264 num. Bl. 2 Sp. 52 u. 66 Z. sign. A—Z, AA—KK. 2 got. Typen = Haebler, Type 4 u. Type 1. Signet des Oct. Scotus. Hain * 1485.

Holzldbd mit Messingbeschlägen und Schliessen. Zus. m. Nr. 16.

Nr. 39.

Thomas de Argentina

Scripta super quattuor libros sententiarum. 2. Voll. Strassburg:
Martin Flach, 1490. 2°.

Vol. I: 285, Vol. II: 285 nicht num. Bl. 2 Sp. 53 Z. sign. Vol. I:
1—5, a—z, A—P, Vol. II: aa—ll, AA—ZZ, AAA—JJJ. got.
Type = Haebler, Type 2.

Tit.: Acutissimi Thome de Argentina scripta super quattuor ||
libros sententiarum. || Bl. 1b: Brief des Herausgeb. Pallas Spangel
an den Drucker. Bl. 2—17b: Tabula, Bl. 18 leer, Bl. 19aα(sign. b):
Acutissimi materiaru theologicaliū resolutoris Thome de Argētina
poris generalis ordinis heremitaꝝ sancti Augustini scriptū
libroꝝ fniarum feliciter || incipit. || (d) Edit || abyssus vo || etc.
Bl. 41bβ, Z. 39: Finit Prologus. || Bl. 42 leer. Bl. 43aα: Incipit
liber p̄ mus || (v) Eteris ac || noue legis re. Polt/||q̄s etc.
Bl. 176aβ, Z. 16: Finit primū scriptū libri sentetiarū Thome de
Argentina. || Bl. 176b leer. Bl. 177aα(sign. A): Incipit secundū ||
scriptū libri sententiaꝝ Thome de Argētina || poris general' ordīs
heremitaꝝ sancti augustini || Prologus || (d) Edit abifſus vocem sua etc.
Bl. 285aβ, Z. 39: Finit secundū scriptū libri sententiaꝝ Thome
d' Argētina. || Bl. 285 leer. Vol. II: Tit.: Terciū scriptū
Thome de Argentina. || Bl. 1b leer. Bl. 2aα(sign. aaꝝ): Incipit
terciū scriptū libri fniarum Thome de Argentina po/ris general'
ordīs heremitaꝝ sancti Augustini. () Edit abifſus vocē suaꝝ etc.
Bl. 74bβ, Z. 19: Finit terciū scriptū libri sententiaꝝ || Thome
de Argentina. || Bl. 75aα: Incipit quartū scriptū libri sententiaꝝ
Thome de Argētina || prioris generalis ordinis heremitarū sancti
Augustini. || (d) Edit abifſ⁹ vocē sua etc. Bl. 284bβ: Finit
quartū scriptū libri sententiarū thome de Argētina || Acutissimi
materiarū theologicaliū resolutoris Thome d' Argentina prioris
generalis ordinis fratru heremitarū sancti Augu-ſtini scripta
sup quattuor libros sententiarū per Martinū flach Argentine
diligenti prehabita examinatione imp̄ssa finiunt. || 1490. || Bl. 285a:
22 Disticha.

Herkunft: Didt Bock horth Hans Hintzen vndt . . . tho.
2 Holzdbde m. Schliessen.

Nr. 40.

Valastus de Tarenta

Practica quae Philonium dicitur. Lyon: Nicolaus Wolf, 10. 3.
1500. 4°.

4 nicht num. u. 364 num. Bl. 2 Sp. 53 Z. sign. a—z, A—Z. got.
Type = Haebler, Type 6. Tit. rot gedr.
Hain * 15252.

Herkunft: Zum Gedächtnus der Stettinischen Hiltebrandten hatt auss deren nachgelassenen Bibliothec in die Bibliothec Bey Sti Jacobikirchen dieses Buch nebst noch einigen anderen verehren wollen Catharina Elisabeth Wegenern alss dess Sell. Jodoci Hiltebrandten Eingesetzte Erbin.

Gepresst. Ldbd. Zus. m. ein. Druck von 1518: Bertrucius, Collectorium (Lyon, Jac. Myt).

Nr. 41.

Versor, Johannes

Quaestiones super libros Aristotelis de caelo et mundo. [Cöln: Heinrich Quentel] o. J. 2°.

40 num. u. 2 nicht num. Bl. 2 Sp. 38 u. 50 Z. Text, 62 Z. Komment. sign. a—g. 3 got. Typen: 1. Texttype: M⁴⁷, 20 Z. = 105 mm (nicht bei Haebler), 2. Texttype = Haebler, Type 7, Kommentartype = Haebler, Type 6.

Hain * 16048,1.

Holzldbd mit Schliessen. Zus. m. Nr. 27, 28, 42, 43.

Nr. 42.

Versor, Johannes

Quaestiones super libros Aristotelis de generatione et corruptione. [Cöln: Heinrich Quentel] 24, 7., 6. 8. 1493. 2°.

63 num. u. 3 nicht num. Bl. 2 Sp. 38 u. 50 Z. Text, 62 Z. Komment. sign. Aa—Ll. 3 got. Typen: 1. Texttype: M⁴⁷, 20 Z. = 105 mm (nicht bei Haebler), 2. Texttype = Haebler, Type 7, Kommentartype = Haebler, Type 6.

Hain * 16048,3.

Holzldbd mit Schliessen. Zus. m. Nr. 27, 28, 41, 43.

Nr. 43.

Versor, Johannes

Quaestiones super parva naturalia Aristotelis. [Cöln: Heinrich Quentel] o. J. 2°.

66 num. u. 2 nicht num. Bl. 2 Sp. 38 u. 50 Z. Text, 62 Z. Komment. sign. A—M. 3 got. Typen: 1. Texttype: M⁴⁷, 20 Z. = 105 mm (nicht bei Haebler), 2. Texttype = Haebler, Type 7, Kommentartype = Haebler, Type 6.

Hain * 16048,2.

Holzldbd mit Schliessen. Zus. m. Nr. 27, 28, 41, 42.

Vocabularius breviloquus s. Reuchlin.

Verzeichnis der Inkunabeln nach Druckorten und Druckern.

Augsburg.

1. Anton Sorg.

- O. J. Gesta Romanorum cum applicationibus moral.
et myst. Nr. 26.

2. Johann Schoensperger.

- 1497 [Brant, Sebastian]. Richterlicher Klagspiegel. Nr. 21.

Basel.

Johannes von Amerbach.

- 1478 [Reuchlin, Johannes]. Vocabularius breviloquus. Nr. 34.
1482 Biblia latina novi Testamenti. Nr. 18.
13. 2. 1489 Augustinus, Aurelius. De civitate dei cum
commento. Nr. 7.
1489 Augustinus, Aurelius. De trinitate. Nr. 11.

Brescia.

Baptista de Farfengo.

13. 6. 1493 Albertus Magnus. Opus philosophiae naturalis. Nr. 5.

Cöln.

1. Arnold ter Hoernen.

14. 3. 1473 Petrus Bergomensis. Tabula sup. opera
Thomae Aquinatis. Nr. 32.

2. Heinrich Quentel.

24. 7. } 1493 Versor, Johannes. Quaestions. sup. ll. Arist.
6. 8. } 1493 de generat. et corrupt. Nr. 42.
1493 Lambertus de Monte. Copulata sup. octo
ll. physicorum. Nr. 28.
O. J. Lambertus de Monte. Copulata sup. ll.
de anima. Nr. 27.

O. J.	Versor, Johannes. Quaestio[n] sup. ll. Arist. de caelo et mundo.	Nr. 41.
O. J.	Versor, Johannes. Quaestio[n] sup. parva naturalia Aristotelis	Nr. 43.

Ingolstadt.**Johannes Kachelofen**

O. J.	Ordo missalis.	Nr. 30.
-------	------------------------	---------

Leipzig.**Martin Landsberg.**

18. 3. 1493	Cicero, Marcus Tullius. Cato Major s. de senectute.	Nr. 22.
	1493 Cicero, Marcus Tullius. Laelius s. de amicitia.	Nr. 23.

Lyon.**1. Johannes Trechsel u. Johannes Klein.**

24. 12. 1498	Avicenna. Canonis l. III. et l. IV. Fen prima cum explanat. Jac. de Partibus. . .	Nr. 13.
	2. Nicolaus Wolf.	

10. 3. 1500	Valastus de Tarenta. Practica quae Philo-nium dicitur.	Nr. 40.
-------------	--	---------

Nürnberg.**Anton Koberger.**

23. 4.)	1481 Duns Scotus, Johannes. In libros senten-tiarum.	Nr. 24.
19. 5.)	1481 Duns Scotus, Johannes. Quodlibeta quaesti-onum.	Nr. 25.
18. 2. 1483	Biblia, deutsch	Nr. 16.
14. 4. 1488	Baptista de Salis. Summa casuum.	Nr. 14.
12. 7. 1493	Schedel, Hartmann. Liber chronicarum. . .	Nr. 36.

Padua.**Johannes Herbort.**

17. 8.)		
27. 8.)	1479 Avicenna. Canones.	Nr. 12.
27. 11.)		

Paris.**Ulrich Gering u. Berthold Rembolt.**

28. 11. 1499	Augustinus, Aurelius. Interpretatio in Pauli epistolas.	Nr. 9.
O. J.	Augustinus, Aurelius. Sermonum opera. . .	Nr. 10.

Pavia.

Johannes Antonius Birreta u. Franciscus Girardengus.		
20. 10. } 1489 Alexander de Ales. Summa universae		
23. 10. } theologiae	Nr. 6.	
23. 12. }		

Strassburg.

1. Drucker der Vitas patrum.		
1486 Paludanus, Petrus. Sermones thesauri novi de sanctis	Nr. 31.	
2. Johann (Reinhart gen.) Grüninger.		
(3. 11. 1492 ?) Biblia latina cum glossis Nicolai de Lyra.	Nr. 19.	
3. Johann Prüss.		
O. J. [Accorso,Guglielmo]Casus longi superinstitutis	Nr. 1.	
4. Drucker des Jordanus von Quedlinburg.		
26. 2. 1488 Modus legendi abbreviaturas	Nr. 29.	
18. 12. 1495 Bonaventura. Opuscula	Nr. 20.	
5. Martin Flach.		
1490 Thomas de Argentina. Scripta sup. IV. II. sententiarum	Nr. 39.	
23. 2. 1500 Thomas de Aquino. Quaestiones disputatae de potentia dei	Nr. 37.	

Venedig.

1. Renaldus de Novimago.		
24. 4. 1488 Albertus Magnus. Libri quattuor meteororum.	Nr. 3.	
2. Johannes u. Gregorius de Gregoriis.		
18. 11. 1490 Albertus Magnus. Liber de caelo et mundo	Nr. 2.	
15. 6. } 1494 Albertus Magnus. Logicalia	Nr. 4.	
27. 9. }		
3. Bernardinus Benalius.		
4. 8. 1493 Augustinus. Explanatio psalmorum	Nr. 8.	
4. Bonetus Locatellus.		
23. 5. 1497 Thomas de Aquino. Superquarto sententiarum	Nr. 38.	
5. Johannes Rubeus Vercellensis.		
10. 2. 1485 Platina, Bartholomaeus s. Baptista. Vitae pontificum	Nr. 33.	
6. Johannes Rubeus Vercellensis u. Franciscus Madius.		
O. J. Sallustius Crispus, C. Opera	Nr. 35.	
7. Hieronymus de Paganinis.		
7. 9. 1497 Biblia latina	Nr. 17.	
8. Aldus Manutius.		
O. J. Benedictus, Alexander Paeantius. Diaria de bello Carolino	Nr. 15.	

Berichtigung.

Auf S. 30 Ann. ist statt $\frac{1}{6}$ zu lesen $\frac{5}{6}$.
Auf S. 38 Zeile 12: 82 Ruten statt Fuß.

Zweihund siebziger Jahresbericht
der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde
April 1909 — April 1910.
(Vorgetragen in der Generalversammlung am 7. Mai 1910.)

Die Arbeiten der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde haben in dem verflossenen Jahre ihren ruhigen, ungestörten Fortgang genommen und sind nicht ohne Erfolge geblieben. Treten diese auch nicht immer deutlich sichtbar zu Tage, so ist doch wohl zu bemerken, daß das Interesse und die Teilnahme an der heimatlichen Geschichtsforschung nicht geringer geworden ist, ja manche Anzeichen lassen es erkennen, daß die planmäßige Erforschung der Vergangenheit und ihrer Reste immer mehr als eine bedeutsame Aufgabe unserer Zeit angesehen wird. Gewiß darf unsere Gesellschaft, wenn sie auch nicht mit allen Arbeiten, die in dieser Richtung in Angriff genommen sind oder werden, direkt in Beziehung steht, doch das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, daß sie in den 86 Jahren ihres Bestehens den Gedanken von dem Wert und der Bedeutung der Heimatgeschichte nicht hat untergehen lassen. Freilich haben äußere Umstände sie oft gehindert, die Forschung in der Weise zu treiben, wie es wünschenswert gewesen wäre, namentlich die systematische Untersuchung und Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Denkmäler und Reste der Vorgeschichte oder der für die Geschichte bedeutsamen Quellschriften und Archivalien in die Hand zu nehmen. Es ist deshalb mit großer Freude zu begrüßen, daß der Herr Oberpräsident, dessen Absichten sich hier mit den Wünschen der Geschichtsprofessoren der Universität Greifswald berührten, tatkräftig den Grund zu einer historischen Kommission für Pommern gelegt hat, die es sich zur besonderen Aufgabe machen will, die Inventarisierung der kleineren Archive der Provinz Pommern auszuführen. Mit den Arbeiten ist bereits der Anfang

gemacht worden, und auch wir hoffen, daß sie einen reichen Gewinn für die Geschichtsforschung erzielen, ja ihr vielleicht ganz neue Quellen und Hülfsmittel erschließen werden. Ebenso ist mit Befriedigung festzustellen, daß die Tätigkeit auf dem Gebiete der pommerschen Geschichte recht rege und lebhaft ist und namentlich mehrere jüngere Historiker mit darauf bezüglichen Forschungen beschäftigt sind. Unsere Gesellschaft läßt es sich angelegen sein, solche Arbeiten durch weitgehende Erlaubnis zur Benutzung ihrer Bibliothek zu unterstützen und die daraus erwachsenen Abhandlungen in ihren Zeitschriften zu veröffentlichen. Wir haben dadurch schon recht wertvolle Beiträge gewonnen.

Doch auch hier sind der Tätigkeit der Gesellschaft leider nur zu oft wenig erwünschte Schranken gesetzt, besonders durch den Mangel an den nötigen Geldmitteln. So dankenswert die Unterstützungen sind, die wir seitens der Behörden, des Staates und der Provinz, der Kreise, Städte und einzelner Körperschaften erhalten, so bleibt doch zu bedauern, daß die Zahl der Mitglieder besonders außerhalb Stettins nicht mehr zu-, sondern sogar abnimmt. Größere Teilnahme würde nicht nur die Mittel und damit die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft, sondern auch die Schaffensfreudigkeit aller derer erhöhen, die für sie arbeiten. Deshalb sei der Wunsch auch hier ausgesprochen, daß die Freunde der Gesellschaft es sich angelegen sein lassen, ihr neue Mitglieder zu gewinnen.

Die Zahl der Mitglieder betrug nach dem letzten Jahresberichte 760, jetzt beläuft sie sich auf nur 737 und setzt sich zusammen aus:

Ehrenmitgliedern	9
correspondierenden Mitgliedern .	25
lebenslänglichen Mitgliedern .	11
ordentlichen Mitgliedern . . .	692
<i>Summa</i>	737*)

Ausgeschieden sind 41, gestorben 19 Mitglieder. Aus der Reihe der correspondierenden Mitglieder schied Fräulein Professor Johanna Meßdorf, Museumsdirektor in Kiel, die bekannte und verdiente Forscherin auf dem Gebiete der Prähistorie. Einen großen Verlust erlitt die Gesellschaft durch den am 12. November 1909 erfolgten Tod des Sanitätsrats Hugo Schumann in Löcknitz, dem als dem besten Kenner der pommerschen Vorgeschichte, als ausgezeichnetem Forscher, Mitarbeiter und Freund ein treues Andenken gewahrt werden wird. Er hat vor fast 25 Jahren neues Leben in die prähistorische Erforschung Pommerns gebracht und, so lange es seine Kraft erlaubte, unermüdlich dafür gearbeitet. Nicht minder bedauern wir den Tod des Baumeisters C. U. Fischer, der seit 1887 dem Vorstande angehörte und sich mit lebhaftem Interesse an seinen Arbeiten beteiligte; sein feines Kunsterfassungsvermögen und seine stets hilfsbereite Liebenswürdigkeit sind auch der

*) In Beilage II ist ein Verzeichnis der Mitglieder nach dem Bestande vom Januar 1911 gegeben.

Gesellschaft von nicht geringem Nutzen gewesen. Außerdem wurden ihr durch den Tod entrissen in Stettin Kaufmann B. Karkutsch, Geh. Kommerzienrat Dr. Schmitow, Geh. Sanitätsrat Dr. Steffen, Rechnungsrat Wilke und vor wenigen Tagen Stadtrat Zarges, ferner Güterdirektor Engel in Heidebrek bei Plathe, Professor Faßmann in Köslin, Buchdruckereibesitzer Kleine in Naugard, Bauerhofs-Altsitzer J. Läß in Stolzenburg bei Pasewalk, ein alter Freund der Gesellschaft, Rittergutsbesitzer v. Manteuffel auf Collatz bei Polzin, Apotheker Rudolf Otto in Plathe, Rentier D. Ploetz in Anklam, Generalleutnant v. Schmeling in Weimar, Rittergutsbesitzer Senfft von Pilsach auf Batzwitz i. Po., Rittergutsbesitzer v. Wolzogen auf Dubberzin und Geh. Sanitätsrat Dr. Zenker in Bergquell bei Züllichow. Ehre sei ihrem Andenken!

Gegenüber dem Abgänge von 60 Mitgliedern ist leider nur ein Zugang von 37 zu konstatieren.

In der Generalversammlung am 22. Mai 1909 wurden zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt die Herren:

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Lemke, Vorsitzender,
 Professor Dr. Wehrmann, stellvertr. Vorsitzender,
 Professor Dr. Walter, Schriftführer,
 Geh. Justizrat Magunna, stellvertr. Schriftführer,
 Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Friedensburg, Beisitzer,
 Geh. Kommerzienrat Lenz (Berlin), Schatzmeister,
 Baumeister C. U. Fischer, Beisitzer.

Anstelle des letzten wählte der Vorstand den Herrn Ober-Baurat a. D. und Stadtrat Tobien, der aber zu unserm Bedauern schon nach kurzer Zeit aus Gesundheitsrücksichten sein Amt niederlegte. Ebenso schied Geh. Kommerzienrat Lenz aus dem Vorstande aus, dem er fast 25 Jahre angehört hat. Für die Verwaltung der Kasse, die in den letzten Jahren in seinem Auftrage Herr Eisenbahn-Sekretär G. Manthei mit mustergültiger Treue und Sorgfalt geführt hat, gebührt ihm der Dank der Gesellschaft. An seine Stelle trat in den Vorstand Herr Kaufmann Willy Ahrens, der im März 1910 das Amt des Schatzmeisters übernahm.

Zu den Beirat wurden von der Generalversammlung gewählt die Herren:

Geh. Kommerzienrat Abel,
 Stadtrat Behm,
 Professor Dr. Haas,
 Konsul Karow,
 Konsul Kisker,
 Zeichenlehrer Meier (Polberg),
 Maurermeister Schroeder,
 Sanitätsrat Schumann (Röcknitz).

Für den letzten wählte der Beirat Herrn Bürgermeister Dr. Thode.

Der in der Generalversammlung verlesene Jahresbericht für 1908/09 ist in den *Baltischen Studien* N. F. XIII S. 194 ff. abgedruckt, wo auch der von Herrn Professor Dr. Walter erstattete Bericht über Altertümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1908 veröffentlicht worden ist. Den Vortrag hielt Herr Professor Dr. von Nießen über die pommerschen Herzöge und den Johanniter-Orden im 16. Jahrhundert.

Sonst wurden im Winter 1909/10 in 6 Versammlungen folgende Vorträge gehalten:

Herr Professor Dr. Wehrmann: Von der Belagerung Stettins im Jahre 1659.

Herr Geh. Regierungsrat Dr. Lemke: Stettin vor 60 Jahren.

Herr Privatdozent Lic. Uckeloh in Greifswald: Das kirchliche Leben in Stettin zur Reformationszeit.

Herr Professor Dr. Meinhold: Ernst Moritz Arndt.

Herr Geh. Regierungsrat Dr. Lemke: Die Kunstdenkmäler des Kreises Naugard.

Herr Professor Dr. Wehrmann: Die Königin Luise in Stettin. Ein Ausflug konnte verschiedener Umstände wegen nicht stattfinden.

Jahresrechnung für 1909.

Einnahme:	Ausgabe:
	Aus Vorjahren 698,84 M.
	Verwaltung 4903,90 "
3674,— M.	Mitgliederbeiträge
650,35 "	Verlag 3616,30 "
6513,— *)	Unterstützungen pp. 1261,— *)
571,18 "	Zinsen
	Bibliothek 893,30 "
2350,— **)	Museum 4125,02 "
13758,53 M.	15498,36 M.
Mehrausgabe 1739,83 M.	

Von den *Baltischen Studien* ist Band XIII der Neuen Folge, von den Monatsblättern der 23. Jahrgang erschienen. Es ist sehr erfreulich, daß es niemals an größeren und kleineren Beiträgen, die zur Aufnahme geeignet waren, gefehlt und die Zahl der Mitarbeiter sich eher vermehrt als vermindert hat. Über sonstige Arbeiten zur pommerschen Geschichte ist in den Monatsblättern berichtet worden. Es mag aber darauf

*) Eingeschließlich 500 M., die von der Provinz für die Ortsgruppe des Heimatschutzes in Rügen bereitgestellt sind.

**) Außerordentliche Beihilfe der Provinz zum Ankaufe der Kuhse'schen Sammlung rügenscher Altertümer.

hingewiesen werden, daß in den Pommerschen Jahrbüchern, die der mit uns befreundete Mügisch-Pommersche Geschichtsverein herausgibt, regelmäßige Bibliographien erscheinen, die sich durch Vollständigkeit auszeichnen.

Von dem Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stettin sind erschienen Heft 14 (das Königl. Schloß in Stettin) und Heft 9 (Kreis Nangard).

Eine Arbeit, der sich der Vorstand in zahlreichen Sitzungen unterzogen hat, war die Revision der Statuten vom 11. Mai 1885; mancherlei veränderte Verhältnisse haben eine solche dringend notwendig gemacht. Der Entwurf wird der heutigen Generalversammlung zur Beratung und Beschlusffassung vorgelegt.

Die Bibliothek hat durch nicht unbedeutende, dankenswerte Schenkungen, durch den Austausch mit mehr als 160 auswärtigen wissenschaftlichen Vereinen und Körperschaften oder auch durch Ankauf einen beträchtlichen Zuwachs erfahren. Die Benutzung besonders auch nach auswärts ist recht rege.

Über die Altertümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1909 belehrt uns der Bericht des Herrn Professor Dr. Walter.

Der vorliegende Jahresbericht unterscheidet sich seinem Inhalte nach wenig von den Berichten der früheren Jahre, aber gerade dieser Umstand beweist, daß die Gesellschaft sich im ganzen stetig entwickelt und ihre Aufgabe gleichmäßig zu erfüllen bestrebt ist. Da die Anforderungen, die an sie gestellt werden, die Kosten, die für Veröffentlichungen, Sammlungen und die Verwaltung aufzuwenden sind, aber immer steigen, so ist sehr zu wünschen, daß auch durch recht großen Zuwachs von Mitgliedern die Einnahmen erhöht werden. Mögen die neuen Satzungen eine in dieser Beziehung recht glückliche Periode in der Geschichte der Gesellschaft einleiten!

**Der Vorstand
der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde.**

Über

Alttümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1909.

Von Professor Dr. E. Walter.

Im Jahresbericht unserer Gesellschaft auch über den Zuwachs an Alttümern Rechenschaft abzulegen, scheint vielleicht überflüssig, da die Monatsblätter bereits je nach der Zeit der Eingänge aufzählen, welche Stücke unserer Sammlung zugeführt sind; aber augenscheinlich ist der Wert aller dieser Gegenstände ein sehr verschiedener, da der historischen und kulturhistorischen immer nur verschwindend wenige sind gegenüber der Fülle der Erscheinungen, die sie in unserm Museum veranschaulichen müsten, während unsere vorgeschichtliche Sammlung ein weit vollständigeres Bild der ältesten Zustände in Pommern zu geben vermag und jede hier hinzutretende Neuerwerbung ihrer Art nach bleibende Wichtigkeit beanspruchen darf. So ist auch diesmal noch nicht nur eine Beschränkung auf diese vorgeschichtlichen Gegenstände gerechtfertigt, wenn wir am Jahresabschluß das Ergebnis zusammenfassen wollen, sondern gerade eine geordnete Übersicht wird erst erkennen lassen, ob unsere bisherigen Vorstellungen etwa berichtigt oder erweitert sind. Auch bei vorgeschichtlichen Fundstücken handelt es sich ja scheinbar nur um mehr oder weniger vereinzelte Stücke, die für sich allein zu betrachten wären; bedenken wir jedoch, daß unsere Sammlung in nunmehr 86 Jahren ganz allmählich eben durch geduldiges Anreihen solcher Einzelheiten entstanden ist, so müssen wir zugeben, daß erst die Einreichung derselben in das vorhandene Ganze ihnen eigentlich ihren wahren Wert verleiht. Oft sondern sich wie von selbst bestimmte Gruppen ab, wo man bisher nur Gleichgeartetes zu sehen glaubte, oft tritt ungeahnt ein Zwischenglied ein, um eine schon lange fühlbare Lücke plötzlich zu füllen. Andererseits bedingen die beschränkten Mittel, die unserer Gesellschaft zur Verfügung stehen und uns großenteils auf Geschenke und zufällige Erwerbungen verweisen, aber planmäßige Untersuchungen in den meisten Fällen fast ganz ausschließen, natürlich auch gerade beim Rückblick die Erkenntnis, daß wir

doch nur schrittweise vorwärts kommen. Um so mehr müssen wir für hochherzige Gaben an unsere Sammlung auch diesmal aufrichtigen Dank aussprechen. Es haben im letzten Jahre vorgeschichtliche Gegenstände geschenkt: S. H. der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen (Fund aus Seydel), Herr Rittergutsbesitzer Hofmüller von Kornatzki (aus Schöningburg), Herr Gutsbesitzer Wunder (aus Bütow), Herr Pastor Stützner (aus Carnitz), Herr Lehrer Klabunde (aus Nereze), Herr Lehrer Neun (aus Kl. Sillkow), Herr Lehrer Schmidt (aus Bütow), Herr Rentner Richter (aus Bölschendorf), Herr Eigentümer Borch (aus Cremmin), Lucht (aus Neuzeugenow) und Möde (aus Rützow). Daneben ist wieder mancherlei durch die Aufmerksamkeit unseres Pflegers, Herrn Oberpostassistenten Spielberg in Köslin, gerettet worden.

Die **Steinzeit** erfreut sich fortgesetzt der lebhaftesten Teilnahme der Forschung. Aus den Ergebnissen besonderer geologischer Untersuchungen entnehmen wir zuerst für unser Land, daß jetzt über die älteste Besiedlung Norddeutschlands die Meinungen darin übereinstimmen, daß bearbeiteter Feuerstein diluvialen Alters nunmehr in den vereist gewesenen Gebieten vom südlichen Hannover bis Westpreußen nachgewiesen ist, der aus der letzten Interglazialzeit stammten und der Übergangsstufe zum Paläolithikum angehören dürfte.¹⁾ Genauer wird sodann der Beginn der menschlichen Kultur mit der Taubacher Station auf der Stufe des Chelléen gefunden, und zwar in der letzten Zwischeneiszeit; als sich darauf während der letzten Eiszeit der jüngere Löß bildete, sind in Norddeutschland die Kulturen des Aurignacien und Magdalénien zu beobachten, aber erst mit dem endgültigen Zurückweichen des Eises konnte der Mensch bis zur Ostsee gelangen. Diese traf er zur Nachlusezeit noch als Binnenmeer und vermochte damals Schweden bei seiner Weiterwanderung auf dem Landwege zu erreichen.²⁾ Danach stehen die ältesten an unserer Küste zu erwartenden Funde archäologisch in einem jetzt klar zu erkennenden Zusammenhange mit den mitteldeutschen Bindegliedern. Aber auch klimatisch wird uns die Besiedlung unseres Landes verständlich gemacht.³⁾ Wenn nach den bisherigen Darlegungen menschliche Niederlassungen in der Steppenzone am Rande des Eises in Mitteldeutschland bestanden, so wird nach dem Aufhören der Eiswinde die Waldvegetation weiter vorgerückt sein und den Menschen, der nirgends ein reiner Waldbewohner ist, vor sich hergetrieben haben bis zur Ostsee. In der neuesten Gesamtdarstellung der europäischen Vorgeschichte⁴⁾ wird darum in

¹⁾ Menzel, Zeitschrift f. Ethnologie, 1909, 503.

²⁾ Wiegers, Prähistorische Zeitschrift I, 35.

³⁾ Dänenbuch, Stuttgart 1910, herausgegeben v. Solger u. a.; die hier berührten Ausführungen finden sich S. 179.

⁴⁾ H. Hahne, Das vorgeschichtliche Europa, 1910, S. 16—26.

Übereinstimmung mit den geologischen Feststellungen entwicklungsgeschichtlich eine lebhafte Wanderzeit seit der mittelpaläolithischen Taubachstufe besonders nach Norden angenommen sowie eine gewisse Gleichmäßigkeit der Funde. Man glaubt deutlich einen besonderen „Ostseekreis“ in der Kultur unterscheiden zu können, der sich etwa seit der Eiszeit hier ohne fremde Einwanderung und Beeinflussung stetig entwickeln konnte. Wenn uns für unsern Zweck nun auch der Nachweis des bei jener Wanderung aus eisfreien Gebieten Westeuropas bis zur Ostsee eingeschlagenen Weges¹⁾ weniger wichtig zu sein scheint, so gewinnen doch einzelne unserer Funde erst durch eine Vergleichung mit solchen Stationen eine Bedeutung, auf die keine Einzelbetrachtung führen konnte. So ist Kossinna nunmehr geneigt, den oft erwähnten Fund von Endingen, Kr. Franzburg, über die bisher angenommene²⁾ Aucylusperiode hinaus bis in die Holdia-Periode hinaufzurücken und damit unmittelbar an das Magdalénien anzuschließen. Die Besiedlung unserer Gegenden wird anfangs natürlich eine spärliche gewesen sein und kann darum nur wenig Spuren hinterlassen haben, doch ragen aus dem Übergang zur reicher vertretenen frühneolithischen Zeit immerhin Reste der Vorstufe des Tardenoisiens auch in Norddeutschland bereits hervor. Wenn sie auf den bisher Feuersteinschlagstätten benannten Sandhügeln liegen, so brauchen wir nur an die im letzten Jahresbericht, S. 202 von Drolshagen geäußerten Vermutungen zu erinnern, nach denen nicht wenige Stellen mit Kleinware von Feuerstein recht wohl vor die Blüte des Neolithikums gesetzt werden können, weil sie typisch älter erscheinen und lediglich durch atmosphärische Einflüsse jetzt an die Oberfläche gebracht sind. Ich denke u. a. beispielsweise an die unbeackerte Hügelkette zwischen Schmolzin und Scholpin, in deren losem Sande Berg³⁾ zahlreiche Spitzen und Klingen von minutiöser Feinheit sammelte, die bei kleinstcr Form häufig eine sorgfältig gedengelte Schneide besitzen und nur mit großer Mühe auf Kartons befestigt werden konnten. Daß sich Beispiele der folgenden Aucylusperiode mit ihren charakteristischen Geräten aus Knochen und Geweih in Pommern, nachdem die Aufmerksamkeit einmal auf diese Stücke gerichtet war, schon zahlreicher nachweisen lassen, ist im letzten Jahresbericht gleichfalls betont. Es kommen aber bereits neue Exemplare von Gültz, Kr. Demmin, hinzu; in der Sammlung Sr. Exzellenz des Herrn Oberpräsidenten von Maltzahn befinden sich nämlich mehrere Knochen spitzen, von denen eine durch gefreuzte Linien sauber ornamentiert

¹⁾ Kossinna, Manus I, S. 23—33.

²⁾ S. meinen 69. Jahresbericht in den Balt. Studien N. F. XI, 210.

³⁾ Mon. Bl. 1898, 178 und 1899, 53. Auch in Thüringen ist inzwischen das Tardenoisiens nachgewiesen, Manus II, 174. Unsere Funde von der einen Stelle füllen 10 Kartons und 6 Kästchen.

ist.¹⁾ Als nun gewaltige Landsenkungen im Ostseebereich die Litorinaperiode herbeiführten, müssen schon zahlreiche Bewohner an der Küste im Westen gesessen haben; in Pommern werden ihre Spuren auf Rügen und in Vorpommern nachgewiesen, aber nicht östlich über Greifswald hinaus.²⁾ Allerdings stammte die größere Menge der Gegenstände der vorhergehenden Gruppe gerade aus Hinterpommern, und auch in West- und Ostpreußen fehlt es nicht an ähnlichen Funden, aber es sind doch wohl nur weit zerstreute Stationen einer Jagd und Fischfang treibenden Bevölkerung, während sich in der Litorinazeit mit mildem Klima und Eichenwaldflora dauernde Niederlassungen bildeten, deren Muschelhaufen und Werkstätten von Töpfersware und Feuersteingeräten oft freilich bei uns unter den Meeresspiegel sanken. So ist diese Zeit auch im benachbarten Mecklenburg nur schwach vertreten, denn Belg³⁾ weist zur Erklärung dieser Tatsache auf die in Abbruch befindliche Küste hin und kann nur einige Stücke eines älteren Habitus namhaft machen; für die nunmehr in der Vorgeschichte einzuhenden wichtigen Fragen der Keramik und der Grabanlagen vermißt er jedoch noch engern Zusammenhang mit den Erscheinungen im dänisch-nordischen und nordwestdeutschen Gebiet der Steinzeit.

Hier greifen nun die Forschungen von Kossinna⁴⁾ ein, der eine indogermanische Nordgruppe, etwa gleichzeitig mit einer nach dem Donaugebiet ziehenden Südgruppe, aus Westeuropa am Schluß der mittelneolithischen Periode auswandern und sich in Norddeutschland und Skandinavien zu einer Reihe von Kulturfreisen entwickeln läßt, die hauptsächlich auf der Gruppierung der Grabformen sowie der Keramik beruhen. Wie nun Belg für Mecklenburg zwar eine Ähnlichkeit mit den drei nordischen Gruppen der Steinkammergräber vorfindet, aber auch sichtliche Unterschiede in Form und Häufigkeit, so glaubt er in der Keramik weder Anklänge an die Gefäße der Muschelhaufen noch engere Verbindung mit andern Formenkreisen mit Ausnahme des Veruburger Stils erkennen zu können. Kossinna hat aber dann die Beziehungen weiter verfolgt, die zwischen jenen beiden großen indogermanischen Gruppen in gegenseitigen Beeinflussungen noch zu erkennen sind. Zunächst dringt die Donaukultur mit ihrem bandkeramischen Stil nach Norden vor und erreicht gerade bei uns ihren isolierten nördlichsten Punkt in dem früher darum so rätselhaften Funde von Schöningenburg, Kr. Pyritz, mit Stichreihenkeramik und Spondylus-

¹⁾ Mon. Blätter 1909, 153, Abbild. 5: Das Exemplar kann den verzierten Spangen bei Kossinna, Taf. VI und Hahne, Abb. 21, getrost zur Seite gestellt werden.

²⁾ Kossinna, S. 33.

³⁾ Korrespondenzblatt des Gesamtvereins, 1909, 52. Manus I, 258.

⁴⁾ Der Ursprung der Urfinnen und der Urindogermanen und ihre Ausbreitung nach dem Osten. Manus I, 17 ff.

muscheln, dagegen ist Pommern an umgekehrt von Nordgermanen ausgehenden Zug nach Osten weit lebhafter beteiligt, wie zahlreiche Beispiele aus unserm Altertümern-Material bezeugen, das durch diese Anordnung ebenfalls in neuer Beleuchtung erscheint. Von jeher ist die Oder eigentlich als Ostgrenze der Megalithgräber angesehen worden, eine Meinung, der zuerst Voß¹⁾ entgegengetreten ist durch Aufzählung etlicher Hünenbetten östlich dieses Stromes; dann habe ich schon 1889 aus den Alten unsrer Gesellschaft reiches Material²⁾ dafür zusammengetragen, daß zu Beginn des vorigen Jahrhunderts dort recht zahlreiche Gräber dieser Art vorhanden waren, die nun freilich größtenteils zerstört und nur noch in Zeichnungen nachzuweisen sind. Es ist erfreulich, daß die Einzelheiten dieser Kleinarbeit nun nicht bloß mosaikartig zusammengesetzt werden können, sondern wichtige Bausteine in einem die Urzeit eines großen Teiles von Europa umfassenden System bilden dürfen. Dies gilt besonders vom zweiten Zuge; denn der erste, durch Trichterrandbecher und Bernstein besonders gekennzeichnete und bis Südpolen verfolgbare Zug hat in Pommern nur 3 Fundstellen in Gristow, Sinslow und Nörenberg hinterlassen. Für den andern jedoch, dessen Weg überall Megalithgräber, Kugelamphoren und gewisse Becherformen bezeichnen, steuert Hinterpommern nicht weniger als 42 Stellen bei mit rund 150 nachweisbaren Gräbern, und manche Berichte bemerken dazu, daß bedeutend mehr ähnliche Anlagen nach sichtiger Kenntnis bereits zerstört seien. Unter diesen Umständen fällt es eigentlich schwer, die Gegend zwischen der untern Oder und Ihna nur als ein Durchgangsland anzusehen; gerade hier finden sich die dreieckigen Gräber mit Steinsetzung und Steinkammer am breiten Ende so massenhaft, daß sie in Kaukasiens kaum häufiger sein können, woher sie doch ihren Namen erhalten haben. Es müßten denn bei Annahme gleicher Verteilung weiter nach Osten die Gräber anderswo schon früher so gründlich beseitigt sein, wie die in Riede stehenden seit 1826! Daß sie aber damals nirgends bei ihrer Abräumung auf somatisches und keramisches Material untersucht worden sind, ist ein Verlust, zu dem die vorher mit Liebe und Verständnis ihres Wertes angefertigten Grundrisse in bedauerlichem Gegensatz stehen, obwohl sie immerhin einen geringen Trost gewähren.³⁾ Wie richtig es übrigens ist, nicht bloß

¹⁾ Beitschr. f. Ethnologie 1877. Verhandl. S. 302. Die Fundstatistik, Mannus II, 87 nennt irrtümlich nur 1 Hünenbett von Klemmin, statt der hier S. 304 erwähnten vier. Merkwürdigerweise führt andererseits Voß von den bei weitem zahlreichsten Gräbern des Pyritz-Kreises nichts an, obwohl er die Alten und Originalgrundrisse der ihnen beiliegenden Karten eingesehen hat.

²⁾ Walter, Prähistorische Funde zwischen Oder und Rega, S. 3.

³⁾ Über die den gleichen Stoff behandelnde Festschrift von Holstein, die Verkehrsverhältnisse im Pyritz-Beizacker, habe ich mich schon ausführlich Mon. Blätt. 1910, 27 geäußert, muß aber noch einmal auf sie zurückkommen, da sie in

eine ganz bestimmte Grabform in einem beschränkten Gebiet zu suchen, beweist der Umstand, daß auf den Gräberfeldern dieser Zeit auch noch runde Gräber, z. B. bei Kossin 2, bei Lettin 2, bei Briegig 5 lagen, die von den ersten Beobachtern als Opfersteine oder Gräber von Vornehmen angesehen wurden. Wie diese, so lagen auch einige rechteckige Gräber, z. B. bei Boitnick, mitten unter ganzen Gruppen dreieckiger Steingräber, die hier überall bei weitem die Überzahl bildeten. Ich habe mir bei der Wichtigkeit der Sache aus den alten Grundrissen eine Gesamtkarte des ganzen Bezirks zusammengestellt, die zu veröffentlichen sich vielleicht einmal Gelegenheit bietet: mit einem Blicke über sieht man dann dies ungewöhnlich reiche und an Form und Richtung der Gräber doch auch so abwechslungsvolle Gebiet, das zu den bekannt gewordenen Formen kujavischer Gräber¹⁾ wichtige Zusätze liefern würde. Neben den Gräbern ist nun die Keramik dieses Zuges für uns von Bedeutung, denn die Kugelamphoren sind nach dem jetzigen Stand der Forschung in Westpommern aus den nordischen Megalithamphoren hervorgegangen und mit geringen Umgestaltungen dann weiter nach Osten verbreitet;²⁾ hier dürfte sich uns unser Material wohl noch das Stück von Gust, Kr. Bublitz,³⁾ zwanglos einreichen lassen, das 1898 noch lediglich wegen seiner Form und Henkelzahl von mir zu den steinzeitlichen Gefäßen gerechnet wurde, aber sonst völlig isoliert und unerklärt im Osten unsrer Provinz dastand. Auch der Becher dieser Gruppe gilt jetzt als Abkömmling der Megalithkeramik, und an seiner Entwicklung ist gleichfalls Pommern mit seiner „Oderschnurkeramik“ stark beteiligt gewesen, wie schon etwas früher erkannt und durch Göze und Schumann ausgeführt ist.⁴⁾ Fassen wir für unsern Zweck auch noch

der Statistik im Mannus II, 88 als Quelle angeführt ist. Nach ihr sollen bei Plönzig mehrere Hünengräber vorhanden gewesen sein, die meine Aufzählung nicht nennt: Die Alten erweisen indes auf Blatt 10 der inzwischen wieder aufgefundenen Karten, die Holsten seinerzeit nicht benutzt hat, daß bei Kloxin und den angrenzenden Vorwerken Großlaßkow und Plönzig in der Tat nur zusammen 5 erhaltene und 2 zerstörte Gräber lagen, wie schon unter Kloxin angegeben ist. Daß nun also daneben noch andere unter Gr.-Laßkow und Plönzig gesondert aufgezählt werden, kann ich nicht als eine Verbesserung meiner ursprünglichen Angaben ansehen, die es verdient hätten, besonders angeführt zu werden. Auch aus diesem Grunde muß ich bei dem schon geäußerten Urteil bleiben, daß durch diese Schrift unsere Kenntnis nicht erweitert worden ist.

¹⁾ Abbildungen im Mannus II, 68 nach Zeitschrift f. Ethnol. 1879, 428 und 1880, 317.

²⁾ Für die Ausbreitung nach Süden nimmt Göze, die vor- und frühgeschichtlichen Altert. Thüringens, S. XXIII dasselbe Zentrum an.

³⁾ Walter, Lemke-Zeitschrift, S. 3 und Tafel I, 1.

⁴⁾ Freilich ist die Frage heute noch offen, ob Pommern dabei gebend (Mannus I, 231) oder empfangend (Altert. Thüringens., XXII) zu denken wäre.

ins Auge, was bei Feststellung eines dritten Zuges an pommerschen Funden Verwendung gefunden hat, so spielt hierbei der Zapfenbecher eine besondere Rolle, der in unserm Gebiet ebenso wie das Monolithgrab eigentlich erst beobachtet, wenn auch damals noch mehr als beschränkte Lokalerscheinung angesehen wurde; immerhin reihen sich nun wieder 14 Fundstellen in diese große Gruppe ein.

Denn wenn wir auch das Ziel dieser Züge vorläufig außer Betracht lassen wollen, so ist doch ohne Zweifel das zum ersten Mal in solcher Fülle aus Museen und literarischen Veröffentlichungen zusammengebrachte Altertümern-Material so scharfsinnig ausgewählt und sicher gruppiert, daß man sich dem Nachweis eines tatsächlich vorhandenen Zusammenhanges nicht entziehen kann. Und gerade hierin besteht doch wohl die Aufgabe der auf ein bestimmtes Gebiet angewiesenen Sammlungen, durch Übertragung der in weitgreifenden Untersuchungen ermittelten Gesamtergebnisse auf die Verhältnisse des engen Bezirks ein besseres Verständnis des Vorhandenen zu erschließen und die etwa neu hinzukommenden Altertümern nur desto schärfer ins Auge zu fassen. Zedenfalls ist durch diese Untersuchungen, soweit Pommersches Material in Betracht kommt, das Verhältnis zur Nachbarschaft wesentlich geklärt gegen früher. Der von Schumann 1896 unternommene Versuch einer allgemeinen Darstellung der vorgeschichtlichen Kultur Pommerns war für seine Zeit höchst verdienstlich und muß auch heute noch als Grundlage dienen, ließ aber natürlich noch manches unsicher, zumal für die Steinzeit. Auch bei meiner Zusammenstellung unserer steinzeitlichen Gefäße 1898 zeigten sich erst Anfänge einer Gliederung und Verbindung mit andern Gebieten; jetzt ist es dagegen wohl möglich, beides für die Keramik und die Gräberformen bestimmter zu fassen. Der vermutete Zusammenhang mit Nordwestdeutschland steht nun typologisch fest und ist chronologisch als ein früherer zu bezeichnen, Vorpommern gehört mit zu dem Ausgangsgebiet einer großen Kulturentwicklung, während mehr nach Osten eine spätere Weiterentwicklung vorliegt, aber doch wohl nicht bloß von der Oder an, sondern auch schon von einer breiten hinterpommerschen Zone einschließlich zu rechnen. Zweifelhaft bleibt aber noch das Verhältnis zu Mitteldeutschland, das wohl definitiv erst durch ganz gesicherte Ergebnisse für die Chronologie der Schnurkeramik, die bekanntlich noch aussieht, zu entscheiden sein dürfte. Auch auf die Möglichkeit des Versinkens von Dolmengräbern glaubt Solger¹⁾ zuerst die Frage nach der Chronologie der Rotorinasenkung angewendet zu haben; wenn diese nach neuern Ansätzen um 5000 erfolgt wäre, könnten neolithische Steingräber nicht von ihr betroffen sein, da solche erst später errichtet wären. Somit liege es bei der immerhin „geistvollen Vermutung“ Deeckes bezüglich der

¹⁾ Dünenbuch, S. 58.

Entstehung der Vinetasage näher, an Steine zu denken, die beim Abbruch eines Steilufers in die See gefallen wären. Endes hat Deecke selbst in seinem Vineta-Aufsatz S. 59 die Chronologie der Litorinasenkung schon erwogen, und erst neuerdings hat man diese so weit hinaufrücken zu müssen geglaubt; auf alle Fälle bliebe die dichte Steinpackung des Vinetariffs gegenüber dem abweichenden Befund der andern Bänke vor der benachbarten pommerschen Küste¹⁾ unerklärt, und daß anderswo megalithische Bauten unter den Meeresspiegel gesunken sind, ob nun mit oder ohne Litorinasenkung, ist schon in den letzten Jahresberichten erwähnt worden. Übrigens ist interessant, daß nach Drolshagens Beiträgen²⁾ zur ältern Kartographie Pommerns auf 3 Karten von 1540, 1595 und 1630 Vineta als wirkliche Stadt und auf einer der Küste Usedom's vorgelagerten Insel gezeichnet ist; das soll natürlich historisch nichts beweisen, wohl aber muß es immer wieder die ungemeine Zähigkeit und Verbreitung der Sage, für die man ja eben eine Erklärung sucht, darstellen. Solger hat endlich an derselben Stelle die mutmaßliche Entstehung der breit zwischen die festen Landkerne von Usedom und Wollin eingelagerten Nehrungsküsten der Swinemündung genauer als bisher erörtert und durch 4 Kärtchen erläutert, eine Frage, die für die steinzeitliche Besiedlung von Wollin nicht unwichtig ist. Bisher meinte man auf dieser Insel im Gegensatz zu Usedom gar keine steinzeitlichen Gräber nachweisen zu können und führte dies auf die damalige Breite der Swine zurück; allein diese noch jüngst vorgetragene Meinung³⁾ muß aufgegeben werden, da auffällig dergleichen Gräber bei Kolzow, Neuendorf, Lütow einmal vorhanden gewesen sind. Und sollte man wirklich die Swine in den ältesten Zeiten nicht überfahren haben, so wäre eine Besiedelung von der Seite der Divenow her aus einem steinzeitlich ergiebigen Gebiet nur zu leicht gewesen.

Auch die Frage nach dem Namen der steinzeitlichen Volksstämme, die im Zusammenhang mit den Untersuchungen über Heimat und Züge der Indogermanen lebhaft erörtert ist, braucht uns zunächst nicht zu beunruhigen, und darum können auch abweichende Ansichten und heftige Gegensätze für uns ausscheiden, ebenso die Ansetzung einer indogermanischen Urheimat. Nur das können wir archäologisch vorläufig für erwiesen ansehen, daß bei uns die ältern Perioden auf einen Zusammenhang mit dem Westen hinweisen. Nachdem Deecke jüngst in den Baltischen Studien das Verhältnis der Vorgeschichte zur Geologie erörtert, hat nun Ed. Meyer⁴⁾

¹⁾ Neues Jahrbuch f. Mineralogie, XX, 455.

²⁾ Pommersche Jahrbücher X, 165.

³⁾ Stubenrauch, Balt. Stud. N. F. II, 77. Dagegen berichten die Alten Bd. I, 178 und der Präsidialbericht von 1887, S. 60 sowie die Jahresberichte 1, S. 11 und 3, S. 34 ausdrücklich von Hünnengräbern u. Steinfunden darin.

⁴⁾ Zeitschrift für Ethnologie 1909, 272.

auch das zur Geschichtsforschung behandelt und dabei im Gegenteil betont, daß die alte Annahme von der asiatischen Heimat der Indogermanen wieder sehr stark gewonnen habe; wenn er dann die Tripolje-Kultur in der Ukraine, die von der vorgeschichtlichen Forschung für einen Teil des süd-indogermanischen Zweiges erwiesen ist, auch als indogermanisch anerkennt, so dürfte doch diese Bezeichnung für unsern Nordzweig wohl noch mehr gerechtfertigt erscheinen.

Nachdem diesmal entsprechend dem durch neue Zeitschriften frisch belebten Interesse an vorgeschichtlicher Forschung die allgemeinen Verhältnisse breiter ausgeführt sind, haben wir die im letzten Jahre erworbenen Fundstücke im einzelnen zu erwähnen. Noch immer ist Pommern nicht in Steinfundens erschöpft, und besonders die charakteristischen gemuschelten Dolche und Lanzen spitzen verraten mit Bernstein auch weiter im Süden ihre baltische Heimat; in Thüringen z. B. rechnet man 28 Einzelfunde, darunter allein 7 im Kreise Eckartsberga unbedenklich als Import aus unsern Feuerstein-Werstätten.¹⁾ Wo eine Privatsammlung bekannt wird, enthält sie jedesmal auch Steinwerkzeuge, wie in der Sammlung Maltzahn zu Gültz mehrere Beile von Feuerstein und Granit aufbewahrt werden, die in der näheren Umgegend gefunden sind. Unter einigen gekauften Beilen, die im allgemeinen aus dem Kreise Demmin stammen sollen, befinden sich 4 Exemplare, gemuschelt und geschliffen, von Heidenhoff, Kreis Demmin (Inv. 6040), ein neues Beispiel für steinzeitliche Depotfunde, die in der letzten Zeit nicht eben häufig beobachtet sind. Eine ergiebige Stelle ist bei Schöningen, Kreis Randow, durch Herrn Referendar Zimmer ermittelt worden; sie enthält auf dem von Natur zu einem befestigten Höhenplatz vortrefflich geeigneten und im Volksmunde noch „heiliger Stadtberg“ genannten Hügelplateau unsfern der Oder Reste aus allen Perioden, darunter schon zahlreiche steinzeitliche Beile, Behau steine und Splitter (Inv. 6130). Ein Besuch der landschaftlich hervorragenden Ortslichkeit erweckt den Eindruck, daß hier ein von jeher wichtiger Beobachtungs posten auf dem steil abfallenden linken Oderufer bestanden hat, der einen sicheren Aufenthalt mit weitem Überblick besonders über das breite Odertal ermöglichte und ähnlichen Positionen am rechten Ufer wie bei Podejuch und Finkenwalde entsprach. Hier ist auch in dem nahen Höckendorf am Rande der Buchheide wieder eine der so seltnen Feuersteinsägen, ein 14 cm langes schönes Exemplar, Inv. 6122, gefunden, nachdem diese Feldmark schon wiederholt Steinbeile geliefert hat. Eine schöne Axt aus Heinrichswalde blieb im Privatbesitz, konnte aber wenigstens an einem Versammlungsabend vorgelegt werden.

¹⁾ Altertümer Thüringens, S. XIX.

Die Bronzezeit ist nicht in demselben Verhältnis Gegenstand der allgemeinen Forschung gewesen. Was die Herkunft der ältesten Bronzen betrifft, so hat nur *Beitz* für Mecklenburg an das Saalegebiet als Herkunftsland gedacht,¹⁾ was auch für uns Beachtung und weitere Vergleichung verdient. Von einem schon 1834 zerstörten Grabhügel bei Beuchow auf Rügen hat *Haas* ausführliche Nachrichten gesammelt;²⁾ es war ein durch seine Höhe von 8 m und seinen Umfang von 150 Schritt ausgezeichneter Aufwurf in Glockenform, der außer Sand nur nahe der Sohle beim Abgraben Steine enthielt, aber keine Hammer, Gefäße oder Waffen, wohl aber 10 bis 12 Skelette. Ob diese als nachbestattet und die ganze Anlage als bronzezeitlich anzusprechen wäre, bleibt bei den unvollständigen Angaben zweifelhaft, doch muß das Grab wohl mit einem bedeutsamen Ereignis der Vorzeit verknüpft gewesen sein, da es einen eigenen Namen trug und auch von ihm die Sage ging, es sei eine goldene Wiege darin vergraben. Größer war das Grabfeld im Hammertal bei Gültz, Kr. Demmin; es hat wohl 100 Urnen in Steinpackung enthalten, von denen ein Gefäß erhalten ist (Inv. 6137), von der kleinen Standfläche bis zum Umbruch des Bauches unregelmäßig geritzt, am oberen cylindrischen Teile aber glatt. Hierin befand sich eine Nadel mit doppelkonischem Kopf, ein offner Armingring mit Stollen und andere Bronzereste.³⁾ Die Stollenringe gehören bei uns (Fund von Höckendorf) wie in Mecklenburg und Schleswig an das Ende der Bronzezeit; ob an dem Gültzer Exemplare ein Stollen abgebrochen oder nur ein Ende bestoßen ist, läßt sich schwer erkennen, wäre aber von Wert, da die gewöhnliche Annahme von Doppelstollen nicht immer stichhaltig ist.⁴⁾ Etwas früher nach Gefäßformen und Beigaben ist das Gräberfeld von Damimhoff, Kr. Kammin. Auch dieses war schon zerstört, als Nachricht davon einlief, doch gelang es noch, die gesamte Anlage festzustellen und einige Gefäße mit Beigaben zu retten, Inv. 6168⁵⁾. Es waren etwa 50 Stellen mit Steinpflaster und offenen Steinringen vorhanden gewesen, von denen jede mehrere Gefäße bis zu 25 Stück umschloß; 2 größere und 3 kleinere sind erhalten, die zum Lausitzer Formenkreis gehören, wie er in der Gegend der Oder und im Funde von Baglaff ganz in der Nähe schon vertreten ist. Auch das Messer mit aufgebogenem S-ähnlichem Griff, sowie die schmale Pinzette treffen wir in Pommern

¹⁾ Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1909, 55.

²⁾ Strals. Zeitung, Sonntagsbeilage v. 3. Oktober 1909.

³⁾ Mon. Blätter 1909, 150 u. 180 m. Abbild.

⁴⁾ Wie in Dänemark (*S. Müller*, *Ordning I*, 330) so in Schleswig (Mestorf, Altert. 321 u. Spieth, Inventar, 193) und Mecklenburg (*Beitz*, *Borgesgeschichte*, S. 78 auch einseitige Exemplare).

⁵⁾ Mon. Blätter 1909, 129 mit Abbild. Es ist die von Schumann Balt. Stud. 39, 89 beschriebene Gruppe. Das Messerchen wie Spieth 146a.

und den westlichen Grenzländern in der mittleren Bronzezeit. So sind also wieder Beispiele der verschiedenen bronzezeitlichen Grabanlagen beobachtet, und bei den beiden letzten Grabfeldern hat sich auch wieder eine Benutzung desselben Platzes in späteren Perioden herausgestellt.

An Einzelfunden enthält die Gützer Sammlung ein schönes Exemplar der frühen Schaftealte mit schwachen Seitenrändern und abgerundeter Schneide, im Moor allein gefunden. Ein hoher Tütlus mit dachförmiger Spitze und durchbrochener Randfläche dagegen ist der einzige Rest eines Grabfundes und soll in einem Steinkistengrabe bei Nereje, Kr. Kolberg, gelegen haben, Inv. 6112; das würde den bisherigen Beobachtungen durchaus entsprechen¹⁾, zu bedauern bleibt nur, daß die Begleitfunde nicht aufbewahrt sind, aus denen sich doch erst eine vergleichende Chronologie aufbauen läßt. So bestätigt sich nur die schon bekannte Tatsache, daß diese Schmuckstücke meistens in Gräbern, und zwar wie in Schleswig wohl Frauengräbern, auftreten im Gegensatz zu den vielfach in Mooren erhaltenen Flachcelten. Weniger bestimmt sind in der Regel die Fundumstände von Bronzemessern oder Sicheln, die ihrer Verbreitung und häufigen Benutzung entsprechend zu allen Zeiten und unter verschiedenen Umständen zu Tage kommen. Diesmal ist im Moor bei dem benachbarten Zinkenwalde ein ovales Bronzemesser gefunden, Inv. 6113, das immerhin wegen seines freisrund durchbrochenen Griffes wohl eine ältere Form zeigt.²⁾ Ein Exemplar dagegen von der verbreiteten Sichelform hat das Plönemoor bei Schöningsburg, Kr. Pyritz, geliefert, Inv. 6128.³⁾ Endlich sind mehrere Bronzeschwerter im Acker bei Bölschendorf, Kr. Randow, zusammen entdeckt worden, doch die unverehrten Exemplare sind in Privatbesitz geblieben, sodaß die Sammlung nur durch die Spitze einer Klinge bereichert ist, Inv. 6126. Die Spinnwirtel lassen sich, wenn allein gefunden, noch weniger einer bestimmten Zeit eingliedern; sie haben auch diesmal nicht gefehlt in der flachen wie in der cylindrischen Form, wie wir sie aus Butow, Kr. Saatzig, erhalten haben, Inv. 6109. Gleich diesen aus Sandstein hergestellt, befindet sich ein mit Kreisen verziertes Stück noch in der Gützer Sammlung.

Höchst charakteristisch ist nun aber bei uns die Übergangszeit mit **Gesichtsurnen**, jenen eigenartigen Gebilden Hinterpommerns und West-

¹⁾ Balt. Stud. 46, 137. Splieth, Inventar der Bronzefunde aus Schleswig, Nr. 55.

²⁾ Etwa wie Mestorf Fig. 253, während unser Stück von Lauenburg Balt. Stud. 46, II, 8 schrägen Lochgriff hat. Müller, Bronzezeit S. 45, sieht hier südlische Einflüsse.

³⁾ Mit abwärts gebogener Schneide, Nebenrippe und Knopf am Griffende wie B. S. 46, II, 7.

preußens, die dem Stettiner und Danziger Museum besondere Anziehung verleihen. Zwei wohlerhaltene Gesichtsurnen mit Mützendeckeln bereichern nun das Fundmaterial aus unserm Gebietsanteil; wenn sie sich auch zur Zeit noch in Privatbesitz befinden, so sind sie doch durch gute Abbildungen der Öffentlichkeit zugänglich und in ihren Fundumständen bekannt geworden.¹⁾ In Labehn, Kr. Lauenburg, standen sie in einem mehrfach abgeteilten Steinkistengrabe mit 6 andern zusammen, deren größte die stattliche Höhe von 70 cm erreichte, während von den erhaltenen eine 36, die andere 22 cm mißt. An beiden sind Augen und Nase in der bekannten Weise plastisch dargestellt, und im rechten Ohr der größeren hängen noch die üblichen Bronzeringe, während auf dem oberen Bauchteil zwei von einigen Querstrichen durchbohrte Kreise eingeritzt sind. Ohne Zweifel soll damit eine Fibel mit Nadel dargestellt sein, und dadurch findet die alte Beobachtung ihre Bestätigung, daß solche Zeichnungen den Schmuck des Toten darstellen sollen, zumal diese Schmuckstücke mitunter in dem Leichenbrand sich noch selbst vorfinden.²⁾ Ein anderes unverziertes Tongefäß derselben Privatsammlung aus Lauenburg scheint demselben Formenkreise anzugehören, ebenso die defekten Urnen von Sillow, Kr. Stolp, Inv. 6114, Krettnum, Kr. Köslin, Inv. 6132 und Seidel, Kr. Köslin, Inv. 6141.

In der ausgeprägten Eisenzeit tritt uns wieder die Tatsache entgegen, daß die Niederlassungen sich auf den in früheren Perioden bewohnten Stellen trotz großer Kulturunterschiede oft weiter erhalten und demzufolge auch auf den Begräbnisplätzen. So liegt dicht neben dem oben erwähnten bronzezeitlichen Gräberfelde von Dammhoff eine Reihe von etwa 10 Brandgruben, die nur unansehnliche Brandreste ohne Urnen enthalten. Bei Dramburg sind die schon früher bekannten Brandgruben weiter durch Herrn Spielberg ausgebunten und haben neben einem henkellosen Tongefäß Spinnwirtel, einen eisernen Gürtelhaken und Fibelreste ergeben, Inv. 6127. Auch bei Bozenow, Kr. Negevalde, scheint es sich um ähnliche Anlagen zu handeln, wenigstens bekamen wir von dort nebst Scherben und Eisenfragmenten einen Spinnwirtel, eine Eisensibbel und ein Stück Bernstein, Inv. 6124. Für den Nachweis des Zusammenhangs einiger Fundstücke der Latène-Zeit mit Emailverzierung sind wir noch Kossinna verpflichtet, der eine Gruppe von Halsringen mit dicken Rosbenenden in Hinterpommern und eine andere von Fibeln mit Emaileinlage in Vorpommern zu unterscheiden gelehrt hat.³⁾

¹⁾ Mon. Blätter 1910, 74 mit Abbild.

²⁾ Voß hat in der Zeitschr. f. Ethnol. 77, Verhandl. S. 451 auf 2 Gesichtsurnen solche Nadeldarstellungen nachgewiesen, ebenso Conwentz, Zeitschrift des Westpreuß. Museums, Taf. 54, 1 und 64, 1. Wir besitzen ein Gefäß mit 2 Nadeln v. Peteritz, Kr. Kosberg, Balt. Stud. 32, 109 m. Abb. Olshausen, Zeitschr. f. Ethn. 1899, 131.

³⁾ Korrespondenzbl. d. anthropol. Ges., 1907, 57, ähl. schon Balt. Stud. 39, 91.

Für die Zeit des **römischen** Einflusses berührt unser Gebiet in ähnlicher Weise die Beobachtung von Hindenburg¹⁾, daß in der Neumark dicht an der pommerischen Grenze sich Gefäße mit Mäanderverzierung in Rädchen- und Strichverzierung beisammen gefunden haben, also west- und ostgermanische Verzierungsweise auf dem östlichen Oderufer in einer Zeit vorkommt, die sich durch Fibeln mit breitem Fuß wie z. B. gerade ein Exemplar von Sinzlow, Kr. Greifenhagen, als das erste nachchristliche Jahrhundert zu erkennen giebt. Dadurch fällt mehr Licht auf die Mäanderurnen von Stargard, die sonst nur als Einzelfunde und ohne Beigaben für sich darstehen müßten. Ungefähr auf dieselbe Zeit führt uns die Entdeckung von Skelettgräbern bei Balm auf Usedom.²⁾ Die Bestattung hat in trogartigen Särgen stattgefunden, die samt den Skeletten größtenteils vergangen sind, doch sind von 2 Gräbern im ganzen an Beigaben 4 Bronzefibeln und ein Eisenfragment erhalten. Letzteres ist der Rest eines Eisenmessers, das sickelförmig gebogene Schneide und anscheinend Knopfverzierung am Griffende hatte. Wenn nun Schumann³⁾ diese Form in die 3. Gruppe seiner Urnenfriedhöfe und an den Ausgang der Latènezeit setzt, so würden zwar die in den betreffenden Gräberfeldern von Bugse, Koppenow und Sinzlow vorkommenden Fibelformen auch den Fibeln von Balm entsprechen, nur ist in der vorrömischen Eisenzeit bei uns noch kein Skelettgrab nachgewiesen. Die Fibeln selber aber fügen sich um so besser in Almgren's Chronologie⁴⁾ ein, der die Form mit zweilappiger Nollenkappe und Kamm auf dem Bügel als eine östliche ansieht, wenn anstatt des Schneuhakens eine Sehnenhülse angebracht ist. Es finden sich solche Fibeln hauptsächlich im Weichsel- und Odergebiet, meist ganz in der Nähe der größern Flüsse und von Schweden südlich bis Erfurt, doch niemals auf wirklich provinzialrömischem Gebiet, also sind diese früher als Wendenspangen und dann als provinzialrömische Stücke bezeichneten Fibeln auf ostdeutsches Gebiet beschränkt und durch genaue Nachweise dem 1. und 2. nachchristlichen Jahrhundert zugewiesen. Da sie indessen eine verhältnismäßig längere Dauer als andre Formen besitzen, so können wir sie auch mit wechselnden Beigaben und Grabgebräuchen antreffen. Andrerseits nimmt der Gebrauch der Bestattung in Totenbäumen in der römischen Periode offenbar zu, denn zu

¹⁾ Zeitschrift f. Ethnol. 1908, 775.

²⁾ Mon. Blätter 1910, 56 mit Abbild.

³⁾ Balt. Stud. 39, 128; noch besser würde das Messer von Rollberg Taf. VI, 10 passen, zumal auch Olshausen, Zeitschr. f. Ethnol. 1899, 183 diesen Fund eines Kamms wegen lieber in die spätere römische Zeit setzt. Auch die damals als provinzialrömisch bezeichneten Fibeln können heute nicht mehr so genannt werden.

⁴⁾ Nordeurop. Fibelformen, S. 17 u. Taf. II, wo Fig. 37—41 im ganzen den pommerischen Exemplaren v. Bugse, Schwedt, Uckerhof, mehr aber solchen von Vorpommern u. Rügen gleichen; nun kommen die Fibeln von Balm hinzu.

den schon bekannten Beispielen von Danzig und Bodenhausen tritt nun das von Balm, durch seine Fibeln jedoch um ein Jahrhundert früher anzusetzen als Bodenhausen, wo die Fibel auf das 3. Jahrhundert hindeutet.¹⁾ Eine Besonderheit ist jedoch noch hervorzuheben: die 4. Fibel von Balm weicht insofern von den übrigen im ganzen ähnlichen ab, daß statt des Kammes auf dem Bügel ein plastisches Gesicht herausgearbeitet ist, dessen Mund namentlich zu groß geraten ist und dadurch einen fratzhaften Eindruck erweckt. Der Oberteil des Bügels ist dagegen mehr verkürzt und gebogen, das untere Ende aber flach und bedeutend verlängert, der Nadelhalter durchbrochen. Mir ist es nicht gelungen, zu diesem plastischen Schmuck aus sämtlichen römischen Fibeltypen ein zweites Beispiel oder auch nur Anklänge nachzuweisen, sodaß vorläufig hier noch ein Unikum vorliegt.²⁾ Schließlich ist auch an dieser Fundstelle beobachtet worden, daß nicht neben den Skeletgräbern noch Hügelgräber aus Feldsteinen bestanden, zwischen denen im Leichenbrand Urnenscherben ohne Beigaben lagen. In Bizio, Kr. Rügenwalde, sind nun von fünf Bestatteten wieder bloß zwei Unterleiber erhalten geblieben, aber durch einen Einstechkamm aus Hirschhorn mit Bronzestiften, Inv. 6131, kann wenigstens eine allgemeine Zeitbestimmung versucht werden. So unscheinbar aber auch dies Fundstück an sich erscheint, so gewinnt es durch Vergleichung mit bereits bekannten ähnlichen nicht nur erst mehr chronologische Sicherheit, sondern durch Aufdeckung neuer Eigentümlichkeiten auch kulturhistorischen Wert. Knochenkämme, bei denen das Zahnrück zwischen zwei Griffstücke eingenietet ist, konnten wir nun schon mehrfach durch Begleitfunde sicher der römischen Periode zurechnen, ein Verhältnis, das Schumann nun wiederholt festgestellt hat³⁾; aber immer sind die mit Kreispunktornement verzierten Griffe halbkreis- oder halbmondförmig gestaltet, ebenso z. B. in den Römergräbern von Höwen in Mecklenburg⁴⁾, und alle diese Gräber mußten ihrer Fibeln halber ins 3. Jahrhundert gesetzt werden. Olshausen⁵⁾ wollte darum die

¹⁾ Die Fibel aus dem vollständig erhaltenen Baumsarg mit Skelett v. Bodenhausen ist von gewölbten Typus der Gruppe V bei Almgren. Nachr. üb. dtsc. Altertumsfunde 1899, 1.

²⁾ Auch dadurch, daß dieses völlig eigenartig verzierte Stück statt der Nollenkappen eine röhrenförmige Hülse bekommen hat, muß es schon als spätere Variante angesehen werden, während der durchbrochene Nadelhalter freilich eine Reminiszenz an bereits überwundene Formen vorstellt. Das Zusammentreffen mit dem sicher zu bestimmenden Typ der 3 andern bleibt darum wichtig und beweist die längere Dauer des letztern.

³⁾ Balt. Stud. 46, 176, Zeitschrift f. Ethnol. 1893, Verh. S. 575, Abb. 7—8. 1894, S. 596, Abb. 5. Nachr. üb. dtsc. Altertumsfunde 1894, S. 68, Abb. 1.

⁴⁾ Welt, Vorgeschichte, S. 137, Abb. 225, auch in Dänemark sind sie gleich, Müller, nord. Altertumsk., II, 104 Fig. 73.

⁵⁾ Zeitschr. f. Ethnol. 1899, Verh. S. 186.

Kämme, bei denen der Rücken gerade verläuft, als spätere Form anzusehen und dem 5. Jahrhundert zuweisen, sah sich aber vor einem chronologischen Rätsel, wenn er einen solchen Kamm auf unserer Urne von Peterfitz, Kreis Kolberg, eingerichtet fand, die man doch der weit früheren Zeit der Gesichtsurnen glaubte zusprechen zu müssen. Nun hat auch der neu hinzukommende Hornkamm von Bizioe einen geraden, länglichen Rücken, und er steht damit bei uns nicht allein, denn auch das Stück von Kagenow, Kr. Anklam, hat einen eben solchen; während dieser aber Strichverzierung in Zonen erhalten hat, ist der obere Teil des andern Exemplars völlig glatt. Unglücklicherweise kann auch bei beiden durch Begleitfunde nichts für die Zeitanzetzung ermittelt werden, dort fand sich einer bei Skeletten, hier „6—7 Fuß tief in den Resten eines alten Grabes“; somit bleibt nur eine Vergleichung mit ähnlichen Stücken in Nachbargebieten, die vielleicht sicherer datiert sind. Da habe ich schon bei Besprechung des Kagenower Kammes¹⁾ Bedenken hinsichtlich der Chronologie geäußert und auf zwar ähnliche Kämme anderswo verwiesen, die aber dort unzweifelhaft der Wikingerzeit angehören. Diese ist bei uns bisher äußerst spärlich vertreten gewesen und hat sich eigentlich nur durch Funde an der Küste, aus Flüssen ausgebaggerte Schwerter und die geringen Reste des Gräberfeldes auf dem Galgenberge bei Wollin²⁾ bemerklich gemacht. Nun liegt Bizioe auf beherrschender Höhe unweit des Meeres und der Wippermündung, und Kagenow gehört zum Gebiet der Peene, aus der wir z. B. das schöne, an Griff und Parierstange silberbeschichtete Wikingerschwert bekommen haben³⁾, das ich im 56. Jahresbericht abbilden konnte. Die Ortslichkeiten würden also eine spätere Ansetzung erlauben, und schließlich betont S. Müller ein Schwanken in der Bestattungsweise zwischen Verbrennung und Begräbnis gerade in der Wikingerzeit und zählt Beispiele an Küsten auf, wo sich fremde Wikinger für einige Zeit festgesetzt zu haben scheinen⁴⁾. Was schließlich unser Exemplar noch interessanter macht, ist der Umstand, daß der Kamm noch ein Futteral besitzt, wie ich es sonst nirgends erwähnt finde. Die Zähne des Kammes passen nämlich in den Spalt eines mitgefundenen

¹⁾ Abgebildet Balt. Stud. N. F. VIII, S. 124, Fig. 11. Ebenda S. 162 habe ich ähnliche Kämme von der Stätte des alten Birka im Mälarsee sowie aus Wikingergräben auf Amrum und Sylt angeführt. Nachträglich finde ich noch einen dritten Kamm mit geradem Rücken unter den alten Beständen unserer Sammlung, von Bizioe, Kr. Kammin; das Kreispunktornement steht hier nur links und rechts von den Zähnen.

²⁾ Balt. Stud. N. F. II, 122, A. 3. Dazu kommen nun die im vorigen Jahresbericht genannten Goldringe von Peenemünde.

³⁾ Balt. Stud. 44, Taf. II, Fig. 3.

⁴⁾ S. Müller, nordische Altertumskunde, II, S. 253 u. 259. Das Buch von A. Bugge, Die Wikinger, 1906 trägt zur Aufklärung solcher Fragen nichts bei.

Gerätes aus gleichem Material, dessen Platten links und rechts dann zusammengenietet sind und an der einen Seite eine flache Handhabe, an der andern ein Loch zum Aufhängen erhalten haben.

So viel Neues und teilweise noch Unerklärtes enthalten nun freilich die Reste aus der letzten vorgeschichtlichen Periode, der *slavischen*, nicht. Ihre Spuren sind meist recht unscheinbar, und nur ein geschultes Auge kann feststellen, daß wendische Grabanlagen mitunter ältere Totenfelder benutzt haben. In Güly sind so 5 Brandgruben, die bronzezeitliche Steinpackungen durchstochen haben, mit Leichenbrand und wendischen Scherben beobachtet. Auch auf dem oben erwähnten Stadtberg bei Schöningen finden sich außer steinzeitlichen Resten nach Norden Scherben von zweifelhafter Zugehörigkeit und eine vielleicht künstliche Wallanlage, nach Süden aber auf einem halbkreisförmigen niedrigeren Terrassenvorsprung sicher wendische Scherben in großer Menge und hier ohne Beimischung aus anderen Zeiten. In Karnitz, Kr. Regenwalde, wird es sich auch um eine Brandgrube gehandelt haben, aus der die gut charakterisierten Scherben uns zugegangen sind, Inv. 6125. Aus Labehn, Kr. Lauenburg, wird eine Art von Fortleben wendischer Gebräuche gemeldet.¹⁾ Dort waren nämlich noch vor wenig Jahren in mehreren Häusern sog. Wendenmühlen in Benutzung; man quetschte in ausgehöhlten Granitblöcken mit einem Fauststein Getreide zu Futterzwecken und bediente sich also eines uralten Verfahrens mit Geräten, die mindestens in die Slavenzeit, wenn nicht viel weiter zurückreichen. Für die Erkenntnis der Entwicklung des Götterbegriffs bei den Slaven ist auf den reichen Schmuck der Tempel in Stettin mit dem dreiköpfigen Triglaff und Arkona mit dem vierköpfigen Swantewit hingewiesen und daraus gefolgert worden, daß in der Zeit, von der uns Saxo, Thietmar und Helmold Kenntnis geben, die primitiven Anschauungen bereits durch allerlei fremde Einflüsse erweitert und getrübt gewesen sein müssen.²⁾ Wie gewöhnlich versetzen uns schließlich neben den ersten historischen Notizen die datierbaren Münzfunde an die Schwelle der Geschichte. Zu der stattlichen Anzahl der bekannten Schatz- und Münzfunde mit Hacksilber und arabischen Dirhems sowie deutschen Denaren sind zwei Fundstellen hinzugetreten. In Rügenow, Kr. Schivelbein, befanden sich arabische Münzen in einem schlichten Tongefäß, Inv. 6111, und in einem schwärzlichen, geriffelten anderen, das in Cremmin, Kr. Saatzig, zutage gekommen ist, Inv. 6118, lagen pommersche Städtedenare des 13. Jahrhunderts. Die Münzen sind vom Kgl. Münzkabinett in Berlin bestimmt worden, das unter ihnen auch Fälschungen nachweisen konnte. Damit ist die Zahl der Pommerschen Funde dieser Art auf über 80 gestiegen, von denen bei weitem die meisten östlich der Oder aufgedeckt sind, wohin auch diese beiden wieder gehören.

¹⁾ Mon. Blätter 1910, 75.

²⁾ Borchling, Prähist. Zeitschrift I, 178.

Weilage II.

Verzeichnis der Mitglieder

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.
(Januar 1911.)

Präsidium:

Der Königliche Oberpräsident von
Pommern, Kaiserlicher Wirklicher
Geheimer Rat, Dr. Freiherr von
Malzahn-Gültz, Exzellenz.

A. Ehrenmitglieder.

Christoforo Negri, Direktor im Königl.
italienischen Ministerium der aus-
wärtigen Angelegenheiten in Rom.
Dr. Fabricius, Senatspräsident a. D.
in Breslau.

Friedel, E., Geh. Regierungsrat in
Berlin NW., Paulstr. 4.

Kieck, Mittmeister d. R. a. D., Stettin,
Königstor 8 I.

Lutsch, Hans, Geh. Oberregierungsrat,
Konsevator der Kunstdenk-
mäler in Berlin - Steglitz,
Wrangelstr. 5.

Dr. Simon, Walter, Geh. Regierungsrat
in Königsberg i. Pr.,
Copernikusstraße.

Dr. Bernheim, Ernst, Geh. Regierungsrat,
o. Professor, Greifswald.

Dr. Fromhold, Georg, Geh. Justizrat,
o. Professor in Greifswald.

Dr. Deecke, Wilhelm, Professor in
Freiburg i. Br.

B. Korrespondierende Mitglieder.

Nichter, Wilh., Lehrer emer. in
Sinzlow bei Neumark i. Pom.
Dr. Klamann, Sanitätsrat in Lucken-
walde.

Dr. Schlegel, Kreisschulinspektor in
Görlitz.

Dr. Piolti, G., Assistent am mine-
ralogischen Museum der Universität
in Turin.

Dr. Bahrfeldt, E., Bankdirektor
in Berlin - Großlichterfeld e-
Ost, Schillerstr. 16.

Dr. Olshausen, O., in Berlin SW.,
Anhaltstr. 5.

Dr. Bely, R., Prof. in Schwerin
i. Mecklbg.

Meier, Gymnasial- Zeichenlehrer a. D.
in Kolberg.

Müller, Stadtrat u. Kreisbaumeister
in Stolp i. Pomm.

Stützner, Joh., Pastor in Carow
i. Pomm.

Dr. Jentsch, Professor in Guben.

Leptin, Kreisbaumeister in Köslin.

Dr. Conwenz, Geh. Regierungsrat

in Berlin.

Delgarte, Konrekt. a. D. in Cammin.

Hupp, Otto, Prof. i. Schleisheim-München.

Berg, R., Pastor in Torgelow.

Dr. Perlbach, M., Professor, Oberbibliothekar in Berlin.

Vogel, Otto, Rentier in Stargard i. Pomm.

Dr. Winter, Geh. Archivrat, Kgl. Archivdirektor in Magdeburg.

Dr. Brümers, Nod., Geh. Archivrat, Professor, Kgl. Archivdirektor in Posen.

Dr. Koszina, Professor in Groß-Lichterfelde.

Dr. Bär, Geh. Archivrat, Kgl. Archivdirektor in Danzig.

Spielberg, Hans, Oberpostassistent in Köslin.

Dr. Heinemann, Otto, Kgl. Archivar in Magdeburg.

C. Lebenslängliche Mitglieder.

Ahrens, Aug., Kaufm. in Stettin.

Auerbach, A., Kaufmann in Berlin.

v. Borcke, Rittergutsbes. in Labes.

v. Brüning, Kgl. Landrat in Stettin.

Göring, P., Rittergutsbesitzer in Leoni, Oberbayern.

Guse, Rittergutsbes. in Streckentin bei Dargislaß i. Pomm.

Haber, Gymnasiallehrer a. D. in Worbis, Bez. Erfurt.

Nordahl sen., C., Konsul i. Stettin.

Siebenbürger, Dekonomierat in Groß-Lichterfelde.

Toepffer, A. E., Kommerzienrat in Stettin.

D. Ordentliche Mitglieder.

Krohn, Pastor in Alt-Grape bei Pyritz.

Treptow, Pfarrer i. Alt-Kuddezw bei Bustamin.

In Anklam.

Beintker, Professor.

Beyer, Ludw., Seminarlehrer.

Bibliothek des Kgl. Seminars.

Brüggemann, Fr., Kaufmann.

Büssow, H., Kaufmann.

Graeff, Walter, Redakteur.

Halle, Albert, Kaufmann.

Haß, Tischlermeister.

Hecker, Kaufmann.

Henschel, G., Oberlehrer.

Horn, Heinr., Kaufmann.

Horn, Martin, Kaufm. u. Direktor.

Kobow, Apothekenbesitzer.

Dr. med. Lauer, Arzt.

Maß, Amtsgerichtsrat a. D., Rittergutsbesitzer.

Mehlhorn, C., Konsul.

Münster, jr., Helmut, Fabrikbesitzer.

Pantel, W., Gutsbesitzer.

Fran Plocz, Wwe.

Putlitz, Aug., Kaufmann.

Recke, Fabrikbesitzer.

Dr. Reinke, Arzt.

Sander, Professor.

Schade, Justizrat.

Schleher, Emil, Zimmermeister.

Bogel, Tierarzt.

Schmidt, Pastor in Arnhausen bei Groß-Nambin.

v. Bonin, Landrat in Bahrenbusch bei Lottin.

Gans Edler Herr zu Putlitz, Rittergutsbes. in Barskewitz i. Pomm.

Dr. Öst, Direktor der Realschule in Barth.

v. Flemming, Rittergutsbesitzer in Basenthin bei Schönhagen i. P.

Jacob, G., Lic. theol., Pastor emer.,
Bautzen, Töpferstr. 17 I.

Dieckmann, Pastor in Beggerow
bei Demmin.

In Belgard a. P.

Drohsen, P., Oberlehrer.

Heling, Professor.

v. Kleist-Negow, Landrat.

Klemp, Buchdruckereibesitzer.

Bielsfeld, P., Fabrikbesitzer in Bellin
bei Ückermünde.

Graf Flemming, Erblandmarschall
in Benz i. Pom.

In Berlin.

Dr. Beitzke, Professor, NW., Woll-
weberstr. 3.

Berg, Amtsgerichtsrat, NW., Spener-
straße 33 I.

Fischer, Oberveterinär, Moabit, Jonas-
straße 1.

Gribel, Landrichter, NW., Schles-
wiger Ufer 12.

Lenz, Fr., Geheimer Kommerzienrat,
NW., N. Wilhelmstr. 1.

Lenz jr., P., Baumeister, NW.,
N. Wilhelmstr. 1.

v. Lettow-Borbeck, Gerichtsassessor
a. D., W., Steinmeierstr. 26 a II.

Liesner, H., Architekt, N., Neue
Hochstr. 40 a II.

Lübbeke, Direktor der Pr. Boden-
Credit - Act. - Gesellschaft, W.,
Württembergerstr. 36—37.

Dr. Nunze, Pfarrer, NW., Paulstr. 9.

Scheringer, M., W. 8., Mohrenstr. 52.

Graf Schlieffen, Generalleutnant a. D.,
Exzellenz, W. 15, Bleibtreustr. 31.

Dr. Soenderop, Rgl. Geologe, N.,
Invalidenstr. 44.

Dr. Steffens, W., Oberlehrer, W. 15,
Pariserstr. 7.

Wegener, Syndikus, W. 30, Eisenacher-
str. 100.

Blotowski, Pastor in Bernsdorf
bei Bütow.

v. Bitewitz, Rittergutsbesitzer in
Beßwitz, Kr. Rummelsburg i. P.
Schaum, Eisenbahn-Verkehrs-Inspektor
in Bielefeld.

v. Sommerfeld, Wirkl. Geheimer
Ober-Regierungsrat, Regierungsp-
räsident a. D. in Blankenburg a. Harz.

Kolbe, Rittergutsbesitzer in Blese-
witz bei Anklam.

van Hooven, Rittergutsbesitzer in
Borrenthün, Kreis Demmin.

v. Bitewitz, Rittergutsbesitzer in
Bornzin bei Denzin.

In Borntuchen, Kr. Bütow.

Hahn, Pastor.

Last, Kantor.

Dahlke, Lehrer in Bonin bei Manow,
Kr. Köslin.

von der Osten, Major a. D. in
Brallentin i. Pom.

Teglass, E., Eisenbahnssekretär in
Braunschweig, Seusostr. 6 I.

Soenderop, P., Intendantur- u. Bau-
rat in Breslau, Körnerstr. 12.

In Bütow.

Ewan, H., Lehrer.

Herr, H., Brauereibesitzer.

Wurms, W., Oberpfarrer.

Agahd, Pastor in Buchholz bei
Mühlenbeck.

v. Buggenhagen, Majoratsbesitzer in
Buggenhagen bei Lassan.

v. Heyden, Staatsminister, Exzellenz,	In Demmin.
Cadow bei Bölschow.	Dühring, Fabrikbesitzer.
In Cammin (Pommern).	Goethe, Rektor.
v. Köller, Staatsminister, Exzellenz.	Dr. jur. Lemm, Stadt Syndikus.
Völke, Archidiaconus emer.	Leopold, M., Hotelbesitzer.
Schneider, Archidiaconus.	Neitzke, Kaufmann.
Schulze, H., Dachdeckermeister.	Nippe, Kaufmann.
Spuhrmann, N., Lehrer.	Dr. v. Randow, Arzt.
Weicker, Superintendent.	Dr. Schmidt, Professor.
v. Holzendorff, Regierungsrat in Cassel-Wilhelmshöhe.	Die Redaktion des Demminer Tagblatts.
v. Sonnig, Erbkämmerer, Regierungsrat a. D. Charbrow bei Bietzig, Kreis Lauenburg i. Pom.	Dr. Weinert, Professor.
In Charlottenburg.	Dr. Ziemsen, Rechtsanwalt.
Dr. Bartelt, Rechtsanwalt, Holzendorffstr. 19 I.	Dresow, H., Lehrer in Deutsch-Puddiger, Kr. Schlawe.
Dr. Haken, Geheimer Regierungsrat, Kaiserstraße 14.	Rechholz, Dekonomierat in Dobberphul bei Doelitz i. Pom.
Krüger, Amtsgerichtsrat, Berlinerstr. 126 b.	Dr. Plantiko, Pfarrer, Doeringshagen b. Greifenberg i. P.
Dr. Küster, Professor, Geheimer Medizinalrat, Schützenstr. 32.	Dr. Bretschewitsch, M., Privatdozent in Dorpat, Rastanienallee 1.
Runge, Oberst a. D., Spenerstr. 23.	Großkopf, W., Kgl. Landmesser in Dortmund, Dresdenerstr. 137 I.
v. Kamele, Rittergutsbes., Crasig, Bez. Köslin.	In Dramburg.
Kasten, Pastor, Crien b. Anklam.	Das Gymnasium.
Dr. Schwarze, Lic., Pastor, Cunow a. d. Straße b. Stargard i. P.	Dr. Jahn, L., Professor.
v. Diest, Generalleutnant, Daber.	Dr. Kausch, Oberlehrer.
In Danzig.	Dr. Kleist, Gymnasial-Direktor.
Dr. Giese, Professor.	Melkers, Rechnungsrat.
Das Kgl. Staatsarchiv.	Nosenfeld, Rechtsanwalt.
Dr. Weber, Arzt.	Das Kgl. Seminar.
In Demmin.	Sonnenberg, Hans, Oberlehrer.
Dr. Behnke, Stadtrat.	Spizer, Kreistierarzt.
Bröcker, Brennereibesitzer.	Scherping, Rittergutsbesitzer in Eberswalde, Moltkestr. 21.
Busch, Bankdirektor.	v. Bodungen, Kgl. Oberförster in Eichwerder bei Ferdinandstein.
Dr. Dietrich, Medizinalrat.	Brasse, Bankdirektor in Elbing, Norddeutsche Creditanstalt.
Draschke, Stadtrat.	Hasenjäger, Professor in Eldena.

Splittergerber, Pastor in Eventin bei Wandshagen.
Dr. Grubert, Sanitätsrat in Falkenburg i. Pom.

In Finkenwalde.

Grüneberg, Hoforgelbauer.

Kant, Lehrer.

Frau Helmuth Toepffer.

Müller, E., in Frankfurt a. M., Höhenstr. 3 I.

Freiherr Dr. v. Wolf in Frankfurt a. M., Feldbergstr. 25.

v. Wedel, Rentier, Freienwalde i. P.

v. Schmiederlöw, Rent. in Franzburg.

Daene, Joh., in Friedenau, Barzinerstr. 5.

Strecker, Pastor in Frizow bei Cammin.

In Garz a. D.

Herda, Tierarzt.

Lange, Conrector, für den Bildungsverein.

Petrich, Superintendent.

Bent, Amtsrichter.

Dr. jur. Bolquardsen, Rechtsanwalt u. Notar.

Dr. Wehland, Gymnasial-Direktor.

Dr. Lemke, Professor in Geestemünde.

Gercke, Superintendent in Gingst a. Rügen.

Die Kgl. Universitätsbibliothek in Göttingen.

v. Wussow, Oberleutnant im Inf.-Regt. Nr. 44 in Goldap.

In Gollnow.

Der Bildungs-Verein.

Brauß, Karl, Rektor.

Dr. Driest, Arzt.

Dr. Ebel Arzt.

In Gollnow.

Erdmann, Prediger.

Gehm, Lehrer.

Haupt, Otto, Apotheker.

Nagel, Herm., Goldschmied.

Saika, Hugo, Zeichenlehrer.

Dahlitz, H., Lehrer in Goßlow bei Stettin.

In Greifenberg i. Pom.

Bolle, Apothekenbesitzer.

Goehs, Bürgermeister.

Kude, H., Tiefbauunternehmer.

Nassow, Regierungs-Baumeister.

In Greifenhagen.

Der Magistrat.

Der Vorschuß-Verein.

In Greifswald.

Zimmer, Referendar.

Cand. hist. Paap, W.

Wächter, Mag. Lehrer in Grimmen.

Pantel, Pastor in Groß-Bünzow bei Greifswald.

v. Lettow, General der Infanterie a. D. in Groß-Reetz bei Pöllnow.

Koch, G., Amtsrat in Güntershagen bei Stoewen.

Laake, Rittergutsbesitzer in Hagenhorst bei Klöpperfier.

Balzer, Direktor der höh. Mädchen- schule in Halle a. S., Frankenplatz 1.

Dr. Schroeder, R., Geh. Rat, o. Professor in Heidelberg.

v. Wussow, Oberst in Hildesheim.

v. Schwerin, Rittergutsbesitzer in Janow, Kr. Anklam.

Hübner, Pastor in Jassen, Kr. Bütow.

Dennig, Rittergutsbesitzer in Zuchow i. Pom.

Benoit, Geheimer Baurat in Karlsruhe (Baden), Hirschstr. 93.

Freiherr v. Wangenheim, Rittergutsbesitzer in Klein-Spiegel bei Groß-Mellen.

Gené, Pastor in Kłogin, Kr. Pyritz.

In Klützow bei Stargard i. P.
Mahlfuch, Mühlenbesitzer.
Wendhausen, Rittergutsbesitzer.

In Königsberg i. Pr.

Die Stadtbibliothek.

Viesner, W., Kaufmann, Mitteltragheim 31.

Schmidt, Bernhard, Amtsrichter in Körlin a. Pers.

Zu Köslin.

Nicol, R., Professor.

Dr. Tauf, Professor.

Zu Kolberg.

Hindenburg, Kommerzienrat.

Jeske, Kanzleirat.

v. Mellentin, Amtsgerichtsrat.

Dr. Wehrmann, Gymnasial-Direktor.

v. Blaufenburg, Rittergutsbesitzer in Küzow bei Elsenbusch.

v. Kleist, Oberst a. D. in Labehn bei Hebron-Damnitig.

Bieckle, G., Lehrer in Labenz bei Leba i. Pom.

Zu Łabes.

v. Normann, Regierungs-Assessor.

Steffen, Chaussee-Inspektor.

Goeldner, Walter, Kaufmann in Langfuhr bei Danzig.

Zu Lauenburg i. Pom.

Beitz, Amtsrichter.

Borski, Dekan.

Dr. de Camp, Sanitätsrat

Zu Lauenburg i. Pom.

Gerlach, Rektor.

Das Gymnasium.

Kaißer, Rentier.

Kutschler, Sandrat.

Möhr, Amtsrichter.

Nemitz, Justizrat.

Dr. Siemens, Geheimer Medizinalrat.

Splettstoßer, Reg. Landmesser.

Weißhuhn, Fabrikbesitzer.

Gaedike, P., Bürgermeister in Leba i. P.

Zu Leipzig.

Domiclaff, Ober-Postdirektor.

Dr. Geerds, Zeitzerstr. 37 b.

Dr. Bahlow, Pastor in Liegnitz.

Wegener, Pastor in Linde bei Wildenbruch i. Pom.

Zu Löcknitz.

Milde, P., Kaufmann.

Pockstadt, Postvorsteher.

Lüling, Pastor in Mandelkow bei Bernstein.

Dr. Salis in Marburg a. L.

v. Heydebreck, Oberst a. D. in Markowitza, Bez. Bromberg.

Jäffke, P., Pastor in Marsow bei Pustamin.

Dr. Kempt, Arzt in Massow.

Ferno, Rittergutsbesitzer in Medow bei Crien.

Dr. Asmus, Gymnasial-Direktor in Meseritz, Pr. Posen.

Baron v. Blittersdorf, Rittergutsbesitzer in Molstow bei Greifenberg i. Pom.

Holz, Rittergutsbesitzer in Müggensburg bei Anklam.

Heise, P., Rittergutsbesitzer in Mühlenbrück bei Neßkow, Kr. Kolberg.

Dr. Stamm, Gymnasial-Direktor in Mühlheim.

Osterwald, Pastor in Mutrin bei Groß-Tychow.

In Naugard.

Büth, Apothekenbesitzer.

Doering, Rechtsanwalt und Notar.

Dr. Fleischmann, Arzt.

Hein, Rechtsanwalt und Notar.

v. Bismarck, Landrat a. D.

Moeckel, Kgl. Kreisbaumeister.

Der Polytechnische Verein.

Recklaff, Tierarzt.

Roesener, Lehrer.

Dr. Rudolphson, Arzt.

v. Borcke, Rittergutsbes. in Neuendorf bei Borkenfriede.

Dunkel, R., Rittergutsbes. in Neugrabe bei Pyritz.

Belter, R., Rittergutsbes. in Neuhäus bei Greifenhagen.

Dr. Tielich, Rittergutsbes. in Neu-Lobitz b. Köntopf, Kr. Dramburg.

In Neustettin.

Betge, Professor.

Klaje, Karl, Professor.

Dr. Knaut.

Kellam, Professor.

Wille, E., Professor.

Prinz zu Schönaich-Carolath, Landrat in Niederwalluf a. Rhein.

v. Puttkamer, Regierungs-Assessor a. D. in Pansin.

In Pasewalk.

Karow, O., Oberlehrer.

Pagels, E., Justizrat.

In Pasewalk.

Das Realgymnasium.

Simonis, Professor.

Dr. Barges, Gymnasialdirektor.

Wulff, Hauptmann a. D. und Rittergutsbes. in Pansin b. Demmin.

Haase, Elisabeth, Oberlehrerin in Perleberg.

Graf v. Bismarck-Osten, Majoratsbesitzer in Blathe i. Pomm.

Wendt, P., Seminar-Oberlehrer in Pölitz.

Stroemer, Kaufmann in Podejuch.

Lüttschwager, Pastor in Polschken, Kr. Bütow.

In Polzin.

Der Bildungsverein.

Kadow, Buchdruckereibesitzer.

Der Magistrat.

Maske, Lehrer.

Nietardt, R., Sparkassen-Rendant.

Labs, Pastor in Pommerensdorf.

Dr. v. Behr-Pinnow, Kabinetsrat
J. M. der Kaiserin in Potsdam.

In Prendzlaw.

Freiherr v. Malzahn, Landrat.

Ebeling, Professor.

Wiacker, Oberbürgermeister.

Gottschalk, Pastor in Pyritz-Alstadt.

In Pyritz.

Dr. Hartwig, Arzt.

Dr. Holsten, Gymnasial-Direktor.

Zahn, Professor.

v. Köller, Kgl. Landrat.

Marseille, Professor.

Schirmeister, Professor.

In Pyritz.

Schmidt, Friedrich, Student.
 Schulkasse.
 Schulz, J., Oberlehrer a. D.
 Dr. Weisse, Bürgermeister.
 Zunker, Seminar-Oberlehrer.

Dr. Müller, F., Professor, Quedlinburg, Adelheidstr. 14.
 Dr. Bundt, Rgl. Kreisarzt in Querfurt.
 Dr. Reinke, Amtsrichter in Ragnit in Ostpreußen.
 Dr. Semmler, Professor in Ramin bei Grambow.
 Moldenhauer, Gemeinde-Vorsteher im Ramsberg bei Fritzow.
 Müller, Pastor in Ranzin, Kr. Greifswald.

In Regenwalde.

Herrlinger, G., Kaufmann.
 Schulz, G., Kaufmann.
 v. Bornstädt, Rittergutsbesitzer in Nelzow bei Anklam.
 v. Normann, Rittergutsbesitzer, Rinteln a. d. W.
 Müllensiefen, Pastor in Nörchen bei Königsberg i. Mm.
 v. Steinäcker, Generallandschaftsrat in Rosenfelde bei Liebenow i. P.

In Rügenwalde.

Haase, Lehrer.
 Zendreyczyk, Apotheker.
 Schneider, Pastor, Rügenhagen bei Schivelbein.
 Graf v. Schlieffen, Landrat a. D. in Sadow bei Schönwerder i. P.
 Holzkamm, Rittergutsbes. in Sassenhagen bei Sassenburg.

In Schivelbein.

Graf Bandissin, Rgl. Landrat.

In Schivelbein.

Dr. Grubert, Direktor.
 Leichler, Steuerrat.
 Trapp, Rechtsanwalt.
 Waldow, Druckereibesitzer.

In Schlawe.

Hoffmann, Professor.
 Pießsch, Justizrat.
 Das Progymnasium.
 v. Scheliha, Landrat.
 v. Puttkamer, Rittmeister in Schleswig.
 Noß, E., Referendar in Schlesingen, Schloß Bertholdsburg.
 v. Hagen, O., Rittergutsbesitzer in Schmiedeberg bei Greifenberg, Uckermark.

Weisse, Leo, Major z. D., Schöneberg bei Berlin, Belzigerstr. 25.
 v. Bonin, Frau Rittergutsbesitzer, geb. v. Bantier in Schönwerder B. bei Döllitz i. Pomm.
 v. Stojentin, Rittergutsbesitzer in Schorin bei Glowitz.
 Gloger, F., Fabrikbes. i. Schwedt a. D.
 Magdalinski, Pastor in Schwessin Kr. Köslin.

Das Großherzogliche Geheime und Hauptarchiv in Schwerin i. M.
 Pfaff, Pastor in Selchow, Kr. Greifenhagen.

Wapenhensich, Pastor in Sinzlow bei Neumark i. Pomm.
 Damitz, Justizrat in Soldin.
 Dr. Rabitz, Stabsarzt in Spandau.
 Biemsen, Staatsanwalt in Stade.

In Stargard i. Pomm.

Boehmer, Geh. Justizrat, Landesgerichtsdirektor, M. d. A.

In Stargard i. Pomm.

Dr. Brendel, Professor.
 Dr. v. Chamisso de Boncourt, Arzt.
 Dencke, H., Architekt.
 Falk, P., Justizrat.
 Falk, Oberpostassistent.
 Gaedke, E., Lehrer.
 Hamann, Redakteur.
 Kolbe, Oberbürgermeister.
 Korth, Bautechniker.
 Kurz, A., Professor.
 v. Loos, Rgl. Landrat.
 Mallin, M., Buchhändler.
 Neumann, Direktor.
 Reddin, Pastor.
 Dr. Stabenow, Oberlehrer.
 Dr. Starke, Oberlehrer.
 Theel, Sekretär.
 Vencké, Professor.
 Dr. Weber, Stabsarzt.
 v. Wedel, Rentier.
 de Witt, Justizrat.
 Graf v. Borcke, Schloßhauptmann in
 Stargordt, Kr. Regenwalde.
 Kiekebusch, Rittergutsbesitzer, Stein-
 höfel bei Freienwalde i. P.

In Stettin.

Abel, R., Geheimer Kommerzienrat.
 Dr. Ackerknecht, Stadtbibliothekar.
 Ahorn, R., Architekt.
 Ahrens, W., Kaufmann.
 Dr. Altenburg, Oberlehrer.
 Bade, Justizrat.
 Dr. Badstüber, Landgerichtsrat.
 Barts, Kaufmann.
 Die Rgl. Baugewerkschule.
 Bauchwitz, Zahuarzt.
 Beeg, Franz, Kaufmann.
 Behm, Stadtrat.
 Dr. Behm, Magistrats-Assessor.

In Stettin.

Dr. Bethe, Arzt.
 Dr. Bischoff, Syndikus.
 Bittner, Landrichter.
 Blaschke, Kaufmann.
 Blau, Rentier.
 Bleß, Ratszimmermeister.
 Blume, F., Direktor der Chem.
 Prod.-Fabrik.
 Dr. Blümke, Professor.
 Borchert, Regierungsrat a. D. und
 Kammerdirektor.
 Dr. Bornemann, Professor.
 Braesel, Redakteur.
 Brandt, E., Kaufmann.
 Braun, Carl Fr., Kaufmann.
 v. Brockhausen, Rgl. Landrat a. D.
 Burmeister, Joh., Buchhändler.
 Carnuth, E., Kaufmann.
 Dahle, Kaufmann.
 Damm, F., Wissenschaftl. Lehrer.
 Denhard, Geheimer Regierungsrat,
 Landesrat.
 Devantier, Gottfr., Kaufmann.
 Dittmer, A., Hofmaler.
 Dr. Dohrn, Stadtrat, M. d. R.
 Dreist, Professor.
 Drews, Geheimer Baurat.
 Dudh, Direktor.
 Ehler, A., Bildhauer.
 Ehrenwerth, Justizrat.
 Ehrlich, Wissenschaftl. Lehrer.
 Ehrlich, Bevollmächtigter d. Germania.
 v. Eisenhart-Rothe, Landeshauptmann.
 Engelin, Rentier.
 Dr. Eskuche, Gymnasial-Direktor.
 Falk, Hauptm. u. Compagnie-Chef.
 Falk, Schlachthofdirektor.
 Fiebranz, Apotheker.
 Fischer, Bruno, Kaufmann.

In Stettin.

Fischer, Pastor emer.
 Frau Baumeister Fischer.
 Flohr, Geh. Baurat.
 Dr. Freyer, Geh. Medizinalrat.
 D. Dr. Friedensburg, Geh. Archivrat,
 Archivdirektor u. Professor.
 Fride, Amtsgerichtsrat.
 Friedeberg, Justizrat.
 Gaebel, Professor.
 Dr. Ganzer, Oberlehrer.
 Dr. Gahre, Sanitätsrat.
 Dr. Gehrke, Direktor des Städt.
 Gesundheitsamtes.
 Dr. Gorthe, Gymnasial-Direktor.
 Godow, Mittelschullehrer.
 Gralow, Amtsgerichtsrat a. D.
 Dr. Graßmann, Gymnasial-Direktor.
 Graf, O., Kaufmann.
 Gribel, Geh. Kommerzienrat.
 Dr. Grotewind, Kgl. Archivar.
 Grube, Stadtbauinspektor.
 Grunow, Rob., Kaufmann.
 Dr. Haas, Professor.
 Haase, Stadtrat.
 Dr. Haeckel, Professor, Direktor am
 städt. Krankenhaus.
 Hahn, A., Professor.
 Hanow, Apothekenbesitzer.
 Hanow, Professor.
 Hartmann, C., Kaufmann.
 Havemann, Stadtbauinspektor.
 Heerdegen, Chefredakteur.
 Hemptenmacher, Kaufmann.
 Dr. Herbst, Professor.
 Herrmann, Stadtrat.
 Heß, S. H., Makler.
 Hering, Kaufmann.
 Hinze, Geheimer Baurat.
 Dr. Hirschfeld, Justizrat.
 Dr. Hoppe, Professor.

In Stettin.

Dr. Hoffmann, Bankdirektor.
 Huth, Professor.
 Hübner, Jul., Kaufmann.
 Jahnke, Pastor.
 Janzen, Eugen, Schiffbau-Ingenieur.
 Dr. Ifland, Professor.
 Jobst, Professor.
 Joecks, Rektor.
 Käsemacher, Kommerzienrat.
 Karow, Konsul.
 Kasten, Kaufmann.
 Kaselow, Rentier.
 Kirstein, A., Kaufmann.
 Kisker, Konsul.
 Klettner, Rentier.
 Klütz, Justizrat.
 Kneisler, Geheimer Baurat.
 Köppé, P., Kaufmann.
 Köhlau, F., Kaufmann.
 v. Köthen, Oberleutnant.
 Kohlmann, Lehrer.
 Kopp, Pastor.
 Krawczynski, Fabrikbesitzer.
 Dr. Krause, Professor.
 Krösing, W., Kaufmann.
 Kuck, Kaufmann.
 Kühne, Maurermeister.
 Kuhl, Rentier.
 Kuhlow, E., Direktor.
 Kupke, W., Kaufmann.
 Kurz, Jul., Kaufmann.
 Ladisch, Hotelbesitzer.
 Die Landwirtschaftskammer.
 Dr. Lehmann, Sanitätsrat.
 Dr. Lehmann, P., Gymn.-Direktor.
 Lehmgrübner, Kgl. Baurat.
 Leistikow, Geh. Justizrat.
 Dr. Lemke, Geh. Regierungsrat.
 Lenz, R., Fabrikbesitzer.
 Lezins, Kaufmann.

In Stettin.

Lindner, Kaufmann.
 Lieckfeld, Konsul.
 Dr. Lier, Oberlehrer.
 Pippmann, Justizrat, M. d. A.
 Dr. Lindenbach, Apothekenbesitzer.
 Lie. Dr. Lümlmann, Pastor.
 Lührse, Bahnarzt.
 Magunna, Geh. Justizrat.
 Manasse, G., Kommerzienrat.
 Dr. Mann, Justizrat.
 Dr. Metzel, Privatgelehrter.
 Dr. Meinholt, Professor.
 Meister, Justizrat.
 Dr. Metke, Oberlehrer.
 Mielke, Oberlehrer.
 Milenz, Amtsgerichtsrat a. D.
 Dr. Milz, Professor.
 Mitzlaff, Amtsgerichtsrat.
 Moeser, Geh. Justizrat, Landgerichts-Direktor.
 Dr. Müller, Sanitätsrat.
 Müller, Karl, Rentier.
 Dr. Neißer, Professor, Direktor am städt. Krankenhaus.
 Neubauer, Albin, Tiefbautechniker.
 Dr. Nietzki, Gymnasial-Direktor.
 Dr. von Niesen, Professor.
 Nourney, Geh. Konsistorialrat.
 Panzlaß, Justizrat.
 Pauli, G., Kaufmann.
 Péé, Kaufmann.
 Dr. v. Petersdorff, Archivrat.
 Petesch, Justizrat.
 Frau Olga Piper, Rentiere.
 Piper, C., Direktor der N. Dampfer-Kompagnie.
 Ploetz, Lehrer.
 Dr. Plathe, Professor.
 Dr. Primo, Justizrat.
 Przygode, Oberlehrer.

In Stettin.

v. Puttkamer, Regierungsrat.
 Quistorp, M., Kommerzienrat.
 Regener, Kaufmann.
 Rehfeld, Zeichenlehrer.
 Der Fritz-Neuter-Verein.
 Richter, Alfred, Kaufmann.
 Richter, Emil, Rentier.
 D. Dr. Richter, Konsistorialpräsid. a. D.
 Dr. Richter, Bahnarzt.
 Nieck, Ratsmaurermeister.
 Dr. Nieck, Augenarzt.
 Dr. Nollin, Arzt.
 Nösener, Geh. Regierungs- u. Baurat.
 Dr. Rühl, Stadtschulrat.
 Frau Anna Rückhardt, Rentiere.
 Salomon, M., Kaufmann.
 Saran, Druckereibesitzer.
 Saunier, Buchhändler.
 Dr. Scharlau, Geh. Sanitätsrat.
 Scheibert, Kaufmann.
 Scherpe, Kaufmann.
 Scheunemann, Landesrat.
 Schiffmann, Direktor.
 Schintke, Juwelier.
 Dr. Schlüter, Sanitätsrat.
 Schmidt, H., Ratszimmermeister.
 Schneider, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat.
 Dr. Schönbeck, Oberlehrer.
 Schrader, Max, Bankbeamter.
 Schroeder, Aug., Rentier.
 Schroeder, E., Kaufmann.
 Dr. Schulz, P., Arzt.
 Dr. Schulze, Geh. Medizinalrat.
 Schwieger, Geh. Oberpoststrat, Oberpostdirektor
 Seeger, Kaufmann.
 Sessinghaus, Kaufmann.
 Seyke, Kaufmann.
 Simon, Proviantmeister a. D.

In Stettin.

- Sommer, Rektor.
 Springborn, Pastor.
 Staeker, Kaufmann.
 Stahlberg, Kaufmann.
 Dr. Steinbrück, Professor.
 Stengel, Superintendent.
 Stoeger, E., Kaufmann.
 Dr. v. Stojentin, Generalsekretär.
 v. Strantz, Geh. Regierungsrat.
 Susenbeth, Druckereibesitzer.
 Dr. Tesch, Professor.
 Theune, H., Kaufmann.
 Thiele, R., Professor.
 Thieme, Kaufmann.
 Dr. Thode, Bürgermeister.
 Thoms, H., Rentier.
 Timm, Professor.
 Der Stettiner Touristen-Club.
 Uecker, Lehrer.
 Urban, G., Rektor.
 Frau verw. Geh. Medizinalrat A. Banselow.
 Dr. Walter, Professor.
 Wartenberg, Architekt.
 Waterstraat, Rektor.
 Dr. Wehrmann, M., Professor.
 Wehrmann, P., Justizrat.
 Wehrmann, Hans, Referendar.
 Dr. Wimmer, Chemiker.
 Wölfert, E., Kaufmann.
 Wolff, Stadtphysikus.
 Wolff, F., Direktor der Germania.
 Wossidlo, Max, Kaufmann.
 Zander, Eugen, Stadtrat.
 Zelter, Justizrat.
 Beppernick, Kaufmann.
 Siegel, Apotheker.
- In Stolp i. P.
- Bartholdy, Superintendent.
 Bohm, Lehrer.

In Stolp i. P.

- Dr. Bonin, R., Mittelschullehrer.
 Dr. Boeck, Arzt.
 v. Brüning, Kgl. Landrat.
 Bülow, P., Rektor.
 Hempelnmacher, Landgerichtsrat.
 Krause, Geh. Regierungsrat.
 Nürnberg, Postverwalter a. D.
 Der Verein für Heimatkunde Hinterpommerns.
 Bielke, Oberbürgermeister.
 Lenz, H., Rittergutsbes. in Stolzenburg, Kr. Randow.
 Etlich, Amtsger.-Rat in Stralsund.
 v. Heyden-Linden, Rittmeister in Stretense bei Anklam.
 Eckert, Pastor in Strohsdorf bei Phritz.

In Swinemünde.

- Benkendorff, Kataster-Kontrolleur.
 v. Bötticher, Kgl. Landrat.
 Feistkorn, Professor.
 Herrendörfer, Justizrat.
 Ramrath, Pastor.
 Kirst, Alfred, Konsul.
 Dr. Pochat, Arzt.
 Tiez, Kgl. Baurat.
 Voelkel, Pfarrer.
 Wiesener, Pastor emer.

In Tempelburg.

- Dr. Giese, Arzt.
 Hahn, Rud., Kaufmann.
 Herms, F., Amtsrichter.
 Kuhse, E., Justizrat.
 Dr. Prettin, Arzt.

In Treptow a. R.

- Dr. Doerks, Professor.
 Am Ende, Oberlehrer.
 Das Gymnasium.
 Grundmann, Justizrat.

Dr. Wordel, Arzt in Treptow a. d. In Ücker münde.	Dr. v. d. Osten, Rittergutsbesitzer in Wisbu bei Wismar.
Dr. Knecht, Sanitätsrat. In Usedom.	Das Progymnasium in Wolgast.
Burkhardt, Rektor.	In Wollin i. Pomm.
Granzow, Zimmermeister.	Clausius, Direktor.
Dr. Schulze, Arzt in Bellahn i. M.	Grube, Pastor.
Taube, Heinrich, Lehrer, Billkow, Kr. Lauenburg i. Pomm.	Klug, Amtsrichter.
v. Mitkaff, Generalmajor, Voßberg bei Zollbrück i. Pomm.	Der Magistrat.
Koblychke, J., Professor in Warnsdorf in Böhmen.	Dr. Porrath, Professor.
Krohn, Pastor in Warsaw, Bez. Stettin.	Schabow, Superintendent.
Graf Kleist, Ministerresident z. D., Kammerherr, Wendisch-Tychow.	Werth, Oberlehrer.
Gaedke, Architekt in West-Swine.	Wessel, W., Lehrer in Wussentin bei Liepen i. Pomm.
Lic. Dr. Graebert, Wilmersdorf bei Berlin, Günzelstr.	Graf v. Bizewitz, Kammerherr in Bezenow, Kr. Stolp.
	Hoffmüller v. Kornatki, Hans, Rittergutsbesitzer in Ziegenhagen bei Neetz.
	Ziehe, R., Kaufm. in Büllchow a. d.

Um Berichtigung etwaiger falscher Angaben in diesem Verzeichnisse wird gebeten.



Siebzehnter Jahresbericht
über die
Tätigkeit der Kommission zur Erforschung und Erhaltung
der Denkmäler in der Provinz Pommern
in der Zeit
vom 1. Oktober 1909 bis Ende September 1910.

1. Zusammensetzung der Kommission.

Am Beginn des Berichtsjahres bestand die Kommission aus denselben Mitgliedern und Stellvertretern wie im Vorjahr; einen schweren Verlust erlitt sie, als ihr am 29. Juni der Landesdirektor a. D. Freiherr von der Goltz durch den Tod entrissen wurde. Seit der Begründung der Kommission ist er ununterbrochen ihr Vorsitzender gewesen und hat ihre Arbeiten mit der Umsicht und Sorgfalt geleitet, die ihm in allen amtlichen Obliegenheiten auszeichnete. Nahezu 12 Jahre hat er als Landesdirektor an der Spitze unserer Provinzialverwaltung gestanden und ihr dann weiter als Vorsitzender des Provinzialausschusses mit seiner reichen Kraft gedient bis in die letzte Stunde seines arbeitsvollen Lebens. Wie allen, die das Glück hatten, ihm näher zu treten, wird er auch den Mitgliedern unserer Kommission ein dauerndes Andenken hinterlassen.

Am Schlusse des Berichtsjahres gehörten der Kommission an als Mitglieder:

1. der Kaiserliche Wirkliche Geheime Rat und Oberpräsident von Pommern Dr. Freiherr von Malzahn-Gültz in Stettin,
2. der Landeshauptmann der Provinz Pommern von Eisenhardt-Rothe in Stettin, Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. der Oberbürgermeister Dr. Ackermann in Stettin,
4. der Rittergutsbesitzer Kolbe in Blesewitz,
5. der Pastor Pfaff in Selchow,
6. der Kammerherr Graf von Biegewitz in Bezenow

als Stellvertreter:

1. der Superintendent Gercke in Gingst,
2. der Rittergutsbesitzer von Kameke in Kratzig,
3. der Erste Bürgermeister Kolbe in Stargard,
4. der Geheime Justizrat Dr. Langemak in Stralsund,
5. der Erste Bürgermeister Sachse in Köslin.

Provinzialkonservator war der Geheime Regierungsrat Professor Dr. Lemke in Stettin.

2. Sitzung der Kommission.

Die Sitzung der Kommission fand statt unter dem Vorsitz des Landesdirektors a. D. Freiherrn von der Goltz am 15. Dezember 1909; anwesend waren außer ihm Oberpräsident Freiherr von Maltzahn-Gültz, Oberbürgermeister Ackermann, Landeshauptmann von Eishart-Nothe, Superintendent Gercke, Rittergutsbesitzer Kolbe-Blesewitz, Erster Bürgermeister Kolbe, Pastor Pfäff und der Provinzialkonservator.

Ausgelegt waren zur Kenntnisnahme die seit der letzten Sitzung von Kommissionen anderer Provinzen und Regierungsbezirke eingegangenen Druckschriften:

1. Aus Brandenburg, Bericht über die Tätigkeit der Provinzialkommission für Denkmalpflege und des Provinzialkonservators in den Jahren 1904 bis 1907, ferner die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg Band I, Heft 1 und 2, Kreis West- und Ostprignitz, und die früh- und vorgeschichtlichen Denkmäler Band I, Heft 2. Kreis Ostprignitz.
2. Aus Hannover, Bericht über die Wirksamkeit der Denkmalpflege im Jahre 1908/1909 und die Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stade, Kreise Verden, Rotenburg und Bremen.
3. Aus Schleswig-Holstein, Berichte des Direktors des Thauwermuseums, des Landesbibliothekars, der Provinzialkommission für Kunst, Wissenschaft und Denkmalpflege und des Provinzialkonservators für 1907.
4. Aus Westfalen, Bericht über die Tätigkeit der Provinzialkommission zum Schutze und zur Erhaltung der Denkmäler für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1908.
5. Aus dem Regierungsbezirk Kassel, Bericht des Bezirkskonservators für die Zeit von 1904 bis 1908 und Band II der Veröffentlichungen über die Kunstdenkmäler, Kreis Fritzlar.
6. Aus Ostpreußen, Jahresbericht des Provinzialkonservators für 1908 und Hollack, Vorgeschichtliche Übersichtskarte von Ostpreußen nebst Erläuterungen.
7. Aus Westpreußen, Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Stuhm.

8. Aus Schlesien, Bericht des Provinzialkonservators für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1908.

9. Aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden, Jahresbericht der Bezirkskommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler für das Jahr 1908.

10. Aus dem Elsaß, Einrichtungen und Tätigkeit der staatlichen Denkmalpflege in den Jahren 1899 bis 1909.

Vorgetragen wurde von dem Provinzialkonservator der von ihm verfasste Entwurf des XV. Jahresberichts über die Denkmalpflege in Pommern, der die Zeit vom 1. Oktober 1908 bis Ende September 1909 umfaßt; der Bericht fand die Zustimmung der Kommission. Seine Veröffentlichung durch den Druck erfolgte wie bisher in den „Baltischen Studien“, der Zeitschrift der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde; außerdem sind Sonderdrucke den sämtlichen Pfarrämtern der Provinz durch den Umlauf zugegangen und werden allen, die sich dafür interessieren, von dem Provinzialkonservator auf Wunsch unentgeltlich zugesandt.

Im Anschluß an den Jahresbericht wurden auch die ausgelegten Schriften besprochen, unter denen die Veröffentlichung des Regierungsbezirks Kassel durch Umfang und Reichtum der Ausstattung besondere Aufmerksamkeit erregte.

3. Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern.

Wiederherstellungen in größerem Umfange und in Städten.

In Stargard haben die Wiederherstellungsarbeiten an der Marienkirche ihren Abschluß auch jetzt noch nicht erreicht, während die allmähliche Erneuerung der kostbaren Ausstattungsstücke in der Johanniskirche ihren Fortgang nimmt und namentlich das reiche Intarsienwerk der überaus schönen Kanzel zu neuer, überraschender Wirkung gebracht ist. Die Nikolaikirche in Stralsund konnte am 5. Dezember 1909 nach vollendeter Ausmalung wieder eingeweiht werden; die Brüder Linnemann haben durch die gewissenhafte und hochkünstlerische Wiederherstellung der Malereien des Langhauses das alte Bild des ehrwürdigen Gotteshauses in vollendetem und unverdorbener Schönheit neu erstehen lassen und nicht geringere Anerkennung gebührt dem von ihnen mit der ständigen Vertretung in technischer Hinsicht betrauten Maler Ballin. Die alte Malerei, sowohl die figürliche, wie die ornamentale, wurde nirgends übermalt, man begnügte sich, kleine beschädigte Stellen auszuflicken, lockeren Malgrund zu befestigen, Fehlendes vorsichtig und genau dem heutigen Zustande des Alten entsprechend zu ergänzen, das Alte selbst aber blieb vollständig unberührt. So gelang es eine einheitlich erscheinende Malerei herzustellen, ohne daß irgend etwas von Wert verwischt wäre. Zu den sich auf 73000 Mk. belaufenden Kosten haben der Staat 25000 Mk.,

die Provinz 23300 Mf., die Gemeinde 10000 Mf., verschiedene geistliche Stiftungen der Stadt 13000 Mf. beigetragen, den Rest haben freiwillige Gaben aufgebracht. Die örtliche Bauleitung lag in den Händen des Königlichen Kreisbauinspektors Josephson.

Wie oft wies auch die Nikolaikirche bei genauer Untersuchung Bemalung verschiedener Zeiten auf, eine frühere aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts stammende und eine etwa ein Jahrhundert spätere, diese vorwiegend ornamental, jene mit zahlreichen figürlichen Darstellungen und im allgemeinen wertvoller. Der Wiederherstellung zugrunde gelegt wurde die ältere Bemalung, die jüngere kam nur dort in Betracht, wo eine ältere von ihr nicht bedeckt wurde. Was an Einzeldarstellungen vor und zwischen diesen beiden systematischen Bemalungen entstanden ist, erfuhr eine entsprechende Behandlung. Besondere Erwähnung verdienen die aus der ersten Bemalungsperiode stammenden, auf die Arkadenpfeiler aufgemalten, Haussymbole ähnlichen Zeichen, sowie die der zweiten Periode angehörigen, ganz eigenartigen unter die plastischen Köpfe der Pfeilerkapitelle als Ergänzung gemalten Ritterfiguren. Hervorzuheben ist namentlich, daß auch die Raumwirkung der Malerei eine vorzügliche ist. Möchte nun auch bald der sonstigen, zum Teil recht vernachlässigten und doch so kostbaren Ausstattung eine ebenso verständnisvolle Hülse zu Teil werden.

Die Jakobikirche in Lauenburg, deren Ausbau 1907 begonnen wurde, ist im Laufe des Sommers nun endlich fertiggestellt und hat eine förmliche Neuerstehung feiern können, als sie am 13. September die Weihe erhielt. (Fig. 1 und 2, vergl. Fig. 4, 5 und 6 des vorjährigen Berichts.) Die Ausmalung konnte sich hier frei bewegen; sie war in die Hand Kutschmanns gelegt, erstreckte sich aber in der Hauptsache nur auf das Presbyterium, das in feinsinniger Anlehnung an das Barock der Ausstattung wirkungsvoll gestaltet ist. Der Gemeinde, die sich um der Wiederherstellung ihres Gotteshauses willen mit einer Kirchensteuer von 50 % belastet hat, gebührt große Anerkennung. Zu den auf 60000 Mf. veranschlagten Kosten erhielt sie an Beihilfen vom Staate 6500 Mf., von der Provinz 5000 Mf., von der Stadtgemeinde 500 Mf.

Der Ausbau der Marienkirche in Greifenberg kam nicht zum Abschluß, er wurde durch die als notwendig erkannte Zustandsetzung der Dachkonstruktion aufgehalten. In Dramburg und Belgard wurde der lange vorbereitete Bau noch nicht begonnen, in Kolberg die Ausstattung des Hohen Chors am Dome, für die alle Vorarbeiten vorliegen, einstweilen vertagt.

Die Einrichtung der Heiligen Geistkapelle in Treptow a. R. sowie der Georgskapelle bei Wolgast für profane Zwecke ist genehmigt und in die Wege geleitet, sie wird der Erhaltung der Gebäude, deren Bauformen

bewahrt bleiben, förderlich sein. Die Kirche in Neuwarp ist in bessern Stand gesetzt, ebenso die Sakristei an der Marienkirche in Greifswald; sie ist ein unmittelbar an die Kirche stoßender Anbau ohne Denkmalwert, gleichwohl durfte sie nicht, wie geschehen, mit Dachpappe gedeckt werden.

Die Wiederherstellung der vor 10 Jahren mit Unrecht als baufällig geschlossenen Johanniskirche in Stettin steht noch aus, wird aber wenigstens für einen Teil demnächst in Angriff genommen.

In Pasewalk ist eine durchgreifende Erneuerung der Nikolaikirche, die zu den ältesten Pommerns gehört, in Aussicht genommen.

Die Kirche in Zanow hat nebst einigen Veränderungen der Ausstattung eine geschickte und sachverständige Ausmalung erfahren durch den Maler F. Bögele-Stuttgart.

Das Kössliner Tor in Schlawe und das Steintor in Tribsees sollen im kommenden Jahre den längst nötigen Ausbau erfahren; dem durch Blitzschlag im Laufe des Sommers beschädigten Stralsunder Tore in Grimonien (Fig. 3) ist er bereits zuteil geworden.

Wiederherstellungen und Veränderungen aller Art in Landkirchen.

In Schellin, Kr. Pyritz, beging die Kirche das Fest ihres 500-jährigen Bestehens nach einer durchgreifenden Erneuerung ihrer alten Formen durch den Architekten Dencke-Stargard; der Apostel-Altar erhielt ein stilgemäßes neues Gehäuse durch A. Ehler-Stettin; für die von Rassow-Greifenberg erbaute, sehr ansprechende neue Kirche in Grabow, Kr. Regenwalde, wurde von Ehler der vortrefflich geschnitzte Annen-Altar erneuert, die Kirche in Prust-Greifenberg von Rassow erweitert, und mit einem neuen Turme versehen; das Kirchlein in Drehow, Kr. Franzburg, wurde gründlich ausgebessert und ausgemalt; der Erweiterungs- und Erneuerungsbau in Seefeld, Kr. Sagig, führte die Aufdeckung ausgehinter mittelalterlicher Wandgemälde herbei, die so gut erhalten waren, daß ihre Ergänzung als lohnend erschien und vorbereitet wurde. Der Ausbau der Kirche in Marienfließ ist für das Äußere abgeschlossen, an der bereits arg verfallenen Kapelle in Bonin Kr. Köslin wurde er begonnen und naht sich dem Abschluße. Die Entwürfe für die Erneuerung der höchst wertvollen Schrotholzkirche in Bahrenbusch, Kr. Neustettin, (Fig. 4, 5, 6) sind von dem Architekten Blaue-Gr.-Lichterfelde ausgearbeitet, sie nehmen auf den Denkmalwert des Gebäudes wie seiner Ausstattung verständnisvolle Rücksicht und es bleibt nur zu wünschen, daß die Geldmittel beschafft werden, damit die Ausführung in vollem Umfange bald in die Hand genommen werden kann. Arbeiten geringerer Bedeutung und geringeren Umfangs sind teils vorbereitet, teils im Gange in Klaßow und Welzin, Kr. Demmin, Neukirchen, Kr. Regenwalde, Gr.-Zicker

und Middelhagen, Kr. Rügen, Kowall, Kr. Belgard; den Veränderungen am Turme in Grossenhangen, Kr. Naugard, und Benz auf Usedom konnte zugestimmt, der Entwurf zum Bau eines neuen Turms in Bulgrin konnte nicht gebilligt werden. Zustimmung fand ein Entwurf für den Kirchbau in Lottin, Kr. Neustettin, und die Emporenanlage in Zedlin, Kr. Greifenberg. Für die Ausbesserung der Kirche in Kemnitz, Kr. Greifswald, wurde der Rat des Konservators eingeholt. Gegen den Abbruch der Kirchen in Geesow, Kr. Randow, Rothenhagen, Kr. Schlawe und Plötzig, Kr. Nummelsburg, war nichts einzuwenden.

Von Einzelarbeiten sind noch zu nennen die Ausbesserung des großen Valentinskelch der Schloßkirche in Stettin und der Oblatendose in Gellendorf, Kr. Anklam, beide von H. Brandt, Inhaber der Firma W. Ambach in Stettin, zu größter Befriedigung vollzogen. Die Ausbesserung und Wiederherstellung des großen Epitaphiums der Kirche in Krempzow, die dem Bildhauer Chlert-Stettin übertragen ist, konnte noch nicht abgeschlossen werden; nach Entfernung der Tünche ergab sich, daß das großartige Werk aus Ebenholz aufgebaut ist und die in Marmor gearbeitete Darstellung des Jüngsten Gerichts offenbarte Schönheiten, die das auch sonst ausgezeichnete Kunstwerk den vornehmsten seiner Art an die Seite stellen.

Zur Ausmalung von Kirchen, ganzer und teilweiser, ist das Gutachten des Konservators öfter als in früheren Jahren eingeholt, so für Dargis, Kr. Uckermünde, Eschenriege, Kr. Neustettin, Jarmen, Kr. Demmin, Jassen, Kr. Bülow, Jatznick, Kr. Uckermünde, Ratebuhr, Kr. Neustettin, Rörchen und Uckeldorf, Kr. Greifenhagen, Gr.-Schönfeld und Wartenberg Kr. Pyritz; veräumt ist die Einholung leider in See-Buckow, Kr. Schlawe, wo sie in Rücksicht auf den hohen Denkmalwert des von den Bisterziensern errichteten Gebäudes doppelt geboten war. Es ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß die farbige Behandlung des Kircheninnern eine schwierige Aufgabe ist, zu der eine gründliche, auf Studium und Erfahrung beruhende Vorbildung gehört.

Hart zu tadeln ist es, daß so vieles schöne Geld für überaus minderwertige gemalte Glassfenster weggeworfen wird; mittelmäßige Fabrikware breitet sich mit unheimlicher Schnelle im Lande aus, ohne daß der Konservator auch nur in einem Falle um Rat ersucht wäre, obwohl er stets in der Lage ist, wirklich gute Werkstätten nachzuweisen. Auf keinem Gebiete gilt es mehr als gerade auf diesem, daß minderwertiger Schmuck nicht zur Bierde gereicht, sondern verunzierend wirkt. Auch sind gemalte Fenster keineswegs immer und für jede Kirche passend, können sogar auf schon vorhandene, schätzbarere Ausstattungsstücke recht nachteilig wirken.

Kirchenheizungen werden nach wie vor eingerichtet, ohne daß der 1896 ergangenen Weisung des Königlichen Konsistoriums entsprechend der Konservator vorher zugezogen wird. Es ist daher nicht zu verwundern, daß namentlich die Ofenheizungen den Kirchenraum vielfach in der störendsten Weise verunstalten und auch das Äußere nicht selten verunzieren, während doch die Erwärmung der Kirche auch ohne diese Nachteile zu erreichen war. Gewöhnlich werden die Verbrennungsgase durch ein freiliegendes, meist mehrfach gewundenes, eisernes Rohr abgeführt, das statt direkt und möglichst verdeckt in den gemauerten Schornstein zu münden, erst unmittelbar unter der Decke, oder gar mit Durchbrechung des Gewölbes hinausgeführt wird, bisweilen wird auch der Ofen bis an die Mitte der Kirche vorgerückt und wenn er an die Wand gestellt ist, verabsäumt die über ihm befindliche Wand durch einen Abweiser vor Verschmutzung durch die aufsteigenden Ofengase zu schützen. Beispiele solcher Unterlassungen und der dadurch hervorgerufenen Missstände könnten auch aus dem Berichtsjahre in reichlicher Anzahl angeführt werden. Das Gutachten des Konservators wurde eingeholt für die Heizung der Kirchen in Blankensee, Brusenfelde, Alt-Grape, Tassen, Krakow, Lowin, Lupow, Hohen-Steinkendorf und Borbein; für Zirkow auf Rügen konnte es erst abgegeben werden, als die verfehlte Einrichtung längst fertig dastand. Aus den eingereichten Entwürfen und Anschlägen ließ sich auch diesmal nicht immer ausreichend Klarheit zur Beurteilung der Sachlage gewinnen, so daß durch wiederholte Rückfragen mitunter erheblicher Zeitverlust entstand. Es wird daher der Wunsch wiederholt, daß die Anfragen bezüglich der Kirchenheizungen schon im Frühjahr an den Konservator gelangen, damit dieser sie in dem Plane für seine Sommerreisen, die ihn durch die ganze Provinz führen, beizeiten berücksichtigen kann.

Veräußerung kirchlicher Ausstattungsstücke.

Durch den in der Anlage I. abgedruckten Erlaß des Herrn Kultusministers vom 29. Mai 1909 — G. I. 1316, G. I. C., U. IV a — ist aufs neue mit Nachdruck eingeschärft, daß Kirchengemeinden die in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwert ohne kirchenaufsichtliche und staatliche Genehmigung nicht veräußern dürfen. Gleichwohl sind im Sommer dieses Jahres zwei aus der Kirche in Nossin stammende Epitaphien nebst einer Glocke dem Stettiner Altertumsmuseum von einem Händler zum Verkauf angeboten für den Preis von 1500 M. Der Konservator hat, nachdem er Kenntnis davon erhalten, der kirchlichen Aufsichtsbehörde pflichtgemäß Anzeige erstattet. Veräußerungen ohne diese Genehmigung sind bekanntlich nichtig und gestatten die Rückforderung des veräußerten Gegenstandes wie des dafür Geleisteten.

Für die mittelalterlichen Schnitzwerke der Marienkirche in Kösslin, die von ihrer ursprünglichen Stelle entfernt, jetzt im Archive der Kirche untergebracht sind, ist ein Kaufangebot gemacht, aber abgelehnt worden; es befinden sich darunter einige Stücke von besonderem Werte und da sie, aus Eichenholz geschnitten, nur leicht beschädigt sind, können sie sehr wohl wieder als Kirchenschmuck nutzbar gemacht werden.

Für die Kirche in Mewegen und die Marienkirche in Treptow a. R. konnte Umguß gesprungenen Glocken bewilligt werden, unter der Bedingung, daß die alte Inschrift und Dekoration neben dem Hinweise auf den Umguß zur Geltung komme.

IV. Denkmalschutz.

Das Gesetz vom 15. Juli 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden gibt den Stadtgemeinden das Recht, ihre Denkmäler durch Ortsstatut zu schützen. Aber die Schwierigkeit, das Denkmalinteresse mit dem Privatinteresse angemessen auszugleichen, hat es bisher nur in Treptow a. R., Kammin, Rügenwalde und Stolp zu solchen Statuten kommen lassen; gerade für die wichtigsten Städte wie Stralsund, Stettin und Stargard stehen die Ortsstatute gegen Verunstaltung noch aus.

Schutzvorrichtungen zur Sicherung des Domschatzes in Kammin und des Silberaltares der Marienkirche in Rügenwalde sind durch Beschaffung von Stahlsämmern im Werke; für wertvolle Abendmahlsteller empfiehlt sich, wo es zu ermöglichen ist, die Aufbewahrung in feuerfesten Geldspinden, wie sie in Neinkenhagen angeordnet ist.

Der Sturmlauf gegen die alten Stadtmauern, die Zeugen einer ruhmvollen Wehrhaftigkeit des mittelalterlichen Bürgertums, will nicht aufhören; die Erkenntnis, daß ihre Vernachlässigung oder Beseitigung ein wesentliches Beweisstück der Stadtgeschichte und ein kostbares von den Vorfahren hinterlassenes Erbe zerstört, vermag sich nicht Bahn zu brechen. Immer wieder erneuern sich die Anträge auf Beseitigung, auch an Stellen, wo kein unabsehbares Verkehrsbedürfnis vorliegt; Durchbrüche, die dem Verkehrs dienen sollen, werden, wie während des Berichtsjahrs in Greifenhagen geschehen, nicht versagt, aber das Verschwinden ganzer Mauerstrecken, die durch die Vernachlässigung früherer Zeiten baufällig geworden und eingefallen sind, wie am Walltore in Stargard, das von seiner einst so stattlichen Wehr außer den Türmen nur kümmerliche Reste bewahrt hat, wird die Denkmalpflege nie gutheissen können.

Die Georgskapelle in Stolp, ein Polygonbau, deren in der ganzen Provinz nur fünf erhalten sind, war sehr ernstlich bedroht; bei der Stadterweiterung hatte man sie mit viergeschossigen Häusern so eng umbaut,

dass sie geradezu erdrückt wurde und man bereitete dem zur Erhaltung nötigen Ausbau allerlei, auch baupolizeiliche Schwierigkeiten; jetzt endlich haben die städtischen Behörden sich dazu verstanden, auch Geldmittel bereitgestellt, dass die Kapelle an einen in den Anlagen belegenen Platz versetzt werde, wohin sie wenn möglich in ihrem jetzigen Bestande verschoben oder dort aus dem alten Material und in der alten Form wieder aufgebaut werden soll. Erfreulich ist es, dass die ehemalige Reitbahn der Husaren in Stolp, ein Bau, der unverkennbar die Einflüsse Schinkelschen Geistes zeigt, vor dem Abbruche dadurch gerettet worden ist, dass die Stadtgemeinde sie erworben hat, um sie in ihrer bisherigen Gestalt für ihre eigenen Zwecke zu verwenden. Dagegen ist es fraglich, ob es gelingen wird, dasselbst andere der Militärverwaltung unterstehende Gebäude, wie das ehemalige Schloss, das Geburtshaus Bogislaw X. und später Wohnsitz der letzten Sprossen des pommerschen Herzogshauses, zuletzt als Zeughaus benutzt, vor dem Verkaufe zum Abbruche zu schützen; für das dortige Mühlentor, das von gleichem Geschick bedroht war, hat sich eine günstige Aussicht eröffnet.

Das dem Fürsten von Putbus gehörende Schloss Spyker auf Rügen wird einer dringend nötigen Erneuerung unterzogen; der Konservervator hat sich bei der fürstlichen Verwaltung dafür verwendet, dass dem Schlosse seine bisherige äußere Form, namentlich die runden Ecktürme erhalten bleiben; das Schloss ist von dem schwedischen Feldmarschalle Wrangel 1650 erbaut, es beherrscht das Landschaftsbild auf weite Fernen.

Nicht gelungen ist es, das Stadtbild von Stralsund, insonderheit die malerische Außenseite des Johannisklosters vor Verunstaltung durch die sie verdeckenden Gebäude der neuen Feuerwehranlage zu schützen. Erfolgreicher war der Einspruch gegen die Einrichtung einer Turnhalle in der ehemaligen Katharinenkirche des Dominikanerklosters.

Der diesjährige Tag für Denkmalpflege wurde in Danzig abgehalten am 29. und 30. September. Wieder wurde außer durch die Verhandlungen selbst mannigfache Anregung geboten durch die Besichtigungen der großartigen und eigenartigen Bauten und der reichen im öffentlichen, wie im Privatbesitze befindlichen Kunstschatze; angeschlossen waren Ausflüge nach Oliva und Marienburg. Die Verhandlungen sind wie früher in stenographischem Berichte veröffentlicht. Aus den Berichten der ersten 10 Tagungen ist ein die Ergebnisse zusammenfassender Bericht herausgeschält von dem zeitigen Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses Geheimrat Dr. von Oehselhäuser; durch diesen Auszug wird bequemere Orientierung über das reiche Material erreicht, das in den, zum Teil schon vergriffenen, einzelnen Berichten niedergelegt ist.

5. Vorgeschichtliche Denkmäler.

Die Sammlung der vorgeschichtlichen Denkmäler, an denen Pommern einen über Vermuten reichen Schatz in seinem Erdboden birgt, ist in der seit Jahren üblichen Weise fortgeführt durch die Museen in Stettin und Stralsund. Die Hoffnung, die durch Äußerungen des jetzigen Generaldirektors der Königlichen Museen angeregt war, es werde die Sammlung der vorgeschichtlichen Funde fortan recht eigentlich Sache der Provinzialmuseen sein und eine Konkurrenz der Zentralsammlung aufhören, hat sich leider nicht erfüllt. Funde von ganz hervorragender Bedeutung gerade für Pommern, die bei Finkenwalde gemacht wurden, mußten nach Berlin abgegeben werden, wo das Kulturbild ihrer Zeit durch den bisherigen Bestand überreich vertreten ist, während sie in der Stettiner Sammlung eine klaffende Lücke des provinziellen Kulturbildes auszufüllen geeignet waren. Sind doch die Provinzen räumlich gerade umfangreich genug, um einen Anspruch auf Sammlung aller ihrer vorgeschichtlichen Schätze zu rechtfertigen und andererseits wieder eng genug umgrenzt, um eine annähernd vollständige Sammlung zu ermöglichen.

Einen erheblichen Gewinn hat es der Stettiner Sammlung gebracht, daß ihr die besonders an Funden der Steinzeit reiche Sammlung des verstorbenen Sanitätsrats Schumann in Löcknitz von ihrem jetzigen Besitzer, Landrat von Brüning in Stettin, als Geschenk überlassen ist. Sie ist hauptsächlich aus dem Randower Kreise zusammengebracht.

Zur Untersuchung des „Heiligen Stadtbergs“, einer an der Oder bei Schönlingen belegenen Stätte, wo bald nach der ersten Christianisierung Pommerns eine wendische Stadt von ziemlichem Umfange von Grund zerstört ist, wurde von dem Direktor am Volkerkundemuseum in Berlin, Prof. Dr. Schuchardt, im Sommer 1910 eine zweitägige Nachgrabung ange stellt; sie ergab wie die früheren Absuchungen des Geländes vorgeschichtliche Reste geringer Zahl. Um die Bergung vorgeschichtlicher Funde des Regierungsbezirks Köslin hat sich der Kaiserliche Postassistent Spielsberg daselbst schon seit Jahren ein großes Verdienst erworben. Die dauernde Erhaltung der innerhalb des Gutsbezirks Lancken bei Saßnitz vorhandenen Hünengräber ist zugesichert worden.

Das Gesetz betreffend den Schutz frühgeschichtlicher Denkmäler sowie der Ausgrabungen und Funde von Altärrnern ist in der letzten Tagung des Landtags nicht zur Verabschiedung gelangt. Gesetzlicher Schutz dieser Denkmäler, der in andern Staaten bereits lange besteht, ist für Preußen mit jedem Tage dringender geboten.

6. Denkmalforschung.

Die Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmäler Pommerns ist durch den Konservator ununterbrochen fortgesetzt. Vom Inventare des

Negierungsbezirks Stettin ist im Laufe des Berichtsjahres das 9. Heft, den Kreis Naugard umfassend, erschienen; für das 10. Heft, das den Kreis Neuenwalde behandeln soll, konnte der Abschluß der Revision des Manuskripts wegen der ungünstigen Witterung des Sommers nicht erreicht werden, dagegen ist das die Kreise Lauenburg und Büttow umfassende 5. Heft des Negierungsbezirks Köslin so weit gefördert, daß es nunmehr unverzüglich in den Druck gehen kann.

Zur Bücherei des Konservators ist als Geschenk eingegangen von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten, Bormann, Kolb und Vorlaender, Wand- und Deckengemälde Band II, Heft 3. Fortsetzung.

Der Provinzial-Landtag bewilligte in seiner Sitzung vom 17. März 1910 für Zwecke der Denkmalspflege der Jakobikirche in Lauenburg zusätzlich zu einer früheren Beihilfe von 3000 M. weitere	2000 M.
der Marienkirche in Dramburg	15000 "
der Kapelle in Bonin, Kr. Köslin	2000 "
der Kirche in Altefähr auf Rügen	3000 "
der Kirche in Eventin	380 "
der Kirche in Schellin	2000 "
der Marienkirche in Stargard zusätzlich zu der früheren Beihilfe von 30000 M. weitere	10000 "
	Zusammen 34380 M.

Der Vorsitzende.
J. B. v. Eisenhart-Rothe.

Der Provinzial-Konservator.
Dr. Lemke.

Anlage.

Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 27. Mai 1909, betr. die Veräußerung in kirchlichem Besitz befindlicher Gegenstände.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinalangelegenheiten.
G. I. Nr. 1316, G. I. C. U. IV. a.

Berlin, den 27. Mai 1909.

Dem Königlichen Konsistorium (Landeskonsistorium) lasse ich beifolgend eine von dem Königlichen Konsistorium in Breslau erlassene Verfügung vom 11. Dezember 1908, betreffend Pflege der im kirchlichen Besitz befindlichen Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder

Kunstwert, in Abschrift zugehen. Ein neuerdings in einer anderen Provinz vorgekommener Einzelfall gibt mir Veranlassung, das Königliche Konsistorium (Landeskonsistorium) auf diese Verfügung, der ich in allen Punkten nur durchaus bestimmen kann, besonders aufmerksam zu machen und dasselbe zu beauftragen, sie allen Geistlichen und Kirchengemeinden Ihres Aufsichtsreiches zur Nachachtung bekannt zu machen.

(Unterschrift.)

An die Königlichen Konsistorien in den neuen Provinzen einschließlich des Landeskonsistoriums in Hannover.

Abschrift des vorstehenden Erlasses und seiner Anlage beehe ich mich dem Evangelischen Oberkirchenrate mit dem ergebensten Anheimstellen zu übersenden, die Königlichen Konsistorien der älteren Provinzen wegen tunlichst weiter Verbreitung der in Rede stehenden Verfügung mit entsprechender Anweisung zu versehen und von dem Beranlaßten mir Kenntnis zu geben.

(Unterschrift.)

An den Evangelischen Oberkirchenrat.

Abschrift nebst Anlage übersende ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme.

Es erscheint erwünscht, daß die geistlichen Oberen der katholischen Kirche die ihnen unterstellten Pfarrer und Gemeinden mit Anweisung in gleichem Sinne versehen. Eure Exzellenz erteile ich ergebenst, hierzu das Geeignete zu veranlassen.

(Unterschrift.)

An die Herren Oberpräsidenten.

Abschrift nebst Anlage zur gefälligen Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
gez. von Chappuis.

An die Herren Provinzial- (Bezirks-, Landes-) Konservatoren.

Zu G. I. Nr. 1316, G. I. C. U. IV. a.

Es ist wiederholt bemerkt worden, daß Kirchengemeinden infolge unzureichenden Bewußtseins von dem künstlerischen oder geschichtlichen Werte in ihrem Besitz besindlicher Gegenstände diese vernachlässigen, beschädigen oder veräußern.

Wir nehmen daher Beranlassung, darauf hinzuweisen, wie eine sorgfältige Pflege und Erhaltung nicht nur der von den Vorfahren über-

nommenen Baudenkmäler, sondern auch der kirchlichen Ausstattungs- und Schmuckstücke, Bilder, Geräte, Glocken, Grabmäler usw. ebenso eine Ehrenfache der Kirchengemeinden ist, als es im allgemeinen geschichtlichen und Kunstinteresse liegt, daß derartige Gegenstände unversehrt und dauernd im Besitz der Gemeinden erhalten, Veränderungen und Instandsetzungen derselben aber nur unter zureichender technischer und künstlerischer Anleitung vorgenommen werden, wie sie seitens des Herrn Provinzial-Konservators gern gewährt und vermittelt wird.

Die Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, unterliegt der kirchenaufsichtlichen und der staatlichen Genehmigung (§ 1 Nr. 2 Kirchengesetzes vom 18. Juli 1892, Kirchl. Gesetz und Verordn. Bl. 1893, S. 9 und Art. 24 Nr. 2 Gesetz vom 3. Juni 1876 — Gesetzsammlung S. 125) mit der Wirkung, daß Veräußerungen ohne diese Genehmigung nichtig sind, und die Rückforderung des veräußerten Gegenstandes wie des dafür Geleisteten gestatten.

Wir warnen insbesondere davor, sich betreffs derartiger Gegenstände mit Händlern in Verhandlungen einzulassen, welche in der Regel zum Schaden der Kirchengemeinden auszuschlagen pflegen.

Wo ausnahmsweise Sachen von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwerte an ihrem bisherigen Orte nicht genügend erhalten oder geschützt werden können, ist uns sogleich zu berichten.

Auslage II.

Das Fischerdorf Kamp bei Treptow a. R.

Ein großer Triumph für die Denkmalpflege wäre es, wenn es ihr gelänge, dem am Ausflusse der alten Rega in den Kamper See gelegenen Dorfe Kamp sein bis auf unsere Tage erhaltenes ursprüngliches Gepräge zu bewahren. In seiner Weltabgeschiedenheit hat das auf keiner Fahrstraße erreichbare Dorf die altsächsische Bauart in einem Umfange und einer Vollständigkeit festgehalten, die auch außerhalb Pommerns selten ist. Es fehlt zwar nicht ganz an modernen Eindringlingen, man sieht auf einem kleinen Anbau ein Pappdach und auf dem Spritzenhause ein Ziegeldach und hier und da schon einen bescheidenen Schornstein, aber das gute Alte mit seinen Stroh- und Rohrdächern beherrscht das Gesamtbild so voll und ganz, daß das Neue dagegen nicht aufkommt; dazu eine malerische Lage, wie sie ein Dorf des Flachlandes nicht schöner haben kann. Im westlichen Teile eine mehr zerstreute Lage der Gebäude, im östlichen sämtliche neuen Häuser nebeneinander mit dem Giebel nach dem Flusse wie Soldaten aufmarschiert nur durch einen schmalen Zwischenraum von 3 m getrennt, alle in der Größe wenig unterschieden, aber doch nicht gleich, dagegen in der Anlage

übereinstimmend, vereinigen sie das ganze Anwesen nach altsächsischer Art unter Einem Dache, Menschen, Vieh, Vorräte und Geräte. Mit Holz gedielt ist nur der kleine Wohrraum, mitunter auch dieser nicht; in den übrigen Räumen nur Lehmziegel oder Steinpflaster aus kleinen rundlichen Findlingen. Seit zwei Jahrhunderten ist in dem Dorfe kein Brandschaden entstanden. Die Bewohner fühlen sich in ihren Häusern nach ihrer Aussage ganz behaglich, nur wenn nasser Torf gebrannt werden muß, wird das Beissen des Rauches von älteren Leuten störend empfunden. Das ganze Wirtschaftswesen des Hauses ist einfach und bequem. Möchte dem Dorfe seine urväterliche Art dauernd erhalten bleiben! (Fig. 7—12.)

Anlage III.

Die Kirchenruine in Hoff.

Unrettbar dem Untergange geweiht ist die Kirchenruine in Hoff, Kr. Greifenberg (Fig. 13—16). Unmittelbar am Strande der Ossipee auf steilem Lehmufer gelegen, mußte die Kirche 1872 geräumt werden, als die fortwährende Unterspülung den Uferrand bis dicht an die Mauern fortgerissen hatte. Die Abbildungen zeigen das in bezug auf sein Alter oft überschätzte Gebäude vor der Räumung und mit den Zerstörungen, die seit der Räumung die Folge neuer Unterspülungen gewesen sind. Der Gewalt der Meeresswellen gegenüber muß die Denkmalpflege auf jeden Kampf verzichten, sie muß sich damit begnügen, das Bild des Gewesenen festzulegen, ehe weitere Unterspülungen auch die letzten Reste hinweggenommen haben. (Bergl. Th. Gaedertz, Was ich auf dem Wege fand. Leipzig. G. Wigand; welchem Werke mit Erlaubnis des Verlegers die Abbildung 3 entnommen ist. Bergl. ferner Kummrow, Bergilste Blätter. Greifenberg i. P. 1905.)





Fig. 1. Lauenburg; Jakobikirche, Hochaltar nach dem Umbau.
<http://rcin.org.pl>

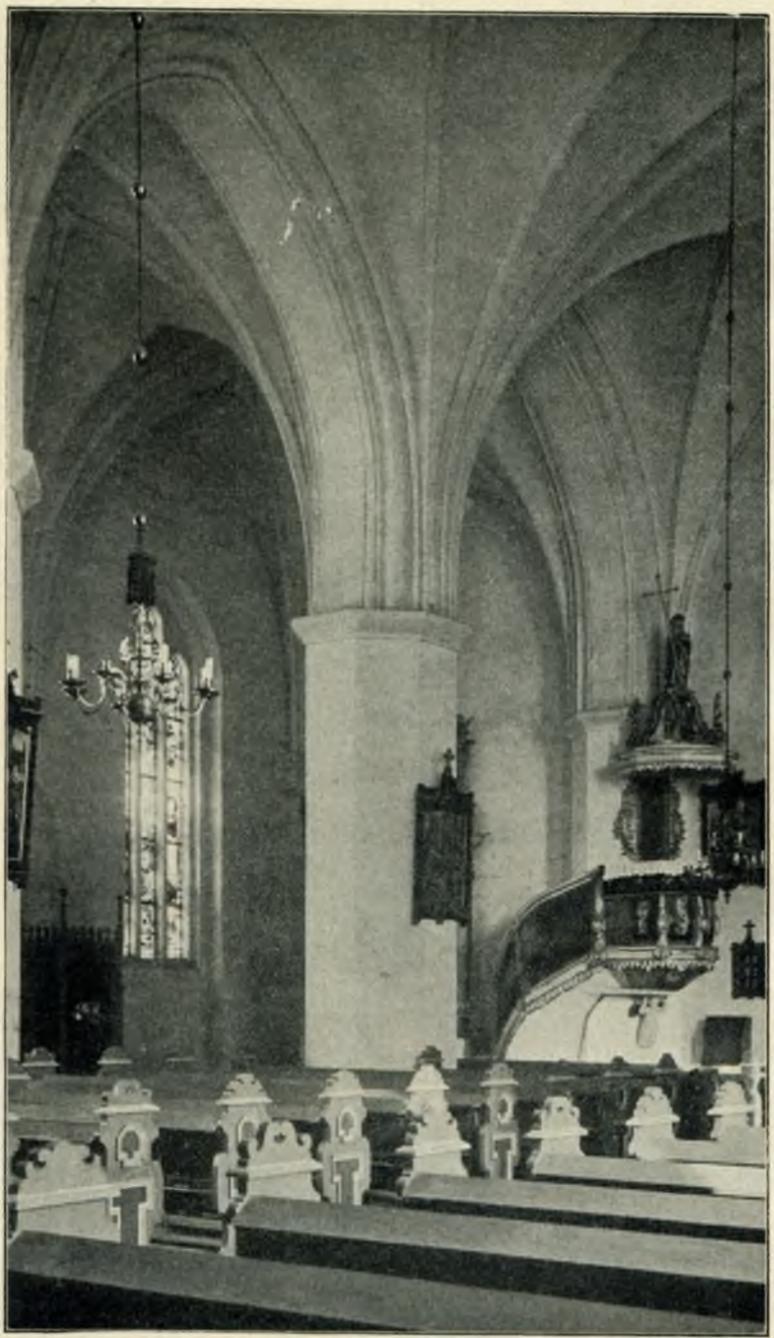


Fig. 2. Lauenburg; Jakobikirche, Inneres nach der Wiederherstellung.



Fig. 3. Das Stralsunder Tor in Grimmen, Feldseite.

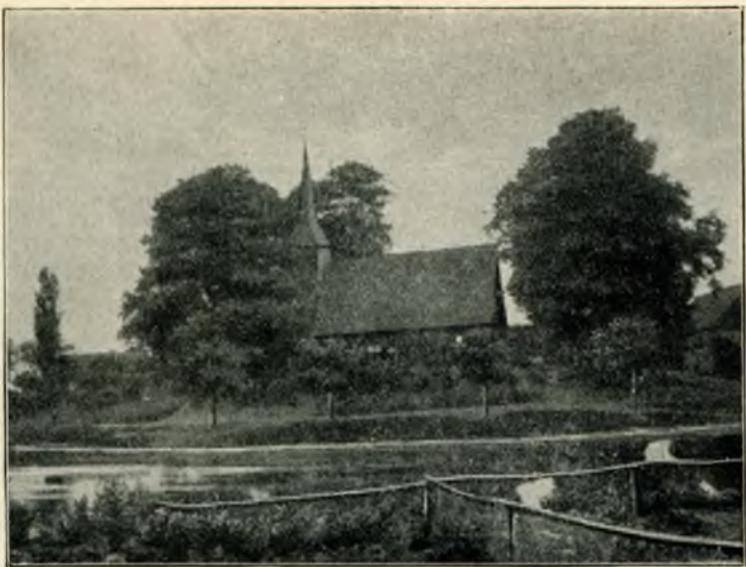


Fig. 4. Bahrenbusch.



Fig. 5. Bahrenbusch.



Fig. 6. Bahrenbusch.



Fig. 7. Kamp; Rauchhäusergruppe.

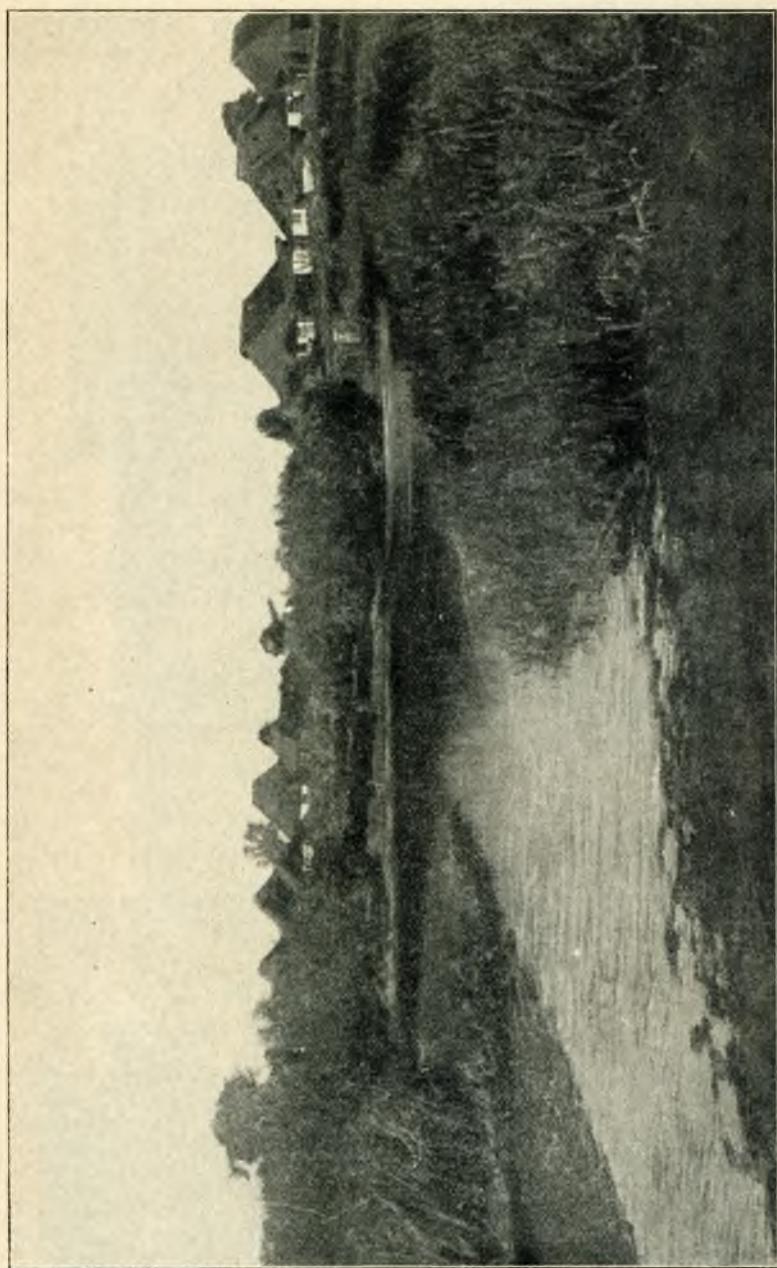


Fig. 8. Rump; westlicher Teil des Dorfes.

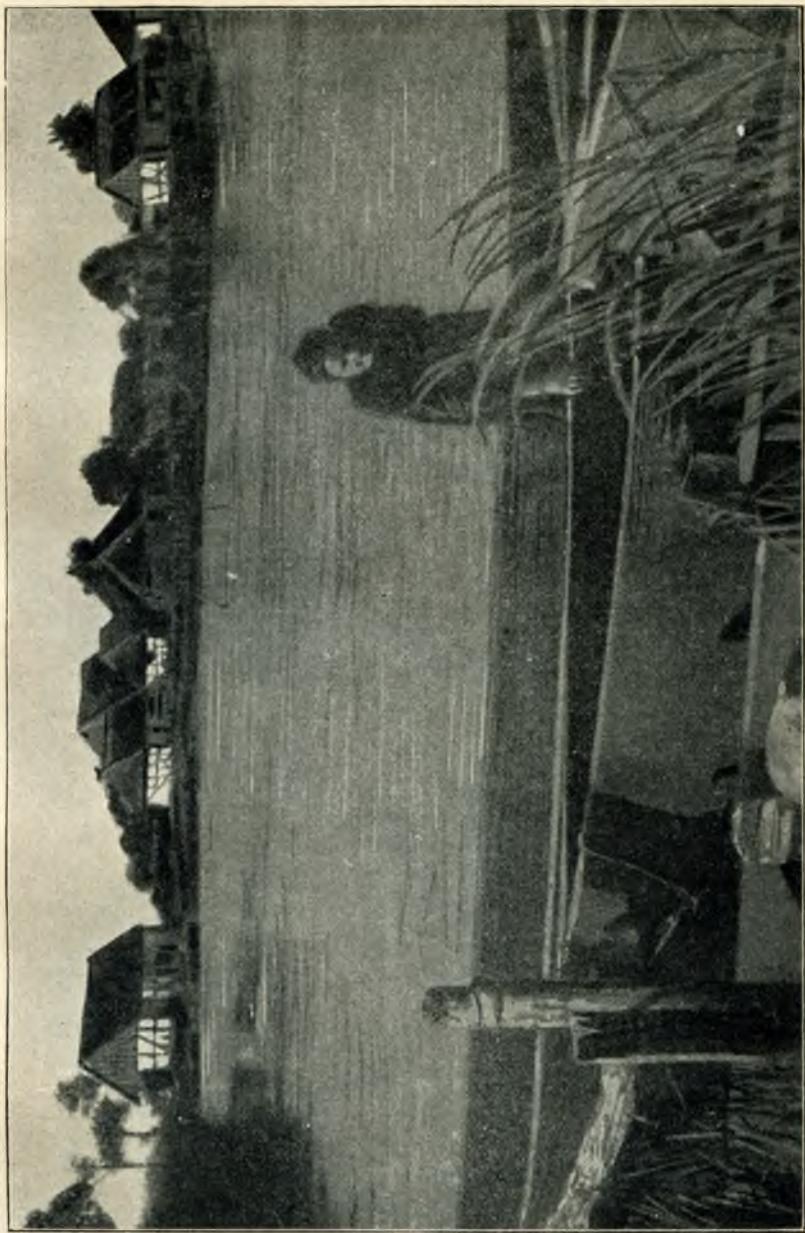


Fig. 9. Rump; Vîntă deș Dorieș.

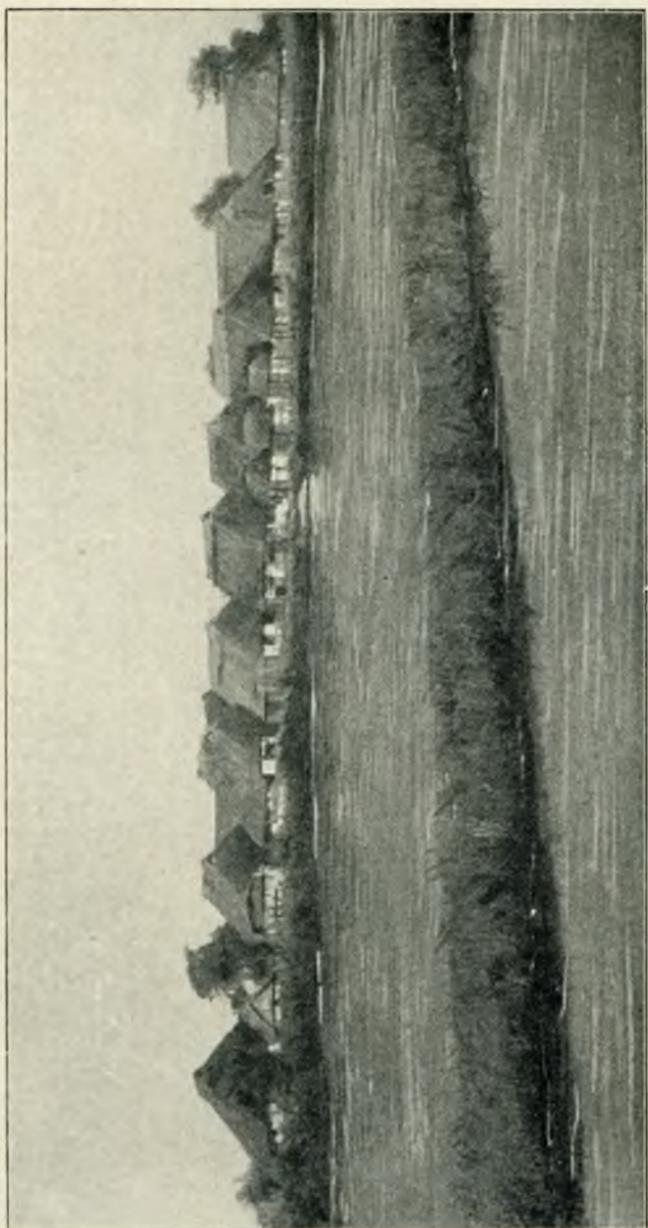


Fig. 10. Rāmāp; östlicher Teil des Dorfes.



Fig. 11. Kämp; Rauchhäuser.



Fig. 12. Kämp; Rauchhaus Otto Neumann.



Fig. 13. Hoff; Kirche vor 1872.

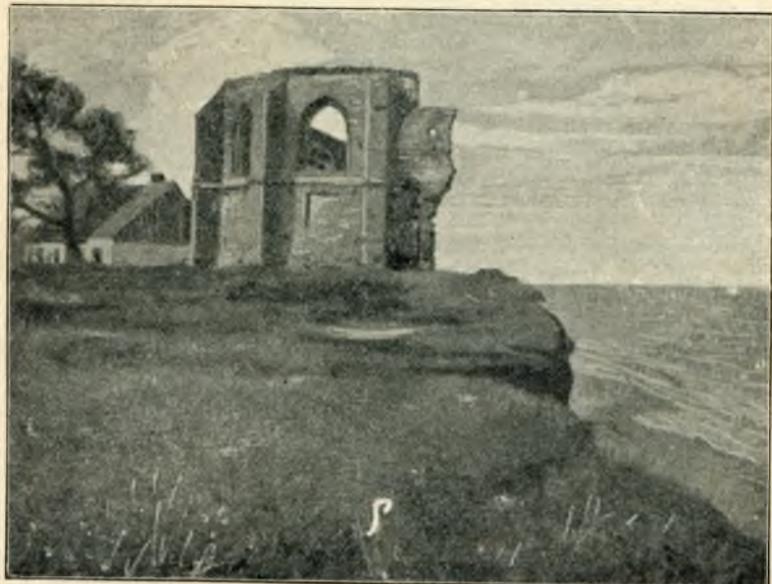


Fig. 14. Hoff; Kirchenruine, von Osten.

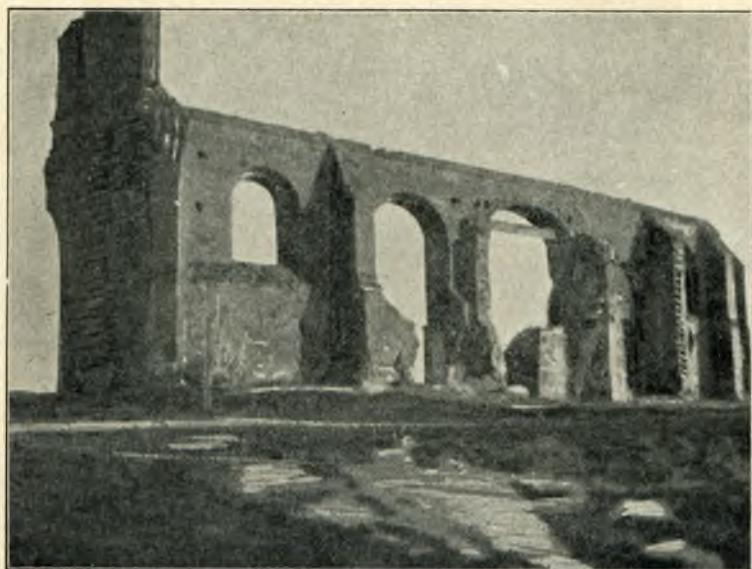


Fig. 15. Hoff; Kirchenruine, von Südwesten.

IHKM



Fig. 16. Hoff; Kirchenruine, von Westen.

Bon der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde werden herausgegeben:

I. Inventar der Baudenkmäler Pommerns.

Teil I:

Die Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund.

Bearbeitet von E. von Haselberg.

Erschienen sind: Heft 1: Kreis Franzburg, Heft 2: Kreis Greifswald, Heft 3: Kreis Grimmen, Heft 4: Kreis Rügen, Heft 5: Stadtkreis Stralsund.

Teil II:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Stettin.

Bearbeitet von H. Lemke.

Erschienen ist Band I in 4 Heften (die Kreise Demmin, Anklam, Uckermünde und Usedom-Wollin). Von Band II ist erschienen Heft 5 (Kreis Randow), Heft 6 (Kreis Greifenhagen), Heft 7 (Kreis Phryg); von Band III Heft 8 (Kreis Satzig), Heft 9 (Kreis Nangard); von Band IV Heft 14 (Das Königliche Schloß in Stettin).

Teil III:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Köslin.

Bearbeitet von L. Wöltger.

Erschienen sind: Band I, Heft 1: Kreise Köslin und Kölberg-Körlin, Heft 2: Kreis Belgard, Heft 3: Kreis Schlawe, Band II, Heft 1: Kreis Stolp.

II. Quellen zur pommerschen Geschichte.

1. Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz a. R. Bearbeitet von G. von Rosen. 1885.
2. Urkunden und Copiar des Klosters Neuenkamp. Bearbeitet von F. Fabricius. 1891.
3. Das Rügische Landrecht des Matthäus Normann. Bearbeitet von G. Frommholt. 1896.
4. Johannes Bugenhagens Pomerania. Bearbeitet von O. Heinemann. 1900.

Ältere Jahrgänge der **Baltischen Studien** sind, soweit sie noch vorrätig sind, zu ermäßigten Preisen von der Gesellschaft zu beziehen.

I
H
K
M

BIBLIOTEKA
P369

~~PII.207~~